3 2044 075 427 153

HARVARD LAW LIBRARY.

Received July 25, 1901

Germany

Johann Carl Heinrich Dreyer,
Professor des deutschen Rechts und der Praxis in Kiel,
Syndikus und Domprobst in Lübeck,

und

Ernst Joachim von Westphalen,
Rechtslehrer in Rostock, Geh. Rath des grossfürstlichen Holsteins
und Curator der Kieler Universität.

Beitrag

zur

Geschichte der Kieler Universität und der
juristischen Literatur

von

H. Ratjen,
Professor und Bibliothekar der Universität zu Kiel.

Kiel.
Akademische Buchhandlung.
1861.

HARV- DEP
Ger
909.1
RAT.
DK 2001
Digitized by Google

Rec. July 25, 1901

BK 2004

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Herkunft J. C. H. Dreyer's und E. J. Westphal's, 1737 geadelt: von Westphalen	1 — 4
E. J. Westphal als Gelehrter und Docent in Rostock	4 — 9
E. J. Westphalen in Kiel als Herausgeber der Monumenta inedita und die damaligen literarischen Bestrebungen in Schleswig und Holstein	10 - 32
E. J. Westphalen als Curator der Universität Kiel	32 - 43
E. J. Westphalen's Sturz und Erhebung	43 - 62
Dreyer's Studien in Kiel und Halle, seine Reisen und Promotion	62 — 70
Dreyer fördert als Professor der Rechte in Kiel das deutsche Recht durch seine Vorlesungen und seine Friderlcianischen Dissertationen und Disputationen	70 — 78
Dreyer's Theilnahme an juristischen Promotionen, seine Programme und Rectoratsreden	79 - 84
Dreyer's übrige juristische, während seiner Professur erschienene Abhandlungen	84 — 95
Dreyer's Theilnahme an den Facultätsgutachten, seine Privatgutachten	95 — 105
Dreyer's Function des Syndikats. Sein unbeendigtes vaterländisches Recht. Abschied von Kiel	105 — 110
Dreyer's Stellung in Lübeck	110 — 114
Dreyer's wissenschaftliche Thätigkeit in Lübeck	114 — 156
1) Sammlung vermischter Abhandlungen und Brief an den Schüler Trendelenburg	114 — 119
2) Anmerkung über Zarpen, ein Lübsches Stipendium und zwei Briefe	119 — 120
3) Nachricht über Handschriften	120 - 122
4) Bullarium Lubecense und monumenta anecdota	122 — 125

Seite

5) Ueber eine Denkmünze, ob auf Hermann Tast? . 125—127
6) Urkunden und Strandrecht mit Urkunden . . . 127—133
7) Vom Appellationsgulden. Nebenstunden. Zusätze zu Riccius . . . . . 134—137
8) Einleitung zu den Lübschen Verordnungen. Lübsche Münz-Chronik und Abhandlungen in den Lübschen Anzeigen 1771—1780 und dem Hannov. Magazin 137—140
9) Bibliotheca deductionum Lubec. Ergänzungen zur Geschichte des Krieges König Erich's mit den Hansestädten. Beiträge. Miscellaneen . . . 140—144
10) Dreyer's Abhandlungen in den Lüb. Anzeigen, in Heinze's Magazin, dessen Sammlung, Niemann's Provinzialberichten, Siebenkees' Beiträgen, dessen Archiv, Koppe's Archiv und Magazin, und Bibra's Journal. Aus den Jahren 1784—1792. . . . 141—148
11) Antiquarische Anmerkungen. Beiträge zur Literatur der Nordischen Rechtsgelahrsamkeit . . . . 148—151
12) Bedenken aus der Lübecker Zeit. . . . . 151—155
13) Zweifelhafte Schriften Dreyer's . . . . . 155—156

Licentiat J. R. Becker, der Lübsche Historiker, und J. C. H. Dreyer . . . . . 157—160
Rückblick . . . . . 160—170
Dreyer's Nachlass . . . . . 171—174
Chronologisches Verzeichniss von Dreyer's Druckschriften . 175—183
Nachweisungen . . . . . 184—188
Verbesserungen 189

Der Jurist Johann Carl Heinrich Dreyer war als Lehrer und Schriftsteller sehr thätig für das Studium des deutschen Rechts, und ist auf die Ausbilduug desselben nicht ohne Einfluss gewesen; desshalb habe ich sein Leben, obgleich es schon in der Chronik der Universität Kiel von mir erzählt ist, mit Zusätzen und Berichtigungen, wozu mir von Professor Deecke in Lübeck freundlichst Mittheilungen gemacht wurden, von Neuem darlegen wollen. Ich hoffe, dass diese abgesonderte, umgearbeitete und berichtigte Darstellung sich um so eher weiter verbreite, als dies mit der Universitätschronik der Fall sein dürfte, da ich das Leben E. J. Westphalen's mit dem Dreyer's vereinigt habe. Auf Dreyer's historische Ansichten, seine germanistischen Studien und seine Anstellung als Professor des deutschen Rechts und der Praxis hatte sein erwähnter Mutterbruder Ernst Joachim von Westphalen, der längere Zeit an der Leitung der Angelegenheiten des grossfürstlichen Holsteins wesentlichen Antheil nahm, den grössten Einfluss; ich habe deshalb diesen Gelehrten und Staatsmann so wie die Bestrebungen anderer gleichzeitiger Landsleute um so eher berücksichtigen dürfen, da es zur Veranschaulichung angemessen erschien, die Verhältnisse, in denen Dreyer lebte, die Männer, unter und mit denen er wirkte, so wie die Lage der Kieler Universität und des Landes nicht zu übergehen.

Herkunft und Nachweisungen.

Dreyer's Vater, Christian Dr., war erster Prediger zu Wahren in Mecklenburg, die Mutter Juliane Cath. W. war

eine Tochter des Schweriner Dompredigers Georg Westphal, aus dessen Nachlass ein Diplomatarium Mecklenburgicum miscellum und Seleca literaria in E. J. Westphalen's monumenta inedita T. 4 aufgenommen sind. Zwei Söhne des Predigers Westphal: Ernst Joachim und Christoph Heinrich W. traten in grossfürstlich Holsteinische Dienste, ein dritter war Prediger in Hamburg. Ernst Georg Joachim Fürsen, ein Neffe von Dreyer und Enkel von Westphal's Schwester, der 1776 in Kiel studirte und damals seinem Verwandten Joh. Fr. Schnobel zu dessen Promotion gratulirte, hat in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten *), nachdem er 1821 der Kieler Universität mehrere auf seinen Grossonkel E. J. Westphalen bezügliche Papiere geschenkt hatte, Nachrichten über denselben gegeben, und bei diesen auch Dreyer berücksichtigt. Dieser hat selbst in Joh. Christian Koppe's jetzt lebendem Gel. Mecklenburg, St. 3, S. 48—88, Rostock u. Leipzig 1784, sein Leben kurz erzählt und seine bis dahin erschienenen Schriften angegeben; er spricht freilich von sich in der dritten Person, aber der Inhalt und die Art, wie er von sich spricht, lassen keinen Zweifel, dass Dr. selbst der Verfasser ist. Auch sagt Koppe in seinem Lexicon der in Teutschland lebenden juristischen Schriftsteller, von dem nur Bd. 1 Leipzig 1793 erschien, S. 355, er habe Dreyer's selbst verfasste **) Nachrichten von seinem Leben und seinen Schriften herausgegeben. Koppe hatte den Aufsatz Dreyer's über sein eigues Leben auch für sich drucken lassen. Nach einer Nachweisung von Professor Deecke war Dr. über diesen Separatdruck sehr unwillig nnd schrieb darüber folgende Notiz nieder: „Diesen Aufsatz hatte ich auf inständiges und wiederholtes Ansuchen des Herrn Advokaten Koppe zum Behuf seines Gel. Lexici, worinnen er auch eingerücket worden, aufgesetzet. Er hat aber wider meinen Willen und zu meinem

*) Provinzialberichte 1824, H. 4, S. 110—120. 1825, H. 4, S. 685—95. 1826, S. 292. Falck, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen aus den Schlesw.-Holstein. Anzeigen. Bd. 2. S. 192. Tondern 1822.

**) Auch Falck sieht in seinen Samml. zur nähern Kunde Bd. 2, S. 1, Dreyer selbst als Verfasser der Biographie an.

grössten Verdruss solchen besonders drucken lassen und mich dadurch dem Vorwurf einer über alle Entschuldigung gehenden Eitelkeit exponirt. Ich bin daher bewogen worden, auf die Einlieferung der besonders gedruckten Schrift zu bestehen, welche auch erfolgt ist, und cassirt zu achten. Der Herr Koppe rem confessus est in dem Rostock. Wochenblatt von 1791 H. 2.“ Man sieht freilich nicht, wie durch den Separatabdruck die Eitelkeit so viel stärker hervortreten sollte. Der einzige Unterschied des Separatabdrucks und des Drucks in Koppe's Mecklenb. besteht darin, dass auf dem Titel des erstern alle Würden Dreyer's genannt sind, bis auf die Mitgliedschaft des instituti historici Goettingensis, die Dr. dem in Lübeck vorhandenen Exemplar handschriftlich hinzugefügt hat. In dem genannten Lexicon der in Teutschland lebenden juristischen Schriftsteller von Koppe stehen gleichfalls Nachrichten über Dreyer's Schriften; dessen Pflegesohn Phil. Baumgarten, gab, Lübeck 1802, eine kurze Nachricht von dem Leben, dem Character und den Verdiensten Joh. Karl Heinrich Dreyer's heraus. B. hat fast nur Dreyer's eigne Nachricht von seinem Leben und seinen Schriften wieder drucken lassen und fortgesetzt; die Angabe der Schriften bei B. ist dadurch ungenau, dass er nicht die Sammlungen angegeben hat, in denen Dreyer's Abhandlungen stehen, da doch viele derselben in Zeitschriften erschienen sind.

Ueber den mit Dreyer nah verwandten und auf ihn so einflussreichen E. J. Westphalen giebt ausser Fürsen: Jacob Brucker's Pinacotheca scriptorum nostra aetate literis — illustrium Dec. VII. Aug. Vindel. 1748 Folio, Nachricht. In Brucker findet sich auch ein Bildniss Westphalen's von Jo. Jac. Haid. Die Schrift hat den Character einer Lobschrift, die Hauptworte sind: Is (Westphalen) primus fuit, qui honori et utilitati patriae consultum in academia Rostoch. juris Germanici indolem explicuit, exiguum, quem Romani juris systema habet, usum demonstravit, historiam Germanicam et inprimis Megapolitanam ad legum et statutorum interpretationem adhibuit. Ferner haben: Christoph Weidlich in seiner Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgel. Th. 2, S. 619 — 37, J. G. Meusel

in seinem Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. 15, Leipzig 1816, S. 61—66, und Falck in der Sammlung der wicht. Abhandl. aus den Schlesw.-Holstein. Anzeigen, Bd. 2, S. 220—224, Auskunft über W's Leben und Schriften gegeben. Mehrere Nachrichten über W. finden sich in den theils geschriebenen, theils von J. Fr. Noodt aus gedruckten Schriften zusammen gesetzten Annales Slesvico-Holsat.; die Kieler Universitäts-Bibliothek hat diese Annalen von 1721 bis 1755, eine Fortsetzung soll in der Breitenburger Bibliothek sein. Professor Deecke hat mir bereitwilligst Nachrichten aus Dreyer's Druck- und Handschriften in Lübeck mitgetheilt.

E. J. Westphal als Gelehrter und Docent in Rostock.

Nachdem Dr. von dem Vater die nöthige Vorbildung erhalten hatte, besuchte er die Schweriner Domschule und begann 1738 seine Universitätsstudien in Kiel. Der Onkel E. J. Westphalen „nahm ihn in sein Haus und an seine Tafel, deren er sich in aller Zeit seiner akademischen Jahre und auch noch in der ganzen Dauer seines nachherigen Officii bedient hat."

E. J. W. studirte auf der Universität Rostock von 1717 an, und von 1719 an zwei Jahre in Halle, wo damals Thomasius, J. H. Böhmer, J. P. von Ludewig, N. H. Gundling und der Philosoph Wolf wirkten; der letztere hat wohl wenig Einfluss auf Westphal's Studien gehabt. In seinen Schriften findet sich keine Einwirkung der Wolf'schen Philosophie, desto mehr zeigt sich Thomasius' Einfluss. In Jena ward Westphal 1721 Doctor der Rechte; nachdem er einige Jahre auf Reisen verwandt hatte, trat er 1724 in Rostock als Privatdocent und Advokat auf; er schrieb zur Ankündigung seiner Vorlesungen: De distincta practica ratione in jure privato Romano-Germanico. Neobrand. et Lipsiae 1724. W. erbot sich zu Vorlesungen über den Text der Justin. Institutionen, und zur Pandecten-Vorlesung entweder nach Schöpffer

oder Ludovici, er versprach den practischen Gebrauch des Röm. Rechts in deutschen Gerichten, so wie die Verschiedenheiten und Uebereinstimmungen des Röm. und Deutschen Rechts nachzuweisen. Ausserdem offerirte er das öffentliche Recht des deutschen Reichs und die Reichsgeschichte. Deutschland hatte, nach W., noch zu seiner Zeit vor andern Staaten den Vorzug, dass es seit dem zehnten Jahrhundert dieselbe Staatseinrichtung behielt. Illud (§ 36, p. 84) Germania habet instar praerogativae, quod historiae ac juri publico curiae primas partes deferant et omnia impedimenta cessent atque exulent, quae in aliis regnis impedimento sint tractationi ac usui historiarum juriumque. Westphal erbot sich ferner zu einem Disputatorium des Civilrechts. In der Abhandlung selbst bedauert W. die Ungewissheit und Unsicherheit des Rechts in Deutschland, wogegen verschiedene Arten der Abhülfe vorgeschlagen seien: die Abschaffung des Römischen Rechts, ein besseres Ordnen und Abkürzen desselben, was Leibnitz und Andere vorgeschlagen, das Ausschliessen der Advokaten von den Processen, die Aufhebung der Sporteln und die Besoldung der Richter vom Staat, die Einführung der Römischen Prätur, die Verbesserung des Rechts und die Entscheidung der Ungewissheiten durch die Gesetzgebung, wie Phil. Burchardi vorgeschlagen. Die Abhandlung des letzteren, der 1688 starb: de hodiernae jurisprud. naevis et remediis, erschien zuerst 1682 und ward 1708 wieder gedruckt mit H. Ern. Kestner de defectibus juris communis in republica Germanica. Die Unsicherheit des Rechts ist nach W. besonders entstanden durch den Einfluss der Päbste auf die Universitäten und die so bewirkte Vermischung der verschiedenen Rechte. Hanc (corruptionem jurisprudentiae et justitiae sagt W. p. 19) adscribendam esse institutis academ. pontificum, qui politices papalis arcanis causis moti ea intentione exstruxerunt academiarum emporia, ut auxilio professorum, qui ipsis erant a latere, in his docerentur doctrinae, quae stabilirent ac introducerent imperium et dominatum pontificis in principes, in laicos tyrrannidem. W. tadelt die bisherige Methode der Vermischung des Römischen und

Germanischen Rechts, das Streben, eine Harmonie der verschiedenen Rechte zu bewirken; er äussert sich § 21 in auffallender Weise bei den harmoniaci doctores über den Verfasser des Sachsenspiegels: Quae etiam causae sunt, cur speculator Saxo speculum suum adeo polluerit, ut nihil supersit in illo lucis, nisi rejecta glossa legatur, vel, seposito omni legum Roman. apparatu, ex veteribus illustretur Germaniae consuetudinibus. Da die gesetzgeberische Besserung keine baldige Aussicht gewähre, so schlägt W. vor: ut distinctae juris Romani et Germanici privati tractationi locum in academiis vindicemus. Bei der Sonderung des Römischen und Deutschen Rechts sei zu beachten, dass das erstere nur recipirt sei in illis capitibus, quae congruunt rationibus reipublicae ac indoli Germanorum; das Römische Recht sei nur anzuwenden, si in causis controversis deficiunt consuetudines et legesGermanorum speciatim vero leges statutariae provinciales et rationes juris universalis Germanici et naturalis. Aus der Erforschung der Gründe des Römischen Rechtes und aus der Geschichte desselben ergebe sich, in wie fern in Deutschtand das Römische Recht als subsidiäres angewandt werden könne. Auf ganz nutzlose Antiquitäten desselben brauche der deutsche Jurist sich nicht einzulassen; die Holländer seien darin zu weit gegangen: Quod illis tamen non invidendum est exprobandumque, cum praeter jura Romana et critica non habeant, in quae defigant industriam. Jurium publicorum tractatio ex causis arcanis reipublicae ab illis exspectari nequit. Mit Unrecht werde, meint W., das Römische Recht als das vollkommeuste (§ 24) gepriesen, es sei thöricht von Baldus und Jason (§ 28 w) behauptet worden: Romanas leges ut rationem naturalem omnibus imperare et spiritum sanctum juris Romani praecepta speciatim vero edicta in ore praetorum posuisse, ut adeo habenda sint pro dei voce ab hominibus prolata. Die subtilitates juris Romani, meinte W. (§ 24), seien excogitatae ad turbandam unionem populi Romani; die Römischen Gesetze aus der Zeit des Freistaats bis zum edictum perpetuum zielten dahin, ut discordiae plebis, confusio et incertitudo juris — vermehrt würden, populique fortuna esset

in manibus patriciorum. Westphal dringt auf das Studium der deutschen Geschichte und des deutschen Rechts. Man könne (§ 31 u. 32) nicht behaupten, dass den alten von Herold, Lindenbrog etc. herausgegebenen Gesetzen hodie in omnibus et singulis capitibus usum et auctoritatem beizulegen sei, da die alten Einrichtungen und Sitten verschwunden seien, aber man könne sie mit Verstand benutzen. Der deutsche Jurist müsse sich auch bekannt machen mit den Rechten verwandter Völker und besonders mit den Provinzialrechten Deutschlands.

Auf ähnliche Weise spricht sich W. aus in seiner meditatio de fatis atque usu studii juris feudalis in Germania, die 1725 erschien, so wie in seiner ausführlichen exercitatio de juris Romani indole et obligandi diversa ratione ac dignitate in foris apud Romanos et Germanos, Rost. 1726, in dem specimen positionum juris Rom. dissonantis a jure Germanico et Mecklenburgico —, worüber J. P. Möller, Rost. 1726, in dem specimen enuntiationum forensium in praxi dubia, worüber A. J. Kahlen 1727 disputirte, und in der diss. de origine et fontibus juris Lubecensis ejusque auctoritate, elogio et subsidiis 1727, worüber der Lübecker Chr. Fr. Fischer eine Disputation hielt. Am Schlusse der letztern Arbeit steht ein Verzeichniss von Schriften über das Lübsche Recht.

Westphalen räumt, indem er zwischen doctrinärer oder pädagogischer Reception durch die Universitäten und der öffentlichen, legalen Aufnahme des Römischen Rechts unterscheidet, ein, dass für die Reichsgerichte dieses Recht im funfzehnten Jahrhundert recipirt sei, woraus aber keine Folgerung auf die einzelnen Territorien Deutschlands gemacht werden könne. Die Kaiser hätten, meint W., Universitäten errichtet in hunc certe finem, ut Germanorum libertati glaucoma obducerent studio absoluti imperii, quod in legibus Rom. tribuitur imperatoribus (De fatis atque studio juris feud. p. 66, § 26 Anm. p.). Kulpis hatte in seiner unter dem Namen Sincerus erschienenen Schrift de Germanicarum legum vett. ac Romani juris in republica nostra origine auctoritateque praesenti die Reception des Römischen Rechts

geläugnet; dessen Ansicht liess W. in der Schrift des Jahrs 1724 (§ 30 Anm. o) noch unangefochten, er bestreitet sie aber bestimmt in der erwähnten exercitatio § 5 und dem specimen von 1727 in Rücksicht der Reichsgerichte; diese Aufnahme des Römischen Rechts begreift aber, sagt W., nicht die Abschaffung der deutschen Gesetze und Gewohnheiten in sich, das Römische Recht sei nur anwendbar, in so weit es, in Ermangelung einheimischer Gesetze und Gewohnheiten, den deutschen Sitten entspreche. Die alten deutschen Gesetze kämen allerdings nicht leicht zur Anwendung, aber sie hätten doch ihre Wichtigkeit, so wie der Sachsen- und Schwabenspiegel *); W. kommt wiederholt**) auf den Kaunitz-Lichtenstein'schen Streit über die Anwendung des Longobardischen Lehnrechts und über die ältern deutschen Rechte, er sagt in der meditatio de fatis, die zu Wittenberg 1742 wieder gedruckt wurde, p. 55: Quodsi enim verum fateri liceat, paucissimae veterum legum German., quas collegerunt Zasius, Sichardus, Heroldus, Lindenbrogius, Pithoeus, atque Goldastus, quadrant indoli reipublicae hodiernae, mutatus est status publicus, mutatus judiciorum ordo, mutata denique incolarum vivendi ratio. Collineant huc nonnullae observationes Kiloniensis professoris et consiliarii Harpprechtii de non usu speculorum, quae tamen cum salis grano accipiendae.

Ausserdem hat W., während er in Rostock als Privatdocent wirkte, mehrere andere lateinische Schriften geschrieben; Weidlich und Meusel nennen im Ganzen siebzehn. Ausser den sechs genannten kenne ich nur noch 1) eine ausführliche Schrift de consuetudine ex sacco et libro in Germania sigillatim in Megapoli. Rost. et Lipsiae 1726, 8., ihr ist angehängt 2) ein specimen documentorum ineditorum

*) In der diss. de orig. juris Lubec. sagt W. § 3, p. 24: Tot fabellas et naenias cum privati tum publici juris collectionibus speculatores inseruerant, ad tot alioiria, solemnitates, geminationes, methodo omni et ordine exule, dilapsi erant, ut principes facile operae pretium duxerint cogitare sollicitius de fidis et curatoribus (curatioribus) morum jurisumque collectionibus.

**) De juris Rom. indole p. 151 und specimen positionum juris Romani dissonantis a jure Germ. Rost. 1726. im prooemio Anmerk. n.

Mecklenburgensium. Die Schrift ist überladen mit gelehrten Noten und Citaten, sie handelt vom Bocksbeutel und vielen andern Dingen; ferner 3) de Stoa Ictorum Roman. 1727. und 4) de indole practica juris Lubec. in civitatibus Mecklenburgicis, 1728, über welche der Bruder Christoph Heinrich Westphal disputirte. Die Schrift ist dem Vater des Präses und des Respondenten gewidmet.

Die Hauptansicht Westphal's ergiebt sich aus den zuerst angeführten Schriften. Seine Annahme von der künstlichen Bildung des Römischen Rechts, dass es klüglich ersonnen sei, um das Römische Volk in Uneinigkeit zu bringen und zu erhalten, dass das Römische Recht von Päbsten und Kaisern in der Absicht gefördert worden, um die Freiheit der Deutschen zu vernichten und dass zu dem Zweck in Deutschland Universitäten gestiftet seien, wird wohl kaum Anhänger mehr finden. Westphal's lobenswerther Eifer für das deutsche Recht hat ihn, wie Andere, zu diesen falschen, künstlichen Annahmen geführt. Die Grundansicht Westphal's stimmt mit Kulpis und Thomasius überein, von dem erstern weicht er nur in so fern ab, dass er die Reception des Römischen Rechts einräumt. Die Aufgabe des deutschen Juristen ist nach W., das Römische und Deutsche Recht zu kennen; aus der Geschichte derselben und der der verschiedenen Staatseinrichtungen ergiebt sich nach ihm, was für die deutschen Verhältnisse nicht passt, was der ratio et aequitas widerstreitet. Westphal geht darauf aus, die Differenzen des Römischen und Deutschen Rechts nachzuweisen. Auf die ältesten deutschen Gesetze, die W. nicht ganz unberücksichtigt lassen will, legte er damals weniger Werth. Cave, heisst es in der zuerst erwähnten Schrift p. 81, ne jura publica imperii Germ. explices ex statu Carolingico. Dreyer sagt in Koppe's Gel. Mecklenburg, Stück 3, S. 57, Westphal habe in Rostock zuerst das teutsche Recht in eigenen Kollegiis vorgetragen; aus Westphal's mir bekannten Schriften ergiebt sich dies freilich nicht, sondern nur die Ansicht, dass in den Vorlesungen die Verschiedenheiten des Römischen und Deutschen Rechts hervorgehoben werden müssten.

E. J. Westphalen in Kiel als Herausgeber der monumenta inedita und die damaligen literarischen Bestrebungen in Schleswig und Holstein.

E. J. Westphal verliess Rostock 1728, lebte bis 1730 als Advokat in Hamburg, verheirathete sich mit einer Wittwe Sass, ward dann Bürgermeister in Kiel und 1732 von dem Herzog Carl Friedrich zum Geh. Secretär, 1733 zum Cabinetsrath und Vicepräsidenten des Oberconsistorii ernannt; das letztere Amt ward später dem Generalsuperintendenten Anton Caspar Engel übertragen; 1734 ward W. Curator der Universität Kiel, 1736, an der Stelle von P. Paulsen, Hofcanzler und Geh. Rath; der Herzog verlieh ihm den 1735 gestifteten Annenorden,*) belehnte ihn 1737 mit dem Schauenburgischen Hofe in Hamburg, der Kaiser erhob ihn, der sich bisher Westphal genannt hatte, 1737 als von Westphalen in den Adelstand. Nach dem Tode des herzoglichen Canzlers Heinrich Christian Stryck hatte E. J. W., der von seiner ersten Frau geschieden worden, 1734 die Wittwe des Canzlers Str., eine geborne von Cronhelm, geheirathet. Auch nach dem 1739 erfolgten Tod des Herzogs Carl Friedrich blieb W. in Besitz seiner Würden, er stieg sogar höher. Der Generalsuperintendent und Ordensabt Engel dagegen ward 1739 nach dem Tode des Herzogs Carl Friedrich als Vicepräsident des Oberconsistorii entlassen und zum Assessor degradirt, auch der Wache untersagt, vor ihm als Ordensabt unter's Gewehr zu treten; am 19. October 1747 ward das Oberconsistorium aufgehoben und die Geschäfte desselben der Canzlei überwiesen. Während der Theilnahme Westphalen's an den holsteinischen Staatsgeschäften gab er die bekannten monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium, T. 1—4, Lipsiae 1739—1745, Folio, heraus. Ich will mich in dem Folgenden darauf beschränken, die

*) Nachricht über diesen Orden findet man in den genealog. histor. Nachrichten, Th. 2, Leipzig 1739, S. 186; Th. 8, S. 697, Leipzig 1739—1740. 8. Die Statuten sind gedruckt in Heinze's Kiel. Magazin, Bd. 2, St. 3, S. 335.

Hauptbeiträge, welche W. zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein in seiner Sammlung gab, zu erwähnen, und seine Studiengenossen hervorzuheben.

Die Richtung der Studien ging zu Anfang und um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mehr als früher auf die einheimische Geschichte und das einheimische Recht. Dies finden wir auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wir brauchen nur zu erinnern an die beiden Flensburger Moller, an Joh. Friedr. Noodt, Prediger des St. Johannisklosters, dessen Beiträge bekannt sind, an des Advokaten Joh. Fr. Hansen's Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig, an des Advokaten J. Lass Husum. Nachrichten, an J. M. Krafft's Jubelgedächtniss, an Fr. D. Carl von Cronhelm, den Herausgeber der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen und des corpus constitt. regio-Holsat., den Landkanzler Christ. H. v. Friccius in Glückstadt und dessen Söhne, an den Glückstädter Prediger N. P. Sibbern, an Joh. Anton Vieth, Landschreiber zu Heide, den Verfasser der Beschreibung und Geschichte Dithmarsens. Wir sehen dies deutlich an der Correspondenz von Friedrich Adolph Reinboth, von der einige Briefe gedruckt, andere handschriftlich auf der Kieler Universitätsbibliothek bewahrt werden. Friedrich Adolph Reinboth,*) den wir als den Mittelpunkt mehrerer mit der vaterländischen Geschichte beschäftigter, ihm verwandter und befreundeter Männer ansehen können, war ein Sohn des Herzoglichen Kirchenraths Heinrich Reinboth, Enkel des Generalsuperintendenten Joh. Reinboth; seine Mutter war eine geborene Holmer; der Professor und Generalsuperintendent Heinrich Muhlius heirathete nach dem Tode seiner ersten Frau, einer gebornen Wedderkopp, eine Schwester Reinboth's. Die Söhne von H. Muhlius bekleideten angesehene Herzogliche Bedienungen. Obgleich also Reinboth mit zwei Familien, Holmer**) und Muhlius, die am Herzoglichen Hofe Einfluss hatten, verwandt

*) Hamburger Berichte auf 1732, S. 609.

**) Ueber die Familie Holmer giebt Auskunft: Krafft Jubelgedächtniss, S. 181 u. 506; mit Holmer war die Familie von Jügert verwandt.

war, erhielt er doch keine Herzogliche Bedienung, die er scheint gewünscht zu haben. Nachdem der Herzogliche Antheil Schleswigs mit dem Königlichen vereinigt worden, scheinen einzelne Beamtenfamilien Schleswigs sich etwas zurückgehalten zu haben in der Hoffnung einer gütlichen Ausgleichung zwischen dem Könige und dem Herzoge. R. schrieb im August 1727 aus Schleswig an seinen jungen Freund Noodt: Quae de clementissimo et celsissimo nostro duce tibi retulit Schmelzelius ex incerto profecto ne dicam invidioso rumore hausit. Viget enim, Deo sint grates, is et cum celsissima sua conjuge salvus, sospesque die 26 hujus mensis regia plane pompa urbem suam Kilonium ingressus est. Illucescat tandem faustus felixque ille dies, quo exspectatus desideratusque Gottorpium ingrediatur et oculos non adeo insolito spectaculo quam animos patrio amore impleat. Laetamur suavissima spe, aflore, ut, compositis amice et sine atroci sanguinis effusione inter potentissimum Daniae regem dissidiis, res nostrae sint salvae, ne vero haec inanis sit, faxit summum, quod corda ad pacem flectit, numen.

Im Jahre 1739 ward Reinboth Königlicher Justizrath und Mitdirector des Waisenhauses in Schleswig; sein Neffe Muhlius schrieb ihm von Kiel 7. April 1739, indem er ihm Glück wünschte zu der von Sr. Maj. verliehenen Würde und Bedienung: „Gewiss ist, dass ich herzlich gewünschet, Ew. Wohlg. zu den unsrigen zählen zu können, und dass ich mich glücklich würde geschätzt haben, wenn ich etwas beizutragen wäre vermögend gewesen, dass Ihre Verdienste und kundbahre Geschicklichkeit an unserm Hofe eine anständige und würdige Belohnung gefunden hätten. Doch da gewisse Umstände und Considerationes mir im Wege gestanden und auch meinen geehrten Onkel bisher gehindert haben, hieran zu gedenken; so —“. Reinboth hatte neben seinem Amte freie Zeit sich, wie vorher, mit den Wissenschaften ernstlich zu beschäftigen und er wirkte durch seine Correspondenz auf ältere und jüngere Gelehrte.

Als J. Fr. Noodt, der Sohn des Schleswiger Dompredigers J. Noodt, 1725 seine Studien in Kiel begann und 1727 in

Halle fortsetzte, wechselte Reinboth mit ihm lateinische Briefe, denen aber nach der Sitte der Zeit französische Adressen gegeben wurden, z. B.: A Monsieur J. Fr. Noodt étudiant en theologie à Kiel. Der Inhalt betrifft theils geschichtliche Fragen, theils giebt R. dem jungen Studenten Rathschläge, er ermuntert ihn, als er die erste Probe seines Wissens: de differentia eloquentiae sacrae et civilis hatte drucken lassen, seinem Vater nachzueifern und den Ruhm seines Grossonkels, des berühmten Leidener Juristen Ger. Noodt, zu erstreben. Nach Reinboth's Tod, am 1. October 1750, schrieb Pastor J. F. Noodt in seinen Annales über R.: ein Mann von alter teutscher Redlichkeit uud grosser Wisseuschaft in der Historie des Vaterlandes. Ebenso correspondirte R. mit seinen Neffen Friedrich Heinrich, Georg Chr. und Joh. Ludwig von Jügert, die in der Begleitung und unter Aufsicht eines Herru Korabintzky 1740 bis 1743 in Jena und Halle studirten; der mittlere starb 1743 in Halle. Nach vollendeten Studien reisten beide Gebrüder Jügert nach England und Frankreich, dann nach Copenhagen; hier ward Friedrich Heinr. Jügert 1747 zum Canzleirath und Assessor des Gottorfer Obergerichts ernannt und Reinboth freute sich, dass er den Platz, quem parens tuus pie defunctus digne occupare potuit sed noluit, avus autem, abavus, atavusque tui (at quanta justitiae lumina et aequitatis fulcra!) non sine aeternum duratura laude occuparunt.

In Reinboth's handschriftlicher Correspondenz finden sich mehrere Briefe von Göttinger Gelehrten und an dieselben von Kleve, G. G. Richter, der Nachrichten über den Holsteinischen Dichter Rachel wünschte, von Treuer, der einen thesaurus antiquitatum Germau. herausgeben wollte und die delineatio dazu hatte drucken lassen. Reinboth correspondirte mit den Hamburgern Nic. Staphorst und J. C. Wolf, gleichfalls mit mehreren Dänischen Gelehrten J. Gramm und E. Pontoppidan, A. Hojer, so wie mit seinen gelehrten Landsleuten, den schon erwähnten Lass und Krafft in Husum, O. H. Moller in Flensburg, von Cronhelm in Glückstadt, dem Justizrath Hildebrandt und dem Bürgermeister

Elers*) in Itzehoe namentlich wegen des 1738 zu feiernden Itzehoer Stadt-Jubiläums, mit dem Grafen Lynar,**) der mit mehreren Gesandtschaften für Dänemark betraut ward und dessen Schriften über die Verhandlungen Dänemarks und Russlands vielen Aufschluss geben, mit Heinrich Scholtz, der an einer Geschichte Plöns arbeitete und durch sein Wagerland bekannt ist, mit seinem Neffen Mühlius, der eine Münzsammlung hatte und mit dem Münzkenner Koehler in Verbindung stand, mit den Kieler Professoren: Lackmann, Seb. Kortholt und Dreyer,***) und mit dem Consistorialrath und Probsten des Münsterdorfischen Consistorii Alb. Christ. Kirchhof****) in Itzehoe. Durch den letztern und durch Dreyer, die beide sich für die Herausgabe der monumenta inedita interessirten, kam R. auch in Briefwechsel mit E. J. Westphalen.†) Dieser hatte seinen Plan, eine Sammlung von monumenta inedita herauszugeben, nicht vorher bekannt gemacht. Kirchhof, der mit Professor Hennings näher bekannt gewesen zu sein scheint, schrieb 30. November 1738, als die Büchersammlung des Pastor Sibbern in Glückstadt verkauft war: „Weil der neu angetretene Professor Physices et Metaphys. zum Kiel, der zugleich Bibliothecarius academiae ist, Herr Hennings, die Commission gehabt, vor den Herrn Hof-Canzler von Westphalen zu handeln, so mein guter Freund, vermeine, dass durch denselben wohl ein und anderes möchte communicirt werden, wenn es erforderlich. Sonst

*) Vergl. Büsching Beiträge, Th. 6, S. 186.

**) Auskunft über Lynar, der eine Zeitlang Amtmann zu Steinburg war, giebt Büsching in s. Beiträgen Bd. 6, S. 185. 200, und genauer Bd. 4, der das Leben Lynar's enthält, S. 73—218.

***) Drei Briefe Reinboth's an Dreyer aus den Jahren 1743 und 14 sind gedruckt in Uhle sylloge nova epistolarum Vol. 3, n. 30—32, p. 98—226.

****) Aus einigen Briefen Reinboth's an Kirchhof sind Auszüge über die Katechismen der Herzogthümer und die Annahme der Augsburg. Confession gedruckt in dem Archiv für Staats- u. Kirchengesch. Bd. 5, S. 580 u. folg. Wir sehen aus S. 581, dass der Herzog Carl Friedrich bei der Herausgabe eines Katechismus, der 1736 erschien, das Meiste mitwirkte.

†) Ein Brief Reinboth's an W. steht in Uhle sylloge Vol. 3, n. 33, p. 227.

hat derselbe mir versichert, dass mit dem ersten eine ansehnliche Sammlung von Holsteinischen Sachen durch den Druck an's Licht kommen werde, wiewohl er den eigentlichen Editorem nicht nennen wollte."

Der nicht bekannt gemachte Plan E. J. Westphalen's collidirte mit einem Plan, den Reinhoth, Noodt und die beiden Friccius schon 1736 gefasst hatten.

Aus einer Nachricht in den Hamburgischen Berichten von neuen Gel. Sachen auf 1736, S. 934, sehen wir, worauf schon Falck in der Vorrede der landrechtlichen Erörterungen S. VII aufmerksam gemacht hat, dass 1736 in Schleswig eine Gesellschaft zur Förderung der Geschichte der Herzogthümer beabsichtigt wurde, dass „ein geschickter Kenner und Beförderer der Wissenschaften hieselbst nebst verschiedenen Männern hiesiger Gegend sich bemüht, eine solche Gesellschaft zum Stande zu bringen und man ist entschlossen, gewisse Beiträge zu der Schl.-Holstein. Geschichte, Rechtsgel., Geographie, Genealogie und andern diese Herzogthümer betreffenden Sachen an's Licht zu geben. Dem Verlauf nach dürften der Herr Landkanzler und Justizrath von Friccius und dessen Bruder, wie auch Herr P. Noodt hieselbst ihre gelehrte Ausarbeitungen mit dazu hergeben." Dieser Band der Hamb. Berichte ist dem Landkanzler Friedrich Carl von Friccius, „Lehrer der Dänischen Rechte,"*) ferner einem Verwandten desselben, Hof- und Legationsrath Friedrich Christian von Friccius, Fürstl. Lüb. Justizrath, Ober-Amtsinspector zu Schwartau, und Joachim von Friccius, Canzlei- und Regierungsrath, beider Rechte und der Dänischen Gesetze Lehrern, gewidmet. Die obige Anzeige beruft sich darauf, dass schon Joachim von Friccius in dem specimen secund. observatt. juris Holsatici, worüber Casper von Saldern 1733 disputirte, zu einer ähnlichen Gesellschaft aufgefordert habe. In dem „geschickten Kenner und Beförderer der Wissenschaften" erkennt Falck wohl mit Recht Reinboth.

*) Es soll Dr. jur. Danici heissen, Joach. Friccius nannte sich juris utr. et Dan. D.

Die Familie Friccius erfreute sich in den Herzogthümern eines grossen Ansehens, der Landkanzler Christian Heinrich von Friccius starb nach Noodt's Annalen*) 26. Februar 1736 in Kiel, sein Sohn Friedrich Carl folgte ihm in diesem ehrenvollen Amte, er hatte mit seinem Bruder Joachim Friedrich, wie Hartmann in s. Einladungsprogr. zu Joachim Friccius' Inauguraldisputation erzählt, die Kieler Schule besucht, er studirte in Kiel und disputirte als Student 1726 unter Struve's Präsidio über die Dissert. de arresto innocuo, vom unschädlichem Arrest, worüber Prof. Burch. May eine Gratulations- und Lobschrift drucken liess. Fr. C. Fr., gab 1732 in Altona eine Schrift: de jurisdictione immediata summor. in imperio tribunalium non fundata ad decernenda mandata sine clausula de relexandis bonis immediatorum judicialiter arrestatis, heraus, 1738 in Kiel eine Abhandlung vom Faustpfand, 1737 und 1753 erschienen die von ihm bei Eröffnung des Landgerichts gehaltenen Reden; in den Schl.-Holstein. Anzeigen von 1750**) steht seine Notiz von den Holsteinern, die sich am Harz niedergelassen haben. Die bekannteste Abhandlung von F. C. Fr.: Untersuch. der Zeugnisse für die Abgeb. der Haraldin. Gesetze, worin erwiesen, dass sie niemahlen existirt, steht in Dreyer's Samml. Th. 3, S. 1325. Von dem mit ihm verwandten Herrn von Schilden erhielt Fr. die adeligen Güter Haseldorf und Haselau, und er gab 1756 Denjenigen ein Vorzugsprivilegium, welche den Eingesessenen dieser Güter bei dem Deichbau Geld hingeliehen hatten;***) er oder einer seiner Nachkommen soll den Namen von Schilden angenommen haben; im Jahr 1757 legte er die Landkanzlerstelle nieder. Mehr wissenschaftlichen Eifer hatte sein jüngerer Bruder Joachim von Friccius, er studirte in Kiel und wurde

*) Falck sagt in den landrechtl. Erörter. S. V, wohl irrig, „1735 in Schleswig". Vergl. Hamb. Berichte auf 1732, S. 95. 131. 415. In den Hamb. Berichten, 1736, S. 179, ist angegeben, dass er 25. Febr. 1736 in Kiel gestorben.

**) Wieder gedruckt in Falck's Samml. der Abhandl., welche in den Schl.-Holst. Anzeigen erschienen ist, Bd. 1, S. 34.

***) Falck's Magazin Bd. 2, S. 63, und dessen Samml. Bd. 1, Vorrede S. VI.

mit Professor Hartmann befreundet, er disputirte als Student, nach speciell ertheilter Herzoglicher Erlaubniss, datirt Trittau 30. Aug. 1728, 21. Jan. 1729 sine praeside de edictali creditorum citatione vulgo proclamate secundum jura Slesvic. et Holsatica; Professor Struve, Hartmann und Friedr. Christ. Friccius gratulirten dem jungen Mann zu dieser Disputation; 1732 erschien in Hamburg von J. Fr.: Widerlegung der ungegründeten Meynung, dass in denen Herzogthümern Schlesswig-Holstein die Beziehung des Einlagers der Ehre nachtheilig, und 1733 am 10. Mai fand unter Hartmann's Präsidio die Inauguraldisputation über das erste specimen der observationes juris Holsatici statt; Hartmann lud dazu durch ein Programm ein, in welchem J. Fr's. Leben erzählt ist, den 22. Mai 1733 ertheilte Vogt als Prokanzler die Erlaubniss zur Doctorpromotion; am 13. Juni 1733 disputirte unter J. Friccius Präsidio der Schleswiger M. H. Oppermann de differentiis juris Romani et Germanici circa pignus in manus traditum und am 17. Juni Casp. v. Saldern über das schon erwähnte zweite specimen observationum juris Holsatici. Bei Hartmann's Weggang von Kiel im Jahre 1740 schrieb J. Fr., der damals Mitglied der Regierung war, de antiqua celebritate fidei Holsaticae*). J. Friccius ward 1741 Amtmann in Fehmern, starb aber schon 1742 auf einer Reise in Lübeck. Das 1736 angekündigte Unternehmen hatte also wenigstens zwei seiner Theilnehmer, die es durch Kenntniss und Einfluss hätten förderu können, eingebüsst, da auch der ältere Friccius, der freilich erst 1761 starb, wohl das Interesse für diese Angelegenheit verloren hatte.

Reinboth hatte seit vielen Jahren besonders Slesvicensia gesammelt, aber wegen seiner wohl zu grossen Bedenklichkeiten und wegen des mangelnden Verlegers war er nicht zur Herausgabe der Sammlung gekommen. Westphalen kam dem Schleswiger Unternehmen zuvor, aber wir können die Beyträge zur Erläuter. der Civil-, Kirchen- u. Gel.-Geschichte der Herzogth. Schleswig u. Holstein, wovon St. 1 Hamb. 1744

*) Vergl. Hamburg. Gel. Beyträge 1742, S. 216. 640. 656 u. Hamburg. Berichte auf 1742, S. 269. 934.

erschien, als die Frucht der Schleswiger Verbindung ansehen. J. Fr. Noodt nennt sich als Herausgeber, aber die Vorrede an den Leser ist unterschrieben: „Die Verfasser.“ — Reinboth schrieb 29. Juni 1739, als der erste Band von W's monumenta, in dem unter andern H. Ranzowii descriptio Chersonesi Cimbricae *) und Nic. Hamsfortii Chronicon Holsatiae et Ditmarsiae, Alardi Nordalbingia, Goldast vetera Holsatica et Schauenburgica, P. Saxe de rebus gestis Fris. septentrionalium, enthalten sind, gedruckt worden, an Kirchhof:

„Hoffentlich wird der Todesfall (des Herzogs) und die dadurch verursachte Vergrösserung und Vermehrung der Staatsgeschäfte den gelehrten Editorem nicht behindern, die fortzusetzende Arbeit weiter zu besorgen, bevorab der Herr Professor Hennings ihm hülfreiche Hand bietet, und ist gewiss, wenn gute Directores auch gute Curatores operum haben, sie halbe Arbeit haben. Mir ist die Geschicklichkeit des Herrn Prof. Hennings von Verschiedenen angepriesen und die ungemeine Gelahrtheit des Herrn von Westphalen ist mir vor allen und schon von einigen Jahren her bekannt. Ew. Hochehrwürden werden sich geneigt erinnern, dass eben dergleichen Unternehmungen schon einige Jahre her bewerkstelligen wollen, aber nichts, wie viel auch zusammengestoppelt, wegen Mangel eines Verlegers zum Stande bringen können. Die Holsatica habe einigermassen, Ditmarsica noch mehr und kürzer zu sagen und mit den Alten zu sprechen: Nordalbingica in ziemlicher Menge herbeigeschafft, es sind aus solchen eine und andere auch zu des Herrn Collectoris Händen gekommen, und dem gar fürtrefflichen Werk einverleibt worden, unter welchen, wo nicht des Henrici Ranzovii descriptio nova Chersonesi Cimbricae, doch gewiss des Cornelii ab Hamsfort chronicon Holsatiae et Ditmarsiae allerdings zu nennen ist;

*) J. Fr. Noodt hat 1753 in s. Samml. unterschied. zur Erläuterung der Schlesw.-Holstein. Historie gehör. Schriften, Samml. 1, Hamb. 1753, H. Rantzau's libellum de origine, nomine, fortitudine, rebus gestis et fidelitate Cimbror. wieder drucken lassen, er nennt dies Büchlein „die Grundlage von dieses Verfassers descriptio Chersonesi Cimbricae.“

denn solches ist e tenebris in eine gewisse Königl. Bibliotheque gebracht und aus derselben mir allergnädigst die Abschrift verstattet, die ich hinwiederum meinem Schwager, dem Herrn Kammer-Assessori Viethen als Verfasser der Ditmarsischen Historie mitgetheilet, dieser aber solches dem Herrn Hofcanzler zugestanden. Mir ist von Herzen lieb, dass, mir unwissend, solche Dienstfertigkeit demselben geleistet und beklage nur, dass nicht ehedem davon Nachricht eingezogen gehabt, denn ich sonst vielleicht mit andern auch selten zu Gesicht kommenden Pieces demselben hätte andienen können. Die Slesvicensia behalte für mich — die übrigen aber halte nicht eben so rar und wenn sie auch noch so rar wären, sind und bleiben sie Ew. Hochehrwürden meinem hochgeschätzten Gönner und durch deren Vermittelung dem Herrn Collectori und Editori unversagt. — Wir haben allerdings dem grundgelehrten Mann (Westphalen) und, wie ihn Andere betiteln, Polyhistori grossen Dank zu erweisen schuldig, dass er, mit Hintansetzung der öffentlichen Lustbarkeiten des Hofes, die bisher hin und wieder zerstreut gelegene historische Merkmale in einem Bande an's Licht zu bringen sich die sorgfältige Mühewaltung geben und nehmen und sothane der gelehrten Welt, besonders aber denen Beflissenen des juris publici patriae nunmehro hinlängliche Mittel suppeditiren wollen, Hand an Verfertigung einer historiae juris publici patriae zu legen. Wird er Zeit und Musse erhalten, nicht nur das angefangene Werk fortzusetzen, sondern auch, wie ich höre, die Urkunden und Documente selbst an's Licht zu bringen; so wird das jus publicum selbst daraus als den Haupt- und reinen Quellen gründlich abzuleiten sein. Bis hieher sind die zum Vorschein gebrachten von dem Untergang befreit, und wird hoffentlich Keiner, der das rühmliche Unternehmen näher beim Licht betrachtet, und den guten Endzweck absiehet, sich so störrisch, neidisch und unhöflich erweisen, dem Herrn Directori oder den Curatoribus auch das Allerrareste zu versagen oder zu vorenthalten, wie ich denn ab meiner Seiten, was ich dazu beitragen kann und darf, per directum oder indirectum herzugeben, beizutragen,

und zu besorgen bereitwilligst erbötig bin; das Einige, was etwa daran auszusetzen finde, möchte dieses sein, dass er nicht dem Publiko vorhero angezeiget, welche Manuscripte er besässe und welche er noch suchte und ihm gar noch nicht bekannt, aber doch nöthig wären, dass er sie per indicem oder realem communicationem erhielte. Wäre solches geschehen, hätte er alle und jede nachsehen und so viel immer die Autores nach der Zeitrechnung zu entdecken ihm möglich, nach ihrem Alter rangiren können, dadurch denn eine unstreitig bessere Ordnung entstehen und der Leser wissen mögen, wie ein Scribent dem andern vorgegangen oder wie er ihm gefolget, mithin hätte auch wohl eine Ordnung in Betrachtung der Völker, Länder und Sachen, die beschrieben, beobachtet werden mögen. — Würden nur alle historica manuscripta, die der Herr Hofcanzler uns liefern wird, verlangtermassen durch den Druck bekannt gemacht werden, hätten wir halbgethane Arbeit, und obgleich methodus arbitraria ist, so ist doch naturalis et quae majorem utilitatem nobis praebet et compendiosissima est omnium optima."

In einem andern Briefe an Kirchhof vom 1. October 1739 schreibt R.: „Es ist nur immer Schade, dass der geehrte Herr Collector nicht den Syllabum edendorum vor der Herausgabe der gelehrten Welt communicirt hat, denn man ihm, die etwa fehlten, an die Hand geben, sodann er selbst alle, die nun in einer ordentlichen Unordnung erscheinen, nach der Topographie und Geographie auch nach dem Alter der Scribenten hätte ordnen können. Zweitens hat er die Nachrichten von denen Scriptoribus, deren Werke er anführet, mitzutheilen versäumet oder mitzutheilen nicht hinlängliche Materie gehabt, dahero denn ein der Historie der Gelehrten und Gelahrtheit Unerfahrner nicht von der historischen Wahrheit und Unpartheilichkeit des Verfassers gründlich zu urtheilen vermag. Drittens fehlet der index rerum, verborum und personarum triplex isque distinctus und sollte ein generalis oder universalis zuletzt kommen, dürfte es einen tomum ausmachen und zum Gebrauch unbequem fallen, dahero ein index jedem Tomo hätte beigefüget werden mögen. Indessen schätze ich

die Sammlung hoch und, obgleich ich eingangs besagtermassen verschiedene derer, die darinnen enthalten sind und noch kommen sollen, mit Mühe und Fleiss mir angeschaffet, wollte ich jeden tomum wohl noch um einmal, so viel als er kostet, bezahlen, denn (da) wir alle, dafern der hochvornehme Herr Collector, wie E. H. zu melden gelieben, nicht an seinem rühmlichen Vorhaben behindert werden wird, die zu unserer Landeshistorie gehören und zu lesen würdig sind, erhalten werden Gehet also demselben und dem gar fürtrefflichen Werke durch meine aufrichtig gemeinte Beurtheilung nichts ab, denn ich nur der künftigen Verbesserung halben solche E. H. als meinem hochgeschätzten Gönner und Freunde eröfnet habe. Es mögte auch noch geschehen können, dass in dem zweiten tomo, den die gelehrte Welt sehnlich erwartet, was in dem ersten desiderirt wird, ersetzet würde. Würde solches ersetzet, mögten vielleicht Einige, die ihre symbolas ungerne hergereichet, sich der Darreichung desto geneigter und bereitwilliger finden lassen, wenn der Herr Collector auch die Quellen, woher er den Beitrag geschöpfet, anzuzeigen, die Güte haben wollte, denn Mancher, der die Codices ineditos selber abgeschrieben, oder abschreiben lassen, seine Zeit, Mühe und Kosten mit der blossen Ehre, wie ich wol sonsten habe gemerket, bezahlet zu haben begehret."

Westphalen giebt in der Vorrede p. 8 u. 93 des ersten Bandes an, H. Rantzau's descriptio sei nach einem apographum des noch vorhandenen autographi, und Hamsfort's Chronik nach einer Kielmannseggischen Abschrift gedruckt worden, er sagt aber nicht, wo die Handschriften sich befinden, er nennt weder Reinboth noch Vieth, giebt aber p. 44 u. 98 bei P. Saxe und Alardus die von ihm benutzten Handschriften an.

In der Vorrede des zweiten Bandes der monumenta, welcher das diplomatarium Neomonasteriense et Bordesholmense*),

*) Die Stiftung der Universität ist kurz erwähnt T. 2, p. 2388—2394, Westphalen tadelt mit Recht des Torquatus inauguratio wegen der Weglassung des Veranlassungsentwurfs vom Herzog.

Martin Coronaei antiquitates coenobii Bordesholmensis, P. Saxe's historische Bemerkungen und eine memoria Adolph's IV., so wie, auf Reinboth's Wunsch, Otto Sperling's Noten zu Adami Bremensis historia eccles. enthält, erwähnt W. dankbar lobend p. 33, 34 u. 47 Hennings', Kirchhof's und Reinboth's. Die Angabe der Quellen bei W. ist leider nicht sehr genau und sorgfältig, so wie auch auf die Abdrücke nicht Sorgfalt genug verwandt ist. Das Denckelboeck der S. Marien Kercken tom Kyl, aus dem W. in T. 2, p. 1583 u. folg. die memoria Adolphi IV. hat abdrucken lassen, ist nach seiner etwas ungenauen Angabe nicht zu ermitteln; es wäre mir sehr erfreulich gewesen, dem Verein für Hamburgische Geschichte, welcher in dem zweiten Hefte der Hamburgischen Chroniken die memoria Adolpi IV. vollständiger hat drucken lassen, das Gedenkbuch der Kieler Marienkirche, worunter doch wohl nur die hiesige Klosterkirche verstanden werden kann, mitzutheilen *). Das Gedenkbuch der Nicolaikirche in Kiel, welches W., T. 2, p. 1585, erwähnt und aus dem er eine Stelle hat abdrucken lassen, ist mir gütigst zur Einsicht und Benutzung mitgetheilt worden.

Westphalen giebt den Anfang so an: „dit is sunte Nicolai Karcken Denckelbock binnen dem Kyle; wo de Karcken vor Tiden gebuwet und geziert ys, dar vinde wy neyne Schrifft uf, by de Osterdähr der Karcken bym Ingang tho rechten utwendig an de Chor Muhr iss noch im Sten ingehauet tho sehen MCCXXXI. un ys glofflick dat Greff Alff disse Karck glick dem Kloster gebuwet het."

*) In A. Bremer's Chronik, in dem Exemplar Castagne's auf p. 1 u. 2, findet sich die bei Westphalen T. 2, p. 1583—1585 abgedruckte Stelle „do man schreff 1214" bis „mit Innigheit Amen". Jetzt ist sie abgedruckt als Theil einer grössern Reimchronik in den Hamburg. Reimchroniken H. 2, Hamb. 1860, S. 225—26. Es wäre bei Westphalen's Art zu arbeiten möglich, dass er in Wahrheit kein Gedenkbuch der Marienkirche zu Kiel benutzt, sondern die Stelle aus Bremer entlehnt habe. Die Reimchronik spricht auch nicht von der Marienkirche zu Kiel, sondern von der Marien-Magdalenen-Kirche zu Hamburg. In beiden Bibliotheksexemplaren von Bremer's Chronik stehen S. 316 (105 u. 203) die bei Westphalen abgedruckten Worte der Reimchronik von „do man schreff" — „innicheit Amen" unter der Uebersehrift: Extract aus einem alten Hamburgisehen geschriebenen Stadtbuche in Folio und zwar aus der Vorrede circa finem.

In dem Original-Denckelbock der Nicolaikirche stehen dieselben Anfangsworte, nur in etwas anderer Orthographie, bis zu „neyne schrifft uf (aff)“; die folgenden Worte aber „wo de Karcken —“ finden sich nicht in dem Gedenkbuch; sie sind ein Zusatz von W., den er aus Bremer's Kieler Chronik entlehnt und in die plattdeutsche Sprache des Denckelbocks eingekleidet hat, wie das Folgende zeigen wird. Der Kieler Bürgermeister Asmus Bremer, welcher 1720 starb, sammelte Materialien zur Geschichte Kiel's. Prof. Amthor erwähnt in seiner Schrift: de obstagio, Kil. 1712, S. 20, dankbar der Mittheilungen, die ihm der Kieler Bürgermeister A. Bremer gemacht habe, er hat einige von Bremer mitgetheilte Urkunden abdrucken lassen. In beiden Bibliotheksexemplaren von Bremer, in dem einen p. 214, in dem andern p. 110 u. 352, ist bemerkt: Ego Thetlevus Miles (so fängt die Stelle bei Amthor an) — steht bei Amthor de obstagio p. 20 — 22. Prof. Lucht hat in seinem verdienstvollen Kieler Stadtbuch, Kiel 1842, S. VII. in der Vorrede diese Sammlung Bremer's näher charakterisirt; es giebt von ihr sehr verschiedene Abschriften. Das Exemplar des Kieler Stadtarchivs, welches wohl schwerlich das Original ist, weicht in der Ordnung sehr ab von andern Abschriften, eine, früher Dahlmann's Eigenthum, gehört jetzt dem Advokaten Castagne in Kiel, zwei sind Eigenthum der Kieler Universitätsbibliothek. Westphalen hat ein Exemplar von Bremer's Chronik oder vielleicht das verlorne Original benutzt, welches in Rücksicht der Seitenzahl nicht mit dem jetzigen Rathsexemplar übereinstimmt. Dass W. der Bremer'schen Chronik zu viel Glauben schenkte, hat schon Lucht deutlich nachgewiesen. In Bremer's Chronik in dem ehemals Dahlmann'schen Exempar S. 2, in einem der Bibliotheksexemplare S. 348, oder nach richtiger Zählung S. 106, heisst es unter der Ueberschrift: Extract aus S. Nicolai Denckelbock in 4., nach den obigen Worten: „dith yss Sunte Nicolai — — neyne Schrift aff“. „Von dem Alterthum der S. Nicolaikirche hat man eigentlich keine weitere Nachricht, als dass bey der Oster- oder sogenannten Köster-Thür der Kirchen Eingangs zu rechten Hand auswendig an

der Chor-Mauer diese Jahrzahl in Steinen gehauen zu sehen ist, nemlich MCCXXXI *).“

Dies ist offenbar eine Notiz, die Bremer zu der Nachricht des Gedenkbuchs hinzufügte, Westphalen hat Bremer's Worten den Anstrich des alten plattdeutschen Gedenkbuchs gegeben.

Reinboth hatte gewünscht, dass in dem zweiten Band der monumenta die Karte Nordalbingiens von M. Jordanus, den Kirchhof einen Mitarbeiter an Braun's Theatrum nennt, erschiene. Kirchhof hatte nur ein defectes Exemplar dieser Karte des ehemaligen Bürgermeisters zu Crempe. R. schrieb am 29. Juni 1739 an Kirchhof: „Sie haben sich bereitwilligst erboten, dem Herrn Collectori die Karte von Nordalbingien, welche der gelehrte Bürgermeister zu Crempe, der alte Marcus Jordanus, in Holz geschnitten gemein gemacht, einzuhändigen und gar, weil solche zu einem Viertheil mangelhaft sich befindet, (wenn) eine andere aus der Lehmann'schen Verlassenschaft sollte herbeizuschaffen sein **), zu procuriren. Es würde eben dadurch des Lamperti Alardi Nordalbingia um ein Merkliches illustriret werden können, weil viel darin vorkommt, welches ohne beigelegte Karte nicht wohl zu verstehen ist“. Dieser Wunsch Reinboth's ist nicht ausgeführt worden. Ueber Jordanus selbst, der früher in Copenhagen Professor war, 1568 Bürgermeister in Crempe wurde und daselbst 1595 starb, giebt Noodt Auskunft in seiner Sammlung unterschiedener zur Erläuterung der Schl.-Holstein. Historie gehörigen Schriften, St. 1, Hamburg 1753, S. 76, der berühmte Heinrich Rantzau förderte die Studien des Jordanus und veranlasste ihn mit G. Braun, dem Herausgeber des theatri urbium, in Verbindung zu treten. Auch Geerz hat

*) Schwarze giebt in den Nachrichten von der Stadt Kiel, Flensb. 1775, S. 71, die Jahrszahl MCCXXXXI. Vgl. Lucht l. c. S. XIV. Diese Zahl steht auch jetzt beim Eingang in die Küsterthür, aber sie ist nicht eingehauen, sondern angeklebt. Es würde wohl der Mühe werth sein, die Jahreszahl an der Mauer besser zu conserviren.

**) Vergl. über die selten gewordene Karte des Jordanus F. Geerz Geschichte der geogr. Vermessungen, Berlin 1859, S. 20—22. Bei Geerz, der auf Noodt's Samml. hinweist, steht wohl S. 20 durch einen Druckfehler S. 58 statt S. 99.

nach seiner sorgfältigen Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens S. 20 — 22 sich vergebens um die Karte des Jordanus bemüht.

In T. 3 der monumenta steht das Chronicon des presbyter Bremensis in plattdeutscher und lateinischer Sprache. Reinboth hatte sich nach seinen Briefen längere Zeit mit dieser Holsteinischen Chronik beschäftigt und deshalb mit dem dänischen Historiographen A. Hoyer in Kopenhagen theils direct, theils durch dessen Verwandten den Rector Hoyer in Schleswig, so wie mit Kirchhof in Itzehoe und Andern correspondirt, er hatte seine Abschrift des Gloxin-Gosselschen Codex vernaculus des Preshyter mit andern Handschriften verglichen und dieses Manuscript mit einer dissertatio epistolica de fonte codicis latini a. G. G. Leibnitio accessionibus suis historicis ad scriptores rerum Brunsvicensium inserto an Hoyer nach Kopenhagen geliehen. Nachdem dieser 28. Aug. 1739 auf einer Besuchsreise in Schleswig gestorben war und Reinboth seine Handschriften wenigstens zum Theil zurück erhalten hatte, theilte er sie durch Kirchhof Professor Hennings mit, und W. benutzte (praefatio T. 3, p. 18 u. 19) *) Reinboth's Arbeit mit Dank. Dieser schrieb am 2. November 1739 an Kirchhof, indem er entschuldigte, dass er von seiner dissertatio nur das Concept schicken könne: „Es wird der Herr Prof. Hennings sich schon daraus zu finden wissen, indem ich vermeintlich klar genug dargethan, dass der niedersächsische codex presbyteri Bremensis die Quelle, wo nicht alles lateinischen, doch wenigstens desjenigen, welchen der Herr Baron von Leibnitz herausgegeben."

In dem dritten Bande der monumenta ist p. 559—578 abgedruckt: liber fundationis regularum et incrementorum Kalendarum Kiloniensium, dat is Regeln unde Zeede der tom Kyle gestichteten Broderschop des Prester Kalandes a. 1334 e codice fraternitatis membranaceo. Die hiesige Nicolaikirche besitzt eine Pergament-Handschrift in 4to. von 51 der Reihe

*) Durch einen Druckfehler steht bei Westphalen Hoger statt Hoyer, und als das Todesjahr des Kopenhageners Hoyer ist irrthümlich 1735 statt 1739 angegeben.

nach beschriebenen Seiten, denen nachher nach mehreren leeren Blättern noch vier beschriebene folgen. Bei dem Abdruck der im Westphalen enthaltenen Regeln und Erwerbungen des Priester- und Layen-Kalands mag dieses Büchelchen benutzt sein. Westphalen, welcher behauptet, e tabulis authenticis descriptae prodeunt, hat aber Ergänzungen, die sich in dieser mir gütigst zur Benutzung geliehenen Handschrift nicht befinden, auch fehlt in der Handschrift das Siegel der Brüderschaft, welches nach Westphalen III, 355 adpendet. Das letzte Stück der Handschrift sind die indulgentiae ex literis domini Alberti archiep. Bremensis. Die Worte, welche W. p. 565 in fine anführt: „notandum, quod Dn. Tymmo — MCCCLXXXIII" stehen in der Handschrift auf der Rükseite des Deckels. In den zwei Handschriften von Bremer's Chronik, welche der Universitätsbibliothek gehören, steht der grösste Theil des Kalandbuchs und die Worte: notandum etc. auch in der Mitte vor der Namensangabe der Kalandsmitglieder. Zwei Schreiben von 1483 und 1484, welche W., als dem liber fundationis et incrementorum Kalendarium Kilon. angehörend, p. 574 in memoriam Enwaldi Sövenbroder, Domprobsten zu Schleswig und Secretär des Königs, hat abdrucken lassen, sind wohl sicher aus A. Bremer's Chronik genommen, sie stehen in einem der Bibliotheksexemplare S. 610—14, in dem andern S. 532—34. Die in dem dritten Bande abgedruckten Urkunden über den Münsterdorfer Kaland hat Dr. Schröder in seiner Geschiche des Münsterdorf. Consistorii (Archiv der histor. Ges. Bd. 2 u. folg., Altona 1834) benutzt und berichtigt. Die handschriftliche Beschreibung des Münsterdorfischen Consistorii von Pastor Hoeck in Süderau, um welche Schröder sich vergebens bemühte, hatte nach den Provinzial-Berichten 1827, S. 725, Pastor Küster in Ottensen. Pastor Hoeck correspondirte über seine Arbeit mit Reinboth.

In demselben Bande der Monumenta hat W., 1) e tribus codicibus membran. et autographis Kiloniensi a. 1232, Oldenburgensi a. 1235 et Tunderensi a. 1243 das Lübsche Recht abdrucken lassen, so wie 2) accessiones ad justitias Lubecenses a. 1170 datae a consulibus Lubecensibus et cum civitate

Kiliensi communicatae e codice juris Lubecensis latino et membran. a. 1270 exarato et ex Asmi Bremeri consulis quondam Kiloniensis chronico Kilon. ms. und 3) den codex Lubec. antiquiss. vernaculus in membranis exaratus 1240, qui etiam nunc adservatur in cancellaria civitatis Lubec. Accedit collatio cum codice vernaculo curiae Kilon. membran. de a. 1337.

Nach J. F. Hach, das alte Lübische Recht, Lübeck 1839, S. 48, ist der Lübecker deutche Codex von 1240 jetzt im Besitz des Magistrats zu Kiel, dagegen der frühere Kieler codex verschwunden. Hach enthält sich einer weitern Ausführung, „da es in Kiel sehr achtbare Männer giebt, die recht gut wissen, dass, wie und warum jener Codex nach Westphalen's Tode von Lübeck nach Kiel gewandert." Westphalen's Schuld kann dies nicht wohl sein, da, auch nach Hach, Westphalen diesen Codex nicht gesehen hat; Hach nennt S. 55 Westphalen's Abdruck dieses deutschen Codex sehr fehlerhaft. Die Behauptung Westphalen's, dass er den deutschen Codex von 1240 und die drei lateinischen Codices ex membranis curate descripti vorlege, kann nach Hach S. 29 in Rücksicht dieses deutschen Codex und des Tonderschen Manuscripts nicht wörtlich richtig sein, da Westphalen die Originale nicht hatte.

Die oben S. 26 erwähnten Accessiones ad justitias Lubec. a. 1170*) datae sind nach Westphalen T. 3, p. 635, aus einem zweiten Codex der Stadt Oldenburg und aus der Chronik des Kieler Bürgermeisters Bremer f. m. 354 genommen. Westphalen's Meinung, dass diese Accessiones sich auch bei andern Codices des L. R. finden würden, hat sich nicht bewährt. Hach, der in dem alten Lübschen Recht § 6, S. 42, sich über diese acht sogenannten Zusätze äussert, und Lucht in seinem Kieler Stadtbuch, Kiel 1842, S. 64, kommen zu dem Resultat, dass die Ueberschrift: accessiones etc. von W. herrühre, dass diese sogenannten Zusätze Weisthümer des Lübecker Oberhofes**) sind; Lucht, der diese Sätze aus dem

*) Statt 1170 soll es nach Westphalen's Correctur 1270 heissen.

**) Michelsen, der ehemalige Oberhof in Lübeck. Altona 1839. S. 15.

Kieler Stadtbuch hat abdrucken lassen, will den einen: Quicunque etc., welcher im Stadtbuch von den andern gesondert ist, nicht als Weisthum ansehen. Die Fehler, welche Bremer beim Abschreiben des Stadtbuchs begangen und die Correcturen und Umstellungen, welche W. sich erlaubt hat, sind von Lucht genau angegeben. Den Satz, quicunque —, von dem vierwöchigen Beispruchsrecht erwähnt W. auch in der Vorrede des 3ten Bandes p. 138. Das Citat Westphalen's „Bremer's Chronik f. m. 354" passt nicht zu dem jetzigen Exemplar des Kieler Raths, aber in einer Abschrift dieser Chronik, welche der Kieler Universitätsbibliothek gehört, steht bei diesen sogenannten accessiones „p. 354". Der Copiist dieser Abschrift hat offenbar die Seitenzahl der Chronik, welche er copirte, bemerkt.

Im vierten Bande hat W. unter andern Stücke von Russe's Dithmarsischer Chronik drucken lassen, aber nach Dahlmann (Neocorus Bd. 1, S. XI, und Bd. 2, S. 459) verstümmelt und verwirrt, ferner Supplemente zu Heimreich's Friesischer Chronik, eine Schlesw.-Holstein. Ritterchronik, Meier's Compendium juris Cimbrici, Eckenberger's regulae juris Cimbrici, das Flensburger und Haderslebener Stadtrecht, das diplomatarium des Klosters Cismar und Uetersen. Das Diplomatar des St. Johannisklosters war schon im dritten Bande gedruckt worden.*) Das Kieler Diplomatarium, welches in T. IV steht, ist wohl zum grössten Theil nach A. Bremer's Chronik gedruckt, die No. 1 — 9, 14 — 20 bei Westphalen stehen wenigstens bei Bremer. Waitz hat 1848 vor seinem Weggang von Kiel die ältern Urkunden der Stadt Kiel als Nachtrag zu Bd. 1 der Urkundensammlung der Schlesw.-Holstein.-Lauenb. Gesellschaft drucken lassen.

Die Ansichten, welche Westphalen in seinem oben erwähnten Dissertationen über das Römische Recht ausgesprochen hatte, finden sich auch in seinen Monumenta, so in der praefatio T. 1, p. 30, das jus Romanum sei mancum et lacunosum und in Germania insufficiens.

*) Eine Ergänzung zu diesem diplomat. steht in Noodt's Beiträgen, Bd. 2, St. 1, S. 14.

W. lobt (T. 1, praef. 108 u. 109) das jütsche Low, in dem irrigerweise Paul Cypräus Spuren des Römischen Rechts gesucht habe, das Blüting verkehrterweise aus dem Sachsenspiegel habe erklären wollen; das jütsche Gesetz sei älter als der Sachsenspiegel „quod speculam Sax. privata tantum auctoritate ab Epkone Repgovio nobili Saxone circa vel rectius paulo post medium seculi XIII demum compilatum nec vim legum habeat, nec ipsa antiqua jura Saxonica originaria salva et illaesa referat, sed cum juribus Romanis et adscitiis aliis argumentis maxime confundat nec origine et aetate sua codicem legum Cimbricarum superet. — Quid quod fide annalium Cimbricorum nixus haud temere conjectare mihi videar, si Epkonem Repgovium speculatorem Saxonem dixerim aemulatorem Uffonis et collectorum codicis juris Cimbrici, quorum quippe juris Germanici et Saxonici operas imitari non solum sed admixtis suae collectioni variis rebus philosophicis, historicis, antiquariis, allotriis, juris canonici et Romani pigmentis et doctrinis praecipue juris publici Germanici maxime fabulosis superare et gloriose vincere conatus fuit.

Wenn in dem Bordesholmer Vergleich von 1522 gesagt sei, es solle in Holstein nach den alten Gewohnheiten und Statuten und nach dem Sachsenspiegel geurtheilt werden; so sind nach W., T. 3, praef. 47, unter dem Sachsenspiegel jura avita Saxonica zu verstehen, quorum quaedam in speculo quidem recensentur, quae tamen non ex auctoritate speculi sed ex consuetudine et indole patriae examinantur. Diese Deutung rechtfertigt W. durch die Urkunde von 1568 über das Vierstädtegericht, wo nicht der Sachsenspiegel, sondern die Sächsischen Rechte genannt werden.

Die Vorrede des zweiten Bandes beschäftigt sich mit den Urkunden des Neumünsterschen und Bordesholmer Klosters, mit dem Leben J. J. Pontanus und Ad. Tratziger's, da in diesem Bande das diplomat. des Bordesholmer Klosters, Pontani historia Dan. und Tratziger's Hamburger Chronik gedruckt sind.

In der ausführlichen Vorrede zu T. 3 spricht W. seine juristischen Ansichten ausführlich aus, er legt den ältern

deutschen Gesetzen mehr Werth bei, als dies in seinen Rostocker Schriften geschah. Selbst vor der Reformation, sagt W., habe das Canonische Recht in Schleswig und Holstein in weltlichen Dingen wenig Einfluss gehabt, er citirt dafür auch den Verfasser des Sachsenspiegels I, 3. 55. III, 20 cujus tamen ceu doctoris et collectoris privati in aliis capitibus, in quibus ingenio fabulisque indulget, ideoque veris Saxonum Teutonumque institutis avitis adversatur, nulla est autoritas fidesque praecipue in Cimbria, Saxonum antiquiss. a saec. II celebratiss. sede et genuini juris Saxonici vera patria. Unde sponte concidit quaestio de juris Saxonici in Nordalbingia receptione —. Non enim jus Saxon. apud Holsatos indiguit introductione, quia illud in horum regionibus natum adeoque jus ipsum originarium est et avitum. Neque ex Saxonia hodierna in Holsatiam sed ex Holsatia in Saxoniae partes jura Saxonum derivata sunt. Einige Capital des echten Sachsenrechts enthalte der Spiegler Repkow, aber mit vielfachem Unkraut (lolio) vermischt; was er III, 64 von dem besondern Recht der Holsteiner sage, sei Faselei. Durch Hülfe der alten Cimbrischen, Angelsächsischen, Dänischen, Normannischen Gesetze werde das wahre Sachsenrecht erst Licht erhalten.

Das Dänische und Schleswigsche Recht sei (p. 44) gerade in odium juris Romani gesammelt; wenn einzelne Sätze mit dem Römischen Recht übereinstimmten, so folge daraus nichts für die Gültigkeit des Römischen Rechts, man würde auch Harmonien mit dem Türkischen und Indischen Recht finden. Um den von den romanisirenden Juristen drohenden Gefahren entgegen zu wirken, habe Waldemar das Jütsche Recht abfassen lassen. Dafür, dass das Römische Recht in Holstein nur pusilla auctoritas habe, führt W. zehn Gründe an, einer ist die späte Stiftung der Universität, die erst 1665 gegründet sei, als bald das Licht der neuern Jurisprudenz aufstieg.

In Schweden sei das Römische Recht Gottlob verbannt, es sei verkehrt, wenn Nettelbladt und Fick das Gegentheil behaupteten. Das Schleswiger Stadtrecht vindicirt er dem

König Sven und glaubt p. 86 die aus den in diesem Recht vorkommenden Ausdrücken: Herzogthum, Lübsche Pfennige, Vitalienbrüder genommenen Argumente aus Urkunden der Jahre 1118 und 1140 und dem lateinischen Texte widerlegen zu können. Dieses Statut sei entstanden aus den Privilegien der Fürsten, aus alten Gewohnheiten und den dem fünften Jahrhundert angehörenden Gesetzen der Angler, der Warner und Frisen, den Gesetzen Harald Blatands, der wahrscheinlich die alten Gesetze der Sachsen, Angler und Frisen bestätigt habe, und den Gesetzen der Angelsachsen.

Westphalen führt (p. 87) zehn Gründe an, warum das Römische Recht im Herzogthum Schleswig nicht gelte, einer derselben ist für den Curator der Universität Kiel und gel. Historiker auffallender Weise: academiarum in universa Cimbria Slesvicensi defectus. Die Curatel hatte er freilich erst 1734 übernommen, als der Herzogliche Antheil Schleswigs mit dem Königlichen schon vereinigt war.

Einzelne juristische Formeln neuerer Gesetze könnten nichts entscheiden, dem fremden Recht sua trans et cis Alpes, non trans Eidoram constare debet autoritas, nur in Eyderstedt habe das Römische Recht Gültigkeit, aber erst durch das von Hoier verfasste Landrecht, das Reichsgesetz wegen der Zinscontracte gelte in Husum, das Eckernförder Statut sei befleckt mit Romischen Floskeln.*)

In der Vorrede zu Bd. 4 hat W. die Dienste erörtert, welche Hamburg und Lübeck an Mecklenburg und Holstein leisten mussten, die Maygefaelle.**) In einem Excurse bespricht er p. 165 u. folg. das Schauenburgische Wappen: das Nesselblatt und die drei Nägel. An eine Meernessel sei nicht zu denken. Unter dem Hollischen Recht, welches 1470 für die Cremper und Wilstermarsch abgeschafft wurde, ver-

*) Vergl. Faick's Handbuch Bd. 1, S. 130—133 u. 138, der richtigere Ansichten hat, als der befangene Westphalen.

**) In Holzschuher's Deductionsbibliothek citirt Dreyer Bd. 1, S. 446, als Deductionsschrift einen Theil dieser Vorrede Westphalen's de origine praestationum majalium et martinalium in aulis ducum Cimbror. et Megapol.; er nennt das Jahr 1739, giebt aber keinen Band an, es kann nur der 1745 erschienene Bd. 4 sein.

steht W. p. 188–194 Jura Hollandica, die mit Holländischen Einwanderern nach Holstein gekommen. *) Zu dieser Vorrede gehören vierzehn Tafeln mythologischer Abbildungen zur Erläuterung von Bircherod's in Bd. 4 befindlicher Abhandlung: Taurus sacer seu cultus et idolatriae tauri historia.

E. J. Westphalen als Curator der Universität Kiel.

Wir haben oben S. 10 gesehen, dass Westphalen von 1732 an, nachdem er als Bürgermeister Kiel's abgegangen war, mehrere wichtige Aemter in dem kleinen Holsteinischen Staate bekleidete. Durch ein Rescript des Herzogs Carl Friedrich, erlassen Barkteheide 2. August 1734, ward dem Oberconsistorial-Vicepräsidenten und Cabinetsrath W. „die eine Zeitlang vacant gewesene academische Curatelschaft" übertragen. Um Westphalen's Wirksamkeit etwas näher sehen zu können, wird es nöthig sein, einen Blick auf die Männer zu richten, welche bei Antretung seiner Curatel auf der Kieler Universität wirkten; sie waren zum Theil wohl zu sehr mit Nebenämtern beschäftigt, um sich ganz der academischen Thätigkeit widmen zu können; Hosmann, der frühere Religionslehrer des Prinzen, war auch Prediger, später Generalsuperintendent; Dorn ward durch Kanzleigeschäfte und Commissionen abgehalten, aber dennoch kann ihm kein Unfleiss vorgeworfen werden; mehrere Professoren nahmen an den Geschäften des Oberconsistorii Antheil. Der schlechte finanzielle Zustand des Landes trat gewiss manchen Verbesserungen hemmend entgegen; nach dem Budget von 1746 betrugen die Gehalte 200 bis 500 R., das für das Bibliothekariat bestimmte Gehalt von 100 R. ward eingezogen, dieses Geschäft sollte einer Professur annectirt werden.

Die theologische Facultät bestand damals 1) aus dem Prokanzler und Generalsuperindenten Heinrich Muhlius, den andere Amtsgeschäfte und Krankheit häufig am Halten von

*) Falck's Handbuch Bd. 1, S. 371.

Vorlesungen hinderten, er starb 7. December 1733, 2) Martin Frise, 3) Paul Friedrich Opitz, 4) Gust. Christoph Hosmann, der seit 1730 ausserordentlicher Professor gewesen war, 1734 zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt wurde, er war auch Hofprediger, und 5) dem ausserordentlichen Professor der Homiletik Joachim Oporin. Phil. Friedr. Hane, ein Landsmann Westphalen's, ward 1734 ordentlicher Professor der Kirchen- und Civilgeschichte und gehörte in so fern zum Theil der theologischen Facultät an; in den indices scholarum stand er jedoch, wie Oporin, unter dem ordo philosophicus.

Die juristische Facultät bildeten Franz Ernst Vogt, Fr. Gottlieb Struve und Jo. Zach. Hartmann.

Die medicinische Facultät hatte nur zwei ordentliche Professoren, Carl Friedr. Luther und Joh. Christoph Lischwitz; der erstere gehörte als Professor philosophiae naturalis auch der philosophischen Facultät an; in dieser stand auch der ausserordentliche Professor, Doctor der Medicin Georg Franck.

Die philosophische Facultät bestand aus dem Senior der Universität Sebastian Kortholt, Professor der Eloquenz und Poesie, dem Professor der Philosophie Friedr. Genzke, dem Mathematiker Friedr. Koes, dem schon erwähnten Hane, dem Professor der deutschen Beredsamkeit Joh. Math. Käuffelin und dem ausserordentlichen Professor der Geschichte Ad. Heinrich Lackmann.

Im Jahre 1735 ging Oporin nach Göttingen und Hosmann übernahm die Homiletik; Justus Friedr. Zachariä ward 1736 zum ausserordentlichen Professor der orientalischen Sprachen, 1742 zum ordentlichen Professor der antiquitatum sacrarum und 1748 zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt. Durch sein unwürdiges Benehmen und seine Streitsucht erregte er besonders 1750—1752 den Unwillen mehrerer seiner Collegen; Professor Dreyer's und Hane's Streit gegen Zachariä veranlasste ein „bellum academicum.“ Im Jahre 1738 ward Ingwer Gottlieb Ingwersen zum ausserordentlichen Professor der Theologie ernannt. Hosmann ward nach dem Tode Joh. Casp. Engels 1749, der auch Ordensabt war, Generalsuperintendent, behielt jedoch daneben die theologische Pro-

fessur; im Jahre 1750 starb Frise, der seit dem Tode des Juristen Vogt (1736) Prokanzler der Universität war. Diese unbesoldete Ehrenstelle sollte nach dem Reglement vom 9. Januar 1725 alle zwei Jahre wechseln zwischen dem ersten Theologen und dem ersten Juristen, aber dieser Punkt ward nicht ausgeführt.

Amand. Christian Dorn ward 1737 als ordentlicher Professor juris Germanici et Romani von Rostock nach Kiel berufen. In der Bestallung desselben vom 22. October 1737, welche Dorn auch verpflichtete, den Sessionibus in der Canzlei, wofern es seine academischen Geschäfte nicht hindere, beizuwohnen, wird ihm aufgelegt: „insonderheit das jus Germanicum privatum e genuinis fundamentis, principiis et fontibus consuetudinariis et legalibus mit allem Fleiss vorzutragen und zu dem Endzweck die Historie des teutschen Civilrechts so wohl alter als mittler und neuerer Zeiten und die damit verknüpfte Erkänntniss des status et indolis civilis Germanorum, deren consuetudinum, morum et legum, so wohl communium als particularium et singularium Germaniae zum Grunde zu legen, wie auch zu desto mehrer gründlichen Erklährung und Erläuterung der teutschen Rechte, Gewohnheiten und Gesetze die antiquitates juris patrii, chartas, diplomata, scriptores et scripta rerum Germanicarum und übrige nöthige adjumenta jurisprudentiae Germanicae fleissig und wohl anzuwenden, dabey aber auch das jus civile Romanorum, in so fern und so lange Wir solches in Unsern Landen als ein jus subsidiarium in Gebrauch wissen wollen, nicht aus der Acht zu lassen, sondern solches besonders nach Inhalt der Institutionum Justinianearum auch Pandectarum gründlich und ex historia, antiquitatibus, statu et rationibus reipublicae Romanorum zu erklähren und ad casus obvenientes gründlich, zu rechtbeständig und salva ubique praerogativa juris domestici seu legum et consuetidinum Germanicarum zu appliciren, folglich dasjenige, was daraus nicht recipiret, und in foris Germaniae nicht in usu ist oder auch cum aequitate, ratione et justa applicatione nicht angenommen werden mag, deutlich anzuzeigen und zu erörtern, mithin die

otiosa capita juris Romani und den genuinum usum practicum desselben in foris Germaniae mit gehörigen Gründen anzuführen, und zu solchem Behuf die Principia juris Romani mit denen Grundsätzen und Lehren des juris naturalis und positivi Germanici, besonders aber Holsatici, Lubecensis und veteris Saxonici zusammen zu haben (halten) und dererselben Uebereinstimmung und Unterschied vorzutragen, imgleichen diejenigen Materien und capita juris, wovon in den Römischen Rechten nichts befindlich, und welche dennoch in Teutschland oftmalen vorkommen, anzumerken, und also auch die Insufficientiam juris Romani durch den Vortrag solcher argumentorum et capitum specialium juris Germaniae et Germanis proprii zu suppliren, einfolgends die Studirenden zu einer gründlichen, nützlichen, zureichlichen und practischen Rechtsgelehrsamkeit unablässig zu vorbereiten, sodan auch solche zu Erkänntniss derer formalium juris oder processuum fori Germanici, besonders nach Befinden und in Ansehung derer Zuhörer, der Reichs- oder der Holsteinischen Gerichte anzuführen und in allen diesen Stücken seine Function getreulich und nach bestem Vermögeu allstets wahrznnehmen, daneben aber auch vornemlich aller Advocatur so wohl in Unsern als andern judiciis sich gäntzlich und allewege zu enthalten —."

„Dahingegen und für solche seine Dienstleistung hat derselbe die von denen Vogt'schen academischen Salariengeldern noch übrigen 300 Rthlr. jährlich pro Salario und zwar von Anfang des bevorstehenden Jahrs an richtig zu geniessen, auch alle und jede von seiner Cantzley- und Professoratsbedienung abhangender Accidentien, Prärogativen und Emolumenten, besonders der academischen Hausfreiheit sich zu erfreuen."

Wir sehen aus dieser Bestallung oder Instruction, dass Westphalen das Studium des Deutschen Rechts zu fördern bemüht war, dass das Römische Recht einstweilen noch als subsidiäres Recht anzusehen sei. Dorn kündigte zum Sommer 1738 jus Germanicum nach Engau an, scheint aber nach den Worten des folgenden Lectionskatalogs dieses Collegium nicht

gehalten zu haben; er versprach im nächsten Semester bei den Pandekten nach Ludovici das Römische Recht cum legibus et moribus Germanorum tam universalibus quam ducatuum Slesvicensis et Holsatici particularibus zu vergleichen. Auch in den Anzeigen der folgenden Jahre findet sich das jus Germanicum nicht, zum Winter 1745 versprach Dorn bei den Pandekten juris patrii capita a jure communi discedentia zu berücksichtigen. Dorn's Nachfolger, Dreyer, wurde nicht, wie der erstere, für Deutsches und Römisches Recht ernannt, sondern als professor juris Germanici et praxeos berufen. Dreyer behauptet in seinem Leben, so wie sein Onkel Westphalen in Rostock, so sei er in Kiel der erste gewesen, der das teutsche Recht in eignen Collegiis vorgetragen habe. Westphalen behauptet in der Vorrede des T. 3, p. 49 seiner monumenta, der 1743 erschien, die Universität Kiel habe von Anfang an einen Professor der Holsteinischen Praxis gehabt, und habe jetzt auch einen Professor juris Germanici. Diese Behauptung ist, was die Professur der Praxis betrifft, irrig. Nach den Statuten der juristischen Facultät sollte diese aus fünf Professoren bestehen, es waren freilich anfangs nur drei juristische Professoren; die Fächer, für welche damals die Ernennungen erfolgten, waren Pandekten, Institutionen, Codex, Novellen, Natur- und Völkerrecht, später jus publ. et feudale, jus canon. et civile, jus patrium, jus German. et prax. In dem Reglement von 1701 ward vorgeschrieben: „facultas juridica soll nach der Ordnung der professorum jederzeit einen Gerichtstermin ansetzen und junge Leute, wie im Gericht zu verfahren, gründlich anweisen.“ Durch das Reglement von 1707 ward bestimmt: „allezeit theoria cum praxi conjuncta“ vorzutragen, mithin in facultate juridica bei dem jure civili das jus patrium und den processum Holsaticum nicht ausser Acht zu lassen. Im Jahre 1712 ward Amthor zum professor juris patrii ernannt, ihm folgte 1721 Arpe, 1725 Hartmann, der sich auch Professor juris statutarii nennt, so dass man unter dem patrium jus nicht, wie Falck, das Germanicum verstehen kann; der erste Professor juris Germ. et Romani in Kiel war Dorn, Dreyer der erste Professor juris Germanici et praxeos,

ihm folgte 1753 C. Fr. Winkler. Vorsichtiger als Westphalen spricht sich Dreyer aus in seinem liber singul. de usu juris Anglo-Saxonici p. 239, er sagt mox ab initio sei eine professio juris patrii, Germanici et praxeos Holsaticae in Kiel gewesen und rechnet von Amthor an, er protestirt also leise gegen die grosse Autorität Westphalen's.

Gottfried Heinr. Elend ward 1738 zum ausserordentlichen Professor der Rechte ernannt, er verliess jedoch 1745 die academische Laufbahn, ging erst in die Dienste des Bischofs von Lübeck, ward 1746 Holsteinischer Oberprocurator, 1748 als von Ellendsheim geadelt und nahm Theil an der Untersuchung, die 1750 gegen beide Westphalen statt fand. Im Jahre 1740 verliess Hartmann Kiel und ging als Hof- und Canzleirath in Hannoversche Dienste. Zum Nachfolger Hartmann's in Kiel ward 1743 der Giessener Professor Franz Justus Kortholt, ein Vetter von Sebastian Kortholt, ernannt, er kam jedoch nicht nach Kiel, die Professur des Deutschen Rechts und der Praxis ward 1744 dem jungen Neffen des Curators Joh. Carl Heinrich Dreyer übertragen. Dorn übernahm darauf als zweiter Professor das Civilrecht. Im Jahre 1750 ward der Jurist Fr. Gottlieb Struve Viceprokanzler, er starb 1752, darauf trat Dorn als erster Professor ein für das öffentliche und Feudalrecht.

Im Jahre 1736 wurden Gottlieb Heinrich Kannegiesser und im folgenden Jahre Ernst Gotthold Struve zu ausserordentlichen Professoren der Medicin ernannt. Der letztere ging 1742 mit dem Grossfürsten nach Russland. Kannegiesser ward in demselben Jahre zum ordentlichen Professor ernannt, und Luther pro emerito erklärt, er offerirte sich aber doch noch bis 1745 zu Vorlesungen. Im Jahre 1744 ward Petersen, der bisherige Physikus in Neustadt, zum Physikus in Kiel ernannt und damit beauftragt, die Anatomie an der Universität zu demonstriren. Der ungewöhnliche Auftrag fand manchen Tadel. Im Jahre 1747 ward Friedr. Christian Struve ausserordentlicher Professor der Medicin; von 1745 bis 1751 war Kannegiesser nach Luther's Abgang der einzige ordentliche Professor

der Medicin, in letzterem Jahre ward Fr. Chr. Struve zum ordentlichen Professor dieser Facultät ernannt.

In der philosophischen Facultät traten seit 1734 mehrere Veränderungen ein.

Käuffelin, der, wie erwähnt wurde, Professor der deutschen Beredsamkeit war, erhielt 1735 auch die Professur der deutschen Poesie, die der allgemeinen Jurisprudenz und der practischen Philosophie so wie das Bibliothekariat*), er ward 1738 „eine Zeitlang in seinem Hause bewacht, erhielt seine Dimission und die Ordre, die Oerter zu meiden, wo Se. Kön. Hoheit sich aufhalten"; seine Gage von 200 R. ward ihm gelassen.

Joh. Christoph Hennings, dessen schon früher bei den monumentis ineditis gedacht wurde, ward 1738 zum ordentlichen Professor physices et metaphysices und zum Bibliothekar ernannt. Seine grosse literarische Kenntniss beweist die nach seinem Tode 1766 gedruckte Bibliotheca libror. rariorum P. 1, er war für die Universitätsbibliothek sehr thätig, gerieth aber dadurch in manche Streitigkeiten, dass er die Bibliothekscasse zu besorgen hatte; er hatte deshalb die unangenehme Pflicht, von seinen Collegen die kleinen Summen, welche bei der Ernennung eines Professors (12 R.), bei Promotionen (8 R.), Notarernennungen (4 R.), Inscriptionen, Zeugnissen etc. zu zahlen waren, einzufordern; er ward 1763 entlassen. Seine Handschrift zur Geschichte der Kieler Universität ist von mir dankbar benutzt worden, leider geht sie nur bis ungefähr 1738.

Der Historiker Lackmann ward am 15. August 1736 von dem Halten öffentlicher Vorlesungen dispensirt, um seine

*) Nach einem Rescript vom Januar 1725 sollte das Bibliothekariat von Seb. Korthoit an den damaligen Magister, nachherigen Professor Hane übergehen. Dies Rescript kam jedoch wohl nicht zur Ausführung, 1726 finden wir Doctor Christian Albrecht Opitz, Sohn des 1712 verstorbenen Theologen Heinrich Opitz und Bruder des Professors der griechischen und orientalischen Sprachen, als Bibliothekar. Nach seinem Tode im Jahre 1735 ward Käuffelin Bibliothekar. Ich verbessere hierdurch ein Versehen in meinem Beitrage zur Geschichte der Kieler Universität, Kiel 1859, S. 73, wo irrig angegeben ist, dass Hane mehrere Jahre Bibliothekar war.

Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Geschichte schneller fördern zu können, er erhielt aber zugleich den Auftrag, in das Unterconsistorium der Aemter Kiel, Bordesholm und Neumünster zu treten, 1738 trat er auch in das Oberconsistorium, 1739 wurde ihm zum Druck seiner Einleitung eine jährliche Beihülfe von 100 ℔ bewilligt. Nach dem Tode des Herzogs Carl Friedrich hörten die nicht-academischen Consistorialgeschäfte auf, Lackmann ward aber 1740 zum ordentlichen Professor der vaterländischen Geschichte ernannt, er blieb für den übrigen Theil der Geschichte ausserordentlicher Professor. Das Verhältniss des milden, friedlichen Lackmann zu seinen Collegen, namentlich auch dem Specialcollegen Hane, war ein sehr gutes, obgleich Hane von der Regierung bevorzugt wurde.

Wir sehen, wie Westphalen die entstandenen Lücken in den Lehrämtern ergänzte. Dass dabei Missgriffe vorgekommen sind, kann nicht geläugnet werden, dahin wird die Ernennung des Physikus Petersen und des Professors Käuffelin gehören. Auf die Cultur des Deutschen Rechts war entschieden Westphalen's Wirksamkeit gerichtet, so wie doch auch wohl Lackmann's Historie durch ihn gefördert ward. Die juristische Facultät hatte 1697 und 1706 gebeten, dass die Richter in den fürstlichen Städten, Aemtern und Ländern angehalten würden, in causis criminalibus, ardnis praesertim, keine definitiva abzufassen, ehe der Juristenfacultät zu Kiel Belehrung eingeholet worden. Am 12. März 1746 ward ad mandatum Seiner Kaiserlichen Hoheit von dem Curator Westphalen dem Landvogt Paulsen und dem Gericht in Norderdithmarschen befohlen, „dass von nun an und hinführo ihr die Acten, sowohl civilia als criminalia, nicht an auswärtige, sondern jedesmal an Unsere hiesige Juristen-Facultät, wenn wider selbige a partibus nicht mit Grund excipiret worden, transmittiret und deren rechtliche Bedenken oder Spruch Rechtens darüber einholet.“ Westphalen förderte ferner die Fridericianischen Disputationen, durch welche freilich die Zeit der Lehrer sehr zersplittert wurde; er suchte nicht minder auf den Fleiss der Professoren im Halten der Vorlesungen zu wirken, wie dies seine Curatelschreiben von 1745 und 1746

beweisen. Allerdings waren von der Uebernahme der Curatel im Jahre 1734 bis zum Jahre 1745 mehrere Jahre verlaufen, aus denen uns keine ähnliche Anordnungen vorliegen.

Nach dem Universitäts-Reglement des Herzogs Friedrich von 1701 sollte alle Woche eine Disputatio publica gehalten und dazu auf öffentliche Kosten eine Dissertation von zwei Bogen gedruckt werden, in jeder der vier Facultäten sollte alle Monat ein Professor die betreffende Dissertation schreiben; nach dem Reglement von 1707 sollte nur alle vierzehn Tage disputirt werden und dazu eine Dissertation von vier bis fünf Bogen über eine schöne, nicht überall vorkommende Materie gedruckt werden. Diese Fridericianischen Disputationen waren, nach einem Bericht von Professor Struve vom 13. Januar 1746, vom Jahre 1732 bis 1743, aus Mangel an Geld für den Druck, nicht gehalten worden. Man sieht dies interstitium, wie der Jurist Struve es nennt, auch aus Lackmann's Leben vor Th. 7 seiner Einleitung zur Schlesw.-Holsteinischen Historie. Im Jahre 1744 wurden diese Disputationen wieder hergestellt; nach dem Budget der Universität vom April 1746 waren zu den Fridericanischen Dissertationen und den Solennien jährlich 150 R. ausgesetzt, auf den Druck jeder Dissertation durften ohne specielle Erlaubniss nicht mehr als zehn Reichsthaler verwandt werden.

Durch ein Rescript Sr. Kaiserl. Hoheit vom 16/27. Novbr. 1745 war dem Curator von Westphalen befohlen, „sämmtliche Professores zum Fleiss zu ermahnen und dahin anzuhalten, dass dieselben denen academischen Verordnungen und ihren Obliegenheiten sich in allen Stücken gemäss bezeigen, fleissig lesen und Collegia halten, auch zugleich auf andere Art ihre Geschicklichkeit über nutzbare und dem Publico diensame Materien, Ihro Kaiserlichen Hoheit zum gnädigsten Wohlgefallen und ihnen selbst zum billigen Ruhm, der Welt kund machen, folglich die vorhin nicht gering gewesene Reputation der hiesigen Universitat wieder hervorzubringen und frembde Jugend hierher zu ziehen sich angelegen sein lassen sollen, mit dem fernern Anfügen, dass ich hierüber alle gehörige Aufsicht haben, alle halbe Jahr bei H. I. Kais. Hoheit

die specimina des Fleisses der Professorum und so wohl von ihrem Lesen als Schriften kund machen und einschicken, die etwaigen Mängel dabei anzeigen und was zu deren Abstellung und sonst zu Verbesserung dieser hohen Schule gereichen könnte, thunlichstermassen beobachten solle.“ Der Curator verlangt demnach, „dass ihm alle halbe Jahr die Anzeigen der gehaltenen und absolvirten Collegiorum, wie auch zur Catheder gebrachten Disputationum und sonst herausgegebenen Schriften exhibirt, und pflichtmässige gründliche Vorschläge, wodurch denen etwanigen Gebrechen der Academie abgeholfen, die Aufnahme und Verbesserung der Universität befördert werden könne, entweder collegialiter oder auch absonderlich eingegeben werden.“

Die juristische Facultät hatte nach dem Facultätsprotocoll auf dieses Schreiben am 9. Februar 1746 eine gemeinschaftschaftliche von Dreyer concipirte Antwort gegeben; wenn auch die Antwort selbst nicht vorliegt, so sieht man doch aus der Anzeige der Vorlesungen Dreyer's für das Sommersemester 1752, dass die Facultät sich über die Trägheit zweier Collegen im Halten der Vorlesungen beschwert hatte. Die andern Facultäten scheinen sich nicht zu einer gemeinsamen Vorstellung vereinigt zu haben.

Durch ein im Auftrag Sr. K. Hoheit erlassenes Schreiben vom 10. Jan. 1746 verlangte der Curator Westphalen, „dass sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Professoren ihre Eid- und pflichtmässige Designation und Anzeige darüber einbringen 1) von welcher Zeit her ein jeder der Academie als Professor extraordinarius oder ordinarius berufen worden und gedient, 2) was jedweder für Specimina publica von seiner Erudition so wohl vorher, ehe er zu einer Profession gekommen, als auch in Zeit seiner Profession auf hiesiger Universität durch den Druck an's Licht gestellet habe und quo anno solches geschehen, und 3) was ein jeder für collegia privata und publica in den letzt abgewichenen beiden halben Jahren von Michaelis 1744 bis Ostern a. p. und Ostern bis Michaelis a. p. wirklich gehalten und adsolvirt habe.“ Schon durch Schreiben der vormundschaftlichen Re-

gierung vom 28. Januar 1706 waren solche Berichte gefordert worden.

Die in Folge dieses Schreibens von 1746 erstatteten Berichte mehrerer Professoren sind in dem Archiv der theologischen Facultät erhalten. Professor Hennings hat damit seine Anträge auf Abstellung von Mängeln und Einführung von bessern Einrichtungen verbunden; er beschwert sich 1) dass gewisse hauptsächliche Wissenschaften fast gänzlich deserirt würden, dass die willkührliche Erwählung der Stunden Irrungen mache, dass dies auch den Professoribus Philosophiae zum merklichen Schaden gereiche, 2) er bittet, dass die beneficiati zur Ablegung der anbefohlenen specimina und zur Beibringung der testimonia diligentiae angehalten würden, dass auf die Verordnung wegen des in Kiel abzuhaltenden biennii gehalten, 3) der Buchladen in bessern Stand gesetzt, der Universitätsbibliothek eine feste Einnahme ausgesetzt, ein Apparatus instrumentorum für die Physik angeschafft werde, wozu früher ein Theil der reditus academiae destinirt gewesen sei. Der treffliche Mathematiker Koes klagt in seinem Bericht vom 15. Januar 1746, dass die versprochenen Instrumente nicht angeschafft seien; „dass ich immer in Ungewissheit stehen muss, wie viel Salarium ich beständig zu gewärtigen habe.“ Nach dem Budget von 1746 sollte Koes jährlich 300 R. haben.

Die Beschwerden und Verbesserungsanträge des Professor Hennings stimmen zum Theil überein mit den Klagen und Anträgen, die Dreyer und Hane 1751 und 1752 vorbrachten. Beide waren von J. Fr. Zachariä gereizt, der erstere namentlich auch dadurch, dass Zachariae 1750 den damals eben arretirten Curator Westphalen beschuldigte, über die zu den Fridericianischen Disputationen und zu den Solennien bestimmten 150 R. anders disponirt zu haben.

Dreyer und Hane drangen 1751 und 1752 darauf, dass die Neglectengelder, welche nach dem Reglement von 1725 diejenigen Professoren zahlen sollen, welche die lectiones publicas nicht regelmässig halten, eingefordert würden. Die Hälfte der in Kiel Studirenden, sagt Dreyer, seien Theologen;

seit dem Tode des Theologen Frise würden aber keine theologische Vorlesungen gehalten; nach vierzehnjähriger Ruhe habe Hosmann auf allergnädigsten Befehl im Sommer 1746 vier Wochen gelesen, aber seitdem die Hand von der Arbeit abgezogen. Die Lectionscataloge, in denen nicht gehaltene Vorlesungen als absolvirt angeführt würden, bildeten ein privilegirtes Lügenblatt. Hane und Dreyer zeigten ihre Vorlesungen zum Sommer 1752 nur auf speciellen Befehl in den gedruckten indices an, wiesen aber deutlich hin auf den Unfleiss Anderer. Dreyer trug darauf an, dass die Candidaten der Theologie von dem Generalsuperintendenten sorgfältiger als bisher zu prüfen seien, dass in Gemässheit der Verordnung von 1701 11. May (17. Febr.) die Landeskinder, welche eine geist- oder weltliche Bedienung in hiesigen Landen ambiren, ein Biennium in Kiel studiren müssten und wegen ihres Lebenswandels und erlangter Kenntnisse ein glaubhaftes Zeugniss beizubringen hätten, dass die Candidaten des Stipendii Schassiani der Anordnung von 1706 (1709) gemäss von dem Professor eloquentiae zu examiniren und demnächst jährlich ein kurzes specimen oder Oration zu stellen, auch publice vel perorando vel disputando sich zu exhibiren.

Sebastian Kortholt, der die Professur der Beredsamkeit bekleidete, war seit 1701 in Kiel Professor und 1750 ein fünf und siebenzigjähriger Greis; die nach damaliger Sitte und gesetzlicher Vorschrift zu haltenden Reden und zu schreibenden Programme absorbirten ihm viele Zeit, ordnungsmäsig wurden, abgesehen von den Geburtstagen der Herrschaften, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis Festprogramme geschrieben, so wie bei Todesfällen der Collegen der Professor der Beredsamkeit regelmässig ein Memoria erscheinen liess.

Westphalen's Sturz und Erhebung.

Der Herzog Carl Friedrich,*) durch den und unter dem E. J.

*) In den genealog. histor. Nachrichten Th. 4, Leipz. 1739, steht S. 291—326 ein Leben Carl Friedrich's, und in Schmidt von Lübeck histor. Studien, Altona 1827, S. 280—348.

von Westphalen, wie oben erwähnt wurde, hohe Staatsämter erhielt und bekleidete, hatte in seiner Jugend Aussicht, einst nach dem Tode seines verehrten Onkels, seiner Mutter Bruder, Carl's XII, den Schwedischen Thron zu besteigen; die Aussicht schwand, als seine Tante Ulrike ihm vorgezogen ward; durch die Ereignisse unter seinem Vormund und Vaterbruder Christian August verlor er seinen Antheil an Schleswig, wenn er auch sich rechtlich immer als Herr dieses Antheils ansah; auch sein Antheil an Holstein war ihm lange entzogen. Als er 1720 Aussicht hatte, durch Hülfe des deutschen Kaisers, sein Holstein wieder zu gewinnen, erliess er von Breslau aus am 12. December 1720 „zur Herstellung des ordentlichen und vor allen höchst nöthigen Rechtsgangs für seine Reichslande" ein Canzleyreglement; der Ober-Cammerherr und Hofmarschall von Roepstorff, der bei dem Herzog in hoher Gunst stand, ward beauftragt, der Canzlei die benöthigten Zimmer anweisen zu lassen, der Geh. Rath Matthias von Clausenheim wurde bevollmächtigt, die dem Herzog selbst vorzulegenden Angelegenheiten anzunehmen.

Der Herzog hatte den Titel Königliche Hoheit angenommen, den ihm Schweden 1723 nach manchen Verhandlungen*) bewilligte und Kaiser Carl VI. bestätigte.

Der Herzog wanderte während seines Unglücks von Land zu Land, und suchte Hülfe, wir finden Herzögliche Verfügungen aus sehr verschiedenen Städten und Orten, von Hamburg, Breslau, Wien, St. Petersburg, Moskau, und als er in seinem Heimathslande war, von Kiel, dem kleinen Hofe Petersburg bei Kiel, Neustadt, Bargteheide u. s. w. Am 30. August/10. September 1725 errichtete er „bei noch anhaltender Abseuz" als höchste Behörde eine General-Landescommission; an deren Stelle trat nach des Herzogs Rückkunft aus Petersburg, nach Verfügung vom 29. August 1727, das Geheime Conseil, welches anfangs nur aus drei Mitgliedern

*) Vergl. V. A. Heinze's Kiel. Magazin Bd. 1, S. 241—245, u. Bd. 2, S. 308—327, Kiel 1783 - 86. Dreyer hat daselbst ein Bedenken mitgetheilt, welches in Stockholm gegen die Bewilligung des Prädikats Königliche Hoheit circulirte. Der Herzogliche Gesandte in Stockholm Bassewitz bemühte sich für den Herzog mit Erfolg.

bestand, und in welches später Westphalen eintrat; wöchentlich sollten alle Collegien an das Conseil berichten. Des Herzogs traurige Lage geht am deutlichsten hervor aus einer St. Petersburg 6/17. November 1724 erlassenen Verfügung:

„— mögen nicht umhin, denenselben (unsern getreuen Unterthanen) hiedurch zu erkennen zu geben, — was massen wir durch die weltkündige in Unserer Minderjährigkeit Uns ohn einiges Verschulden auf eine wohl nie erhörte Arth betroffene ungemein harte Bedränguisse in einen so kläglichen als beklommenen Unglücks-Stand gerathen sind und dabey so lang Wir von dem Unsrigen nicht das Allergeringste zu geniessen gehabt, aus äusserster Noth nicht haben entbrechen können, an verschiedenen Orthen ansehnliche Geldsummen aufzuleihen, mithin Uns dadurch gar sehr zu vertiefen, ausser dass auch währender vormundschaftlichen Administration, da selbige aus Unsern gesammten Landen ebenfalls nichts gehoben, bereits schwere Schulden gemacht und uns zur Last kommen müssen. — So ist es jedoch leider! auf einer Seite an dem, dass Wir des grössten Theils der aus Unsern Erb-Herzogthümern sonst zu gewärtigenden Einkünfte annoch entbehren müssen, von andern Seiten hingegen wird wegen verschiedener Wieder-Abführung einiger Behuf Unserer gethanen weiten Reisen so wol als zu Unserm Aufenthalt in frembden Landen aufgeliehenen Gelder dermassen stark in Uns gedrungen, dass eine Unmöglichkeit für Uns ist, aus dem gewöhnlichen Ertrag Unserer Holsteinischen Landes-Einkünfte allein Unsern Gläubigern so bald gerecht zu werden und daneben noch die bey Unserer Entfernung täglich fürfallende auch durch ohnumgänglich nöthige Verschickungen an andere Höfe sich merkliche gehäufte Kosten zu bestreiten."

Der Herzog verlangt als ausserordentlichen Beitrag 6 R. à Pflug.

Am 24. August 1727 landete Carl Friedrich, dessen Aussichten in Russland sich verringerten, mit seiner Gemahlin der Grossfürstin Anna in Kiel und sie hielten am 26. August ihren feierlichen Einzug. Bei der Geburt und Taufe des Sohns Carl Peter Ulrich fanden am 21. Februar, 2. März

und 5. April 1728 in Kiel grosse Festlichkeiten statt. Die Universität beorderte durch eine Bekanntmachung alle Universitäts-Angehörige „bei Androhung der Entsetzung des academischen Bürgerrecbts und 50 R. Strafe“ am 2. März 1728 zehn Uhr Morgens im auditorio majori zur Anhörung einer Glückwünschungsrede zu erscheinen, und Nachmittags 5 Uhr sich zu einer auf der Hochfürstl. Residenz anzustellenden Musik einzufinden.“ Die Grossfürstin, welche am 5. April einer Universitäts-Feierlichkeit beiwohnte und am 7. April Kirchgang hielt, starb 15. Mai 1728, wie es heisst, aus Mangel an nöthiger Schonung und Sorge.

Die Entschädigung von einer Million Reichsthalern, welche Russland und Oesterreich für den Herzog gegen dessen Verzicht auf Schleswig ausgemittelt hatten, schlug Carl Friedrich aus; der Vorschlag, der 1736 in einer zu Frankfurt und Leipzig erschienenen Broschüre: „Des Cardinals Alberoni Vorschlag, das türkische Reich unter der Christlichen Potentaten Botmässigkeit zu bringen —“ gemacht wurde, Carl Friedrich zum Kaiser in Constantinopel zu erheben, war wohl nur ein Privat-Project, das wenig Trost geben mogte. Der Versuch, in Jülich, Cleve und Berg zu succediren, wofür der Rath Carl Friedrich's Triewald 1739 eine anonyme Schrift: Exposition historique du droit de son altesse royale mons. le duc regnant de Schleswig-Holstein etc. à la succession de Juliers etc. zu Schiffbeck bei dem Hofbuchdrucker erscheinen liess, verwirklichte sich nicht.

Die Holsteinische Regierungsmaschine war zu gross für den kleinen Landesantheil; durch den 1735 zur Ehre der verstorbenen Grossfürstin gestifteten Annen-Orden und durch eine 1739 erlassene Rangordnung wurden die Regierungskosten nicht vermindert. Unter den Verordnungen, welche der Herzog Carl Friedrich erliess, beziehen sich eine grosse Reihe auf das Kirchen- und Schulwesen, welches offenbar dem Herzog sehr am Herzen lag und wofür der Superintendent Engel, der nach des Herzogs Tod an Einfluss verlor, zu wirken wiederholt beauftragt ward. Von den übrigen

Verfügungen,*) an denen Westphalen nicht ohne Einfluss war, heben wir das Herzogliche, an die Canzlei, Neustadt am 15. Juli 1733, erlassene Rescript hervor, dass, wenn in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften es bei einer Streitsache „auf das arbitrium judicis, die Gewohnheit, auf eines oder das andere Präjudicium oder auch auf die Billigkeit und Vernunft und das natürliche Recht ankomme, oder auch die Decisa ex analogia juris oder ex interpretatione legis herzunehmen sein sollten, das Gericht mit Abfassung der Urtheil Anstand nehmen und die Acta cum votis an den Herzog einsenden solle.“ Dieses Rescript soll veranlasst sein durch einen Streit über die Zulassigkeit der Reconvention. In dem Canzleireglement vom 4. April 1708 war allerdings schon Art. 22 eine ähnliche Anordnung enthalten. Am 14. Juni 1738 wurde von dem Herzog „aus dem Städtlein Heyde“ eine von Westphalen contrasignirte interpretatio authentica über die Haubenbandsgerechtigkeit erlassen, in welcher der Herzog erklärt, dass das Gericht der Wittwe von Röpstorff die fräuliche Gerechtigkeit zu erkennen und „sich keiner Einschränkung der Constitution anmassen solle.“ Aus etwanigen rationibus und institutis und dergleichen anderweitigen fontibus sollen keine rationes desidendi geleitet werden. „Wenn wir auch der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft die Freiheit, Jemanden in ihr Corpus aufzunehmen, als eine Privat-Ordnung und Institutio zwar bis dahero gnädigst zugestanden — keineswegs aber jemahlen dahin extendirt haben, dass davon sogar effectus legum juriumque civilium, wie in praesenti casu die jura successionis et haereditatis sind, abhängen sollen, wie denn in hoc passu nirgends, auch in der landesherrlichen Constitution von der Huvenbandsgerechtigkeit keineswegs etwan privilegia specialia pro nobilibus Slesv. et Holsat. in dictum ordinem speciatim receptis —, sondern jura generalia enthalten.“

*) Die Kielische Brückenordnung war schon 9. August 1728, die Schlesw.-Holst. Strandordnung 14. Decbr. 1728, die Kielische Feuerordnung 1730, das strenge Duelledict 14. Septbr. 1731 erlassen. Die Feuerordnung ward 14. März 1752 revidirt.

Wir sehen aus diesen Anordnungen, dass der Jurist Westphalen diese Verfügungen, die der Regierung zu viel Einfluss auf den Gang der Justiz einräumen, wenigstens nicht verhinderte. Die übrigen Anordnungen z. B. die am 24. December 1732 erlassene Einrichtung eines Collegii medici, an welchem die medicinische Facultät Theil nehmen sollte, und das bekannte von Westphalen contrasignirte Plaudermandat vom 4. April 1734 übergehe ich; letzteres ward 14. Juni 1753 erneuert, es befiehlt bei arbitrairer auch dem Befinden nach corporeller Strafe und Haft vor fälschlichen oder unzeitigen Nouvellen und Ausstreuungen sich gänzlich zu hüten. Wer seinen Auctor nicht angeben könne, solle selbst pro auctore gehalten werden. Die Hausfreiheit der Professoren ward am 23. October 1737 anerkannt.

Der Herzog hatte am 8. December 1731 zu Kiel sein Testament errichtet, und demselben am 15. December 1734 ein Codicill hinzugefügt. Der Testator ernannte seinen Vetter, den General Prinzen Friedrich August, Sohn des 1726 verstorbenen Bischofs Christian August, zum Curator und Premier-Vormund des Prinzen Carl Peter Ulrich, zu Mitvormündern wurden der jedesmal im Geh. Rath sitzende Hofcanzler und die beim Absterben des Testators im Conseil sich befindenden Räthe ernannt, dazu könne aus der Canzlei oder Kammer ein untadelhafter Präsident, auch ein Paar untadelhafte adelige Räthe, für's erste Rumohr von Bohssee und Reventlau von Wittenberg, genommen werden. Auch das Oberconsistorium soll in allen spiritualibus et ecclesiasticis die Mitvormundschaft übernehmen. Ausgeschlossen werden alle fiscalisch Angeklagte und nicht frei Gesprochene, ferner die Gebrüder Bassewitz, Alle, die während der Vormundschaft Carl Friedrich's Geh. Räthe gewesen oder an der fatalen Tönninger Affaire einigen Antheil gehabt, Alle, die von dem Pietismo oder Atheismo eingenommen.

Der Principal-Vormund soll nach Beschaffenheit der Zeiten wo nicht 4000, so doch 3000 R. Gehalt haben, der Hofcanzler 1500 R., der andere Geh. Rath 1000 R., die übrigen jeder 600 R., der Protocollführer 400 R.

Nach Wien soll mit Etatsrath-Charakter und des Hofkanzlers Stark Gehalt Legationsrath Muhlius als daselbst verbleibender Minister gehen.

Zu Executoren werden Kaiserliche Majestät und die Kreis ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises ernannt und es wird die Assistence derselben im Nichtgelebungsfalle erbeten.

In dem Codicill wird wieder Prinz Friedrich August zum Vormund ernannt, dazu der Hofcanzler und die Cabinetsräthe, welche beim Absterben des Testators sich im Conseil befinden. Das zu Gunsten Stambke's in dem Testament Angeordnete, dass er seine habenden Aemter behalte, wird in dem Codicill, „weil der Stambke sich sehr ungebührlich betragen", cassirt.

Der Herzog Carl Friedrich starb 1739 am 18. Juni, am 20. Juni 1739 erliess der Bischof „Administrator" Adolph Friedrich das von M. F. v. Holmer contrasignirte Trauerpatent; am 22. Juni desselben Jahrs declarirte Prinz Friedrich August: „demnach äusserlich verlauten wollen, ob sollten des Herzogs Carl Friedrich's Königl. Hoheit ein Testament errichtet und bei der Reichscanzley eingelegt haben, in welchem event. auf den Sterbefall wegen Führung der Tutel und Landesadministration während der Minderjährigkeit Dero Erbprinzens — in meinem Faveur disponiret worden, ich aber nunmehr denn zu wohl begreife, wie sothane Tutel und Landesadministration dem proximiori agnato, mithin meines ältern Herrn Bruders des Herrn Bischofs zu Lübeck Adolph Friedrich's Durchlaucht denen Gesetzen — nach gebühret, Dieselben auch bereits selbige würklich übernommen und angetreten haben, und ich der Erste gewesen, der Ihro Durchl. darunter meinen wolmeinenden Willen bezeuget; so declarire ich — dass auch nie und zu keinen Zeiten mich eines andern anzumassen oder aus vorbemeldetem Testament ein jus quaesitum zu präteudiren gesonnen."

Der Bischof Adolph Friedrich ertheilte durch eine von demselben und den Räthen: G. v. Holmer, P. Paulsen, E. J. v. Westphalen und M. F. v. Holmer am 13. Juli 1739 unter-

schriebene Vollmacht dem Grossfürstl. Geh. Legationsrath Paul von Moll zu Wien den Auftrag, die Publication und Communication der bei der Reichscanzlei eingelegten testamentarischen Disposition des Herzogs Carl Friedrich zu erbitten, ohne dass dadurch der dem proximo agnato et legitimo tutori competirenden Befugniss präjudicirt werden solle.

Durch ein gemeinschaftliches Patent des Königs Christian VI. und des Bischofs und Vormunds Adolph Friedrich, erlassen Glückstadt den 14. Juli 1739, ward Prälaten, Ritterschaft und gesamten gemeinschaftlichen Unterthanen kund gemacht, dass die Tutel und Landesadministration, bei der Minderjährigkeit des Herzogs Carl Peter Ulrich, auf den Herzog Adolph Friedrich als proximum agnatum, denen Reichsgesetzen und der in dem Fürstl. Hause hergebrachten Gewohnheit zu Folge, devolviret, auch bereits würklich angetreten und übernommen. Der Prinz Friedrich August stellte zu Eutin am 15. Juli 1739 seine Renunciationsacte auf die Vormundschaft für des deutschen Kaisers Majestät aus.

Die Kaiserlichen Deputationscommissarien fanden in ihrer Vorstellung vom August 1739 bei dem Verzicht kein Bedenken, und der Kaiser bestätigte die Ansicht der Commission. In Urkunden vom October 1739 finden wir den Prinzen Friedrich August als Chef der Hochfürstl. Schlesw.-Holsteinischen Milice, während der Bruder Adolph Friedrich die Vormundschaft und Administration führte. Dass gleich nach dem Tode des Herzogs der Vormund manche Personalveränderungen traf, sehen wir aus Noodt's Annalen und aus der Vorrede zu Bd. 7 von Lackmann's Einleitung zur Schlesw.-Holstein. Historie. Die besondern Consistorien für einzelne Districte wurden aufgehoben, das Oberconsistorium geändert, und manche andere Aenderungen gemacht. Der unmündige Herzog Carl Peter Ulrich verliess Kiel,*) er kam 8. Februar 1742 in Petersburg an, und ward zum Grossfürsten des Russischen Reichs ernannt;

*) Nach einer Angabe in Noodt's Annalen wurden Kammerherr von Brockdorff und Kammerjunker von Adlerfeld bei der Abreise des Herzogs auf Requisition in Altona arretirt, um sie von der Reise nach Petersburg abzuhalten.

der Vormund und Administrator Adolph Friedrich ward am 3. Juli 1743 zum Schwedischen Thronfolger erwählt, er ging im October desselben Jahrs nach Stockholm, behielt aber die Bischöfliche Regierung, das Domkapitel wählte jedoch am 30. August 1743 auf seinen Vorschlag seinen Bruder Friedrich August zum Coadjutor. Der Bischof erliess vor seiner Reise nach Schweden am 14. September 1743 ein von M. F. v. Holmer contrasignirtes Patent, durch welches das verordnete Geheime Conseil bestätigt und autorisirt wird, „bei Unserer Abwesenheit die Nothdurft in allen vorkommenden Fällen bis an Uns zu beobachten und vorzukehren.“

Am 7. Mai 1745 ward der am 21. Februar 1728 geborene Grossfürst Carl Peter Ulrich durch die von dem Churfürsten von Sachsen Friedrich August, Vicarius des Reichs, ertheilte venia aetatis für volljährig erklärt. Durch einen Russischen Courier ward diese Nachricht am 15. Juli 1745 dem Kaiserlich Russischen Envoyé von Korff, der von Schweden nach Kiel gekommen war, mitgetheilt.

Vom 6. bis 8. October 1745 fanden in Kiel mehrere Festlichkeiten wegen der Vermählung des Grossfürsten mit der Prinzessin Catharina von Anhalt-Zerbst statt, am 7. October war die academische Feier, es wurden drei Reden gehalten, am Abend ward von den Studirenden dem Hofkanzler Westphalen ein Hoch gebracht.

Der ausserordentliche Professor Elend war, wie schon oben S. 37 erwähnt wurde, 1745 zum Syndikus des Lübecker Stiftes ernannt, am 19/30. April 1746 ward er von dem Grossfürsten zum Oberprocureur befördert und ihm, statt des bisher üblichen fünften Theils, der vierte Theil aller Brüchen, Strafgelder und Confiscationen beigelegt; sein Name findet sich 1747 unter mehreren Erlassen des Geh. Conseils als Secretär dieses höchsten Collegii, 1748 ward er Geheimer Legationsrath und 1749 unter dem Namen von Ellendsheim geadelt.

Als Magnus Friedrich von Holmer von seiner Gesandtschaft in Schweden nach Kiel zurückkehrte, ward er sogleich, „nachdem er eben vom Wagen getreten war,“ wie Noodt in

seinen Annalen sagt, am 28. Juni 1746 auf Befehl Sr. Kais. Hoheit arretirt und auf's Schloss in Verwahrung gebracht. Am 24. September 1750 ward Etatsrath C. H. Westphalen,*) der Bruder des Hofkanzlers Westphalen, arretirt und durch zwei Unterofficiere auf's Schloss gebracht, am 26. October 1750 ward eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem Geh. Rath Buchwaldt, dem Legationsrath Ellendsheim, dem Conferenzrath Muhlius und zwei andern Herren; wie man annehmen darf, war einer derselben Professor Dorn. Diese Commission sollte nach Noodt „die Aufführung verschiedener wegen Malversation in der Verwaltung der Angelegenheiten des Herzogthums Holstein beschuldigter Personen untersuchen und insonderheit die Sache des vor (seit) vier Jahren in Arrest befindlichen Geh. Legationsraths Holmer endigen "

Am 29. October 1750 resignirte der Bischof Adolph Friedrich und am 14. December desselben Jahres ward das Bisthum an den bisherigen Coadjutor Friedrich August übertragen, für den also nun vollkommen gesorgt war, da derselbe damals, wenigstens seit dem 24. Februar 1750, auch an der Spitze des Geh. Conseils in Kiel war; vor der Antretung des neuen Bischofs regulirte Ellendsheim im Auftrag desselben Alles, was mit dem Capitel zu verhandeln war. Den 17. December 1750 ward der Hofkanzler Westphalen,**) welcher am 29. December 1745 zum wirklichen Geh. Rath ernannt wär, und der am 30. Mai 1750 über eine von Ellendsheim in Hamburg contrahirte Anleihe von 300,000 R. berichtet und die Bedingungen der Anleihe scharf getadelt hatte, mit Hausarrest belegt; als Ankläger fungirte Hofrath Joh. Wilhelm Gadendam, der nach dem prozessualischen Siege 1753, als Dreyer von Kiel wegging, die zweite Professur der Rechte erhielt.

*) Nach den genealog. histor. Nachrichten Th. 6, Leipzig 1739, S. 541, und mehreren Bekanntmachungen war Etatsrath Westphalen Mitglied der Justizkanzlei.

**) Nach den Unterschriften eines Patents über die Ausübung der Jagd vom 24. Februar 1750 bestand das Geh. Conseil aus E. J. v. Westphalen, F. v. Buchwald, J. D. Freiherr v. Starck und G. H. v. Ellendsheim. Secretär war E. N. Brockes.

Nach den erhaltenen Erklärungen, welche Etatsrath Westphalen am 25. November 1750 an die Untersuchungscommission übergab, hatte der Prinz Friedrich August, „als Ihro Kaiserliche Hoheit Carl Peter Ulrich zum Grossfürsten erklärt und wegen Schweden zum Faveur des Herrn Bischofs Adolph Friedrich unterhandelt wurde, den Etatsrath C. H. Westphalen zu sich rufen lassen und ihm mit nachdrücklichen und gar beweglichen Worten vorgestellt: „„wie verlassen Sie (Ihro Durchl.) jetzo wären, wie ich und alle Welt sähe, auf Ihr Etablissement würde auf keine Art und Weise gedacht, es würde nur lediglich vor Ihro Herrn Bruder (Adolph Friedrich) zugesehen. Da Sie aber doch auch dazu gehörten und ein Prinz von Geblüte wären, wollten Sie mich bitten, ich mögte Ihnen zu Diensten sein und zu Ihrem erlaubten Zweck hülfreiche Hand leisten, welcher darin bestände, dass Sie eine schon angefangene Correspondence mit dem Russischen Herrn Envoyé v. Korff in Copenhagen continuiren wollten.““ Derselben Absicht wäre, Ihro Kaiserliche Hoheit Majorennité zu befördern und dabey Dero Etablissement und Hinreise nach St. Petersburg zu bewirken. Es eröffneten mir Ihro Durchl. zu gleicher Zeit, wie es ausser denen mir von Ihro Durchl. zu communicirenden Briefen und Nachrichten und sonderlich Dero Schwedischen Correspondence nur auf Neuigkeiten ankäme, damit der Herr v. Korff überhaupt Materie hätte, immer mehr und mehr bei Ihro Majestät der Kaiserin anzutragen, dass Ihro Kaiserl. Hoheit die Regierung selber antreten möchten, denn ohne diesen Periodum würde an Dero Etablissement nicht zu gedenken seyn, und dass Ihro Durchl. solche Correspondence selber wegen I. K. H. nöthig und in Allem unverbothen fänden.“

Der Prinz fügte nach Westphalen's Angabe hinzu: „dass ich nichts zu besorgen hätte, es sollte Niemandem geschadet werden. Ihro Durchl. baten, dass ich von meinem Bruder Nachrichten zu einem so guten Zweck, so viel möglich, patriotische Usage machen mögte, jedoch mit aller Vorsicht dahin sehen würde, dass uns diese Quelle von ihm, da er Administrationsminister wäre, nicht verstopft werden mögte.“

Auf vieles Bitten und Betheuern des Prinzen Friedrich August verfertigte Westphalen zum Theil nach ihm mitgetheilten Briefen und Novis verschiedene Memoires, welche der Prinz revidirte, die von dem Kammerschreiber Hansen in's Reine geschrieben und von Herrn v. Schild nach Copenhagen abgesandt wurden. Als Friedrich August nach Brabant ging, setzte C. H. Westphalen auf Bitten des Prinzen, der Herrn v. Korff durch ein Handschrieben unterrichtet hatte, die Correspondenz an den letztern fort, die Briefe mundirte der Bediente Westphalen's, der Prinz hatte die erforderliche geheime Chiffre mitgetheilt. Friedrich August wurde nach Petersburg berufen, und als derselbe nach Kiel kam, erklärte er an C. H. Westphalen, „dass Sie nimmermehr in Ihrem Leben meine Mühe vergessen wollten, dass Sie in die Erde sinken wollten, wenn mir was Widriges aus der geführten Correspondenz entstehen sollte, ich mögte auf solchen Fuss nach Copenhagen fortfahren, auch zu gleichem Zweck an Sie unter des Herrn v. Schild Couvert von Allem schreiben, bis I. K. H. Majorennité und dadurch Ihr Etablissement alhie als Statthalter bewirket worden wäre."

Als Herr v. Korff 1745 nach Kiel kam, soll derselbe nach Westphalen zu demselben gesagt haben: „Wir werden das Ende unserer Correspondence nun bald sehen. Da denn auch nach etlichen Tagen ein Russisch Kaiserlicher Courier mit der Majorennitäts-Acte eintraf."

Nachdem C. H. Westphalen am 24. September 1750 arretirt worden, ward die Correspondenz desselben dem Herrn v. Ellendsheim und der ernannten Commission mitgetheilt und Westphalen, wie er sagt, „zum Verbrechen ausgelegt, was andere Grossfürstliche Bediente an I. H. Durchl., sonderlich aus Schweden, von der Absicht des Herrn v. Holmer wegen dieser Länder geschrieben und ich aus Zele für I. K. H. nur weiter berichtet habe, ja dass ich sogar dieser Prinzlichen Correspondence halber als ein Denunciant angesehen werden soll." Westphalen erklärte der Commission, dass er nach ausdrücklicher Ordre des Prinzen Friedrich August die Correspondence vor seinem Bruder zu secretiren gehabt habe,

dass er mit diesem Bruder nie eine Rücksprache wegen der Correspondenz gehabt habe, nur einmal habe er, als die Majorennitätserklärung und die Ankunft des Herrn v. Korff herannäherte, gegen den Bruder erwähnt, dass Herr v. Korff von gutem Holsteinischen Sentiment wäre und er an denselben zuweilen auf Ihro Durchl. Befehl einige Sachen zu schreiben gehabt habe. In der Correspondenz, sagt W., habe er allerdings seines Bruders und dessen Sentiments vor Ihro Kaiserl. Hoheit erwähnt. C. H. Westphalen erbot sich, die Nichtwissenschaft seines Bruders zu beschwören.

Aus der Vertheidigung „wahrer Verhalt," die Syndikus Dreyer 1753, besonders im Interesse der Geh. Räthin Westphalen, schrieb, weil ihre Capitalien wegen der gegen ihren Mann obschwebendeu Untersuchung mit Arrest belegt waren, sieht man, dass in der Correspondenz des Etatsraths Westphalen von den widrigen Gesinnungen des Herrn v. Holmer wegen der Grossfürstlichen Länder die Rede war, dass nach Briefen des ehemaligen Envoyé, später Geh. Rath, Pechlin aus Stockholm an den Prinzen Friedrich August, Holmer für Schwedisch gesinnt galt, dass er an einen Verzicht des Grossfürsten für Holstein zu Gunsten Schwedens solle gedacht haben; der Advocatus fisci Gadendam wird beschuldigt, die Sache gegen Holmer nicht gehörig geführt zu haben.

Etatsrath Westphalen's Bitte an den Bischof Friedrich August vom 9. Juni 1751, in welchem er sich auf ein Schadlosschreiben des Prinzen berief und um Entlassung aus dem Arrest bat, hatte für den Supplicanten nicht den gewünschten Erfolg. Nach Noodt's Annalen war der Prinz im Februar 1751 als Statthalter entlassen worden; am 31. Decbr. 1762 ward der Prinz Georg Ludwig zum Statthalter und Administrator ernannt, und erst nach dessen Tode trat der Bischof Friedrich August am 8. October 1763 als Statthalter und Administrator ein.

Das Urtheil in der Untersuchungssache gegen Magnus Friedrich Holmer, Christoph Heinrich und Ernst Joachim Westphalen, unterzeichnet Petersburg 21. Novbr./2. Decbr. 1752, Peter Grossfürst, und Otto H. von Brömbsen, lautet

dahin: „dass der Geh. Legationsrath M. Fr. v. Holmer von dem ihm angeschuldigten crimine perduellionis und andern da hinein schlagenden Staatsverbrechen gänzlich zu entbinden, wegen des von ihm in Ansehung seiner verzögerten Rückreise aus Schweden begangenen Ungehorsams aber, in Betracht dessen bisherigen Arrestes, mit fernerer Strafe nicht zu belegen,

dass der bisherige Etatsrath Christopher Heinrich Westphalen wegen der von ihm so weit als möglich getriebenen heftigen, jedoch unerweislichen Denunciationen, wodurch derselbe nicht allein dem von Holmer geschadet, sondern auch in Staatssachen Irrungen und in der Gross- und Hochfürstlichen Familie allerhand Missverständniss gemacht und weiter machen können, als ein Eid- und Pflichtvergessener Mann, ihm zur wohlverdienten Strafe und Andern zum Abscheu und Exempel, seiner Bedienung entsetzet, seines von Uns gehabten Characters und der darüber erhaltenen Bestallungen unwürdig erklärt, sodann mit siebenjähriger Haft und Arbeit in dem Zucht- und Werkhause zu Neumünster zu bestrafen und nach solcher verflossenen Zeit das Grossfürstliche Gebiet und die darunter stehenden Lande, nach vorher gewöhnlichem Eid de non offendendo aut vindicando, zu meiden schuldig.

Dass der Geh. Rath und Ritter Ernst Joachim v. Westphalen wegen des seinem Bruder durch die zum Geh. Regierungs-Conseil gehörige Schriften und Correspondence auch eigne Briefe gethanen Vorschubs zu den wider Eid und Pflicht anstossenden Denunciationen seiner Charge verlustig und sonder Abschied dimittiret, auch die auf diesen Accusationsprozess verwandten oder auch zu verwendenden Kosten mit seinem Bruder in solidum zu erstatten, auch die währenden Arrestes genossene Gages zu restituiren schuldig sei. Betreffend die während der Administration in Regierungs- und Ministerialgeschäften begangenen Unordnungen und Unrechtfertigkeiten, so hat der Geh. Rath v. Westphalen Unsern Nutzen seiner Obliegenheit nach nicht in allen Stücken zum Augenmerk gehabt, vielmehr hat derselbe in den Jahren 1744 und 1745

durch eine eigenmächtig angemasste Disposition über herrschaftliche und andre Gelder so wohl seiner Instruction als dem herrschaftlichen Interesse zuwider gehandelt, wenn er verschiedene in der Menge beträchtliche Gnaden-Pensiones und Geschenke auf die Casse unserer Rentekammer angewiesen, auch für sich selbst ohne Vorfrage und herrschaftliche Bewilligung etwas daher erhoben, von einer guten Summe der Gelder, so zu dem fisco academico gehören, ohne alle Ursache disponiret, zu Unserm Grossfürstlichen fisco gehörige Abolitionsgelder nach Gefallen verschenket, ferner hat derselbe nicht allein ohne Einwendung zugegeben, sondern so viel an ihm gewesen, auch sogar zuerst und wirklich dahin angetragen, und die Correspondence verrätherisch nach Wien zu dem Ende allein geführet, dass Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Hoheit gnädigster letzter Wille gänzlich und durchaus vernichtet worden, ungeachtet er von Anfang her Unsers Herrn Vaters Königl. Hoheit und Gnaden einziger Vertrauter gewesen. Welcher angeführter Vergehungen halber der Geh. v. Westphalen in eine Strafe von 4000 R., welche Unserer Kriegskasse anheim fallen sollen, verurtheilet und die Kosten dieses Untersuchungsprocesses zu ersetzen schuldig bleibet. Uebrigens sollen sowohl der Geh. Rath Westphalen als auch der Geh. Legationsrath v. Holmer den gewöhnlichen, von ihnen aber besonders vorzulegenden Eid de non offendendo aut vindicando gehörig ablegen. Worauf und wann dieses geschehen, sie ihrer bisherigen Haft zu entledigen.

Ueberdem bleibt dem Geh. Legationsrath v. Holmer unbenommen, falls er für sich gegen den Geh. Rath v. Westphalen oder dessen Bruder oder gegen beide einen weitern Anspruch haben möchte, sein Recht und sein Bestes möglichst wahrzunehmen."

Durch ein Erkenntniss des Grossfürsten von demselben Dato ward aus Gnaden die eben angeführte Definitivurthel dahin gemildert, dass Christoph Heinrich Westphalen mit der siebenjährigen Zuchthausstrafe verschonet und befreiet werde,

jedoch solle er aus den Grossfürstl. Fürstenthümern und Landen Zeit Lebens verwiesen seiu.

Nach der Rechtfertigung Dreyer's und den schon mitgetheilten Daten dürfte die Anschuldigung gegen den Geh. Rath Westphalen in Betreff der Unterdrükung des Testaments des Herzogs Carl Friedrich unbegründet sein; die Beschuldigung, welche Professor Zachariä gegen den Curator Westphalen wegen ungerechter Verwendung von academischen Geldern erhob, bezog sich auf nicht volle 150 R., die theils dem von der Univertität entlassenen Anatomen Petersen, theils an Professor Hane zu Disputationen bewilligt wurden. Der in der Landesgeschichte so kundige Schmidt von Lübeck führt in seinen historischen Studien S. 340 wohl mit Unrecht an, dass Westphalen eine Anleihe von 300,000 R. mit der Stadt Hamburg zu Stande brachte; diese Anleihe ist nach obigen Angaben 1750 von v. Ellendsheim abgeschlossen. Allerdings aber ward eine 1724 mit Hamburg abgeschlossene Anleihe am 20. Novbr. 1743*) erweitert, während Westphalen mit G. v. Holmer und M. F. v. Holmer im Conseil war. Auch mag Westphalen an andern Anleihen Antheil gehabt haben; nach einer Finanzübersicht hatte der Holsteinische Staat von 1740 bis 1745 192,000 R. ausserordentliche Einnahmen und doch zu den alten Schulden über 220,000 R. neue erhalten. Nach Dreyer liegt aus den Rechnungen klar zu Tage, „dass Geh. Rath Westphalen in seinen zwanzigjährigen Diensten für seine Person keinen Heller ausserordentlich bekommen, auch für die 14 Jahre geführte Curatel der Academie nicht das Geringste für sich genossen, sondern bis zum Regierungsantritt Sr. Kaiserl. Hoheit seine sehr mässige Gage, und nach dem Tode des Herzogs Carl Friedrich nicht die in dessen Testament dem Hofcanzler für seine Theilnahme am Conseil bestimmten 1500 R., sondern nur 1000 R. jährliche Gage und 500 R. Trauergelder erhalten.“ Die Correspondenz, zu welcher Etatsrath Westphalen sich verlocken liess, scheint allerdings nicht zu rechtfertigen, aber Dreyer dürfte darin Recht

*) In der Universitäts-Chronik 1859, S. 23, Anmerk. ** steht irrthümlich 1734 statt 1743.

haben: Westphalen wurde dem Prinzen sacrificirt, und man hätte, da der Prinz Friedrich August seinen Zweck des Etablissements erreicht hatte, am wenigsten daran denken sollen, den Förderer desselben zu bestrafen. Etatsrath Westphalen ward nach Noodt am 18. März 1755 in seiner Schwester, der verwittweten Pastorin Dreyer, Hause im Bette erblasst gefunden. Nach Fürsen hatte er nach einem ihm bei der Untersuchung gegebenen Glase trüben Wassers an Bauchgrimmen gelitten, welches durch Oelgenuss vertrieben, sich wieder eingestellt habe.

Dass die Grossfürstliche Regierung auch während Westphalen's Theilnahme an derselben nicht frei war von Willkührlichkeiten und Unregelmässigkeiten liegt wohl nach den gegebenen Belegen offen zu Tage.

Der Geh. Rath Westphalen scheint den Freiherrn J. Pechlin, der mit v. Brömbsen bei dem Grossfürten in Petersburg war, und den Geh. Legationsrath v. Ellendsheim als seine Hauptgegner angesehen zu haben. Während Westphalen's Arretirung finden wir unter mehreren Anordnungen des Geh. Conseils die Namen: F. v. Buchwald, J. D. Freiherr v. Starck, G. H. v. Ellendsheim und D. Ph. Freiherr v. Pechlin, z. B. unter der Verfügung vom 11. April 1752, dass Niemand, ohne Permission des Geh. Conseils, bei Vermeidung willkührlicher scharfer Ahndung, nach Petersburg hinüber zu reisen sich unterstehen solle; am 15. Mai 1753 findet sich nach F. v. Buchwald M. F. v. Holmer's Name, es muss also derselbe nach seiner Haft in's Conseil getreten sein. Dieselben Namen finden sich unter der Bekanntmachung vom 18. April 1755, durch welche der Befehl des Grossfürsten Peter vom 17/28. März 1755, contrasignirt von J. Freiherr v. Pechlin, wegen der Reise nach Petersburg wiederholt wurde; Schiffer und commercirende Personen nahm man am 29. April 1755 von diesem Reiseverbot aus, wenn sie gehörige Pässe hätten. Schon während der Anwesenheit des Herzogs Carl Friedrich in St. Petersburg war am 4. Februar 1726 ein ähnliches Verbot ergangen.

Die für Westphalen unglücklichen Umstände änderten

sich; der Geh. Legationsrath und Oberprocureur v. Ellendsheim und der Advocatus fisci J. Wilh. Gadendam wurden Umschlag 1756 arretirt. Am 19. Juli 1756 machte eine Grossfürstliche Commission, bestehend aus J. D. Freiherr v. Starck, D. v. Brocktorff, H. v. Thienen, M. F. Thomsen, G. H. Triller und dem Secretär E. H. Thomsen, ein Patent des Grossfürsten Peter, erlassen Petersburg 24. Mai/4. Juni 1756, bekannt, durch welches alle Unterthanen aufgefordert wurden, innerhalb 6 Wochen ihre Beschwerden gegen die im Umschlag aus dringenden Ursachen Arretirten: den bisherigen Geh. Legationsrath und Oberprocureur Gottfr. H. v. Ellendsheim und den Advocatum fisci und Professorem juris Joh. Wilh. Gadendam bei der angeordneten Commission anzugeben.*)

Nach einer Nachricht aus Etatsrath Westphalen's Papieren ward anfangs Etatsrath Degen, der sich nach Preetz zurückgezogen hatte, mit der Anklage gegen Ellendsheim und Gadendam beauftragt. Da ihm aber zur Bedingung gemacht wurde, dass gewisse in actis vorkommende Personen, besonders solche, die zur Grossfürstlichen Familie gehörten, unberührt gelassen und übergangen werden sollten, Degen aber erklärte, dass so lange nicht alle intricate Umstände in's wahre Licht gestellet und ohne Ansehung der Person dem Grossfürsten unterlegt werden dürften, aus dieser Sache nichts herauskommen könnte, vielmehr die zu übergehenden Personen bei Gewinnung der Zeit wieder neue Cabalen zu schmieden sich bemühen und arg ärger machen würden; so ward der Hofgerichtsadvokat Joh. Jac. Wegener mit der Anklage beauftragt.**)

Am 21. Juli 1756, also wenige Tage nach dem Patente gegen Ellendsheim und Gadendam, erfolgte die Entscheidung des Grossfürsten, durch welche das Urtheil von 1752 gegen E. J. Westphalen cassirt und derselbe in seine Würden wieder

*) Abgedruckt in Falck's Samml. der wichtigsten Abhandl. Bd. 2, S. 93—97.

**) Verzeichniss der Handschriften Bd. 1, S. 177. n. 98. Nach dem Tode Carl Peter Ulrich's ward Wegener 1764 zum Neumünst. Zuchthause condemnirt, später jedoch in Hessen-Cassel angestellt.

eingesetzt wurde. Wir finden darnach seinen Namen als den ersten unter den Mitgliedern des Geh. Conseils und neben ihm F. v. Buchwald, M. F. v. Holmer, J. D. Freiherr v. Stark, D. Ph. Freiherr v. Pechlin.

Als E. J Westphalen auch wieder als Curator der Universität eintrat, zeigten vier und zwanzig Studirende ihre Freude in einem von Wilh. Ernst Christiani, dem nachherigen Professor der Eloquenz, verfassten Gedichte*); ein Studirender der Medicin, Matth. Chr. Kraus, dessen Name auch unter den 24 vorkommt, feierte Westphalen noch in einem besondern Gedichte. Auch erschienen mehrere andere Carmina, z. B. von Maria Juliane Scheel geb. Franke; ihr Gedicht erschien anonym: Frohe Gedanken eines damals von Kiel abwesenden Frauenzimmers, als Se. Excell. etc. Die Dichterin ward am 23. Decbr. 1756 von der philosophischen Facultät in Kiel gekrönt (Kordes, Lexikon der Schriftsteller, S. 291.)

Durch eine Mittheilung des Geh. Conseils, unterzeichnet 30. März 1757 von Westphalen, Stark und Pechlin, ward, in Gemässheit eines Rescripts des Grossfürsten, Petersburg am 27. Februar/7. März 1757, dem Professor und Prokanzler Dorn, welcher durch ein Rescript vom 28. September 1753 zum ersten Professor des Rechts ernannt war, als Gadendam und Winckler die zweite und dritte Professor erhielten, erklärt, dass er nur bei academischen Verrichtungen einen Vorrang geniesse. Nach einem von Westphalen unterzeichneten Schreiben vom 7. Juni 1758 ward, in Gemässheit eines Grossfürstlichen Rescripts, 27. April/8. März 1758, bestimmt, dass, auf Professor Hane's Gesuch, die bis dahin von Pro-

*) In einem Sendschreiben, betreffend die Kielische Gesellschaft der schönen Wissensch. vom 7. März 1757 wird diese Gesellschaft, an der Christiani Theil nahm, auch das Gedicht zu Ehren Westphalen's als nichtssagend getadelt. Eine Vertheidigung erschien unter dem Titel: Nachricht an das Publikum wegen des ersten Sendschreibens. 1757. Die Gesellschaft wird in dem Sendschreiben die E...sche Bande genannt. Joh. Mich. Schwanitz, der 1759 ausserordentlicher Professor und Adjunct des all gewordenen Professors der Eloquenz Seb. Korlholt wurde und W. Ernst Christiani sind die Hauptarbeiter an den 1757 erschienenen Schriften der Kiel. Gesellsch. der schönen Wissensch.

fessor Dorn wegen des Procanzellariats ex fisco acad. seit 1754 jährlich genossenen 200 R., auch pro praeterito an Hane gezahlt werden sollten. Nach Struve's Tod, er starb 1752, war Dorn mehrere Jahre Procanzler; mit dieser Function war früher kein Gehalt verbunden gewesen. Nach Professor Christiani's Programm von der Würde eines Canzlers und Procanzlers, Kiel 1758, waren Dorn bei der Ablehnung eines auswärtigen Rufs wegen des Procancellariats, das sonst unentgeltlich geführt wurde, 200 R. bewilligt worden. Dorn, der allerdings im Vergleich zu Andern eine hohe Besoldung, 500 R. als Professor, 200 R. für die Theilnahme an der Canzlei, hatte, erklärte: er gönne jedem, was ihm die Vorsehung beschieden, aber es sei unrecht, dass ihm das von Gott- und Rechtswegen Beikommende hinterrücks abgezwackt werde. Ob Dorn darunter leiden musste, dass er an der Untersuchungscommission gegen Westphalen Theil nahm, oder ob andere Gründe diese Maassregel veranlassten, wird sich nicht mehr ermitteln lassen.

Westphalen starb 1759 am 21. März ohne Kinder, seine Frau, Wittwe des Hofkanzlers Stryk, geb. v. Cronhelm, überlebte ihn. Bei der Anklage gegen Ellendsheim, die kurz vor Westphalen's Freilassung begann, ward ersterm unter andern vorgeworfen, die Verurtheilung der beiden Westphalen, mit Hülfe des Geh. Cabinetssecretärs Brömbsen, zur Vorspiegelung des Publici geschmiedet zu haben. (Verzeichniss der Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek Bd. 1, S. 174. 177. Bd. 2, S. 77.) Durch das Definitivurtheil vom 25. November 1764 ward der Inquisitionsprocess gegen Ellendsheim für nichtig erklärt, er starb 1771 in hohen Ehren.

Dreyer's Studien in Kiel und Halle, seine Reisen und Promotion.

Dreyer begann 1738 seine Universitätsstudien in Kiel, er besuchte die philosophischen Vorlesungen des Philosophen Gentzke, der schon 1708 in Kiel Professor war, und des

Seniors der Universität, sowie Professors der Beredtsamkeit Sebastian Kortholt; bei dem ausserordentlichen Professor G. Heinrich Elend hörte er Natur- und Völkerrecht, bei den Professoren F. G. Struve, Joch. Zacharias Hartmann und Amand. Christ. Dorn Civil-, Kirchen- und Criminalrecht. Zwischen diesen drei ordentlichen Professoren der Rechte scheinen keine Verabredungen über die zu haltenden Vorlesungen statt gefunden zu haben. Struve, der erste Professor, offerirte für den Winter 1738 — 39 Lehnrecht nach Stryk, Römisches Recht nach dem kleinen Struve, und Kirchenrecht nach seinen eignen Positiones; Hartmann, der damals Professor juris canonici, pandectarum et praxeos war, erbot sich, die Pandektenvorlesung, und das Natur- und Völkerrecht, so wie die institutiones juris civilis und das jus publicum Rom. German. zu beendigen, und das Lehnrecht anzufangen. Dorn, Professor juris Germanici et Romani, wollte das Criminalrecht und den Criminalprozess zu Ende bringen, die Institutionen nach Heineccius mit Berücksichtigung des Gebrauchs des Römischen Rechts in Deutschland, die Pandekten nach Ludovici und das Natur- und Völkerrecht beginnen. Bei den Pandekten solle auf allgemeine deutsche Gesetze und Sitten und die besondern der Herzogthümer Schleswig und Holstein Rücksicht genommen werden.

Alle drei lasen also Römisches Recht, alle drei Lehnrecht, welches Dorn wenigstens für den Winter 1739 — 40 ankündigte, zwei Kirchenrecht, welches Hartmann im Sommer 1738 gelesen hatte, und zum Sommer 1739 nach Böhmer lesen wollte.

Während seiner Studienzeit in Kiel wiederholte Dreyer 1739 wöchentlich zwei Stunden mit dem Prinzen Carl Peter Ulrich den geschichtlichen Unterricht, welchen dieser von Professor Hane erhielt; er hat in seiner Biographie nicht unterlassen zu bemerken, dass bei diesen Repetitionen abwechselnd der Oberhofmarschall und der Oberkammerherr anwesend waren. Der junge Studirende Dreyer fing früh an zu schriftstellern; er sagt in seiner Autobiographie in Koppe's gel. Mecklenb. St. 3, S. 52. 53: „Er (Dreyer) übersetzte in

der Zeit, da er bei ihm (dem Onkel Westphalen) im Hause war, des Hederich's Schwerinsche und des Lambert Schlaggert's Ribbenitzer Chronik aus dem plat- und deutschen in Latein, welche, wie sie aus seiner Feder gekommen, im dritten Band der monumentorum ineditorum abgedruckt worden." Hederich's Chronik steht T. 3, p. 1645 u. folg., und die Ribbenitzer Chronik T. 4, p. 841 u. folg. Da Westphalen in der Vorrede nichts davon sagt, dass diese Chroniken, aus dem Hochdeutschen die erste, aus dem Plattdeutschen die zweite, übersetzt sind, wie denn seine Vorreden zu den Theilen, die sie bevorworten sollen, nicht immer passen, da W. bei Schlaggert's Chronik sagt: „ex autographo;" so wurde ich zweifelhaft und fürchtete, Dreyer habe sich bei dieser Angabe, wie bei einigen anderen, geirrt, zumal da es gewiss richtiger gewesen wäre, diese Chroniken in der deutschen Originalsprache drucken zu lassen. Deshalb wandte ich mich an meinen gelehrten Freund Doctor Lisch in Schwerin und sehe aus seiner Antwort, dass auch von Andern die lateinische Uebersetzung von Schlagghert's Chronik für das Original gehalten worden ist. Lisch machte mich freundlichst darauf aufmerksam, dass Fabricius in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenb. Geschichte und Alterthümer J. 3, 1838, S. 96 u. folg. ein Bruchstück aus der deutschen Chronik Lambert Slagghert's mitgetheilt habe. Fabricius erwähnt daselbst, dass Westphalen T. 4, p. 883, von einer deutschen Uebersetzung von Slagghert's Chronik etwas verächtlich spricht, dass nach W. der Uebersetzer in seiner deutschen Uebersetzung sich mancher Auslassungen und dagegen wieder vieler Einschaltungen von Fabeln schuldig gemacht habe. „Quae in coenobio apud Ribnizenses servatur versio hujus chronici vernacula, paraphraseos speciem passim praebet, saepe tamen interpres quaedam omittit, iterumque fabulas aliaque quaedam addidit." Westphalen schien also entschieden anzunehmen, oder seine Leser mussten nach seinen Worten annehmen, der lateinische Abdruck, der, nach obiger Angabe, Dreyer's Uebersetzung enthält, sei das Original. Das plattdeutsche Original geht nach Fabricius nur bis zum

Jahre 1533, die lateinische Bearbeitung bis 1539. Zu dem plattdeutschen Original finden sich Nachträge, aus denen, wie Fabricius sagt, zum Theil der Schluss der lateinischen Chronik zusammengesetzt ist. Fabricius kam zu dem Resultat, die deutsche Chronik sei älter, als die lateinische, die letztere sei meist eine abgekürzte Bearbeitung, Manches sei weggelassen, z. B. zum Jahre 1388 die Erzählung von Herzog Albrecht's Gefangenschaft in Schweden, Manches aber sei vollständiger im Lateinischen, von der Mitte des 15. Jahrhunderts werde die lateinische auffallend dürftiger. In den Mecklenb. Jahrbüchern J. 11, 1846, S. 231 gab Lisch nähere Aufklärung, er hatte schon 1838 die lateinische bei Westphalen gedruckte Erzählung eine lateinische Bearbeitung genannt, durch welche die deutsche Chronik in den Hintergrund geschoben sei, 1846 sagte er: „diese lateinische Bearbeitung hat lange für einen Abdruck des Originals gegolten, bis Fabricius im J. 3, S. 96, einen plattdeutschen Text an's Licht zog, welcher durchaus alle Zeichen der Originalität hat. Sowohl nach dem Original, als nach dem Verfasser der lateinischen Bearbeitung ist lange geforscht. In Koppe's jetzt lebendem gel. Mecklenburg ist in der Biographie des bekannten Domprobsten Dreyer († 1802), eine Aufklärung gegeben, deren Spur ein künftiger Bearbeiter des Slagghert leichter wird verfolgen können. Koppe sagt nämlich: Er übersetzte u. s. w.“ Ich sehe die Worte, welche Lisch Koppe zuschreibt, als Dreyer's Worte an. Es bleibt unerklärlich, wie Westphalen die Arbeit, welche Dreyer sich oder Koppe ihm zuschreibt, für das Original ausgeben und von einer versio vernacula sprechen und wie Dreyer oder Koppe sagen, konnte: „Er übersetzte —“; denn die lateinische Arbeit, welche nach den Worten bei Koppe, eine Uebersetzung sein soll, ist, wie der Vergleich des Lateinischen bei Westphalen und des Deutschen in den von Fabricius abgedruckten Stücken zeigt, keineswegs eine Uebersetzung dieses deutschen Textes.

Zum Jahr 1509 wird in dem deutschen Original erzählt, dass Bruder Ladewyg Henning uth preussen die nonnen

ermahnt habe, auf alle Cleinodien, Gold, Silber etc. zu resigniren; zuerst habe die Aebtissin Dorothea und so alle andern Schwestern resignirt, dann heisst es bei Fabricius S. 108:

Noch denne van der resignacien hebben se alle dinck vorbestemmet tho gelde ghebroch beyde sulver unn gold, lepel, krallen, snore unn alle dat dar was van ghesmukke der bilden, unn hebben ghekoft tho notorff des closters II dorpe. Also Janckendorp, darynne sind V eruen unn eyn kathe, unn ock poppendorp, welker heft VII erve allene, vor II dusent gulden van den van der lue vorsegelt unn vorbrevet also syck dat temet unn tho behoret etc.

Bei Westphalen steht: Dna. abbatissa Doroth. considerans obligationem, qua ecclesiae obstricta erat, accedente consilio praelatorum praecipue provisoris Saxonie in confirmatiouem reformati coenobii ejusque usum pecuniam omnem, cistas, calices, cochlearia, vasaque aurea et argentea, quibus ecclesia carere poterat, computavit, ut venditis iis immobilia in majorem utilitatem acquirerentur, quod omnes sorores approbarunt; consentientibus itaque Dominis Mecklenb. illustriss. fratribus Dn. Abbatissa a validis viris de Lü duos pagos Poppendorp et Janechendorp et unam campi marchiam incultam Slütershove dictam emit pro undecim mille centum et XVIII fior. et VIII solidis; ipsa Dn. Abbatissa de propriis suis Clenodiis in eundem usum addidit et vendidit pro quinque centum marcis.

Von den dominis Mecklenb. von der marchia inculta steht im Original bei Fabricius nichts, die 2000 gulden sind im Latein viel mehr geworden u. s. w.

Keiner wird gewiss das Latein für eine Uebersetzung des darüber stehenden deutschen Textes halten. Hat wirklich Dreyer Slagghert's Chronik übersetzt, so muss es noch eine andere deutsche Chronik geben, als die ist, welche Fabricius benutzte. Lisch sagt doch auch J. III, S. 97 Anmerk.: „Uebrigens waren in früheren Zeiten zwei Chroniken zu Ribnitz."

Was Hederich's Schweriner deutsche Chronik betrifft, so hat Lisch mich darauf aufmerksam gemacht, dass sie 1598

in Rostock und später in Schwerin gedruckt ist. Die latein. Chronik in Westphalen mon. T. 3, p. 1646 kann allerdings wohl eine freie Bearbeitung des deutschen Originals genannt werden, Uebersetzung ist sie nicht. Die oratio oder ecloga Chytraei, welche nach der Einleitung prämittirt werden sollte, steht bei W. als appendix p. 1688; dass der Studirende, für den Chytraeus die Rede schrieb, Simon Pauli hiess, steht bei W. aber nicht im deutschen Text.

Nach seinen Kieler Studien studirte Dreyer in Halle, wo er Böhmer, Heineccius und Knorre hörte; er kam jedoch 1743 im Mai wieder nach Kiel und beschäftigte sich, unter Leitung seines Onkels, mit gelehrten und practischen Arbeiten. In den Hamburger Berichten von gel. Sachen auf 1742, gedruckt 1743, erschien S. 114—116 von Dreyer eine kleine Bemerkung über die Soester Skraae, er erklärt den Ausdruck Skraae nach nordischen Quellen für schriftliches Gesetz, eine Deutung, die schon Westphalen gegeben hatte und die Dreyer auch 1763 in seiner Samml. verm. Abhandll. Th. 3, S. 1437, vertheidigte.

Im Jahr 1743 arbeitete Dreyer an einer Schrift de fontibus juris Holsatici, die freilich nicht gedruckt ist; er schrieb wegen der Vorarbeiten an Reinboth, dessen Antworten in Uhle sylloge nova epistolarum lib. VIII. n. 30. 31. 32 stehen, sie beziehen sich theils auf die Haraldinischen Gesetze, theils auf die Frage, ob, wenn in dem Bordesholmer Vergleich von 1522 gesagt wird: es soll in Holstein nach dem Sachsenspiegel geurtheilt werden, darunter der Sachsenspiegel zu verstehen sei oder ältere Deutsche Gesetze und Gewohnheiten; wie es zu verstehen sei, wenn es in dem Privilegium der Städte von 1568 heisst, dass die Städte vermöge und Inhalt der Privilegien des Fürstenthums Holstein den Sächsischen Rechten folgen (gemeinschaftliche Verordn. S. 219), wenn in der Landgerichtsordnung von 1573, Th. 2, Tit. 3, gesagt ist, „soll vermöge der Landt-Privilegien geurtheilt werden nach Sächsichen Rechten —“ (daselbst S. 173), wenn in der neuern Landgerichtsordnung P. 2, tit. 3, § 3, bestimmt wird: „soll nach den Sachsen-Rechten dergestalt, wie wir deswegen das-

jenige, so der Vernunft und Billigkeit conform auch unsern Fürstenthumbden am nützlichsten sein wird, extrahiren und abfassen zu lassen, im Werk begriffen, geurtheilt werden.“

Dreyer hatte den Sachsenspiegel cadaver et sceleton aliquod misere cohaerens genannt, und gesagt, er sei in ea haeresi, quod scilicet, quidquid de auctoritate speculi Saxonici apud Holsatos dicitur, maximis sit obnoxium dubiis, distinguendumque esse, jura Saxonica consuetudinaria ab ipsa, quam non sine vitiis confecit Falkensteinius, collectione. Dr. meinte, es erhelle aus Engelhus (Leibnitz scriptt. rer. Brunsvic. T. 2, p. 1049), dass die paciscirenden Fürsten bei dem Bordesholmer Vergleich praejudicio occupatos speculum Saxonicum pro toto corpore juris Saxonici agnovisse. Dreyer folgte in der jugendlichen Geringschätzung des Sachsenspiegels *) den Ansichten des Onkels Westphalen. Am meisten Bedenklichkeit schien für Dreyer Sachsenspiegel III, 64 zu erregen, wo von dem besondern Recht der Holsaten die Rede ist. Reinboth bezog diese Stelle auf das besondere Lehnrecht der Holsten. Schon etwas früher war in Holstein über den Werth und die Wichtigkeit des Sachsenspiegels eifrig gestritten zwischen den Professoren Harpprecht und Vogt. Der erstere schrieb 1723 speculi Suevici et praesertim juris feudalis Alamannici in foris vicariatus Suevo-Franconico-Palatini non usum modernum, in welchem er die verlegenen alten teutschen Rechte tadelte und sich auch de exiguo usu juris Saxonici äusserte. Eine spöttische anonyme Gegenschrift, die zu Hamburg 1723 erschien, und in welcher das Prooemium Harpprecht's mit bittern Anmerkungen abgedruckt wurde, wird dem Kieler Professor Vogt zugeschrieben.

*) In der Grossfürstl. Verordnung vom 26. April 1765 heisst es § 2, es sollen erstlich die promulgirten Verordnungen, demnächst der uralte Gebrauch und die Landesgewohnheiten, wenn solche erweislich gemacht und denen Reichsabschieden und Constitutionen nicht zuwider sind, in deren Ermangelung das alte Sachsenrecht nebst dem Lüb. Recht, und wo selbige aufhören, die gemeine Kayserliche Rechte befolgt werden. „Durch das bemeldete Sachsenrecht ist bloss das alte Sächsische Landrecht zu verstehen.“ Die Constitution geht wohl nicht auf den Dreyerschen Kampf gegen den Sachsenspiegel, sondern gegen die neuern Chursächs. Verordnungen. Vergl. Falck Handb. I, S. 407.

Diesem kam der Altonaer Archenholtz zu Hülfe durch die vorläufige Nachricht und Anzeige an H. Harpprecht. Vogt nahm wegen einer Aeusserung in dem Chronicon des Presbyter Bremensis mit Gundling an, „dass ein Sachsenspiegel lange vorher sey aufgezeichnet gewesen, ehe Epke von Repgau das Tages-Licht erblicket, welcher Spiegel zu Soest in Westphalen verwahrlich aufbehalten.“ Diese Ansicht theilte Dreyer nicht, so wenig er auch mit Harpprecht's Meinung der Werthlosigkeit der ältern Deutschen Gesetze übereinstimmte. Prof. Ad. Heinrich Lackmann widerlegte 1748 Vogt's Ansicht in seiner diss.: An unquam speculum Saxonicum exstiterit speculo Epkonis de Repgow antiquius?

Im Jahre 1743 liess Dreyer in der Hamb. vermischten Bibliothek Bd. 1, S. 538, eine kleine von Reinboth*) gelobte Schrift drucken: de chartis indentatis, von denen ausgeschnittenen Zetteln oder den zwischen Contrahenten getheilten Urkunden, die bei den Angelsachsen vorgekommen sein sollten.

Im Jahre 1744 erschien von Dreyer in der Hamb. verm. Bibliothek II, S. 345. 346. 544—574 eine kleine Nachweisung über Tycho de Brahe und das Alter der Taufsteine, so wie eine meditatio academica de depilatione Germanorum et Cimbrorum oder über die Strafe des Haarabschneidens. Dann machte er eine Reise, kam nach Strassburg, lernte dort den Forcher der Elsäss. Geschichte, Schöpflin, kennen und ward 1744 in Helmstädt Doctor der Rechte unter dem Präsidio des Prorectors Fr. C. Conradi, des bekannten Civilisten. Eine der Arbeiten Dreyer's bei dem Doctorexamen liess der Dekan J. G. Pertsch in den Braunschw. Anzeigen drucken, sie erklärt c. 2 x. de consuetudine und ward später in den Alton. Gel. Anz. 1747, St. 38, wieder gedruckt. Vergl. Dreyer Beiträge, Hamb. 1794. 8. S. 183. Die Doctor-Dissertation, welche sicher Dr. verfasst haben wird, handelt de inaequali masculorum et feminarum secundum jura Cimbrica successione. Dr. leitet die deutsche Erbfolge aus dem Gesammt-

*) Uhle sylloge epp. lib. VIII, p. 146, Reinboth wünschte, dass die Schrift mit erläuternden Kupferstichen wieder gedruckt werde.

eigenthum und zeigt, dass in mehreren deutschen Rechten, auch im Jütschen Lov, das Erbrecht der Frauen ein geringeres sei, als das der Männer. Die Abhandlung ist, wie fast alle Schriften Dreyer's, überladen mit Citaten, die meisten haben mehr Noten als Text. Der Präses lobt in der Nachschrift der Diss. die beiden Abhandlungen Dreyer's de chartis indentatis und de depilatione; er nennt als in lucem editum noch eine dritte Arbeit de fide manuali et traditione per chirothecam. So viel ich habe ermitteln können, ist diese kleine Arbeit erst 1747 in Frid. O. Menkenii Miscell. Lips. nov. Vol 5, P. 3, Lips. 8. p. 621 — 657 gedruckt. Dreyer erörtert die Versicherung der Treue durch das Handgeben, die Uebergabe einer Sache oder eines Rechts durch Hingabe des Handschuhs. An ein Handzeichen, Handtecken, woran einige Interpreten gedacht und den Text desshalb haben ändern wollen, sei, Sachsensp. II, 27, nicht zu denken, schon deshalb nicht, weil in mehreren Urkunden der linke Handschuh vorkomme. Dreyer kommt später in seinen Nebenstunden, S. 227 u. 228, und seinen Beiträgen zum deutschen Recht S. 164 auf die Bedeutung des Handschuhs zurück und erwähnt dabei auch die Bilder zum Sachsenspiegel. Kopp bezieht sich in seinen Bildern und Schriften, Th. 1, S. 78, auf Dreyer.

Wenige Studirende werden so früh, wie Dreyer, mit schriftstellerischen Arbeiten hervortreten; allerdings wurden diese durch den geehrten Onkel gefördert, für den er auch das Register zu dessen monumenta verfertigte.

Dreyer fördert als Professor der Rechte in Kiel das Deutsche Recht durch seine Vorlesungen und seine Fridericianischen Dissertationen und Disputationen.

Als Professor Joh. Zacharias Hartmann, der seit 1737 in Kiel die zweite Professur, nemlich des Canonischen Rechts, der Pandekten und der Praxis, bekleidet hatte, 1740 als Hof- und Canzleirath nach Hannover ging, ward die dritte Kieler

juristische Professur von dem Curator Westphalen einem Neffen des Kieler Professors der Eloquenz, Sebastian Kortholt, Franz Justus Kortholt in Giessen angetragen; dieser lehnte den Ruf ab und Dreyer, der junge ein und zwanzigjährige Neffe Westphalen's, ward gegen Ende des Jahrs 1744 zum dritten ordentlichen Professor für das jus Germanicum und die Praxis ernannt. Professor Dorn, der zuerst in Kiel für das jus Germanicum ernannt worden war, indem man bisher nur einen Professor juris patrii*) oder statutarii gehabt hatte, war zugleich für das jus Romanum ernannt, und dem zweiten Professor war die Praxis übertragen gewesen. Die Aenderung, welche der Curator 1744 vornahm, dass er mit dem Germanicum die Praxis verband, war gewiss zweckmässig, wenn es auch auffallen mogte, dass ein so junger Mann, wie Dreyer, die Praxis vertreten sollte. Die Ernennung des jungen Neffen zum ordentlichen Professor mag manchen Neid hervorgerufen haben, indess Dreyer rechtfertigte durch seinen Fleiss, Eifer und Tüchtigkeit die Wahl, er förderte das Deutsche und statutarische Landesrecht.

Im Januar 1745 hielt Dreyer die damals bei der Uebernahme der Professur übliche Antrittsrede und zwar de insigni usu diplomatum in jurisprudentia Germanica praesertim Holsatica; zum Sommer 1745 kündigte er öffentliche Vorlesungen über die Institutionen an ad methodum differentiarum Germanici et Romani juris. Westphalen hatte schon in Rostock die Nothwendigkeit hervorgehoben, die Verschiedenheiten des Römischen und Deutschen Rechts zu berücksichtigen. Man wird jetzt diese Methode wenigstens für Anfänger schwerlich billigen, und nicht mit Unrecht annehmen, dass man durch den Vortrag der Verschiedenheiten mehrerer Rechte für Anfänger des Studiums diese störe und verwirre. Vor der Kenntniss des Römischen Rechts kann man nicht wohl eine Vergleichung mit einem andern Recht anstellen. Der Eifer für das Deutsche Recht ging damals zu weit und

*) Falck deutet in seiner Encyclopädie § 121 das jus patrium, wofür schon Amthor 1712 ernannt war, mit Unrecht auf das Deutsche Recht.

verleitete zu verkehrten Mitteln. Als Privatvorlesung offerirte Dreyer zum Sommer 1745 Deutsches Recht und die Geschichte desselben nach Engau und Koppe; statt des Engau'schen Compendiums benutzte Dreyer nachher des Göttinger Pütter's Elemente. Später las Dreyer auch über Lübsches Recht, über Criminalrecht nach Beyer und Böhmer, juristische Literärgeschichte besonders des Deutschen Rechts, und Civil- so wie Criminalprozess nach dem früher viel gebrauchten Compendium von Knorre,*) das später von Claproth und Danz verdrängt wurde. Dreyer hielt auch Vorlesungen über Tacitus de moribus Germanorum, über die Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung, über die in Holstein practischen Artikel des Sachsenspiegels, über Naturrecht und über Deutsches Staatsrecht nach Schmauss. Im Jahre 1752 kündigte er auch Elemente des Holsteinischen Rechts an, er hatte früher bei dem Deutschen Recht das jus Holsat. und Cimbricum berücksichtigt.

Nach der Angabe in seinem Leben „hat er Jahr aus Jahr ein vier Stunden und in einigen Semestribus sechs Stunden gelesen"; er führt auch an, dass er über das jütsche Lov nach Meier's Compendium juris Cimbrici gelesen habe. In den indices der Vorlesungen finde ich keine specielle Vorlesung über das Schleswigsche Recht; das Meiersche compendium juris Cimbrici seu methodus juris Danici, quod Germanice, das Jütdsche Loh- und Land-Recht vocatur, ist nur in Westphalen monum. T. IV, p. 1715—66 gedruckt, und war den Zuhörern wohl kaum zugänglich.

An Dreyer's Disputirübungen nahmen, wie man aus Winckler's Nachrichten von Niedersächsischen berühmten Leuten Bd. 2, S. 400, sieht, auch Nichtjuristen Antheil; der Theolog Schnobel, welcher 1745 in Kiel studirte, betheiligte sich bei Dreyer's Disputationen. Dreyer rühmt sich in seiner Autobiographie bei Koppe: „die durch seinen Betrieb wieder

*) Carl Gottlieb Knorre's Compendium erschien zuerst 1743, die dritte Auflage von 1751 ward dem Staatskanzler Cocceji dedicirt, nach dessen Vorschrift alle Prozesse binnen einem Jahr ihre völlige Endschaft erreichen sollten.

hergestellten Fridericianischen Disputationen hielt er seines Orts in Activität und hat seinen Turnum, so oft er an ihn gekommen, niemals vorbeigehen lassen.“ Dreyer hat seine Biographie wohl aus dem Gedächtniss niedergeschrieben; aus den ersten beiden Jahren seiner Professur finden sich keine Fridericianischen Dissertationen, während doch sein College Struve in den Jahren 1744 und 1745 zwei Fridericianische Disputationen hielt, und Lackmann*) in den Jahren 1744 bis 1752 zehn Fridericianische Dissertationen schrieb. Von Dreyer finden sich aus den Jahren 1747 bis 1753 acht Fridericianische Dissertationen.

1) Im Jahre 1747 schrieb Dreyer zur Fridericianischen Disputation des Petersburgers Carl Friedrich Richardi, welche am 9. December stattfand, die Dissertation: De differentiis juris Romani et Germanici in arrbis emptionum. Der Verfasser weist durch viele gelehrte Citate aus Tacitus, der Edda, Otfried, Angelsächsischen, Schwedischen und andern Gesetzen nach, dass das Gottesgeld oder der Weinkauf, der nicht aus Trunkliebe herzuleiten sei, oder Leikauf auf deutscher Gewohnheit beruhe und nicht aus dem Römischen Recht zu leiten sei; nach Deutschem Recht sei die Arrha nicht als Theil des Kaufgeldes anzusehen.

2) Zur Fridericianischen Disputation des Holsteiners Joh. Jac. Ewald im April 1749 schrieb Dreyer die Dissertation de cespitalitatis requisito in testibus habilibus von Zeugen, die mit unbeweglichen Gütern angesessen sein müssen occasione juris Dithm. V, 1. Lubec. lib. I, tit. 3. 3. tit. 5. 12. lib. II, tit. 1. 2. lib. III, tit. 7. 1. tit. 12. 5. lib. IV, tit. 16. 2. In die Dissertation ist p. 26—28 ein Kieler Facultätsgutachten vom September 1746 über einen Ditmars. Criminalrechtsfall, und p. 97—103 ein Privatgutachten von Dreyer aufgenommen über die Frage, ob baar Geld und ausgeliehene Capitalien zu den Mobilien zu rechnen. Dreyer bejaht die Frage, das Geld (pecunia) sei an die Stelle des Viehs (pecus) getreten, und selbst, wenn ein Immobile zur Hypothek constituirt sei,

*) Lackmann's Leben vor Th. 7 seiner Einleitung.

müssten nach Holsteinischem Recht die Capitalien als Mobilien gelten. Am Schlusse der Dissertation ereifert sich Dreyer gegen die Romanisten und Praktiker, die solche juristische Themata tadelten, qui praecipiti judicio nostra intuentes stomachantur, excandescunt, et — spectra nunc apparere et infausti ominis portenta vident, quin jura Oscorum et Auruncanorum cum Evandri matre loquentia in lucem nos revocare forte comminiscuntur. Permittant velim, dapibus et ferculis suis exoticis adeoque rarioribus vesci eos cum libenter patior, ut fruar eduliis meis et obsoniis, in patrio horto cretis, quae gulae eorum non iugero. — Feci, quod debui. Debui autem ad sanctiss. et divalem legem a. 1707 perlatam rationes omnino componere, quae academiae nostrae doctoribus et professoribus, ut ex praelectionibus suis selectiora et non detrita capita decerpant et in publicum atque ad disceptandum proponant, injungit; er denke mit dem Dithmarser Giesebert:

Turpe tibi esse puta, quamvis reliqua omnia noris,
si nescis patriae jura recepta tuae.

3) Zum December desselben Jahres schrieb Dreyer für J. J. Ewald's*) Disputation de termino effectuum civilium matrimonii a quo. Der Verfasser lobt die Dissertation seines Collegen Dorn, proplema juris Lubec. quaenam sit ratio, ut communio aeris alieni inter conjuges existat, si matrim. prole ditatum, nulla, si improle, er verwirft die Ansicht, dass mit dem consensus matrimonialis, der deductio in domum, mit der Hierologie die Wirkung der Ehe nach Deutschem, namentlich Lübschem Recht beginne. Der Terminus a quo sei die conscensio thalami, die nicht als eine nuda solennitas anzusehen sei.**) Die S. 51 aufgestellte Ansicht, dass in deut-

*) Dreyer nennt in seiner Biographie bei Koppe auch die Dissertationen, welche unter seinem Präsidio von Studirenden vertheidigt wurden, aber er giebt den Respondenten zum Theil ohne ein zugefügtes nunc die Titel und Würden, welche sie hatten, als Dreyer diesen Lebensabriss schrieb. Bei Ewald z. B. heisst es: regi Daniae a consiliis justitiae et regiminis Glückstad. secretario.

**) Vergl. auch Dreyer's Einleit. S 289, und de usu juris Anglo-Sax. liber sing. p. 97.

schen Städten die Eingehung der Ehe deshalb von der Zustimmung des Fürsten abhängig gewesen sei, weil die Einwohner der Städte Sklaven oder Leibeigene gewesen seien, hat Dreyer nachher ausdrücklich aufgegeben, er sagt in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen Th. 3, S. 1314 und 1316: Der Irrthum, von dem er sich auch habe einnehmen lassen, dass die Einwohner der Städte ehedessen aus dem niedrigsten Pöbel Leibeigener und freigelassener Knechte bestanden, ist bereits von vielen braven Männern aufgeräumt, er habe mit grossen Männern, wie Thomasius, Pottgiesser und andern geirrt, er könne aus dem Lübschen Archiv eine Menge Edelleute auch von hohem Adel namhaft machen, welche in der Stadt Sold gestanden. Die der erwähnten Disputation Ewald's angehängten Thesen sind zum Theil gewiss auch von Dreyer, z. B. Juris Saxonici receptionem in Holsatia constantissime negamus, quin ne recipi unquam illud jus apud Holsatos potuisse propugnabimus, es sei deshalb ein Streit de lana caprina, den Zeitpunkt der Reception bestimmen zu wollen.

Laudanda est Repkovii cura in colligendis Saxonum juribus posita. Superstitionem autem produnt et incuriam, qui pro complexu juris Saxonici illud Repkovii speculum habent, vel qui ex eo autoritatem juris Saxonici definiunt vel ipsum speculum, librum dogmaticum, juris scripti Saxonici codicem suspiciunt. — Genuina juris principia non satis certe dijudicantur ex speculo Saxonico sed fides argumentorum speculi exigenda ad instituta Anglo-Saxonica, Batavica et Saxoniae consuetudinaria.

Eine andere Thesis ist: Es ist eine Fabel, dass Papst Eugen IV. im Basler Concil mehrere Artikel des Sachsenspiegels verdammt habe.

Dreyer rühmt sehr den Nutzen des Gedichtes Reineke Voss zur Erläuterung des Criminalprozesses. Das Gedicht ist nach Dreyer zu Otto's IV. Zeit entstanden, von Heinrich Alkmar übersetzt gegen Ende des 15. Jahrhunderts, Nic. Baumann ist nach Dreyer ein Plagiarus.

Ueber die Gültigkeit und Wichtigkeit des Sachsenspiegels

äusserte sich Dreyer später anders, in den Beiträgen zur Literatur und Geschichte des Deutschen Rechts S. 137—139 u. 166, Lübeck 1783. 4; er sagt: im Jahre 1522 hatte man in dem bekannten Holsteinischen Land-Grundgesetze oder in dem Bordesholmer Vergleich den Sachsenspiegel als das ordentliche Regulativ zur Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten in Holstein bestimmt oder vielmehr den uralten Gebrauch dieses Rechtsbuches bestätiget. Für die Gültigkeit des Sachsenspiegels lässt Dreyer zwei Urkunden aus dem Jahre 1421 im Auszug abdrucken, in denen die Herzöge von Braunschweig und Sachsen bei einem Streit zwischen König Erich und den Herzögen und Grafen zu Schleswig und Holstein sich auf den Sachsenspiegel als das gemeine beschriebene Recht beziehen. Die andern zu Ewald's Disputation aufgestellten Thesen hat Dreyer später ausgeführt, namentlich 1783 die Verwerfung der Verdammung mehrerer Artikel des Sachsenspiegels im Basler Concil in seinen Beiträgen S. 120, er bezieht sich auf diese Dissertation, ganz habe erst Scheidt den verjährten Irrthum, „das Märlein," widerlegt. Die Wichtigkeit des Gedichtes Reineke Voss hat Dreyer weiter erörtert in seinen Nebenstunden, Bützow u. Wismar 1768. 4. S. 1—256. Seine 1749 geäusserte Ansicht über Heinrich von Alkmar stellt Dreyer in seinen Nebenstunden als zweifelhaft hin.

4) Zu Bened. Wilh. Bilhard's Fridericianischer Disputation schrieb Dreyer 1750: De restricta facultate alienandi bona hereditaria, ad hereditaria mobilia non pertinente jure Germanico, Holsat. et Lubecensi. In die Dissertation ist p. 5 ein Theil eines Gutachtens der Kieler juristischen Facultät vom Jahre 1748 (1749) über P. Osterndorf's Test. aufgenommen, nach welchem die erhaltene Portio statutaria nicht zum Erbgut gehört.*) Dreyer weist nach, dass nach altem Lübschen Recht der Begriff des Erbguts auf Immobilen zu beschränken ist, wofür der Ausdruck Torfachtegen **) vor-

*) Vergl. J. H. Hach Beiträge H. 1, S. 87.

**) Ueber diesen Ausdruck hat sich Dreyer später in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen Th. 3, S. 1136, geäussert. Die Gebäude hätten den Namen von dem Baumaterial erhalten; die von

komme, welcher aus torf, cespes, und fach gebildet sei. Die von Hartmann 1735 in seiner diss. de bonis hereditate delatis als dem Lübschen Recht entsprechend hingestellte Ansicht wird, wie die von Vogt in seiner diss. de testamentis secundum jus Slesv. et Holsat. aufgestellte, verworfen. Angehängt ist der zweite Theil des Gutachtens der Facultät über das Testament von P. Osterndorf aus dem Lande Hadeln. Die Facultät hielt das Testament aufrecht, weil der Begriff des Erbguts auf Immobilien zu beschränken sei. Nach den handschriftlichen resp. juris Germ. S. 541 ist dieses Gutachten aus dem Jahre 1749.

5) Zu Phil. Friedr. Hane's Friederic. Disputation schrieb Dreyer 1751: de variis codd. juris Germanici denominationibus. Der Verfasser führt in alphabetischer Ordnung eine Reihe deutcher und nordischer Ausdrücke für Gesetz, Recht und Urtheil auf und erklärt sie z. B. Asegabuch, dessen Name nicht von dem Glossator Azo herzuleiten, sondern von Aesga, Asega gleich Priester, Richter, ferner Dombuch, Eva u. s. w.

6) Zu der Frideric. Disputatiou des Rendsburgers Georg Gosch schrieb Dreyer 1751 observationum juris Holsatici et Cimbrici meletema primum de formula receptionis juris Lubec. ejusque indole forensi in civitatibus Holsatiae. Dreyer weist nach, wann den einzelnen Städten das Lübsche Recht verliehen ist, er behauptet, das revidirte Recht sei nicht recipirt, habe nicht recipirt werden dürfen, jedoch könne man nicht läugnen, dass das revidirte sich in die Praxis eingeschlichen habe, dies sei jedoch mit Cronhelm nur zulässig in den Punkten, in welchen beide Rechte übereinstimmten. In einer Tabelle giebt Dreyer eine Vergleichung des alten und des revidirten Rechts nach den Lübecker, Kieler, Tondernschen und Segeberger Codices. Vergl. Falck's Privatrecht Bd. 1, S. 396, und Falck's Samml. der wichtigsten Abhandlungen Bd. 5, S. 119.

Erde und Lehm erbauten Wohnungen seien deshalb vielleicht Dörfer genannt. Aus dem leichten Bau der Häuser in uralter Zeit lasse sich auch erklären, dass in Breidenbach im Hessischen und nach dem jütschen Lov die Häuser zu den beweglichen Sachen zu rechnen seien.

7) Ein zweites und drittes Meletema schrieb Dreyer 1751 im December zu der Frideric. Disputation des Studirenden Carl Heinrich Lempelius aus Kiel: De obstagio juris Europaei und de Gerada et Hergewetta ex Holsatia non exule. Der Verfasser theilt ein von ihm gegebenes, handschriftlich in den respons. juris Germ. S. 355 aus dem Jahre 1748 vollständig befindliches, Gutachten zum Theil mit, um zu beweisen, dass dem Ehemann nach altem Sachsenrecht die Mobilien seiner Frau zufallen, und dass Harpprecht*) in seiner Diss. über das decretum divi Marci in seinem non usus irre; seine Folgerung aus der Landgerichtsordnung II, 3. § 3 gegen die Geltung des Sachsenrechts in Holstein sei unzulässig, auch schon von Friccius in dessen observationes und von Archenholtz**) in den Anmerkungen über Harpprecht's Prooemium de non usu speculi etc. widerlegt. Die Sächsischen Rechte seien vor Verfertigung des Sachsenspiegels in Holstein in Gebrauch gewesen. Von dem Erbrecht des Mannes auf den Nachlass der Frau sei die den Töchtern zufallende Gerade auszunehmen, es sei ein Irrthum, wenn man annehme, das Recht der Gerade sei in Holstein unbekannt. Das Gegentheil zeigten die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche und die fürstliche Constitution vom 18. Mai 1730.***)

8) Das vierte Meletema schrieb Dreyer 1753 zu der Frideric. Disputation des Studirenden Joh. Heidemann, eines Kielers: de contributione consanguineorum occisoris ad solvendum weregildum vulgo Stud ad illustr. juris Cimbrici

*) Gegen Harpprecht's Abhandlung über das decretum div. Marci und seine Ansicht über das Deutsche Recht spricht sich Dreyer sehr stark aus in seinem lib. sing. de usu genuino juris Anglo-Saxonici S. 132: nil proficit proficiatque philosophia sua dominus in Kaltenthal quae certe circulos Triboniani non egreditur redoletque antiquitatum germanicarum ignorantiam.

**) In dem lib. sing. de jure Anglo-Saxonico p. 87 schreibt er diese Anmerkungen Prof. Vogt zu und sagt: Harpprecht's Ansichten seien hyeme Gallicana multo frigidiora. Ein ruhigeres Urtheil über Harpprecht's non usus, der 1723, nicht 1713, wie irrig in der Universitäts-Chronik 1858, S. 68, steht, erschien, fällt Tafinger über die Analogie, Ulm 1787, S. 109.

***) Vergl. Faick's Sammlung der wichtigsten Abhandl., Bd. 3, S. 543. Die Gerade ward auch im Grossfürsti. Antheil 1780 aufgehoben.

Lobuch dicti II, c. 27. Einen Nachtrag zu dieser Arbeit liefert die Abhandlung in Dreyer's Miscellaneen: ob die Observanz, nach welcher eine ganze Dorfschaft für den an den benachbarten Hölzungen begangenen Holzdiebstahl haften muss, bis sie den Thäter ausfindig gemacht, eine Aehnlichkeit des teutschen Rechts vor sich habe. Er bezieht sich hierbei auf den ungedruckten Entwurf eines Holsteinischen Forst- und Jagdrechts des ehemaligen Professors Arpe. Dieser hatte die Verpflichtung der Gemeine, für den Holzdiebstahl in ihrem Holzrevier zu haften, der neuern Zeit zugeschrieben. Dreyer sucht sie aus dem deutschen Alterthum, der Genossenschaft, zu leiten. Der Frideric. Disputation Heidemann's ist eine Thesis angehängt: Jus occupandi bona vacantia juris Lubecensis libro II, 2, 14, stabilitum in regula denegamus civitatibus mediatis jure Lubecensi licet instructis, welche Dreyer 1753 in einem kleinen deutschen Gutachten ausführte und verneinte *): Ob die mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Landstädte sich des Rechts, die erblosen Güter ihrer verstorbenen Bürger zu sich zu nehmen, zu erfreuen haben?

Dreyer's Theilnahme an juristischen Promotionen, seine Programme und Rectoratsreden.

Unter Dreyer disputirte zum Behuf der Promotion 1748 der Professor des Civil- und Naturrechts am Altonaer Gymnasio, Christopher Andreas Meycke,**) de tentamine concordiae inter litigantes optimo minuendarum litium remedio.

*) Schlesw.-Holstein. Anzeigen 1751, St. 38, S. 611, das Gutachten ist auch allein gedruckt Kiel 1753. 4.

**) Meycke erzählt im Anhange des Programms zu seiner Disputation sein Leben; er war geboren in Morungen 1712, studirte in Rostock, ging 1731 als Hauslehrer nach Bergen, studirte dann in Halle, ward 1739 in Altona Professor des Civil- und Naturrechts an dem von Christian VI. gestifteten academischen Gymnasium, quae (professio) simul cum facultate causas in foro perorandi conjuncta est, 1740 heirathete Meycke die Tochter des bekannten Juristen J. G. Heineccius. Meycke ist Verfasser mehrerer kleinen Schriften, z. B. de jure Weichbildico de scotatione Danica, de tabula Marliani etc.; vergl. Egger's Geschichte des Altonaer Gymnasiums, Abth. 1, Altona 1834, S. 10 u. 21.

Die Dissertation ist dem Kammerherrn Johann, Grafen zu Rantzau, Oberpräsidenten Altona's, gewidmet. Meycke sagt: Audientia tua nunquam levibus et captiosis fori disputationibus personat. Alienus es a cavillis et procul esse jubes rabulas cavillatores. Officium summi praesidis facis, cujus est, ut civitatem malis hominibus, sic forum inanibus et superfluis litibus purgare. — Cognoscis causas, quas coram te ago. Clientes defendo, quibus jus tribuis. Professorio munere tuis auspiciis fungor. Jus profiteor, quod reddis. Litteras doceo, quas intelligis et foves. Der Verfasser, als solcher ist Professor Meycke anzusehen, lobt die Preussische Anordnung von 1746 über den Vergleichsversuch, die Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds über den Vergleich, und sucht die Ansicht des Thomasius zu bekämpfen, dass durch den Versuch der Güte die Prozesse nicht verkürzt werden, dieser Versuch eher als ein gewisses Gift, denn als eine Arzeney anzusehen sei.

Dreyer schrieb zu Meycke's Disputation ein Programm: de veteris Germaniae litium prolixarum nesciae indole et vestigiis quibusdam in Holsatia; er bedauert, dass Deutschland seine alte Prozessart verlassen habe, erörtert dann kurz als Abkürzungsmittel des Prozesses das Gastrecht, die Fürstliche Canzleiordnung vom 9. August 1708, dass beim Ding und Recht keine Advokaten zuzulassen, die Fürstliche Constitution vom 28. Mai 1704 und das Königl Rescript vom 24. October 1710, nach denen ohne Erlaubniss des Amtmanns keine Advokaten zuzuziehen sind, so wie den mündlichen Prozess. Die Abhandlung ist wieder gedruckt in L. A. G. Schrader collectio dissertatt. jus Slesv. et Holsat. illustr. fasc. 1, n. 6. Kiliae 1799. 4.

1751 disputirte zur Promotion Heinrich Woldt, Secretär des Wettegerichts zu Lübeck. Das Programm Dreyer's de macula apparitioribus magistratuum detersa zeigt, dass nach älterem deutschen Recht die Frohnboten oder Gerichtsdiener als sehr ehrenvoll angesehen wurden. Die Diss.: Specimen privilegiorum opificum falso meritoque suspectorum hat nach Dreyer's Angabe der Respondent verfasst und nur einige

Ergänzungen von dem Dekan erhalten. In der Dissertation wird ein Gutachten der juristischen Facultät vom Jahre 1746 mitgetheilt über einen Prozess, der gegen das Tischleramt zu Schwerin geführt ward, wegen des Jagens von Fuschern und Bönhasen. Das Amt ward freigesprochen, Kläger und Wiederbeklagte in 50 Rthlr. verurtheilt. Auch werden aus Dreyer's handschriftlichen institutiones juris Holsatici Nachrichten gegeben über die Handwerker auf dem Lande, so wie aus den Schleswig-Holsteinischen Constitutionen vom 8. April 1711 und 4. Juli 1738 über denselben Gegenstand.

Ausserdem schrieb Dreyer zur Ankündigung der Vorlesungen des Sommersemesters 1752 ein Programm: de litophoria seu gestatione lapidum ignominiosa. Von dieser Schrift hat nach Dreyer's antiquarischen Anmerkungen S. 115 Jugler 1773 einen Abdruck in 4. zu Leipzig machen lassen. Dreyer und Hane hatten erklärt, sie würden die Anzeige ihrer Vorlesungen nicht in den gewöhnlichen index scholarum einrücken, wenn Professor Just. Fr. Zachariä's Ankündigung in demselben stehen würde. Die ersten beiden hielten den letztern für einen unwürdigen Collegen, dessen Anzeigen der Wahrheit nicht entsprächen. Dreyer, der gegen Zachariä wohl auch deshalb aufgebracht war, weil dieser dem Curator Westphalen über die Verwendung von 150 R. Vorwürfe gemacht hatte, schrieb das obige Programm, in welchem er unter Berücksichtigung von Jo. Tob. Hoffmann's, Ev. Otto's und Jo. Wilh. Hoffmann's jurisprudentia symbolica mehrere juristische Acte anführt, bei denen Symbole gebraucht werden. Dahin rechnet Dreyer auch das schimpfliche Hundetragen und Steinetragen. Der Verfasser vindicirt das Recht, auf das Tragen der um den Hals gebundenen Steine zu erkennen, in der Regel der hohen Jurisdiction; er weist mehrere Statute, auch Christian's V. Gesetzbuch, dessen lateinische Uebersetzung er corrigirt, nach, in denen diese schimpfliche Strafe angeordnet ist, er vertheidigt p. 19—21 gelegentlich das hohe Alter des Schleswigschen Stadtrechts, der Mutter fast aller Cimbrischen Gesetze, und vindicirt es gegen Reinboth mit Westphalen König Sven, nur sei dieses uralte Recht ur-

sprünglich weder deutsch noch lateinisch geschrieben worden, der verlorne lateinische Codex sei nicht das Original gewesen, sondern die ursprüngliche Sprache sei die dänische, nam a cacöethe, leges lingua Romana scribendi, quae Germaniae ejus aevi legislatores occupavit, septentrionalium nomothetas ad unum omnes prudenti consilio se cohibuisse observo, licet in iis componendis non secus ac Germaniae principes opera uterentur clericorum et cucullati ordinis hominum. Lingua patria veluti Cimbrica et Gothica loquuntur codices authentici vetustissimi juris Scanici, Siallandici, Jutici, Flenopolitani —. Quod versiones sequenti tempore adornavit clerus, non inficior ita tamen ut quantum versionem inter et authenticum intersit —.

Als P. Kof. Ancher in seiner farragò legum 1776 den lateinischen Text des Schleswiger Stadtrechts hatte drucken lassen, erkannte auch Dreyer diesen für „das ächte lateinische Original," er sagt: „die wahre Urschrift ist das in lateinischer Sprache verfasste Denkmal, welches der Herr Conferenzrath Ancher — zuerst hat hervortreten lassen." *) Auf die Strafe des Steintragens, die besonders gegen „unzüchtige Weibspersonen und Haderkazzen" angewandt wurde, kommt Dreyer wieder zurück in seinen 1792 erschienenen antiquar. Anmerkk. über Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen S. 115 — 120. Am Schlusse des Programms von 1752 erbietet sich Dreyer zum Vortrage des Holstein. Rechts, zum Privatiss. über das Civilrecht mit Berücksichtigung des juris patrii, als Privat-Collegium offerirt er das Deutsche Staatsrecht nach Mascov, als publicum juristische Literärgeschichte nach Bünemann oder, wenn es gewünscht werde, Criminalprozess nach Knorre.

Trotz der Weigerung Dreyer's, seine Vorlesungen in dem index drucken zu lassen, machte er doch auf geschehene Aufforderung, unter Verweisung auf sein Programm die etwas auffallende Anzeige: Quamvis operas suas publicas, privatas et privatissimas peculiari jam indixerit programmate de gesta-

*) Dreyer's Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts, Lübeck u. Leipz. 1783. 1. S. 185 Anmerk. 6, und Beiträge zur Literatur der Nordischen Rechtsgel. Hamb. 1791. 8. S. 59.

tione lapidum ignominiosa, poena et mulierum injuriantium et adulterarum adulterorumque, non refragatus tamen est monito hic comparendi et quidem ut salva sibi cupiat, quae salva sarta tectaque sibi postulare jure unqnam potest. Er erwähnt dann zwei im October und December des verflossenen Jahres geschriebene Dissertationen, und fährt so fort: Nil coeterum habet, quod addat, quam promissa eum praestaturum nec more illorum parum sincero acturum, qui ampullas projiciendo cum maxime inanes corvos deludunt hiantes. Quod quidem quam religioni quam officio quam mandatis ducalibus adversum longe sit, alibi indicavit dataque occasione exposuit collegium Ictorum.

Professor Hane zeigte an: In publico hoc conspectu citra tamen id, quod justae alioquin petitioni ejus derogare possit, hac vice comparere jussus de laboribus suis academicis significat, se non modo, ut aliquibus solenne est, publicas, quas in historiam imp. Rom. Germ. recitationes pollicitus est, suo tempore incepisse, sed et cum vertente hoc semestri intervallo fideliter ad finem perduxisse. — In privatis a se suscipiendis laboribus id sibi curae erit, ut plus ipso praestet opere, quam ut inanibus verbis corvos eludat hiantes.

J. Fr. Zachariä kündigte an, dass ihm der Gesundheit und häuslicher Verhältnisse wegen eine Reise nothwendig und dass er deshalb „labores nostros in aliquod tempus differre“ genöthigt sei.

Die Rede Dreyer's, mit welcher er seine Professur in Kiel antrat, ist schon oben erwähnt worden; als er 1748 am 6. April das damals halbjährige Rectorat übernahm, redete er: de norma receptionis cautaeque applicationis constitutionis criminalis Carolinae in foris Holsatiae; bei der Niederlegung dieses Amts hielt er am 7. October 1748 die Rede: memoria saecularis beneficiorum ex pace Westphalica in Holsatiam redundantium sigillatim in obstagio et episcopatu Lubecensi. So giebt Dreyer in den indices die Titel dieser ungedruckten Reden an, in seiner Biographie lauten die Inschriften etwas anders, die Rede über die Carolina ist handschriftlich auf der Lübecker Bibliothek. Dreyer erwähnt im

Index für das Wintersemester 1748 — 49, dass er bei der Promotion Christ. Andr. Meycke's, des Altonaer Professors des Civil- und Naturrechts, eine Rede gehalten habe: de doctrina, quae justitiam internam a fine jurisprudentiae civilis separat, rei publicae valde exitiosa et causa concepti vett. Germanorum erga Ictos odii.

Schon bei Richardi's Frideric. Disputation hatte Dreyer in einem Gratulationsschreiben an diesen die Pfleger der Gerechtigkeit zur Gewissenhaftigkeit ermahnt, sie aufgefordert, ein mässiges, dauerndes glückliches Loos zu weit gehenden Wünschen vorzuziehen, die innere Gerechtigkeit nicht von der äussern zu trennen, nicht statt Priester der Gerechtigkeit Rabulisten und Diener des Plutus und der Laverna zu werden, damit man nicht, wie eine alte Inschrift bei Gruter, sage: Absit dolus malus et Jurisconsultus. Wir sehen aus diesen Worten Dreyer's, die er, wie man annehmen darf, im August 1748 bei Meycke's Promotion weiter ausgeführt haben wird, dass er, wie verderblich ihm auch das Römische Recht erschien, doch das wahre Unrecht für verderblicher hielt, dass er, wie lieb ihm auch das Germanische und Nordische Recht war, doch das wahre Recht höher hielt.

Dreyer's übrige juristische, während seiner Professur in Kiel erschienene Abhandlungen.

Der commentarius de usu genuino juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico, Kil. 1746, 190 S., 4., kann Dreyer's juristische, etwas intolerante Confession genannt werden, in der er viele anders Denkende scharf tadelt; die Ansichten dieser Abhandlung finden sich meistens schon bei Westphalen. Der Verfasser zeigt, wie sehr ihm die Cultur des Germanischen Rechts und der damit verwandten Rechte am Herzen lag, wie nachtheilig ihm das Studium des Römischen Rechts, wenn nicht in Deutschland, so doch für die Länder erschien, in denen es bisher keine praktische Gültigkeit hatte, und wie er strebte, dem weitern Fortschritt des Römischen Rechts einen Damm entgegen zu setzen. Dreyer

bezieht sich oft, z. B. vermischte Abhandl. Th. 3, S. 1131, auf diesen Commentar, von dem es noch einen vermehrten Abdruck von 278 Seiten, liber singularis betitelt, giebt. Manche seiner zu starren, raschen Behauptungen hat Dreyer nachher stillschweigend oder ausdrücklich zurück genommen. Die Ansicht hielt er jedoch fest, dass das Deutsche Recht aus Nordischen Rechtsquellen erläutert werden müsse. Zu Anfang bekämpft er in einer langen Anmerkung (die Anmerkungen sind in der ganzen Schrift ausführlicher, als der kleine Text von vier Paragraphen) Heinrich Brokes 1740 erschienenes Programm de exiguo antiquarum legum Germanicarum usu, Ferdin. August Hommel's 1730 gedruckte diss. de proëdria legum Justinianearum prae jure patrio antiquo in foris Germanorum, und Joh. Ulrich Cramer's gegen Seuckenberg gerichtete Diss. de praesumtione pro jure Romano contra mores antiquos Germanorum vom Jahre 1737. Brokes*) hatte in seinem Programm gesagt, er überlasse das Studium der alten Deutschen Gesetze den Einzelnen, und halte es nicht für nöthig, sie in den Vorlesungen ausführlich zu berücksichtigen; mit

*) Heinrich Brokes, früher Professor in Jena, ward 1753 erster Syndikus in Lübeck, also Dreyer's College. Dreyer sagt in seiner Autobiographie bei Koppe S. 72: „Den ersten Bogen dieses Tractats, de usu gen., worin ein zu jugendliches Feuer nur gar zu stark sprudelt, wünschte er ungedruckt zu sehen. Der würdigste Mann, der ihm als sein nachheriger College so viele auffallende Zeugnisse seiner Liebe, Freundschaft und Achtung gegeben, verdiente keineswegs dergleichen Behandlung, wenn er ihm gleichwohl in einer bloss theoretischen Sache nicht beipflichten konnte, noch jemals beigepflichtet hat.“ Dreyer urtheilt in seiner Biographie, die 1783 nach Brokes' Tode — er starb 1773 — geschrieben wurde, so vortheilhaft über Brokes; später tadelt er, wie J. F. Hach in dem alten Lübschen Recht S. 80 erwähnt, in seinen antiquarischen Anmerkungen S. 32 seinen verstorbenen Collegen wegen des ersten Abdrucks des Codex des Lüb. Rechts ohne Grund. Gewiss hat Hach recht, dass der Tadel Dreyer's nicht zu billigen ist, aber zu hart will es doch scheinen, wenn mit den Worten Hach's: „Es geschah erst nach seines Collegen Brockes Tode“ — gemeint sein sollte, dass Dreyer absichtlich den Tod des Bürgermeisters Brokes für seinen Tadel abgewartet habe. Allerdings traute Dreyer seinem Urtheil über die Wichtigkeit des ersten bei Brokes abgedruckten Codex zu sehr. H. Brokes ward nicht, wie Hach l. c. angiebt, von Wittenberg, sondern von Jena nach Lübeck berufen, er war 1740 bis 1743 ausserordentlicher Professor in Wittenberg, dann ordentlicher Professor in Jena, ward 1753 erster Syndikus in Lübeck, 1768 Bürgermeister daselbst.

den Römischen Alterthümern verhalte es sich anders, da ihre Kenntniss zum Verständniss des Römischen Rechts nöthiger, ihre Verbindung mit dem Recht selbst grösser sei, als die zwischen den alten und neuern Deutschen Gesetzen. Dreyer sagt, als er diese Worte gelesen, sei ihm eingefallen, was Huss dem Bauern zurief, der Holz zum Scheiterhaufen trug. Ohne Kenntniss der Sitten und der Geschichte der Völker könne man das Recht nicht verstehen, ars nullum habet osorem nisi ignorantem, die Unkenntniss der alten Sitten und Gesetze sei die Mutter vieler praktischer Irrthümer. Ueber die Schrift von Hommel, welcher behauptet, dass das alte Deutsche Recht nur ausnahmsweise zur Anwendung komme, sagt Dreyer p. 21: cum legerem vix me a meditatione temperare potui, qui tandem fieri possit, humanum cerebellum tam multa oscitanter et imperite praemeditata opera excludere, virumque subacto alias judicio clausis fere oculis Andabatarum more pugnare et nunc in sereniori aevo dogma incrustare, cujus certe Bartolum et Boldum pigeret, si ex umbris revocare daretur venerabiles eorum manes. Zu den Irrthümern, die von der Unkenntniss der alten Deutschen Gesetze und Sitten herrühren, rechnet Dreyer Carpzov's Ansicht, welche bei einem alternativen oder disjunctiven Urtheil dem Richter die Wahl gestatte, welche die hohe Criminaljustiz auf vier Verbrechen beschränke, den Ehemann ohne Curatorium nicht für die Ehefrau bei Gericht auftreten lasse, so Ulr. Cramer's Meinung in seinem Streite gegen Senkenberg *) über die Hanausche Erbfolge, betreffend den Verzicht der Töchter bis auf den ledigen Anfall, so die Meinung Anderer, welche die gerichtliche Verlassung nur zu Gunsten des Verkäufers deuten, und annehmen wollen, dass vor dieser Verlassung der Käufer kein Recht erhalte, so Leyser's Irrthum, dass der Retractus gentilitius nicht allgemein in Deutschland gelte, und (p. 73. 74) die irrige Meinung, nach welcher man die Römischen Sätze über den Beweis des Gewohnheitsrechts auf die deut-

*) Vergl. Weidlich zuverlässige Nachrichten, Th. 2, S. 108, und dessen Geschichte der Rechtsgel., Th. 2, S. 490—492, so wie Falck's Eranien 1, S. 60.

schen Gewohnheiten anwende, da doch nach Deutschem Recht die Gewohnheit vom Gericht bezeugt werden müsse.

Der Dom des Deutschen Rechts kann nach Dreyer nicht eher erstehen, als bis die Kenntniss der Particularrechte gewonnen ist; die Provinzialrechte müssten deshalb commentirt und historisch erläutert werden, und zwar zuerst die nähern Quellen, d. h. die Gewohnheiten der Bewohner einer einzelnen Deutschen Provinz, mögen die Einwohner ihren ursprünglichen Wohnsitz behalten oder ihr Recht in die neue Heimath mitgenommen haben, wie die Holländer nach der Holsteinischen Wilstermarsch, die Angelsachsen nach Britannien, dann müssten die entfernteren Quellen, nemlich die Rechte verwandter Stämme und Völker untersucht werden, in ihren Rechten sei derselbe Geist. Deutsche, Gallier, Spanier, Britten würden (p. XXXVII) mit dem gemeinschaftlichen Namen Celten genannt, und wenn Leibnitz meine, man könne das Römische Recht wegen des Connexes der christlichen Völker jus gentium commune nennen; so passe dieser Name (p. XL) viel besser für das Germanische Recht, das selbst zu den Polen, Böhmen und Ungarn gedrungen sei, et circulos expugnavit florentissimae Rutheniae. Dreyer bedauert, dass Professor Arpe seinen Plan, institutiones juris Holsatici et Cimbrici zu schreiben, nicht ausgeführt habe; Joh. Meyer's, des Flensburgers, compendium juris Cimbrici, welches endlich nach der Rückkunft von Dublin in Westphalen's monum. gedruckt worden, sei freilich nicht ganz tadellos, aber es verdiene für Vorlesungen wieder gedruckt zu werden, verständige Juristen würden (p. 26. 27) dieses Werk höher stellen, als die Uebersetzung der Justianischen Institutionen in's Dänische, die neulich ein Dänischer Jurist herausgegeben habe, diese Uebersetzung sei eine verlorne Arbeit, die weder Praktikern noch Theoretikern nütze, da die Dänen immer nach ihren Gewohnheiten gelebt und für die juristische Cultur und Uebung das diene, was gesetzlich sei: gloriae novum demum augmentum accedere, sagt Dreyer, crediderim, si scholasticae juris Romani lectiones a cathedris doctorum extorres factae fuerint, quemadmodum usum istius juris tum

qua decisionibus tum qua illustrationibus causarum forensium inservit, exsulat in sapienter constitutis Daniae et Cimbriae provinciis. So verwegen werde dieser Uebersetzer hoffentlich nicht denken, dass er, wie Seb. Brand und Ulr. Tengler glaube, dem Römischen Recht durch seine Uebersetzung Eingang zu verschaffen. Auffallender Weise habe Nettelbladt (Nettelbla) geglaubt, es sei schimpflich für die Schweden, wenn man behaupte, dass bei ihnen das Römische Recht unbekannt oder nur oberflächlich bekannt sei. Nescio, sagt Dreyer (p. 29), haec ipsa si Danis tribueretur juris Romani ignorantia, cederetne in honorem et praerogativam Danorum, legum quippe patrias recte excolentium eo certius, quo certius est, gloriam Ictorum non pendere a culto juris Rom. sed a cultiore juris patrii sui cujusvis cognitione, qua laudatissimi Dani Germanos nostrates manifesto sane errore juri Romano magis quam Germanico incumbentes non uno modo hodieque vincere facile constat ex scriptis elegant. B. Mollmanni, et P. K. Ankeri —. Der Dänische Jurist Weghorst wird sehr getadelt, weil er 1714 eine Erklärung des caput Rainutius und Rainaldus im Corpus juris canonici über den doppelten Abzug der Quart geschrieben und dabei erwähnt habe, das auch in Dänemark das Römische und Canonische Recht studirt und wissenschaftlich behandelt werde. Zu den Worten Weghorst's: non adeo diu est, quod et hic scripta prodiere juridica, quia tamen num ad multos pervenerint, quoniam pro certo dicere non libet, idcirco jurisprudentiae exoticae necdum apud nos sepultae (fügt Dreyer hinzu: Quod si factum fuerit, nemo Ictus Danus threnodias institueret et lessum) specimen denuo lectori sistimus non eo consilio, ut in parvis magnifice nos efferamus maxime cum et illustriora non desint (Dreyer setzt hinzu: sed aeque illustre est autoris argumentum ac illustria sunt argumenta de Paulli pediculis, de amfitapa, de ciciuatricio, de Zeuxippi portico de piperis generibus ex l. 32 D. de auro et arg. leg. l. 9 D. de tritico l. 19 C. de oper. publ. l. 16. § 7 de public. et vestigal.) sed ut jura in Dania vel ignorari credentibus, quantum in nobis sit, errorem demamus.

Für den Dänischen Juristen ist nach Dreyer die Unkenntniss des Römischen Rechts so wenig eine Schande, wie für ihn die Unkenntniss des Chinesischen, Japanischen und Mexicanischen Rechts.

Diese scharfe Strafrede gegen den 1722 verstorbenen Kopenhagener Professor Weghorst, einen gebornen Kieler, der in Dänemark erzogen und gebildet war, hat Dreyer später in seinen Beiträgen zur Literatur der Nord. Rechtsgel. Hamb. 1794, S. 206—207, stillschweigend zurückgenommen, und eine begründetere Ansicht über die Nützlichkeit des Römischen Rechts in Dänemark ausgesprochen, er sagt: „Bei dem allen mögte doch sein (Weghorst's) Eifer und die den Dänischen Juristen anempfohlene Kultur des Römischen Rechts eben so wenig ungerecht als der Grundsatz, wovon er ausgegangen, so ungegründet sein. Es ist eine unverkennliche Wahrheit, dass das Dänische Gesetzbuch es durchaus nicht verstattet, jene fremde Rechte bei Entscheidung gerichtlicher Streitigkeiten aufzufordern. Allein ich dächte doch, ein Dänischer Jurist könne doch selbiger noch weniger als ein Teutscher entrathen, weil dieser es als ein bürgerliches Gesetz ansieht, ohne sich um seine Veranlassung zu bekümmern, jener aber es nur als ein die Grundsätze des allgemeinen Rechts enthaltenden Gesetzes immer sehr gut benutzen kann. Unmöglich wird man es doch nicht läugnen können, dass die Regeln, woraus das Dänische Gesetz bestehet, in manchem Fall zu allgemein sein, dahingegen das Römische Recht, an welchem die erfahrensten Rechtsgelehrte in so vielen Jahrhunderten gekünstelt haben, und sehr viele einzelne Fälle vorträgt, den Richter nur sehr selten verlasse.“ Auch verzichtet Dreyer nicht auf das Mongolische und andere entlegene Rechte, wenn ihm ihre Sätze zur Vergleichung passen.*)

In Schleswig und Holstein, meint Dreyer, in seinem Commentar von 1746, sei es jetzt bei dem verunreinigten Recht mehr als früher, da es Bartolus und Baldus noch nicht kannte, nöthig, das alte einheimische, das alte

*) Miscellaneen, Lübeck 1781, S. 47. 100.

Sachsenrecht, zu bearbeiten, Holstein sei das alte Sachsen, Oldsachsen. Es sei lächerlich, in Beziehung auf Holstein von einer Reception des Sachsenrechts zu sprechen, noch lächerlicher die Zeit der Reception bestimmen zu wollen. Man müsse sich durch den Sachsenspiegel III, 64 nicht irre machen lassen, er spreche, wie auch mehrere Handschriften bezeugen, an dieser Stelle nur von einem eignen Lehnrecht der Holsaten. Diese hätten das Holsten-Recht, d. i. Sachsenrecht, vertheidigt gegen den Dänischen Präfecten in Segeberg, wie der Presbyter Bremensis erzähle, der freilich die Zeitfolge nicht beachte und manche Irrthümer vorbringe. Das alte Sachsenrecht ist nach Dreyer die nächste Quelle des Holsteinischen und Cimbrischen Rechts. Von dem alten Sachsenrecht müsse man den Sachsenspiegel unterscheiden, wenn dessen Verfasser auch nicht speculator tenebricosus zu nennen sei, so sei er doch nicht als die Quelle des Sachsenrechts anzusehen. Quis quaeso (sagt Dreyer) crediderit, quod dignitas et certitudo juris Saxonici in Holsatia unquam dependerit et nunc dependere ab asserto et testimonio Repkovii —? Die intentio der Fürsten sei nicht die gewesen, dem Sachsenspiegel in Holstein gesetzliches Ansehen zu geben (p. 86. 89).

Der ehemalige Kieler Professor Harpprecht wird scharf getadelt, weil er in seinem früher erwähnten non usus und in seinen beiden 1723 und 1724 erschienenen Dissertationen über das Decretum divi Marci das alte Sachsenrecht nicht anerkannt habe und die Bestimmung der neuern Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung in der zweiten Dissertation sectio X, § 11 sogar dahin habe deuten wollen, dass das Sachsenrecht in Holstein gar nicht gelte, weil nur dem künftigen, nie erschienenen Auszug Geltung beigelegt sei, weil er das legale und vertragsmässige Pfändungsrecht verwechsele. Auch der fleissige Heinrich Giesebert wird wegen seiner pericula statutorum oder seines Commentars zum Dithmarsischen Recht etwas hart behandelt (p. 31), weil er dieses aus dem Römischen Recht *) habe erläutern wollen;

*) Heinrich Giesebert, geb. 1604 zu Demmin in Pommern, lebte,

der Aufgabe Leibnitzens, eine Einleitung zu den Particularrechten Deutschlands zu schreiben, hätte Giesebert nicht ent-

nachdem er 10 Jahre auf der Universität studirt hatte, seit 1656 auf seinem Landsitz in Feldering in Dithmarschen. Von ihm erschien Lubec. 1652: Periculum statutorum harmoniae practicae etc., occasione juris Ditmarsorum provincialis novissimi susceptum, auch mit dem Titel: Harmonica relatio juris provincialis Ditmarsorum novissimi, in qua exquisita hujus institutitur comparatio cum jure communi divino et humano maxime Romano. — Der erste, den zum Abschluss des Friedens 1651 in Lübeck versammelten Gesandten dedicirte, Band in 4. giebt einen Commentar zu den ersten achtzehn Artikeln des Dithm. Landrechts, angehängt sind conclusiones und zwei ausführliche Register über die erörterten Gegenstände und über die verglichenen und benutzten Statute und Gesetze. Zu Giesebert's Kummer hatte der Congress keinen Erfolg (Becker Lüb. Gesch. II, S. 442). Der zweite Band, welcher 1665 zu Hamburg erschien, befasst Art. 19—42. Der dritte und vierte Band sind nicht erschienen, aber die beiden ersten Bände erschienen Hamb. 1696 mit einem neuen Titel. Gleichzeitig mit diesem Werke arbeitete Giesebert an seinem Justinianus Harmonicus exhibens introductionem ad jurisprud. hod. occasione et ordine imperialium institutionum; das Werk erschien in vier Quartanten zu Lübeck; das erste Buch ist dem Herzog Christian Albrecht, dem Stifter der Kieler Universität, durch den sol proprius cymmeriis vulgi tenebris dispellendis erstanden sei, und zugleich allen juristischen Professoren Deutschlands gewidmet, der zweite Theil bloss den Professoren, der dritte mehreren Königl. Beamten, der vierte dem Präsidenten Kielmann. Als Druckjahr ist bei den einzelnen Theilen theils 1667, theils 1670 angegeben. Eine dritte Arbeit Giesebert's ist sein Deuteronomium harmonicum exhibens prudentiam juris divini Israelitarum communibus gentium legibus et specialibus populorum. Hamb. 1677. 4. Das Werk ist Christian V, dessen Schutz Giesebert anfleht, dessen Grossvater und Vater er seine Rettung und die seines Vermögens verdanke, gewidmet. Eine vierte Schrift von Geldbussen erschien Hamb. 1677. 4. Leibnitz schrieb, als er Giesebert's pericula statutorum kennen gelernt hatte, von Mainz aus 28. Nov./8. Dec. 1671 an Giesebert voller Anerkennung und forderte ihn auf: ne nos diu reliqua exspectare patiaris; er bittet ihn, eine Einleitung zu den verschiedenen Statuten oder Particularrechten Deutschlands zu schreiben: Tibi, sagt er, haec facilia et in promtu sunt, alius vix unquam supplebit. Leibnitz erwähnt dabei seinen und H. A. Lasser's Plan, die Röm. Gesetze, so weit sie rationell seien, auf bestimmte Grundsätze zu reduciren. Dieses Schreiben von Leibnitz, so wie ein zweites an Giesebert und dessen Antworten an Leibnitz hat Giesebert vor seinem Deuteron. drucken lassen. Wir sehen aus den erwähnten Dedicationen, dass Giesebert seine Schriften auf seine Kosten drucken liess, das eine Exemplar der pericula, welches Leibnitz gekauft hatte, war das einzige, welches in der Messe abgesetzt ward, ne unicum quidem exemplar, praeter illud, quod gaudeo ad manus tanti patroni fautoris devenisse, potuisse divendi, hatte der Buchhändler an Giesebert geschrieben. Von den Professoren der deutschen Universitäten, an die Giesebert den ersten Band seines Justinian geschickt hatte, war nur von Greifswald ein lobendes Wort erwiedert, nec documentum insinuationis multo minus judicium ullum recepi

sprechen können, da dieses überall für die Schultern eines Mannes zu schwer sei.

Als die nächste Quelle juris Holsato-Cimbrici, nach dem alten Sachsenrecht, sieht Dreyer das Recht der Angelsachsen an, man werde erst durch Erkenntniss des letztern das wahre Cimbrisch-Holsteinische Recht kennen lernen, Wilkins Sammlung sei höher zu achten, als zehn Spiegler, als hundert Mevii, Carpzovii, Blutingii. Dreyer bemüht sich, die Wahrheit seiner Behauptung an 132 Rechtssätzen nachzuweisen, die sich gleichmässig im Sächsisch-Cimbrischen und Brittischen Recht finden sollen, z. B. über die Morgengabe, die eheliche Vormundschaft, die Gütergemeinschaft, welche Harpprecht und Gundling nach Dreyer irrig von einer imaginaria consensio thalami anfangen lassen wollen, über die Beschränkung der Testamente, über die Verlassung, die Sacramentalen, die Ordalien u. s. w. Der zweite Druck der Abhandlung de usu gen. juris Anglo-Saxon., welcher 1747 in Kiel in 4. erschien und nicht commentarius, sondern liber singularis heisst, hat 278 Seiten. Der Schluss beider Drucke ist gleich, aber der letztere hat zu dem Inductionsbeweis für die Harmonie des Angelsächsisch-Brittischen und des Cimbrisch-Sächsischen Rechts auf S. 189 — 277 noch mehrere Argumente hinzugefügt.*) Unter Nummer 153 sucht Dreyer

schreibt Giesebert vor lib. 2 des Justinian. Ausser diesem Unglück hatte Giesebert nach den Dedicationen, den Vor- und Schlussreden seiner Schriften durch Krieg und andere Unfälle sehr zu leiden, er klagt über eine cohors raptorum et furvorum, und das Lob, welches ausser Leibnitz und den Greifswalder Juristen einige Wenige, wie Ben. Carpzov in Leipzig, Delver in Heide und einige Andere ihm und seinem Streben spendeten, konnte das Leiden nicht aufwiegen; der Fleiss, die Ausdauer und Kenntniss Giesebert's hätten auf einen bessern Weg geleitet werden sollen. Die Nachwelt, auf die Delver ihn vertröstet, kennt wohl seinen Namen, aber nicht seine Arbeiten. Dreyer, der schon dem Princip nach gegen Giesebert sein musste, nennt ihn in seinen Beiträgen zur Literatur des Deutschen Rechts, S. 176, einen alten Zupfleger, und seine Arbeit über das Dithmars. Landrecht eine „höchst elende Schmiererei“ und meint in seinen Beiträgen zur Literatur der Nord. Rechtsgel. S. 214: „es würde für einen juristischen armen Sünder eine wohlverdiente Strafe sein, täglich nur eine Stunde das Giesebert'sche Manuscript des periculi 3 und 4 zu lesen und abzuschreiben.“

*) Ich verbessere hierdurch einen Fehler in der Chronik der

aus der Sprachähnlichkeit (et Cimbricum et Saxonicum idioma Britanniae a Saxonibus et Cimbris invectum esse) diese Harmonie nachzuweisen. Dreyer beruft sich dann darauf, dass die Einwanderer aus dem Cimbrischen Chersones, aus Jütland und Friesland ihre Gesetze und Gewohnheiten mit nach England genommen haben, dass man fälschlich behaupte, die Einwanderer hätten damals noch keine geschriebene Gesetze gehabt. Dreyer sagt: Teutonicae sanguinis populos lingua eorum nativa h. e. theotisca vel Cimbro-Saxonica proprias suas leges non solum concepisse et promulgasse sed est custodivisse consuetudines, illas autem, quae nunc typis habentur excusae, truncatas miserumque in modum detortas superiorum retroseculorum redolere versiones et interpretationes, quae partus sunt rudiorum monachorum.

Die übrigen der Kieler Zeit angehörenden Abhandlungen sind weniger bedeutend.

Im Jahre 1748 erschien in den freien Urtheilen und Nachrichten zur Aufnahme der Wissenschaften und der Historie, Hamb. 1748, 8., St. 25. 26, eine etymologische Anmerkung von den Minnen-Brüder, unter denen Dreyer die Mitglieder der Todtenbeliebungen versteht. Diese Anmerkung ist wieder gedruckt in Dreyer's Sammlung vermischter Abhandlungen Th. 1, S. 73. In derselben Sammlung Th. 1, S. 173–204, ist auch vollständiger enthalten die Anmerkung von der in Holstein ehedem üblichen Gewohnheit, die Eide an der Klinge des Degens abzulegen, welche zuerst 1749 in der Alton. Gel. Zeitung auf 1748, Hamb. 1749, S. 732–38, erschien.

In Cronhelm's Schlesw.-Holstein. Anzeigen 1751, St. 21, findet sich Dreyer's Abhandlung von den Kindern, so in der Were sind, die wieder gedruckt ist in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen Th. 1, Rostock 1754, 8., S. 91–106. Nach deutschem Recht, sagt Dreyer, müssen die abgesonderten Kinder von den in der Were sich befindenden, bei Beerbung

Kieler Universität des Jahres 1859, S. 13, über die Gleichheit des comment. und des liber singul. usu gen. juris Anglo-Saxonici. Die Frage über die lex Angl. et Werin. (bei Dreyer p. 214) hat Kraut erörtert in Falck's Eranien Bd. 3, p. 122.

der Eltern, ausgeschlossen werden, und die Eltern von ihren nicht abgetheilten Kindern mit Ausschliessung der Geschwister gegen die Nov. 127 erben.

Im Jahre 1752 erschien das schedion juris crim. Germ.: De poena defossionis vivi et pali. Rostochii et Wism. 1752. 4. Der Verfasser bemerkt, dass die schweren Strafen des alten Deutschen Rechts aus den Sitten der Zeit zu erklären, und dass der dagegen vorgebrachte Tadel oft auf Unkenntniss beruhe. Nach Deutschem und Nordischem Recht trete wegen der Verbrechen, wegen welcher die Männer die Strafe des Strangs treffe, bei Frauen das Lebendigbegraben ein. Der Verfasser theilt ein Gutachten der Kieler juristischen Facultät von 1745 mit, nach welchem in Eyderstedt gegen das Landrecht statt des Lebendigbegrabens und Pfählens auf die Strafe des Schwertes erkannt wurde.

Dieser criminalrechtlichen Abhandlung reiht sich die Abhandlung an von der Strafe der Verbrennung und Niederreissung der Häuser und die Anmerkung Dreyer's: über die Ablösung der Hände von des Entleibten Körper, welche in Dreyer's Miscellaneen, Lübeck 1754, 4., n. 3 u. 7 stehen. Dreyer hat später antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittlern Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen, Lübeck 1792, 8., herausgegeben und in denselben § 7 u. 8 das Lebendigbegraben, das Niederreissen der Häuser § 25 erörtert.

Im Jahre 1752 schrieb Dreyer eine Abhandlung von den Duellgesetzen und von einem seltenen und unbekannten Codice, worin Thalhöfer's Kampfrecht enthalten sei. Diese Abhandlung ward in Cronhelm's Schlesw.-Holstein. Anzeigen 1752, St. 13 u. 14, gedruckt; sie steht auch in Dreyer's Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. 1, Rostock u. Wismar 1754, 8., S. 139 u. folg. Dreyer benutzte durch Reinboth's Güte eine Abschrift eines Manuscripts von Thalhöfer's Ringkunst, welches der frühere Kieler Professor J. B. May besass und 1727 der berühmte Feldherr Eugen kaufte. Schlichtegroll hat in seinem Thalhöfer, München 1817, Folio, Dreyer's Arbeit wieder abdrucken lassen. In den Göttinger Anzeigen

1818, Bd. 1, S. 52, wird auf P. J. Bruns*) Beiträge zu den Rechten des Mittelalters, Helmstädt 1799, S. 318 hingewiesen, wo ein Gothaer Pergament-Codex von Thalhöfer's Ringkunst mit 268 Bildern benutzt ist.

Eine andere Abhandlung, die Dreyer 1753 in Kiel drucken liess: ob die Landstädte Lübschen Rechts die erblosen Güter ihrer Bürger fordern können, ist schon oben S. 79 erwähnt worden, sie steht auch in den Schlesw.-Holstein. Anzeigen für 1754, St. 38, S. 611.**) In denselben Anzeigen erschien 1753, S. 594—600 u. 609—618, Dreyer's Anmerk. von der Bestimmung der treuen Hand nach Lübschem Recht, die in der Samml. Th. 2, S. 905—926, wieder gedruckt ist, sie ward ursprünglich durch eine Entscheidung der Facultät vom Juli 1746 für Stralsund veranlasst.

Dreyer's Theilnahme an den Facultätsgutachten, seine Privatgutachten.

Dreyer sagt in seiner Biographie S. 58, was Baumgarten S. 13 wiederholt, er habe „nach dem Ableben des sel. Professoris juris primarii Dr. Struven die Facultätsarbeiten mit dem sel. Etatsrath Dorn ganzer fünf Jahre allein bestritten und eine grosse Anzahl mit allem nur möglichen Fleiss ausgearbeiteter Decisionem, responsorum und consiliorum ausgefertigt.“ Diese Behauptung kann, was die fünf Jahre betrifft, nur ein Irrthum sein, Struve starb erst im Sommer 1752 und Dreyer verliess Kiel im Juli 1753, also können nicht Dorn und Dreyer fünf Jahre allein die Facultät gebildet haben, sondern höchstens ein Jahr.

Auf der Kieler Universitäts-Bibliothek sind mehrere Folianten mit Gutachten und Entscheidungen, die Dreyer theils für die Kieler Juristenfacultät, theils in eigenem Namen ge-

*) P. J. Bruns, Professor und Bibliothekar in Helmstädt, war geboren in Preetz, erzogen in Lübeck.

**) Diese Abhandlung ist wieder gedruckt in Falck's Samml. der Abhandll. der S.-H. Anzeigen Bd. 2, S. 10—38, und benutzt in den Holstein. Anzeigen 1860, St. 22.

schrieben hat; ein Band enthält Responsa juris Germanici, zwei argumenti juris civilis und zwei andere juris criminalis.

Einige der von Dreyer verfassten Gutachten sind gedruckt worden. Aus dem Jahre 1746 befindet sich auf der Kieler Universitäts-Bibliothek zwischen den geschriebenen responsis juris Germ. p. 81—96 ein gedrucktes Privatgutachten Dreyer's über das Testament des 1745 verstorbenen Bürgermeisters und Hochfürstlichen Kammerraths Johan Matthias Gude. Dem Testator war von dem Herzoge die Gnade ertheilt worden, dass, ungeachtet er zum Kammerrath ernannt sei, sein künftiger Nachlass nach Lübschem Recht vererbfällt werde. Das Gutachten führt etwas näher aus, dass in den Holsteinischen Städten nur dasjenige „Recht gelte, welches der Stadt Lübeck von Herzog Heinrich dem Löwen oder nach Anderer Meinung allererst von dem Kayser Friderico Barbarossa in dem XII. saeculo secundum leges Susatiae ertheilet —" dass der Begriff des Erbguts deshalb auf Immobilien zu beschränken. Der Testator hatte 1743 seiner Frau den Genuss seines Vermögens zugewandt, die eine Hälfte solle sie für sich und ihre Erben behalten, die andere Hälfte solle bei dem Tode der Frau an gewisse genannte Verwandte des Testators fallen. Die Frau starb 1744 vor dem Manne, aber Dreyer lässt dennoch das ganze Vermögen den vom Testator nicht substituirten Verwandten jure accerescendi zufallen. Die Ansicht von der Herleitung des Lübschen Rechts aus dem Soester Statut gab Dreyer später auf. Vergl. Einleit. zur Kenntniss der Lüb. Verordnungen, S. 203. Nach Chr. Nic. Carstens Accessiones ad bibliothecam juris Lub., Lubecae 1803, S. 15, soll aus dem Jahre 1746 ein Bedenken Dreyer's existiren, ob nach Lübschem Recht über ererbte Güter mit Bestand disponirt werden könne und welche Güter eigentlich unter den bonis hereditariis zu verstehen. Da Dreyer in seinem Gutachten über das Gude'sche Testament diese Fragen erörtert; so wird wohl von Carstens das obige Gutachten gemeint sein. Dreyer, der in der Titelangabe nicht gerade sehr genau ist, nennt bei Koppe, S. 72, das Gude'sche Gutachten: Rechtliches Bedenken über den Gebrauch der alten Lübschen Rechts-

bücher bei Gelegenheit der über des weil. Kammerraths Guden Testament entstandenen Streitigkeit, Carstens führt kein anderes Gutachten aus dem Jahre 1746 an.

In den handschriftlichen responsis juris Germ. findet sich S. 35—64 das oben (S. 95) schon erwähnte Urtheil der Kieler juristischen Facultät für den Magistrat zu Stralsund, durch welches das früher gefällte Prioritätsurtheil reformirt ward. Der Cridar hatte nach Ordre eine Assecuranzsumme erhoben und nicht abgeliefert, sondern für sich verwandt. Dreyer, der Concipient des Gutachtens, dem seine Collegen consentirten, beruft sich auf die Rechtsalterthümer des teutschen Vaterlandes, dessen jurisprudentia symbolica, Tacitus, Westphalen und das Schonische Gesetz, die gesunde Vernunft und das natürliche Recht, um die Subtilitäten des Römischen Rechts zu beseitigen, die Bestimmung des Lübschen Rechts von der treuen Hand zu erklären, und auf den vorliegenden Fall anzuwenden; für Depositum juris Germanici oder treue Hand werde Alles angesehen, was dem Andern anvertrauet sei, damit er zu des Deponenten Besten handle, nicht bloss der Verwahrungscontract, sondern alle Fälle lägen in der treuen Hand, darin fidei amici etwas committirt worden, aus allen contractibus, auch dem mandatum juris Germ., könne, ceteris paribus, treue Hand werden, traditio realis sei dazu nicht nöthig; aus der lateinischen Version des Lübschen Rechts, die nicht authentisch sei, lasse sich der Begriff nicht restringiren. Wegen einer Beschränkung des Lübschen Rechts durch die Pommersche Classificationsordnung wird in dem Rechtsfall der Creditor nicht ante hypothec. locirt, sondern ihm sein Platz unter den credit. personaliter privileg. primo loco angewiesen.

Dieser Entscheidung der Facultät ist von Dreyer (S. 65 bis 80) eine Anmerkung angehängt: „von der Bestimmung der treuen Hand, welche durch Untreue verrückt wird zur Erläuterung des Art. 1. 2, Tit. 3, lib. II. u. Art. 12, Tit. 1, lib. III. des Lübschen Rechts; sie ist in den Schlesw.-Holst. Anzeigen 1753 gedruckt und aufgenommen in Dreyer's Samml. verm. Abhandlungen, Th. 2, S. 905—926, sie enthält wesentlich nichts als einen Theil der rationes des Urtheils.

Aus dem Jahre 1747 ist auf der Lübecker Bibliothek ein von Dreyer im Namen der Kieler Juristenfacultät abgefasstes gedrucktes respons. in Betreff der Leibeigenschaft. In den handschriftlichen responsis juris Germ. steht S. 331 ein Gutachten über die Leibeigenschaft aus dem Jahre 1747 für die Regierungs-Canzlei zu Bückeburg. Ein Forstmeister hatte eine Klage erhoben gegen einen angeblich entwichenen Leibeigenen und fand sich beschwert, dass ihm der Beweis der Leibeigenschaft aufgelegt worden, da die Ländereien in Deutschland nur von Leibeigenen bebaut würden. Auch die Kieler Facultät legte, wie die Göttinger und Giessener, dem Kläger den Beweis der Leibeigenschaft auf.

Zu Overbeck's Dissert. de potestate mariti testatoris in lucrum conj. stat. secundum jus Lub., welche in Gesterding analecta Gryph. 1800, 4., p. 115, wieder gedruckt ist, theilt Dreyer einen Auszug eines von ihm für die Kieler Facultät geschriebenen Gutachtens mit, nach welchem der Ehemann auf die von seiner Ehefrau hinterlassenen Spillgelder keinen Anspruch hat. Das Gutachten, einen Lübecker Kaufmann Livonius betreffend, steht handschriftlich vollständig in den resp. juris Germ. S. 487, und ist daselbst vom Januar 1749 datirt. Die von Dreyer ausgeführte Ansicht ist von Pauli in seinen Abhandl. Th. 2, S. 52, 71 u. 72, bestritten.

Mit der Dissertation, die Dreyer für Joh. Jac. Ewald Frideric. Disputation, welche im April 1749 stattfand, schrieb, wurden, wie schon oben S. 73 erwähnt ward, ein Facultätsgutachten und ein Privatgutachten Dreyer's gedruckt. Carstens erwähnt in seinen access. p. 28 ein handschriftliches Bedenken Dreyer's aus dem Jahre 1749: ob eine Frau die unbezahlte Schuld ihres Mannes nicht aus ihren Geldern, welche bei Lebzeiten des Mannes zwar einfliessen sollen, aber erst nach dessen Tode erhoben worden, obschon sie das Domicilium mutirt habe, nach Lübschem Recht zu bezahlen schuldig, wenn sie die Communion nicht aufgerufen?

Ein Gutachten Dreyer's über das jus repraesentationis in fernerem Grade als bei Geschwisterkindern aus dem Jahre 1749 findet sich in den resp. juris Germ. S. 427 und auch

sonst handschriftlich. Dreyer behauptet, dass, wenn in einem Holsteinischen District die Gewohnheit nachgewiesen würde, dass fernere Descendenten als Geschwisterkinder (gradu remotiores) jure repraes. erben, darnach zu erkennen sei und diese Gewohnheit nicht als unvernünftig und den Reichsgesetzen entgegenstehend zu betrachten sei. Ein Auszug dieses Gutachtens ist gedruckt in Falck's Eranien Bd. 1, L. 3, S. 50.

Auch mit der Dissertation für B. W. Bilhard's Frideric. Disputation im December 1750 ward ein von Dreyer verfasstes Facultätsgutachten gedruckt über das Testament von P. Osterndorf aus dem Lande Hadeln, es betrifft, wie schon oben S. 76 erwähnt wurde, den Begriff des Erbguts. Handschriftlich befindet sich dieses Gutachten in den respons. juris Germ. 451 und ist vom Januar 1749 datirt. Mit dem zweiten und dritten meletema observatt. juris Holsat. ward 1751, wie S. 78 schon erwähnt, p. 30 u. folg. ein Theil eines handschriftlich in den respons. juris Germ. S. 355 u. folg. befindliches Privatgutachten Dreyer's gedruckt über das Erbrecht des Ehemanns nach Sachsenrecht. In demselben Jahre (1751) ward zu Woldt's Disputation ein Facultätsgutachten aus dem Jahre 1746 gedruckt, das schon S. 81 genannt wurde, es betrifft das Jagen der Fuscher, auch ward schon S. 94 ein 1752 gedrucktes Gutachten über das Lebendigbegraben erwähnt, so wie S. 95 das Responsum über die erblosen Güter, welches handschriftlich in den respons. juris Germ. S. 635 steht.

Fr. Ad. Reinhoth, der alte warnende Freund Dreyer's, war am 1. October 1750 acht und sechszig Jahr alt gestorben. Noodt sagt bei dieser Veranlassung von ihm er sei gewesen „ein Mann von alter teutscher Redlichkeit, von grosser Wissenschaft in der Historie des Vaterlandes.“ In seinem Testament hatte er bestimmt, dass seine Bibliothek verkauft, das daraus zu lösende Geld auf Zinsen gelegt und solche Zinsen an eines der hiesigen (Schleswiger) Prediger-Wittwen-Söhne zum Studiren emploirt werden sollen, wozu der Frau Pastorin Valert Wittwe Sohn, welcher von denselben sich dem Studiren widmen werde, oder aus der Noodt'schen Familie der

nächste sein soll, bei deren Ermangelung soll es zu andern emploirt werden.

Noodt fragte 18. October 1751 bei Dreyer an, 1) ob die Handschriften zur Bibliothek zu rechnen und mit zum Legato gehören? 2) ob andere als Prediger-Söhne das Legat geniessen sollen? 3) ob in Ermangelung von Prediger-Söhnen die Zinsen zum Capital aufzulegen? Dreyer gab darüber (Resp. juris civilis II, S. 383) sein Gutachten, er bejaht die erste und dritte, verneint die zweite Frage.

Dreyer führt bei Koppe S. 87 an, einige seiner responsa seien gedruckt „in assertione libertatis rusticorum Hildesiensium, in Brokes' observatt. forenses, Klefeker's Bergedorf. Landesverfassungen und in Krücke de testamentis feminarum sec. jus Lubecense, auch andere, welche die Freimaurerei und das Deichrecht betreffen, in den Schlesw.-Holstein. Anzeigen." Das bei Krücke gedruckte Gutachten gehört nach Bünekau bibliotheca juris Lubec. dem Jahre 1760 an und wird deshalb später zu erwähnen sein; in Brokes' finde ich keine Gutachten Dreyer's, die assertio und Klefeker stehen mir nicht zu Gebot; in den Schlesw.-Holstein. Anzeigen finde ich nur ein Gutachten, „über einige in das Wesen der Freimäurer einschlagende Fragen." Es steht in dem Jahrg. 1752, n. 6, S. 86—91; von dem Wesen der Freimaurer scheint es nichts zu enthalten, die Facultäts-Herren meinen, dass es dem Quärenten zu seiner „selbst eigenen Beruhigung am gerathensten sein dürfte, sich an eine ehrwürdige Gilde der Herren Brüder selbst zu addressiren und sich deren Parere hierüber unter dem Insiegel der Zunft zu erbitten." Das kurze Gutachten steht handschriftlich in den respons. juris civilis T. 2, S 167—174. Die Anfrage war aus dem Cellischen, betraf aber Ungarn, und besonders den Punkt, ob ein Nichtfreimaurer in einem Prozesse mit einem Freimaurer oder einem Verwandten desselben etwas zu befürchten habe? ob man die exceptio suspecti judicis gegen einen Richter, der Freimaurer sei, gebrauchen könne? In demselben Jahrg. steht N. 20, S. 312—315 ein Gutachten der Kieler juristischen Facultät über die Frage: ob die Worte Deich und Damm

einerlei Bedeutung haben, das Resp. steht handschriftlich in den Resp. juris Germ. S. 533. Dreyer bezieht sich auf dieses Gutachten in seinen Miscellaneen S. 36, Anmerk. 8.

Unter den criminalistischen Gutachten und Entscheidungen, die theils das In-, theils das Ausland betreffen, ist eine Entscheidung vom Jahre 1749 an die zum Kellinghusischen Criminalgericht verordneten und beeidigten Männer des Amts Rendsburg. Wir sehen schon aus dieser Ueberschrift, dass damals andere criminalistische Einrichtungen bestanden, als jetzt bestehen. Das ältere Criminalverfahren des Amts Rendsburg schildert Eggers in seinem Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein Th. 2, S. 35.

Der juristischen Facultät waren 1749 vom Amte Rendsburg die Criminalacten zum Spruch Rechtens nicht bloss zur Belehrung oder zur Ertheilung eines Bedenkens zugesandt, das Urtheil lautet: — — erkennen die zum Kellinghusischen Criminalgericht verordnete und beeidigte Männer auf vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten „hiemit für Recht —“

Aehnliche Erkenntnisse in peinlichen Sachen wurden 1747 für die Stadt Oldenburg, 1748 für die Plöner Justizcanzlei, 1750 für das Plöner Amtsgericht, das Gross-Colmar. Criminalgericht, 1751 für das Criminalgericht zu Breitenburg, 1752 für das Elerstorfische und das Neuhäuser Criminalgericht, und das Klostergericht zu Preetz von der Kieler juristischen Facultät gefasst. Der Bedenken über Criminalfälle finden sich in diesen beiden Bänden mehrere, z. B. für das adelige Gericht zu Roest, den Hardesvogt zu Hadersleben, den Magistrat zu Schleswig, zu Kiel, zu Itzehoe, zu Neustadt, den Landrath von Ahlefeld auf Marutendorf, das Hessensteinische Gericht zu Pancker, das Klostergericht zu Preetz.

Wir sehen hieraus, dass damals (1747 — 1752) in peinlichen Sachen von den Holsteinischen Klöstern und Gütern, den Königl. Aemtern, den Grossfürstl. Distrikten und von den Herzogl. Plönischen Gerichten die Acten zum Spruch Rechtens an die Kieler Universität gesandt werden konnten.

Ueber die Actenversendung haben zwei Kieler Professoren, Magnus Wedderkopp oder Wedderkopf, der nachherige

Staatsmann, und Professor F. G. Struve, Dissertationen geschrieben, der erste 1671, der zweite 1744, die erstere freilich nach den quatuor causis efficiens, materialis, formalis und finalis gearbeitete Abhandlung ist doch besser als die zweite, welche die commoda und incommoda abwägt. Die neueste Schrift ist wohl die von A. C. Holtius, in dem comment. instituti Belgici Cl. 3. 1850. Man hat die Actenversendung theils an die im Justin. Codex erwähnten relationes, welche durch nov. 125 untersagt wurden, theils an die responsa prudentum geknüpft. Ich denke, ähnliche Umstände haben zu verschiedenen Zeiten ähnliche Wirkungen gehabt. Die Carolina verweist auf der Rechtsverständigen Rath, der Reichsdeputations-Schluss von 1600, § 16, und der jüngste Reichsabschied § 113 nicht minder; durch die Bundesacte vom 8. Januar 1815 ward Art. XII die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anerkannt. Sartorius nannte die Verschickung der Acten das Palladium deutscher Freiheit. Von der Bundesversammlung ward aber am 13. November 1834 einhellig beschlossen, dass der Art. XII der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe, und am 5. November 1835 beschloss die Majorität, Anstalten zu treffen, dass die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminalsachen spätestens vom 1. Januar 1837 an aufhöre.

Dass in Holstein die Actenversendung 1747 üblich war, haben wir aus den erwähnten Urtheilen und Gutachten der juristischen Facultät gesehen. In dem Grossfürstl. Antheil Holsteins hat die Gesetzgebung in diesem Punkt gewechselt. Eggers führt in seinem Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung Holsteins Th. 1, S. 227, und Th. 2, S. 341, eine scripta constitutio, erlassen von Herzog Carl Friedrich am 14. Juli 1735, an; er sieht sie als ein Rescript des Herzogs an, wahrscheinlich an die Landschaft, nemlich Norderdithmarschen gerichtet. Bei der ungewissen Art, mit der Eggers von dieser Constitution spricht, wünschte ich diese Verfügung einzusehen und verdanke der Güte des Landvogts Hansen und des Secretärs Claussen in Heide eine Abschrift

der constitutio vom 14. Juli 1735 de criminalibus aus der Sammlung des Norderdithmarsischen Landesvorstehercollegii. Die Inhaltsangabe des § 8 dieser Constitution lautet: „Die Verschickung der Acta cessiren.“ Der Paragraph selbst lautet: „Befehlen, dass hinkünftig die inrotulatio (et) transmissio actorum cessiren, gesamte Original-Acta aber durch den Landschreiber jeden Orts mit denen singulis votis und der mit entworfenen Urtel an Uns zu fernerer rechtlichen und gnädigsten Verfügung eingesandt werden sollen.“

Schon vor dem am 12. März 1746 ad mandatum Sr. Kaiserlichen Hoheit von E. J. Westphalen an den Landvogt Justizrath Paulsen und das Gericht in Norderdithmarschen erlassenen oben S. 39 erwähnten Rescript muss das Verbot der Actenversendung in peinlichen Fällen für Norderdithmarschen von 1735 wieder wegfällig geworden sein; man sieht aus dem Eingang dieses Rescripts, dass damals die Actenversendung üblich und gestattet war. Durch die Verordnung in Hinsicht des Justizwesens und des modus procedendi in der Landschaft Norderdithmarschen, Kiel 21. December 1765, ward § 44 vorgeschrieben, dass wenn ein Verbrechen zur Untersuchung gekommen, welches mit Geldbusse, Gefängniss oder Relegatio temporaria vel in perpetuum zu büssen ist und in Ansehung des corporis delicti kein Zweifel übrig ist, das Gericht selbst oder nach vorher eingeholtem Rath einer Juristen-Facultät darin zu erkennen und die Urtel zu vollziehen hat. Im folgenden § 45 wird bestimmt, dass bei Verbrechen, die mit Leib- und Lebensstrafen zu ahnden, „die Acten obgedachtermassen an eine*) Juristenfacultät zu Einholung einer Urtel zu verschicken.“ — Falls der Spruch der Juristen-Facultät auf eine Lebensstrafe gehe, so sei zwar die abgefasste Urtel zu publiciren, jedoch selbige vor deren Vollziehung nebst den gesammten Acten — an Uns — einzusenden.

*) In Eggers' Versuch Th. 1, S. 298, steht irrig „an die Juristenfacultät,“ was auf die Kieler Facultät gehen würde; in der gedruckten Verordnung steht eine, also galt das von Westphalen für die inländische Facultät erlassene Rescript nicht mehr.

Dass nicht bloss in Holstein die Actenversendung zur Abfassung des Spruch Rechtens statfand, sondern auch im Herzogthum Schleswig sehen wir aus dem Königlichen an das Gottorf. Obergericht erlassenen Rescript vom 14. März 1757*), welches sagt, dass bisher die Besitzer adeliger Güter, die Magistrate in den Städten und andere mit der Patrimonialjurisdiction in peinlichen Fällen versehene Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig die Gewohnheit gehabt, die Acten ad extraneos zum Spruch Rechtens zu verschicken. Dies wird für die Zukunft untersagt, und den Richtern vorgeschrieben, entweder selbst zu sprechen, oder, wenn sie Bedenken tragen, die Belehrung des Gottorf. Obergerichts einzuholen.

In Rücksicht der Aufhebung der Actenversendung in peinlichen Sachen zum Spruch Rechtens ist für den Königlichen Antheil Holsteins die Hauptverordnung vom 4. Novbr. 1754 (Chronol. Samml. 1775, S. 8), welche in § 2 „die Actenversendung an auswärtige Rechtsgelehrte“ in peinlichen Fällen mit aus dem Grunde verbietet, weil „ein auswärtiger und fremder Urtheilssprecher nicht alle in die Landesverfassung und Gesetze einschlagenden Umstände erwäget.“ Diese Verordnung verpflichtet die unter dem Holsteinischen Obergerichte stehenden Untergerichte, die Acten an das Obercriminalgericht zu senden, diesem wird in sehr bedenklichen und wichtigen Fällen gestattet, auswärtige Belehrung zu näherer Prüfung einzuziehen. Diese Verordnung ward am 5. Januar 1775 auf den vormals Grossfürstlichen Theil ausgedehnt. Ein Königliches Rescript vom 27. October 1783 (Chronol. Samml. S. 118) sagt im Eingang, dass „in dem vormals Grossfürstlichen Antheil Holsteins die Verschickung der Acten zum Spruch Rechtens an eine auswärtige Juristenfacultät in causis civilibus annoch üblich sei, in dem Königlichen Antheil Holsteins nirgends Statt habe und

*) Gedruckt in der Chronolog. Samml. J. 1757, S. 5. 6, und auszugsweise im corp. statutor. Slesvic. II, 651 als Anmerkung zum Husumer Stadtrecht vom Jahre 1608, welches tit. 25 vorschreibt, dass der Richter, wenn ihm im peinlichen Prozesse Zweifel zufielen, bei unverdächtigen Juristen-Facultäten Rath suche.

bei Criminalsachen in sämmtlichen hiesigen Landen verboten sei. Für die Zukunft wird solche Actenversendung auch für den Grossfürstlichen Antheil abgestellt."

In diesen Verfügungen sind die adeligen dem Obergericht nicht unterworfenen Untergerichte nicht erwähnt, auch ist nur die Verschickung an Auswärtige untersagt. Durch die vorgeschriebene Einsendung der Acten theils an das Obergericht, theils an den Regenten ist die Actenverschickung an eine Juristenfacultät als abgeschafft anzusehen, obgleich H. F. Kramer in seinem Versuch einer Darstellung des peinlichen Rechts, Schleswig 1798, S. 483, § 511, sagt, die adeligen und klösterlichen (nicht unter dem Obercriminalgericht stehenden) Gerichte haben die Acten in peinlichen Sachen an die Facultät zu Kiel einzusenden. Für das Oberappellationsgericht ward durch § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1834 bestimmt, dass die Verschickung der Acten an ein Spruchcollegium zur Einholung des Urtheils weder von Amtswegen noch auf den Antrag der Partheien stattfinde.

Dreyer's Function des Syndikats. Sein unbeendigtes vaterländisches Recht. Abschied von Kiel.

Dreyer führt in seinem Leben S. 58 an, dass er nach dem Tode des Syndikus Franck mehrere Jahre das Syndikat der Universität verwaltet habe. Nach dem Reglement vom 9. Januar 1725 hat der jüngste Professor juris, in Ermangelung eines Syndikus, dieses Amt zu übernehmen; bis 1721 war Peter Musäus Syndikus, später, schon nach dem Reglement vom 9. Januar 1725 Franck, 1752 Carl Friedrich Winkler, der im October 1753 an Dreyer's Stelle die Professur des Deutschen Rechts und der Praxis erhielt. Dreyer führt an, dass er als Syndikus die Abwartung verschiedener zwischen der Akadamie und dem Stadtrath entstandener Prozesse habe über sich nehmen müssen.

In den Responsis juris Germ. befindet sich S. 167 eine Arbeit aus dem Jahre 1746, die Dreyer im Namen des academ. Consistorii geschrieben hat, sie ist ein Schreiben an den

Grossfürsten und enthält eine Antwort auf das Verlangen der Stadt Kiel, die Gastrechtsgefälle und die auf jedem Hause haftenden onera realia und Stadtgefälle zu entrichten. Dreyer zeigt, dass das Gastrecht und dessen Sporteln nur von Fremden, nicht von den in Kiel wohnenden Academicis zu fordern sei, dass der Kieler Magistrat die Nahrungssteuer, welche denjenigen Häuerlingen, die von den Professoren gemietbet, aufgelegt worden, ohne allen Grund den letztern abgefordert werde. Unter den Resp. juris civilis befindet sich Th. 1, S. 197, eine Vorstellung, welche Dreyer 1747 für die juristische Facultät an den Grossfürsten schrieb über den Streit der Kieler medicinischen Facultät mit dem Magistrat daselbst in puncto juris visitandi pharmacopolia. Die Gravimina der medicinischen Facultät, welche gebeten hatte, dem Magistrat die Visitation der Rathsapotheke zu untersagen, werden für erheblich nicht geachtet, der Magistratus civicus sei bei dem wohl hergebrachten jus visitandi pharmacopolia zu lassen, der Facultät stehe nur ein jus convisitandi zu. Die Facultät hatte sich besonders auf den Art. 4 ihrer Statuten berufen: Inspectio et visitatio pharmacopolium facultatis medicae professoribus una cum ducalibus archiatris imprimis curae esto. Das Stadtprivilegium von 1624, welches 1661 und 1736 bestätigt worden, sei durch diesen Artikel nicht aufgehoben, auch habe die Stadt in den Bestallungen der Apotheker sich das Recht reservirt, die Apotheken zu visitiren. Aus dem Jahre 1748 findet sich l. c. Th. 1, S. 327, eine von Dreyer entworfene Vorstellung in Betreff des von der Canzeley angemassten Gerichtszwangs über die Universität. Wegen des von den Professoren zu zahlenden Laternengeldes war schon 11. Mai 1728 ad mandatum speciale regiae celsitudinis von M. v. Clausenheim ein Rescript ergangen, dass von der Universität das Contingent zur Laternencasse nach dem Revers vom 24. November 1727 und der empfangenen Designation gezahlt werde.*) Die Sache hatte durch dieses Rescript nicht die schliessliche Erledigung erhalten; das geheime Conseil

*) Vergl. Handschriften der Universität n. 422. 326.

hatte im August 1748 Bürgermeister und Rath aufgegeben, in puncto des Laternengeldes wider die Academie bei der Canzeley ordentliche Ladung auszubringen. Gegen diese Resolution ist die Dreyer'sche Vorstellung gerichtet, er sucht aus den Rechten der pia corpora und den Privilegien anderer Universitäten, namentlich Göttingen's, nachzuweisen, dass die Universität Kiel in causis contentiosae jurisdictionis nicht unter der Canzeley, sondern unmittelbar unter dem Rector magnific., dem Herzog, oder Dessen Geh. Conseil stehe, zumal da das Laternengeld nicht das jus privatorum, sondern totum corpus betreffe. Die in dem Entwurf Dreyer's vorkommenden Behauptungen in Rücksicht der jura privatorum wurden nicht von allen Mitgliedern getheilt, und sie erscheinen um so kühner, da sich aus einer handschriftlichen Sammlung Fürstl. Verordnungen und Rescripte ergiebt, dass durch ein Rescript, erlassen Petersburg am 13/24. December 1721, an das academische Consistorium dieses angewiesen worden, die Canzeley pro summo judicio zu halten. In einem Rescript vom 6. November 1726, durch einen Injurienprozess gegen Magister Kauffelin veranlasst, heisst es: „Kommt Uns sehr befremdlich vor, dass ihr euch diesem superiori in Unserm Allerhöchsten Namen sitzenden judicio zu subtrahiren vermeynet und zu dem Ende ohnerfindliche Privilegia vorschützen wollet."

Die von der Canzeley wegen des versessenen Mandats dictirte Pön wird in diesem Rescript erlassen, aber befohlen, in allen causis justitiae der Canzeley den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Eine andere Ausführung Dreyer's in demselben Bande S. 685 aus dem Jahre 1749 betrifft das Recht der Universität auf die Kloster- oder Heiligengeistkirche als templum academicum; eine ähnliche Ausführung hatte schon 1733 Prof. Vogt*) für die Universität gemacht. Dreyer sucht nachzuweisen, dass, wenn auch 1530 die Kirche der Stadt überlassen sei, dies doch bei der Stiftung der Universität dem

*) Vergl. Handschriften der Universitäts-Bibliothek Bd. 2, S. 134. Vogt bezieht sich besonders auf das Reglement vom 27. Januar 1707 und das Rescript vom 17. Februar 1710.

oblato magistratus gemäss geändert und die Aenderung nachher mehrfach anerkannt sei, es sollten dort zweimal wöchentlich exercitia concionatoria gehalten werden, und nach der Verfügung vom 21. Februar 1708 solle die Klosterkirche mit einem Subjecto, das zugleich capabel, eine academische Function zu verwalten, besetzt werden.

Dreyer sagt, dass er das academische Archiv in Ordnung gebracht habe; 1716 war das Archiv in Unordnung, die Erben mehrerer verstorbener Professoren wurden am 15. Juni 1716 in Gemässheit eines Herzoglichen Rescripts, datirt Hamburg den 27. Mai 1716, aufgefordert, bei 50 R. Strafe binnen 14 Tagen die in Händen habenden Universitäts-Acten einzuliefern. Auch später ward über Unordnung des Archivs geklagt.

Dreyer hat nach seiner Angabe auch das Statutenbuch ergänzt und die im Convictorio eingerissenen Unordnungen abgestellt. Der Präsident Kielmann von Kielmannsegge hatte in seinem lange nicht bekannt gewordenen Testament der Universität Kiel 10,000 R.*) zu Stipendien legirt. Die Universität begann 1737 deshalb einen Prozess gegen die Erben des Stifters, und es ist möglich, dass Dreyer diesen Prozess förderte.

Dreyer hatte nach seiner Autobiographie 1748 mehrfache Aufforderungen zu andern Aemtern abgelehnt, so einen Ruf nach Erlangen, nach Helmstädt, nach Göttingen; „die Liebe seines zweiten Vaters“, des Curators Westphalen, fesselte ihn an Kiel. Am 9. Februar 1753, also nach dem Sturze seines Onkels, nahm er den Ruf, als zweiter Syndikus nach Lübeck zu gehen, an. Dreyer nennt den Sturz des Onkels nicht als Grund seines Weggehens, aber er lässt ihn deutlich schliessen; seine Entlassung ward ihm 26. Mai/1. Juni 1753 mit dem Zeugniss „einer während seines Officii beobachteten pflichtschuldigsten Treue und unermüdlichen Diensteifers gegeben.“ Ein solches Zeugniss durfte er gewiss erwarten; in den bisher genannten Arbeiten lässt sich der unermüdliche Fleiss, der grösste Eifer gewiss nicht verkennen; eher könnte man tadeln, dass er zu viel wollte. Leider voll-

*) Vergl. meinen Beitrag zur Geschichte der Universität S. 35. 36.

endete er seine in Kiel angefangenen Institutiones juris Holsatici privati nicht. Das Buch würde einem dringenden Bedürfniss und dem Wunsch der Regierung entsprochen haben. Arpe's themis Cimbr., die 1737 erschien, war nur gelehrte Vorarbeit zur Rechtsgeschichte, Lackmann's Schrift, die Kiel 1742 erschien, war nur ein Entwurf seiner Vorlesungen über die historiam juris patrii; seine Vorlesungen juris patrii sind nicht gedruckt. Dreyer lieh, als er nach Lübeck gegangen war, seine Vorarbeiten, namentlich die Literatur des einheimischen Rechts, an seinen Nachfolger Winkler, den die Regierung mit der Abfassung eines Lehrbuchs des inländischen Rechts beauftragt hatte, der aber diesen Auftrag nicht ausführte. In der Vorrede seiner Beyträge zur Literatur der Nordischen Rechtsgelehrsamkeit, Hamburg 1794, spricht Dreyer zu hart über den damals verstorbenen Winkler, dieser, „sei zu seiner (Dreyer's) innigsten Betrübniss in gänzlichen Verfall, Unordnung, Verwirrung seines häuslichen Wesens und sonst in mancherlei misliche Umstände gerathen.“ Die handschriftlich erhaltene historia juris patrii von Winkler *) ist dürftig, fast eben so sehr die Historia juris Cimbrici speciatim Slesvicensis et Holsatici, welche Professor Joh. Wilh. Gadendam 1770 drucken liess.

Schmidt von Lübeck schloss zu rasch aus einer Aeusserung Fürsen's (Provinzialberichte 1826, S. 292), dass Dreyer Verfasser des Auszugs aus dem handschriftlichen verwirrten Cimbrien sei, der 1774 Frankfurt und Leipzig unter dem Titel: Geschichte des Schleswig-Holsteinischen Hofes und dessen vornehmsten Staatsbedienten — mit geheimen Anecdoten erschien. Das verwirrte Cimbrien schreibt Kordes (Literar. Anzeiger 1801, S. 1148) wohl mit Recht dem ehemaligen Kieler Professor Arpe zu, Büsching hatte in seinen Beiträgen Bd. 6, S. 696, den Kieler Professor und Bibliothekar Hennings als den Verfasser und Herausgeber dieses Auszugs genannt, was er nach Kordes (Leipz. Literar. Zeit. Intellig. 1804, S. 620) nicht ist, er hat hiernach die Anmerkungen

*) Handschriften der Universitäts-Bibliothek II, 68.

geschrieben. Herausgeber kann Hennings schon nach der Chronologie nicht sein, da er 1764, also zehn Jahre vor dem Erscheinen der Schrift, starb. Falck hat in seinen Samml. zur Kunde etc. Bd. 1, S. 317, ein Verzeichniss der Namen gegeben, die in der Geschichte selbst nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet sind.

Dreyer's Stellung in Lübeck.

In Lübeck trat Dreyer 27. Juli 1753 in neue Verhältnisse, das Amt des ersten Syndikus hatte sein früherer juristischer Gegner H. Brokes; nach dem Tode des Domprobsten H. von Plessen ward Dreyer von dem Rath zum Domprobsten des Stiftes gewählt und er erhielt 1768, als Brokes Bürgermeister wurde, das erste Syndikat, womit die Censur *) verbunden war. Dreyer erwähnt in seinem Leben, dass er einen Registranten des Archivs anfertigte, mehrere gemeine Bescheide, Gebührentaxen und eine Feuer-Assecuranz-Ordnung verfasste; auch eine Schulordnung für Bergedorf rührt von ihm her; er übernahm mehrere Gesandtschaften für die Stadt, wiederholt an die Könige von Dänemark Friedrich V. und Christian VII, 1755 an König Georg II. nach Hannover; 1756 an den Herzog von Mecklenburg, 1776 an die Minister des Niedersächsischen Kreises, 1773 nach Kiel, um mit „den Russisch Kaiserl. und Königl. Dänischen Principal-Commissarien des Herrn Geh. Raths Grafen v. Saldern und des Oberkammerherrn Grafen v. Reventlau Excellenzen in einer wichtigen Sache zu verhandeln.“ Nach einer Angabe in Becker's handschriftlichen Collectaneen hatten die Einwohner von Westerau und mehrere Untergehörige des Heil. Geist- und des Johannisklosters Beschwerde geführt und von der Holsteinischen Regierung Mandate gegen ihre Lübsche Obrigkeit ausgebracht. Zur Schlichtung dieser Angelegenheit wurden 1773 Deputirte Lübeck's nach Kiel geschickt, um mit den Russischen und Dänischen Commissarien (Saldern und Reventlau), welche wegen des Austausches des Grossfürstlichen Antheils in Kiel

*) Plessing, Carl G. Curtius. Lübeck 1860. S. 59.

waren, zu verhandeln. Dreyer „erwarb sich bei den ruhmvollen Königl. Dänischen grossen Staatsministern, dem Herrn Grafen von Holstein-Lethraburg, von Berkentien, von Dehn, von Moltke, Grafen von Tott und dem verewigten Grafen von Bernstorff eine besondere Gewogenheit und Achtung. Beydes bezeugten ihm auch der damals bei dem Königl. Dänischen Hoflager subsistirende Römisch Kaiserl. Minister und gelehrte Staatsmann des Grafen, nachherigen Fürsten von Diedrichstein Erl. und der Russisch Kaiserl. Minister des Herrn Geh. Raths und vormaligen Präsidenten der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften von Korff Excellenz —. Des unsterblichen Königs Friedrich V. Majestät liessen ihm durch seinen grossen Gönner, den Herrn Geh. Rath Grafen von Bernstorff das 100 Dukaten an Gewicht haltende Oldenburgische Medaillon nebst dem Allerhöchsten Königl. Bildniss in einer Brust-Statue in Bronze überreichen.“

Dreyer führt an, dass er 1768 das Präsidium consistorii, die inspectio scholarum, die convisitatio des mit Hamburg gemeinschaftlichen Amtes und Städtchens Bergedorf übernommen und an der Bergedorfer Visitation dreimal als Director Theil genommen habe.

Fürsen vermuthet, dass das diplomatische Fach, welches in Lübeck unter Dreyer's Leitung stand, manche Berücksichtigung und Zurückhaltung Dreyer's veranlasst und ihn verhindert habe, in der Westphalenschen Sache recht mit der Sprache herauszukommen. Wir sehen an der Art, mit der Dreyer seine diplomatischen Geschäfte erwähnt, dass er ihre Wichtigkeit nicht zu gering schätzte, wir können aber gewiss annehmen, dass sie auch in den Augen seiner Mitbürger für wichtig galten und Rücksichtnahme verlangten. Dreyer, der sich in Lübeck wohl zu fühlen schien und sichtlich an seinen Geschäften Gefallen fand, verheirathete sich 1754 mit Catharina Elisabeth Stolterfoth, der Tochter eines Kaufmanns; zur Hochzeitsfeier liessen nach der Sitte der Zeit der Rector Seelen, der Subrector Schnobel und Pastor Lange Gratulationsschriften*)

*) Der erstere de vett. Germanorum diis conjugalibus, der zweite de recentiore quadam verborum 1 Cor. XI, 10 translatione, der dritte

drucken. Dreyer erwähnt in seinem 1788 geschriebenen Leben diese Schriften, seinen Schwager Schnobel, der 1754 noch Subrector war, nennt er nach seiner Weise „Hauptpastor“ und den Pastor Lange versetzt er nach Petersburg, wohin derselbe freilich nicht lange nachher ging.

Mehrere Anerbieten, welche Dreyer gemacht wurden, in andere Dienste zu treten, lehnte er ab; er sagt: „sein Onkel habe herzlich gewünscht, ihn bei sich in Kiel zu haben und dass er sich deshalb entschliessen möchte, die durch die Resignation des wohlsel. Conferenzrath von Friccius erledigte, damals und 1756 noch gemeinschaftliche Holsteinische Landkanzlerstelle, weil der turnus der Besetzung an das Grossfürstliche Haus war, anzunehmen.“ Der Landkanzler Christian Heinrich von Friccius, Königlicher Etatsrath, starb, wie schon oben S. 16 bemerkt wurde, am 26. Februar 1736 in Kiel, dessen Sohn Friedrich Carl von Friccius, bis dahin Königl. Kanzleirath, ward Successor seines Vaters; im Dänischen Staatskalender steht er noch 1757 als Landkanzler, 1758 trat Christian Ludwig Rachel an seine Stelle.

Wir sehen also, dass Dreyer's Angaben ungenau sind, sein „damals“ in den oben angeführten Worten hat gar keine Beziehung und das angegebene Jahr 1756 passt eben so wenig, da Friccius erst 1757 als Landkanzler abging.

Dreyer giebt ferner an, „auch (als) im Jahre 1766 ihm der Antrag zu der professione juris primaria und dem Procancellariat bey der Akademie zu Kiel mit einem ansehnlichen Gehalt und dem Character eines Staatsraths angetragen worden, so hat er doch solches aus den Gründen ehrerbietigst verbeten, welche ihm nicht erlauben wollen, einen durch den Betrieb und Empfehlung des Herrn Reichshofraths Baron von

schrieb zu Dreyer's Hochzeit: Beweis, dass die vollkommene Ehe nur zwischen zween Personen möglich sei, er führt darin dem hochedelgebornen Herrn Bräutigam die Vertheidiger der Polygamie B. Ochinus, J. Lyser und S. Fr. Willenberg vor. Der Jurist Joh. Fr. Schnobel, dessen Mutter eine Schwester von Dreyer's Gattin war, gedenkt in seiner vita, die bei Schnobel's Promotion in Kiel 1776 mit Mellmann's Programm specimen primum cautionum gedruckt wurde, dankbar der Unterstützung, die Dreyer ihm zu seinen Studien gewährte.

Senkenberg an ihn gekommenen Antrag, die Stelle eines Geh. Regierungsraths und Justizcanzleydirectors an einem Hochfürstlichen Hofe zu übernehmen.“

Nach Am. Dorn's Tod, er starb am 25. April 1765, waren Gadendam und Winkler die einzigen beiden juristischen Professoren in Kiel, und beide waren unzufrieden, dass die erste Stelle in der Facultät ihnen vorenthalten wurde; 1768 wurde Joh. Phil. von Carrach als erster Professor und Prokanzler von Duisburg berufen, er wurde aber wegen seines Betragens bald wieder entlassen. Für die Kieler Universität wäre es gewiss sehr erwünscht gewesen, wenn statt Carrach Dreyer berufen und er den Ruf angenommen hätte.

Nach Becker's Geschichte der Stadt Lübeck Th. 3, S. 299, musste der Domprobst einen eidlichen Revers ausstellen, bei seinem Syndikatsofficio Zeitlebens zu bleiben, allen und jeden Veränderungen und etwanigem auswärtigen Ruf, es geschehe von wem und unter welchen Bedingungen es immer wolle, zu entsagen. Ob dies einer der Gründe war, aus denen Dreyer die ihm angetragenen Aemter nicht annahm, lässt sich wohl nicht ermitteln. Als der Syndikus der Stadt Lübeck und Domprobst B. D. Brauer 1669 zum Bürgermeister gewählt wurde, machte man zuerst wegen des Reverses Erinnerungen, die man nachher auf sich beruhen liess und so würde man es wohl auch bei Dreyer gemacht haben.

Dreyer's wissenschaftliche Bestrebungen wurden mehrfach anerkannt, von der Societät der Wissenschaften in Kopenhagen ward er 1758 zum auswärtigen Mitglied ernannt, in demselben Jahr trat er in die Duisburger literarische Societät, 1761 ward er Mitglied der Churfürstlich Baierschen Akademie der Wissenschaften in München, 1762 der Russisch Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Petersburg und 1766 der „academia historica Goettingensis.“ Die Akademie der Wissenschaften in Göttingen ward 1751 gestiftet, das historische Institut, welches Dreyer wohl im Sinne hat, stiftete Gatterer 1764 und es ward 1766 bestätigt. In Pütter's Gel. Geschichte der Universität Göttingen ist das historische Institut Th. 1, S. 273, und Th. 2, S. 310, erwähnt; Dreyer's Name kommt

unter den von Pütter verzeichneten Mitgliedern nicht vor. Auch in Göttingen finden sich nach den sorgfältigen Bemühungen des Bibliothekars Höck keine genaue Verzeichnisse der Mitglieder des historischen Instituts.

Wie sehr Dreyer geachtet wurde, geht auch daraus hervor, dass man häufig von ihm Gutachten erbat. Der Herzog von Mecklenburg fragte ihn um Rath wegen Besetzung der Professuren in Bützow; Dreyer forderte 1761 A. L. Schlözer auf, eine Professur in Bützow zu übernehmen.*)

Dreyer's wissenschaftliche Thätigkeit in Lübeck.

Während seines Lübecker Aufenthalts sammelte Dreyer und verbesserte mehrere seiner frühern Arbeiten, er schrieb neue Schriften und liess Urkunden abdrucken.

1) *Sammlung vermischter Abhandlungen und Brief an den Schüler Trendelenburg.*

Dreyer gab 1754 den ersten Theil seiner „Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critic und Historie“ zu Rostock und Wismar heraus, der zweite und dritte Theil erschienen daselbst 1756 und 1763. Die erste Sammlung befasst auch einige Abhandlungen von andern Gelehrten und Abdrücke einiger älterer Statute; Dreyer hat in Th. 1 eine Abhandlung Lackmann's, seines frühern Collegen, der am 17. August 1754 gestorben war, aufgenommen: Anmerkung über die Leydensche Ausgabe Adam des Bremers zur Vertheidigung des angeschuldigten Herausgebers. Lackmann vertheidigt Lindenbrog, den Herausgeber der zu Leyden 1595 nach einem Ranzauschen Codex erschienenen Kirchengeschichte von Adamus Bremensis gegen den Tadel des Hamburger Kirchenhistorikers Staphorst.

In diesem Theil steht auch eine Abhandlung des Ostfriesischen Gelehrten M. von Wicht: Anmerkung von dem Quabeltrank, Wapeldranck oder Wapel-Depne und Joh. Ad. Reinboth's: Erklärung des im Nordstrand. Landrecht II, 35

*) Christian von Schlözer: Leben A. L. Schlözer's Bd. I, S. 66. Leipzig 1828.

vorkommenden Worts Quabel-Tranck. Beide Abhandlungen deuten die genannten Ausdrücke auf die bei den Friesen üblich gewesenen Gewaltthaten, missliebige Leute in's Wasser zu stürzen. Die frühere Geldstrafe dieses Verbrechens ward von Johann dem ältern 1572 in Lebensstrafe verändert. Die Abhandlung eines Anonymi von dem Zustand der adelichen Hintersassenen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist nach der Angabe in Th. 3, S. 1216, und Dreyer's Beiträgen zur Nord. Rechtsgel. S. 288 von dem Haderslebener Knoblauch. Die Siebenhardeu-Beliebung von 1426 oder Codex juris Frisici borealis in Th. 1, S. 475, ist in Richthofen's Friesischen Rechtsquellen wieder gedruckt Berlin 1840, S. 578.

Vier Abhandlungen Dreyer's in dem ersten Theile: von den Minnenbrüdern, von den Kindern in der Were, von der Gewohnheit, die Eide an der Klinge des Degens abzulegen und von den ehemaligen Duellgesetzen waren schon früher 1748, 1751, 1752 und 1753 in den Hamburger freien Urtheilen, der Altonaer Gel. Zeitung und den Schlesw.-Holstein. Anzeigen gedruckt worden. Früher nicht gedruckt war die Abhandlung Dreyer's: „Gedanken, warum die teutschen Rechte einem ehrlichen Mann verstatten, die ihm angethane Beschimpfung mit Maulschellen zu rächen, worinn zugleich verschiedene das Injurienwesen angehende Stücke aus den teutschen Gesetzen und Alterthümern erklärt werdeu.“ Nach mehreren witzeluden Bemerkungen aus der „jurisprudentia plagosa“, dass die Ohren den Sitz des Gedächtnisses bilden, erörtert Dreyer das deutsche Sprüchwort: dass einem ehrlichen Mann eine Wunde nicht so weh thue, als ein Backenstreich, und „die in Deutschland zur allgemeinen Rechtsregel gewordene Parömie, dass auf Lügen eine Maulschelle gehöre.“ Da ein Duell nur unter Männern habe stattfinden können, die an Geburt, Stand und Leumuth gleich waren; so seien einer vornehmen, unberüchtigten Person gegen echt-, recht-, mund- und siegellose Kerle nur Maulschellen oder Stockschläge übrig geblieben. In der Klage auf Widerruf will der Verfasser noch einen Rest der alten Sitte des Maulschellens

finden, weil einige alte Gesetze „auf das Lästermaul zu schlagen“ erkannt wissen wollen.

In dem zweiten Theile steht eine Abhandlung Jac. von Melle's von den Lübecker Münzen, ferner eine Urkunde des Herzogs Gherd und des Grafen Clawes über die Strafe des Todschlags von Bauern und Hausleuten vom Jahre 1392 mit einer kurzen Anmerkung, so wie das alte Fehmarsche Landrecht von 1326, das spätere Landrecht (das letztere ist wieder gedruckt im corp. statut. Slesvic. Bd. 1, S. 680), die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche nach Fr. von Sallern's hochdeutscher Uebersetzung, welche Seestern-Pauly, Schleswig 1824, 4., wieder herausgegeben hat, und das Recht der vier Frisischen Harden. Die für diese Drucke benutzten Handschriften hat Dreyer nicht angegeben, nur nach einer Anmerkung zu dem alten Fehmarschen Landrecht darf man annehmen, dass der Druck dieses Rechts nach einer in Lübeck vorhandenen Abschrift gemacht ist, welche dahin gesandt wurde, weil diese Landschaft 1437 an Lübeck verpfändet ward.

Die Anmerkung von der Bestimmung der treuen Hand, welche zuerst in den Schlesw.-Holstein. Anzeigen 1753 erschien, ist schon oben erwähnt worden. Grössere Wichtigkeit legt Dreyer wohl mit Recht auf die Abhandlung von dem Nutzen der heidnischen Gottesgelahrtheit in Erklärung der teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten.

Dreyer benutzt in dieser Abhandlung hauptsächlich die von Resenius herausgegebene Edda, welche nach Dreyer Einige für einen Historicus, Andere für ein gelehrtes Frauenzimmer gehalten haben sollen. Der Verfasser sucht sowohl die äusserliche Gestalt als auch die innere Verfassung der deutschen Gerichte aus dem Heidenthum zu erklären, und berücksichtigt in der zweiten Abtheilung die Ordalien, er schreibt auch die Feuerprobe, gegen die Meinung Anderer, der heidnischen Zeit zu, und nimmt an, dass diese Reinigungsart, die in Sophocles Antigone vorkomme, von den Gothen zu den Griechen gekommen sei. Bei den Nordischen Völkern hat die Feuerprobe nach Dreyer ihren Ursprung genommen,

aber sie hätten sie auch am ersten abgeschafft, bei den Dänen sei dies 1078 von König Harald und wieder von Waldemar II. geschehen, bei den Schweden 1270, dagegen habe sie in Dithmarschen bis in das funfzehnte Jahrhundert gedauert; die Erfindung der kalten Wasserprobe will Dreyer nicht dem Pabst Leo, sondern der heidnischen Verehrung des Wassers zuschreiben. Nach unserm Verfasser (S. 859) irrt Thomasius, wenn er annimmt, der Eingetauchte sei für schuldig, der Schwimmende für unschuldig erklärt. Die Beweise, welche Dreyer für sich anführt, sprechen zum Theil gegen ihn, „fället er zu Grund, so ist er schuldig, schwebt er empor, so ist er unschuldig“. Auch den Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs vindicirt Dreyer dem Heidenthum; für die dabei üblichen religiösen Feierlichkeiten beruft sich Dreyer auf den Reinecke Voss, den „wir Teutsche des Virgil's und Homer's Gedichten billig entgegenstellen können.“

In dem dritten Theil der Sammlung, welchen Dreyer seinem hochgeschätzten Collegen H. Brokes gewidmet hat, steht eine sehr bekannt gewordene Abhandlung des früher erwähnten Landkanzlers Fr. C. von Friccius über die Nicht-Existenz der Haraldinischen Gesetze. Dreyer verwirft in der Vorrede Friccius' und Reinboth's Ansicht, er deutet Adams von Bremen Worte: eum tam nostro populo quam Transalbianis et Fresonum genti leges et jura constituisse auf ungeschriebene Sanctionen, von denen sich wahrscheinlich Stücke im Sachsenspiegel und dem Nordfriesischen Recht befinden würden. Friccius hatte nach Conring's Hinweisung, um die Schwierigkeit zu beseitigen, dass König Harald Blaatand den genannten Völkern Gesetze gegeben, „eum“ in der angeführten Stelle nicht auf Harald Blaatand, sondern auf den Erzbischof Adaldagus, der für seinen Bremischen Kirchensprengel (nostro populo) Gesetze erlassen habe, bezogen, obgleich für die Wirklichkeit der Haraldischen Gesetze, wie Dreyer in seiner Weise sich ausdrückt, auch der Umstand spricht, „dass selbst des Allerdurchl. Dänischen Gesetzgebers Königs Christian V. Majestät in der dem codice Christianeo vorangesetzten Promulgationsacte dem Harald eine vorzügliche Stelle unter den

Sächsischen und Friesischen Gesetzgebern angewiesen.“ Dreyer hat den Streit über die Existenz und den Urheber der Haraldischen Gesetze auch in den Beiträgen zur Literatur der Nord. Rechtsgel., Hamb. 1794, S. 156—159, erwähnt, und sich auf Suhm berufen, der die Worte: „nostro populo“ in der Stelle Adams von Bremen auf die Dänen beziehe, nicht auf die Einwohner des Bremer Sprengels. In dem dritten Theil der Sammlung steht auch eine Abhandlung des Lübeckers H. D. Krohn de Lubeca Swartoniana, so wie das Apenrader Stadtrecht von 1284 und die Apenrader Skraa von 1335 in deutscher Sprache, Dreyer hat einige Anmerkungen hinzugefügt z. B. über den Zwölf-Mannen-Eid, der noch 1630 in Holstein abgestattet wurde, über den Ausdruck Skraa, der gleich sei schriftlichem Gesetz. Beide Statute sind in deutscher und lateinischer Sprache mit Hinweisung der Abweichungen des Dreyerschen Abdrucks wieder gedruckt im corp. statut. Slesvic. Bd. 2. Die Eiderstedter Krone der Wahrheit von 1426 (nicht 1428), welche auch in diesem dritten Theil steht, ist wieder gedruckt bei Richthofen S. 561 u. folg. Ausser den Noten und Bemerkungen ist von Dreyer selbst in Th. 3 seiner Sammlung nur „der Versuch einer Abhandlung von den Würkungen der Genossenschaft, Comparität, Ebenbürtigkeit oder Standes- und Geburts-Gleichheit nach teutschen Rechten.“ Der Verfasser weist die Wichtigkeit der Standesgleichheit bei den Richtern, den Fürsprechern, den Zeugen, dem Kampfrecht, den Ehen und der Verweigerung der Aufnahme in den Städten nach; er erwähnt S. 1213. 1216 mit wahrer Freude, dass nach dem teutschen Princip, Jeder solle von seines Gleichen gerichtet werden, in Schleswig und Holstein die Dinggerichte gehalten würden, dass die Bunden und Lasten nicht über Prälaten und Adel, diese, auch wenn sie mit Gerichtsbarkeit versehen, nach der Landgerichtsordnung nicht selbst über jene urtheilen sollen.

Als der Schüler der Lübecker Schule Ad. Friedr. Trendelenburg 1755 beim Abgang von vier Schülern eine kleine Schrift: Graecarum literarum studium juris cultori ac theologiae studioso necessarium esse, drucken liess, schrieb der

Syndikus Dreyer an den Verfasser der Schrift ein mit abgedrucktes Schreiben. Dreyer lobt Trendelenburg's Schrift, und meint, indem er den gewesenen Plöner Rector Heinrich Scholtz wegen des Programms de Cimbria Graeca etwas persiflirt, dieser würde auch verlangt haben, dass Trendelenburg den Nutzen des Griechischen für das Deutsche Recht nachwiese. Schon in seinem liber singularis de usu gen. juris Anglo-Saxon. hatte Dreyer p. 60–62 Scholtz' Meinung über die Verwandtschaft der Holsteiner und Griechen getadelt.

2) *Anmerkung über Zarpen, ein Lübsches Stipendium und zwei Briefe.*

Zwischen den ersten und zweiten Theil von Dreyer's Sammlung fällt eine Anmerkung desselben von dem ehemaligen mit Stadt- und mit Lübschem Recht bewidmeten itzigen Kirchdorf Zarpen, die er, nach seiner Angabe, auf Verlangen des Plönschen Herzogs Friedrich Carl*) schrieb. Diese Anmerkung oder Abhandlung steht in den Lüb. Anzeigen 1755, n. 28, Dreyer erwähnt sie in seiner Sammlung verm. Abhandlungen Th. 2, S. 895, und in seiner Einleitung S. 275; der Inhalt ist angegeben in P. H (ansen) Nachricht von den Holstein-Plönschen Landen, Plön 1759, 4., S. 174—175; ich kenne die Anmerkung selbst nicht, so wie auch nicht das in der bibliotheca nova Lubec. Vol. 8, p. 38—66 im Jahre 1757 gedruckte schediasma literarium de lautiori stipendio, quo Lubeca indigenis in Coloniensi collegio bursae XII. coron. prospexit H. Dwergius canon. Lub.

Aus den Jahren 1758 und 1759 sind zwei Briefe von Dreyer in (Ziegra's) freymüthigen Beiträgen zu den Hamburger Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit Bd. 4, Hamb. 1776, S. 11—16 und S. 21—26 gedruckt. Beide sind an den ehemaligen Grossfürstl. Holsteinischen Staatsrath Degen, der 1756 die Anklage gegen Ellendsheim und Gadendam

*) Friedrich Carl, Sohn des Herzogs Christian Carl und seiner Gemahlin geb. von Aichelberg, der letzte Herzog von Plön, starb 1761.

nicht hatte übernehmen wollen, gerichtet. Der erste Brief giebt Notizen zur Dithmarsichen Geschichte, er erklärt den später von Dahlmann herausgegebenen Neocorus des Druckes würdig; der zweite Brief vertheidigt die geoffenbarte Religion gegen Gude, der mit Unrecht den Hamburger Dichter Brokes für gleichgesinnt ansehe, Dreyer lobt den Hamburger Prediger J. B. Schuppe.

3) *Nachricht über Handschriften.*

Im Jahre 1759 erschien, Rostock und Wismar, Dreyer's notitiae libror. msc. historiae Cimbricae omnis argumenti periculum I. scriptt. historiae eccles. Cimbric. anecdot. rec. Nach der Vorrede hatte der Verfasser den Plan gehabt, eine bibliotheca scriptor. editor. et anecdot. der historia eccles., litteraria et civilis Cimbriens zu schreiben. Dreyer gedenkt bei dieser, wie wohl bei jeder Arbeit, dankbar seines Onkels Westphalen, so wie er Reinboth, Lackmann, den Schleswiger Rector Hojer und Andere freundlich erwähnt. In diesem ersten Versuch, die Kirchengeschichte betreffend, meint Dreyer, werde es an Irrthümern nicht fehlen, er selbst habe, wie er sehe, die Statuten der Knudsgilde als ungedruckt angeführt, die er doch in seinem vierten Beitrag der observatt. juris Holsatici als gedruckt citirt habe. Zur Entschuldigung führt er eine Reihe von Irrthümern Anderer an, die z. B. Flensburg nach Holstein verlegten, Angeln zu Niedersachsen rechneten, das englische Ale mit Aal verwechselten u. s. w. In dem zweiten Capitel, hist. eccles. pagana, kommt Dreyer auf seinen Lieblingsgegenstand, die Edda; in dem dritten Capitel von der historia religionis Christianae widerlegt er (p. XLII) die Ansicht, dass Heinrich Rantzau dem Papismus ergeben gewesen und auf dem Brüggemannschen Altarbilde als ein Pilger mit dem Rosenkranz abgebildet sei. Heinrich Rantzau habe, als Brüggemann das Kunstwerk gebildet, schon der Chronologie nach, nicht, wie Schröder in dem Geschlecht der Rantzau irrig annehme, als Pilger für eine Reise nach Jerusalem abgebildet werden können. Tempore enim confecti a Bruggemanno a.

1521 altaris Henricus Ranzovius a. 1526 natus in infantia egit, sagt Dreyer p. XLII offenbar durch einen Druck- oder Schreibfehler, so wie er auf der nächsten Seite sagt: Ipse Henricus Ranzovius in juvenili aetate a. 1638 sq. Lutherum docentem audivit. H. Rantzau ward geboren 1526, er starb 1598. Auch der alte bedenkliche Reinboth hatte in einem Briefe an Noodt Zweifel darüber geäussert, ob H. Rantzau der Lutherischen Religion zugethan gewesen und ob er Verfasser der ihm dedicirten descriptio belli Dithmars. sei, welche unter dem Namen Christ. Cilicius, Basil. 1570 und Argent. 1584, erschien. Reinboth hatte Anstoss daran genommen, dass Heinrich Rantzau vor seiner descriptio chersonesi Cimbricae mit einem Rosenkranz in der Hand abgebildet ward.

Dreyer beseitigt die Bedenklichkeiten in Rücksicht des Religionspunktes und die zu raschen Folgerungeen aus dem Rosenkranz, er erwähnt, dass einige Schriften H. Rantzau's in den index expurgatorius gebracht worden. J. Fr. Noodt's Versuch einer Nachricht der Ranzowischen Familie, Schleswig 1733, enthält über Heinrich Rantzau wenige Aufschlüsse, zusammenhängender ist die Uebersicht in Höck's Nachricht von den Statthaltern in Noodt's Beiträgen Bd. 2, St. 1, Hamb. 1752, S. 150—153. Ueber H. Rantzau's Streit mit der Aebtissin zu Itzehoe im Jahre 1585 und mit Christoffer Rantzau, der gegen H. Rantzau Beschuldigungen vorbrachte, geben einige Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek Auskunft*); einen mörderischen Anfall, der 1592 auf den berühmten Statthalter gemacht wurde, erwähnt Noodt in seiner Sammlung zur Erläuterung der Schlesw.-Holstein. Historie Samml. 1, S. 6 u. 7. Dass Heinrich Rantzau vor seinem Ende von der Statthalterschaft entlassen wurde, sehen wir aus einer freilich nicht datirten Vorstellung der Ritter- und Landschaft.**) In dem vierten Capitel von den libris historiae reformationis et reli-

*) Ratjen, Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek Bd. 2, S. 53—56, S. 219. Vergl. Noodt Beiträge Bd. 1, S. 578.

**) Vergl. Verzeichniss der Handschriften Bd. 1, S. 33. Falck's Magazin Bd. 9, S. 818.

gionis evangelicae erwähnt Dreyer auch die gedruckten Schriften von Bertram Powisch, der in einigen Schmähschriften gegen Luther stritt. Schon Westphalen hatte in der Vorrede zu Th. 3 der monumenta p. 39 Powisch' anti-lutherisches Streben erwähnt. In dem fünften Capital über die specielle Kirchengeschichte nennt Dreyer die handschriftliche Arbeit Reinboth's über die Schleswigsche Kirchengeschichte, und im sechsten Capitel über die Klöster und Brüderschaften zwei Schriften des Kieler Bürgermeisters Asmus Bremer, dessen Chronik Kiel's Westphalen so viel benutzte, er nennt zwei Handschriften: Kiloniensia sacra Nachrichten von den Armenhäusern insbesondere aber von der Nicolai-Kirche etc. chronico civitatis msc. inserta, nec non liber copialis des nygen Gast- und Armenhuses thom Kyle — beschreven und angefangen to tyden des erbaren Georg Corperen Hertogen Adolphen tho Schleswig Holstein. Rath und Secretarius von 1452 bis 1555. Wenn Dreyer unter dem liber copialis ein eignes Manuscript versteht, so ist die Handschrift jetzt wohl unbekannt. In dem siebenten Capitel über die Biographien der Geistlichen gedenkt er, nach Reinboth's Briefen, einer historischen Relation aller Kirchen-Acten und Colloquiorum, worin besonders das Leben Herman Tast's befindlich. In dem achten und letzten Abschnitt von den Handschriften der dogmatischen, der exegetischen, moralischen und polemischen Theologie tadelt Dreyer die zu grosse Härte, mit der Ant. Bourignon im Herzogthum Schleswig behandelt wurde, sehr. Ueber Heinrich Muhlius, der vielfach angegriffen wurde, sagt Dreyer: quo nullum doctiorem et prudentiorem praesulem Holsatiae ducalis ecclesia in hoc saeculo vidit.

4) *Bullarium Lubecence und monumenta anecdota.*

In den Miscell. Lubec. Vol. 2. 3. 4, die Rost. et Vism. 1759—61 erschienen, hat Dreyer ein bullarium Lubecense complect. decreta, bullas etc. a pontificibus drucken lassen, in Vol. 2 ab a. 1247—1401, Vol. 3, 1410—1476, Vol. 4, 1488 bis 1505. Mit Einschluss einiger Schreiben des Cardinals

und päbstlichen Legaten Guiden und eines Mandats des Kaisers Maximilian I. sind acht und dreissig Bullen gedruckt, ausserdem ist in Vol. 3, p. 50, eine kleine Bemerkung Dreyer's über die Westphälischen oder Fehmgerichte und ein Diplom des Kaisers Friedrich III. zu Gunsten Lübeck's und dessen Gerichtsbarkeit, so wie ein Schreiben der Stadt Lübeck an Kaiser Maximilian um Schutz gegen die Westphälischen Freigerichte. Die ersten dreizehn Urkunden, welche ich verglichen, stehen im Urkundenbuch der Stadt Lübeck mit genauern und zum Theil andern Daten, von diesen ist nur die zehnte nach Dreyer wieder abgedruckt, für die andern sind die Originale benutzt worden. In den Lübschen Anzeigen des Jahres 1775 steht n. 44. 45 ein Nachtrag.

Die 1760 zu Lübeck und Altona erschienenen monumenta anecdota virorum post fata illustrium et clarorum enthalten 1) E. J. Westphalen's 1749 geschriebenes schediasma, de fatis rei diplomaticae Cimbricae. Der Verfasser giebt Nachricht über die Archive der Herzogthümer, über die durch Unkunde, Nachlässigkeit, Böswilligkeit und zufällige Umstände bewirkten Verlüste von Urkunden. In der Holsteinischen Stadt Oldenburg sind, nach Westphalen, 1370 durch den Brand der Stadt viele Urkunden verloren. Nach einem Schreiben des Pastors Grote in Oldenburg vom 27. October 1742 an Westphalen seien durch Unkunde mehrere Hand- und Druckschriften in der Bibliothek der Kirche, welche Westphalen vor 14 Jahren noch sah, verbraucht.*) Westphalen spricht

*) Prof. Christiani hat in Heinze's Samml. zur Geschichte Bd. I, VI, 5, S. 389, einen Nachtrag zu dieser Notiz gegeben; er erzählt, Westphalen habe sich wegen mehrerer Urkunden nach Rom gewandt und sei von dort auf die Oldenburger Kirche verwiesen; die Urkunden und Bücher in der Kirche zu Oldenburg seien vor 1733 als Papier verbraucht. Westphalen sagt in Tom. 3 seiner mon., der 1713 erschien, über die accessiones ad just. Lubec.: Repertus est (cod.) olim Oldenburgi in aedicula templi vicina, qua hodieque codd. nonnulli et libri antiqui custodiuntur. Darnach ist der Verbrauch vor 1733 nicht so allgemein gewesen. Dass die päbstliche Regierung sich auch aus dem Norden Urkunden kommen liess, führt Dreyer in seiner notitia II. mss. peric. I, S. 86. 87 an und sagt, dass nach Reinboth's Behauptung im Vatikan Bordesholmer Urkunden seien; dass Westphalen sich in Rom erkundigt, erwähnt weder Westphalen noch Dreyer.

dann über das ehemalige Schauenburger nach Glückstadt gebrachte Archiv; ein Theil des Segeberger Archivs sei 1521 auf Befehl Christian II. nach Sonderburg gebracht und verbrannt. Westphalen erwähnt ausführlich die Schicksale des Segeberger, das gemeinsame Gottorfer und das Calundburger Archiv. Um den Nutzen der Archive zu zeigen, erörtert Westphalen die von dem Lübecker Bischof erfolgte Investitur Holsteins und die von Breitenau bestrittene Sächsische Belehnung. Er hat Seite 132 — 148 ein Stück von einer Schrift Breitenau's gegen die Sächsische Lehnsherrlichkeit abdrucken lassen. Angehängt sind drei Urkunden über die Lübsche Investitur: vom König Johann aus dem Jahre 1481, von dem Ratzeburger Bischof von 1493, und eine Notariatsurkunde, Kiel, den 21. November 1493, über Herzogs Friedrich's Belehnung.

Dreyer's monumenta enthalten 2) von dem ehemaligen Glückstädter Prediger N. P. Sibbern*) idea historiae literariae Islandorum, 3) dat olde Wendische Rugianische Land-Recht aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts. Von Matthias Normann zusammengebracht, 4) chronicon Holsatiae rhytmicum ab a. 1199 usque ad a. 1225 prodit e veteri codice chartaceo. Diese plattdeutsche Chronik, die bis 1231 geht, war schon in Staphorst Hamburg. Kirchengeschichte Th. 1, Bd. 2, Beilage 3, S. 118, Hamburg 1725, gedruckt; Dreyer hat weder über die Handschrift seines Drucks, noch über den frühern Druck etwas gesagt, noch ein Wort zur Erklärung hinzugefügt, und doch konnte ihm wohl aus den Schlesw.-Holstein. Anzeigen von 1754**) der Druck von Staphorst kaum unbekannt sein; bei einiger Aufmerksamkeit musste ihm nicht entgehen, dass die Chronik nicht mit dem Jahre 1225 schliesst; allerdings hat Staphorst sich auch bloss nach der Ueberschrift

*) In Westphalen monum. T. 4, p. 1531, sind Nachträge Sibbern's zu seiner Bibliotheca historica Dano-Norvegica, die Hamb. et Lipsiae 1716 erschienen war.

**) In Falck's Samml. der wichtigsten Abhandll. aus den Anzeigen Bd. 2, S. 39, ist aus den Anzeigen des Jahres 1754 eine Abhandlung über die Reimchronik abgedruckt.

„1225“ gerichtet. Jetzt ist diese Chronik in den Hamburgischen Chroniken Heft 2, Hamb. 1860, S. 193—212, wieder mit Angabe der von dem Dichter benutzten Quellen abgedruckt worden.

5) *Ueber eine Denkmünze, ob auf Hermann Tast?*

In den Skrifter som udi det Kiöbenhavnske Selskab af Lærdoms og Videnskab. Elskere ere fremlagte, D. 8, S. 155-170, ward Kiöbenhavn 1760 von Dreyer eine Afhandling om en Sölv-Penge, som er slaget til Erindring af Hermanno Tasto gedruckt. Nach der Art der Citate*) in der Abhandlung und schon nach dem oben angegebenen Titel mögte man annehmen, Dreyer habe die Arbeit lateinisch geschrieben, er giebt in seinem Leben den Titel in lateinischer Sprache, und sagt die Abhandlung finde sich auch in Dänischer Sprache übersetzt; gedruckt wird sie nur in dieser Sprache sein. Die Arbeit bezieht sich auf eine silberne Münze, auf deren einer Seite ein Brustbild mit der Umschrift: H. T. V. Holstein. Seines Alters XXXI Jar; auf der andern Seite sind gegen einander stehende Schilde abgebildet, auf deren einem ein längliches Kreuz zwischen den Buchstaben H. T. über einem gehörnten Mond steht. Die Umschrift dieser Seite ist: Es stedt Alles in seiner Macht MDXXXV. Die Abhandlung ist mit etwas Rückhaltung wohl auch mit Eile geschrieben; es scheint im Anfang derselben, als wenn nur Dreyer diese Münze kenne und sie zuerst beachtet, er tadelt die Kieler Professoren Kortholt und H. Muhlius,**) wie den Flensburger Moller, dass

*) Des Prof. u. Superint. Muhlius Schrift de reformatione religionis in vicinis Daniae regionibus et speciatim in Cimbria recepta heisst: om Religionens Forandring i Danemarks Naboiande besönderlig Jydland; von Reinboth, auf dessen Kunde des Herzogthums Schleswig es ankommt, heisst es „dannet til at beskrive Jydland; J. D. Köhler's histor. Münzbelustigung heisst amoenitates histor. numismat.

**) Nach Reinboth's handschriftlichen Briefen hatte J. L. Muhlius eine Münzsammlung, er forderte seinen Onkel Reinboth auf, sie zu besehen und ihm beim Verkauf der Doubletten behülflich zu sein. Der Professor und Generalsuperintendent Heinrich Muhlius, der Vater des Münzsammlers, war in zweiter Ehe mit einer Schwester Reinboth's verheirathet. Lackmann bedauert in einem Briefe an Reinboth vom

sie sie nicht berücksichtigt haben; erst nachher sieht man, dass Joh. David Köhler in seiner historischen Münzbelustigung Th. 13 (nicht 12, wie Dreyer sagt), St. 21, am 24. Mai 1741, S. 160, schon die Münze beschrieben und abgebildet hatte. Conferenzrath Muhlius, früher Vicepräses der Holsteinischen Kammer, hatte ein Exemplar dieser Denkmünze an Köhler geschickt. Man sieht aus Köhler, dass diese Münze von dem Einsender und Andern auf den evangelischen Lehrer Hermann Tast zu Husum gedeutet worden; Köhler bestreitet diese Deutung, die Dreyer, wie mir scheint, mit unzureichenden Gründen zu vertheidigen sucht. Dass bei dem Bilde „H. T. V. Holstein." steht, da doch H. Tast in Husum geboren war, sucht Dreyer aus der Gewohnheit, auch die Schleswiger Holsteiner zu nennen, zu erklären, nenne doch selbst Heldvader Schleswig Niederholstein. Dabei verwirft Dreyer p. 165 unter Berufung auf Gram in Mencken Miscell. Lips. nov. Vol. 2, P. 2, p. 230, Lips. 1743, und Scheid demonstratio, quod Dania imperio Germ. nexu feudali nunquam fuerit subjecta in scriptor. societ. Hafn. T. 1, p. 87, ohne dass die Münze dazu gerade Veranlassung giebt, Reinboth's und Anderer Ansicht von der Mark Schleswig;*) Haddebye, der alte Name der Stadt Schleswig, bedeute nicht, wie der patriotische Reinboth meine, Grenzstadt, sondern Hauptstadt. Herm. Tast war 1490 geboren, also 1535 fünf und vierzig und nicht wie der auf der Denkmünze Abgebildete ein und dreissig Jahr alt; H. T. verliess die katholische Kirche 1520, hielt 1522

26. November 1747, dass dieser seit dem Tode der Frau Generalsuperintendentin nicht mehr nach Kiel komme; J. L. Muhlius, aus der ersten Ehe von H. Muhlius, schreibt seinem Onkel Reinboth von Kiel, 2. Juli 1750: „obgleich mein Vorrath sich eigentlich nicht weiter als auf Thaler erstreckt, so sind darunter doch auch solche Stücke, welche — hisher gänzlich unbekannt gewesen und nur durch Köhler, welchem ich selbige seit etlichen Jahren mitgetheilt, entweder bereits bekannt gemacht oder doch aufhehalten werden, um in seinem zwanzigsten und letzten Theil. — Damit meine Zuträger niemahlen verdriesslich gemacht werden, habe ich nicht leicht ein Stück zurückgesandt."

*) Ueber die Schleswigsche Mark hat Christiani in einem Progr. von 1773 und besonders Asmussen in Michelsen's und Asmussen's Archiv Bd. 1, Heft 1, Kiel 1833, S. 182—186, sich gegen Gram und Dreyer für die Existenz ausgesprochen.

die erste evangelische Predigt in Husum, er starb am 11. Mai 1551 ein und sechszig Jahr alt. Dreyer will die ein und dreissig Jahre auf die erste Husumer Predigt von 1522 beziehen. Die Unähnlichkeit des Bildes der Münze mit dem Bilde H. Tast's in J. M. Krafft's zweihundertjährigem Jubelgedächtniss der Reformation Husum's sucht Dreyer durch die Unähnlichkeit von verschiedenen Abbildungen anderer Männer zu erklären. Dass H. Tast, nach M. Holmer's Feuerpredigt über den Husumer Brand im Jahre 1669, in seinem Wappen und Schild eine tastende, greifende, Hand hatte, die auf der Münze fehlt; dass ein Schild für einen Prediger nicht passe, sucht Dreyer dadurch zu widerlegen, dass Tast's Vorname: Herrmann, einen wehrhaften Mann bedeute und er den Schild des Glaubens ergriffen habe. Dreyer's Deutung der Münze auf H. Tast scheint erzwungen; sie auf Hans Tausen, den Dänischen Reformator, der 1494 geboren wurde und 1525 zuerst die evangelische Lehre in Dänemark predigte, zu beziehen, findet Dreyer unzulässig und scheint auch nicht wohl thunlich. In Lübker's Hermann Tast (Provinzialberichte 1827, S. 505) ist die Münze nicht berücksichtigt, er theilt S. 517 die Inschrift des Leichensteins, der Hermann Tast's Leiche deckte, mit.

6) *Urkunden und Strandrecht mit Urkunden.*

Nach Dreyer's eigener Angabe erschien im Jahre 1761 die Nachlese einiger ungedruckter zur Erläuterung der teutschen Staatshistorie dienender Urkunden in den Schriften der Duisburger Gesellschaft Th. 1, S. 13—34, die ich nicht habe einsehen können.

In demselben Jahre (1761) erschien eine ausführliche Schrift Dreyer's specimen juris publici Lub., quo pacta conventa et privilegia, quibus Lubecae per omnem propemodum Europam circa inhumanum jus naufragii (Strand-Recht) est prospectum, Buetzow et Wism. s. a., Dreyer selbst giebt in seinem Leben als Druckjahr 1761 an; es giebt nach Professor Deecke's Mittheilung Ausgaben mit dem Druckort Lübeck.

Als Anhang ist gedruckt das jus maritimum Lubec. antiquiss. compilatum ab Alberto de Bardewic ex cod. autogr. prim. prodit. Irriger Weise habe Giesebert den Canzler Albert v. B. mit Herzog Albert v. B. verwechselt. Dreyer hat diese Arbeit brauchbarer gemacht durch einen angehängten index chronolog. der Diplome, welche er benutzte. Bei der Anführung von Gedeminne's literae aus den Jahren 1323 theilt er (p. 305) von einem hohen Gönner, dessen Namen er nicht angiebt, die Bedenken gegen die Aechtheit der angeblichen Urkunde von Gedeminne mit. Nach Dreyer's Angabe in Koppe's gel. Mecklenburg, Stück 3, S. 66. 67, ist dieser Mäcen, dieser purpuratus et togatus heros, dieser pater musarum, Freiherr von Korff, Präsident der Petersburger Akademie der Wissenschaften.

Das Hamburgische Commercium liess Schuback's 1751 erschienene Abhandlung de jure litoris von Wodarch und Greilich in deutscher Sprache bearbeiten. In dem zweiten Theil dieses Werkes vom Strandrecht, Hamb. 1781, 4., steht S. 10—38 ein Auszug aus dem genannten Werke Dreyer's. In demselben Theil des Schuback'schen Werks sind die auf Hamburg sich beziehenden Urkunden abgedruckt, Dreyer hat die Urkunden in seinen Text und seine Noten eingeschaltet. Leider scheint er beim Abdruck von Urkunden nicht die nöthige Sorgfalt angewandt zu haben. In der Vorrede des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck, Bd. 1, S. IX, Lübeck 1843, wird zunächst in Rücksicht auf die Schrift über das jus naufragii „die grosse Ungenauigkeit der sämmtlichen Dreyerschen Urkundenabdrücke“ getadelt. Auch aus Bd. 2, S. 51, 52 und 76 sieht man, dass Dreyer bei seinen Sammlungen nicht die erwünschte Genauigkeit anwandte, dass er Urkunden als vorhanden anführte, deren Existenz zweifelhaft ist, wenn auch das Factum, welches die Urkunde bezeugen soll, feststeht.

Die Schrift Dreyer's über das Strandrecht zeigt deutlich seine damaligen Bestrebungen und deshalb wird es angemessen sein, etwas bei dieser gelehrten Arbeit zu verweilen. In der Anmerkung 4 zu § 4, welcher die Beschränkung des

Strandrechts in Dänemark bespricht, wird p. 52 auch das jütsche Low Waldemar's II. erwähnt, und Dreyer sagt p. 53 charakteristisch: satis diu est, cum formosae illi virgini nativa*) pulchritudine commendabili, nec fucis peregrinis, quos volunt — Cypraeus Arpius —, illitae exoptarem Gothofredos, Wichtios, Kreitmeyeros, Orthios, fata certe codici Theodosiano, Frisico, Bavarico, Francofurtano simillima, ut ut cometas in dira funestaque omina apparituras madentibus magistellis et imperitis illis sartoribus, quos pannos suos pulcherrimo vestimento identidem adsuere indignabundus contueor. Ite tandem aliquando, precor, caprae, ite domum capellae, cum venerit Hesperus. Quae vota, ubi haec scripturienti offertur plagula diurnorum Glückstadiensium (die Beilage zu St. 52 der Glückstädtischen Anzeigen)**) et docimasticon alicujus boëthi, nunc quidem vehementius repeto, quo gravius commoveor augurio non fallenti, actum fore de tabulis nobilissimae Themidis, si earum interpretatio, quae viros postulat linguarum septentrionalium calleutissimos, in antiquitatum historiaeque monumentis versatissimos, judicio, doctrina, optimisque subsidiis instructissimos, in praedam abierit hominum ad quodvis aliud quam ad hanc provinciam instruendam natorum. Quod cordat. consilium ill. Scheidius T. 4. orig. Guelf. p. 76 in aurem dixit Rethmaiero aliisque sui ordinis hominibus, rectius scilicet eos facturos, si sacro muneri vacarent, quam in historiis scribendis, ad quas plerumque illotis manibus accedunt, otium fallerent, curae animarum sibi creditarum melius impendendum, commendassem sane bono illi Ariens diacono apud Ecklenfordenses, certe egregius mihi placituro, si exegesi juris Justici l. 1, c. 46. 55 doctam exegesin substituisset

*) In seinen Nebenstunden S. 310, 313 und 314 erkennt Dreyer das jütsche Lov nicht als die reine Schönheit an, der Same der päbstlichen Rechte zeige sich mehrfach in diesem Gesetz.

**) In dem Bibliotheks-Exemplar der Schlesw.-Holst. Anzeigen habe ich die von Dreyer so sehr geladelte Arbeit des Pastor Ariens nicht gefunden. Bei Dreyer's Strandrecht ist kein Druckjahr angegeben. In seinen Beiträgen zur Literatur der Nordischen Rechtsgel., Hamb. 1794, führt Dreyer Ariens Erklärung des Worts Ornum an, er unterlässt auch hier, das Jahr der Anzeigen anzugeben, verweist aber den Verfasser auf die Exegese I Petri 4, 15 und Sirach 3, 23—25.

dicti Petrini 1 Petri IV, 5, quo ἀλλοτριοεπίσκόπους in eadem cavea collocat Apostolus cum κακοποιούντοις.

Dreyer, der also dem schönen jungfräulichen jütschen Gesetze Commentatoren wünscht, wie sie der Codex Theodos., das Frisische Recht etc. gefunden, fürchtet, dass es für die Zukunft an Kennern der nordischen Sprachen und Alterthümer fehlen werde, um die natürliche Schönheit des jütschen Gesetzes leuchten zu lassen; er wird in seinem nordischen Eifer spöttisch gegen den Eckernförder Diaconus Ariens, weil dieser mit Eckenberger die Abfassung des jütschen Lows, wahrscheinlich durch einen Schreib- oder Druckfehler, in's Jahr 1280 gesetzt und das Wort Ornum schlecht erklärt habe. Dreyer tadelt scharf die Eckenbergische Uebersetzung, lobt dagegen die ältere, welche 1486 gedruckt wurde. Falck sagt in der Vorrede zu seiner Ausgabe des jütschen Lov, Altona 1819, S. XXV, „dass Eckenberger das dänische Gesetz recht gut verstanden hat, lehrt der Augenschein," und Kolderup-Rosenvinge, den Dreyer gewiss zu den in dieser Sache urtheilsfähigen Männern zählen würde, sagt, in der Vorrede S. VI zu seiner Ausgabe, von der alten Uebersetzung: es sei ziemlich klar, dass dieser (der alten deutschen Uebersetzung) die alte lateinische Uebersetzung zum Grunde lag, nicht der Text des Gesetzes. Am allerwenigsten lässt sich ein Grund finden, die Prediger der Herzogthümer wegen ihrer Schriften und ihrer Unkenntniss der Landesverhältnisse so schnöde zu tadeln und abzufertigen; Noodt, Krafft, Jacob Fabricius, Chr. Fr. Feustking, Sibbern, Lamb. Alardus, Höck und Andere, welche Westphalen ehrte, hätten solch Wort abwenden sollen. Der grosse Ohm E. J. von Westphalen hatte doch auch, von andern Fehlern abgesehen, gefehlt, als er monum. T. III, 2154 — 2166, einen commentariolus juris Jutici von dem Landkauff, als von Blüting herrührend, abdrucken liess, den Eckenberger geschrieben. In den bei Westphalen abgedruckten observationes von Blüting citirt dieser selbst p. 2200 u. 2201 mit folgenden Worten: „der Blasius Eckenberger in seinen nachgelassenen scriptis beschreibt die gedachte Solennität oder Feyerlichkeit auf diese Weise, skiöten —" den von

Westphalen fälschlich unter Blüting's Namen gedruckten Commentar. Die Stelle, auf welche Blüting p. 2200 u. 2201 hinweist, steht p. 2158.*) Der oft überscharfe Dreyer vergass bisweilen seine in der Vorrede der notitia librorum manuscriptt. gegebene Ermahnung: „ut in refutandis erroribus doctrinarum modestiae studeant non in laedendis et castigandis autoribus sed in solidis veritatibus enodandis occupentur," er vergass sie sogar in derselben Vorrede p. XIII, wo er seinen Kieler Collegen Professor Hosmann anzapft, weil dessen Vater Friedrichsort und Christianspries für zwei verschiedene Castelle gehalten hatte.

Auf p. 81 dieses specimen vom jus naufragii giebt Dreyer, ohne dass das zu behandelnde Strandrecht dies erforderte, einen Excurs über das Verhältniss Schleswigs zu Dänemark, er sagt, indem er die hier mit Cursiv-Schrift gedruckten Stellen ebenso ausgezeichnet hatte, von dem *ducatus Slesvicensis:* provincia illa, quae ab Aboriginum seculis iisdem paruit principibus, iisdem adstricta legibus eodemque regiminis modo, quo ceterae Danicae terrae, fuit administrata, semper regno *Daniae* nunquam imperio Romano juncta, quae et ipsa hoc cum *Dania* vinculum confessa olim est lingua *danica* docente Erico Pontoppidano,**) viro reverendissimo, cujusque laudibus nil addi nil demi quicquam potest, *de linguae Danicae fatis et conditione cum superiori tum praesenti aevo in Cimbria australi P. 1. scriptor. societat. Hafniensis p. 55 sq. et Nic. v. Haven dissert. de Anglo-Saxonibus, Danis et Holsatis § XI, p. 23.*

*) Vergl. Falck's Ausgabe des jütschen Lov, Vorrede S. XXXV.

**) Erich Pontoppidan, er starb 1761, war lange Zeit Prediger, hätte also auch von Dreyer auf die Seelsorge verwiesen werden sollen; seine Ansicht passt ihm aber. Vergl. Pastor Carstens Erich Pontoppidan in den Jahrbüchern für Landeskunde Bd. 2, Kiel 1859, 8., S. 40—58. Carstens sagt S. 55 von der Schrift, die Dreyer nur in der lateinischen, Hafn. 1745 erschienenen, Uebersetzung citirt: „sie ist der Anfang einer bis in unsere Tage sich hinein erstreckenden reichen Literatur über die Schleswigsche Sprachsache." Die oben angeführten Worte Dreyers sind zum Theil „von provincia an bis juncta" aus Pontoppidan entlehnt, der von der Cimbria australis sagt: diu fuit pomum Eridis.

Erich Pontoppidan oder E. P., wie seine eigene Angabe lautet, behauptet nach Anderen: Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Flandern, England hätten in alter Zeit eine Sprache gehabt, nur in verschiedenen Dialecten, der Sitz der Teutonen sei in Dänemark gewesen. Im Laufe der Zeit hätten sich die deutsche und dänische Sprache gesondert. Jetzt (im Jahre 1745) sagt Pontoppidan vom Herzogthum Schleswig oder Cimbria australis: conciones sacrae ceteraque ad cultum divinum spectantia in oppidis et plerisque curiis rusticis sermone peraguntur Germanico. Regimen provinciae legibus, edictis, et tribunalium superiorum sententiis eodem sermone conceptis administratur, unde et lingua in scholis ad erudiendam et formandam juventutem recepta sola est Teutonica. Hinc Dn. Huebnerus aliique ejus vestigia secuti geographi ansam arripuerunt, provinciam hanc Danicam, quantum penes eos fuit, calamis saltem imperio Germanico conjungendi.

Pontoppidan sucht zu zeigen und zeigt, dass in früherer Zeit die Sprache des Herzogthums Schleswig zum grössten Theil die dänische gewesen. Dass die deutsche Sprache in Schleswig herrschend geworden, sei partim principum, partim provinciae ordinum, speciatim nobilium et clericorum factum opera. Pontoppidan bleibt nicht bei einer ruhigen factischen Darlegung, sondern er beklagt, dass durch die sonst so klugen Herrscher und Könige Waldemar den Sieger, Margarethe und Christian III. das Deutsche gesiegt habe; unter den Geistlichen wird besonders der Superintendent Stephan Klotz angeklagt.

Pontoppidan führt dann mehrere in Schleswig übliche Wörter an, die in Dänemark nicht gebräuchlich, sie seien theils deutsch, theils aus der älteren dänischen Sprache entlehnt. Dass nun der alte Zustand, wie er vor Waldemar Seier oder der Königin Margarethe oder auch nur vor Christian III. gewesen, wiederherzustellen sei und dann Schleswigs Bewohner zufrieden sein würden, sagt Pontoppidan nicht, aber es dürfte sein stiller Wunsch gewesen sein, den der deutsche Dreyer momentan in einer gewissen unbestimmten

Vorliebe für das Alte mag getheilt haben. Nicol. van Haven schrieb zur Disputation Christoph Gottschalck's ein specimen diss. hist. crit. de Anglo-Saxonibus, Danis et Holsatis, Havniae 1745, 4.; die kleine, dem Könige Christian VI. und dem Prinzen Friedrich, der sich mit einer englischen Prinzessin vermählt hatte, dedicirte Schrift, bespricht den Zug der Angeln, Sachsen und Jüten nach Britannien. Haven beruft sich auf das bekannte Zeugniss von 1421 über die Sprachen Schleswigs. Die Sprache Angelns sei verändert, aber sie sei noch (1745) halbdänisch; am Schluss sind mehrere Wörter aufgeführt, um die Verwandtschaft der dänischen und englischen Sprache zu zeigen.

In seinen 1794 erschienenen Beiträgen zur Literatur der Nord. Rechtsgel. drückt sich Dreyer ruhiger und besonnener aus über die Abnahme der dänischen Sprache in Schleswig, er citirt freilich S. 40 wieder Pontoppidan und van Haven's kleine, nur sechs und vierzig Seiten enthaltende Schrift, aber er erkennt das Bedürfniss einer deutschen Uebersetzung des jütschen Low an, indem er sagt: „die nach und nach geschehene und von den vielen sächsischen Abkömmlingen beförderte Einführung der niedersächsischen Sprache im Herzogthum Schleswig, welche die dänische Sprache beinahe verdrängt hat, mogte wol für die Eingesessenen eine Uebersetzung in diese*) Sprache erfordern.“ Dreyer führt dann die alte niederdeutsche Uebersetzung im Text, als dem Jahre 1568 angehörend, an, was ein Druckfehler sein wird, da er in der Anmerkung und sonst das Jahr 1486 als Druckjahr nennt; er vermuthet, dass der nicht angegebene Druckort dieses seltenen Buchs Lübeck sei. Kolderup-Rosenvinge hat in seiner Ausgabe des Jütschen Lov die 1486 gedruckte Uebersetzung, nach mehreren Handschriften berichtigt, wieder abdrucken lassen.

*) Es soll offenbar „jene,“ nemlich niedersächsische, heissen.

7) *Vom Appellationsgulden. Nebenstunden. Zusätze zu Riccius.*

In Nettelbla's*) Greinir oder Nachlese von Abhandl. u. s. w. Stockholm 1763, 4., erschien Stück 1, No. 2, S. 25—32, Dreyer's Nachricht vom Appellationsgulden beim Reichskammergericht. Nach einer Anordnung vom Jahre 1544 sollte, wenn von Lübeck an's Kammergericht appellirt wurde, im Lübecker Rath ein Goldgulden erlegt werden. Mehrere Appellanten hatten jedoch, wenn der Lübecker Rath der Appellation nicht deferirte, den Goldgulden beim Kammergericht bezahlt. Nach einigen von Dreyer mitgetheilten Schreiben überliess Lübeck die in Speyer vorgefundenen Goldgulden den Lesern des Kammergerichts zur Ergötzlichkeit. Dreyer sagt, er habe zugleich mit der genannten Abhandlung eine andere, nemlich de Weddeschatt juris Germ., hingesandt, diese letztere sei nicht abgedruckt, weil die Sammlung nicht fortgesetzt sei. Es giebt jedoch von 1764 ein zweites und von 1765 ein drittes Stück des Greinir.

Im Jahre 1768 erschienen Dreyer's Nebenstunden, Bützow und Wismar, 4.; sie enthalten 1) die Abhandlung von dem Nutzen des trefflichen Gedichtes Reineke de Voss in Erklärung der teutschen Rechtsalterthümer, insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens. Auf die Wichtigkeit dieses Gedichts hatte Dreyer schon (vergl. S. 75 u. 117) in früheren Schriften hingewiesen und den Verfasser mit Homer und Virgil verglichen. Diese Schrift Dreyer's ist wohl die verbreitetste und am meisten benutzte unter allen seinen Schriften, seine grosse Belesenheit gab ihm Stoff zur Erklärung des Gedichts und zu juristischen Excursen über viele Einzelnheiten; sein Hass gegen die Römischen Doctoren, vor deren Eindringen (S. 22) die Räthe der Fürsten aus Rittern und Männern bestanden, die in den Studien nicht versirt waren, tritt auch hier hervor; in dem jütschen Lov, welches von den angesehensten Geistlichen verfertigt sei, treten nach Dreyer S. 41 „allenthalben Sätze

*) Dieser 1696 in Stockholm geborene, in Deutschland gebildete Gelehrte hat seinen Familiennamen Nettelbladt in das Schwedische Nettelbla geändert.

hervor, welche die Verfasser zu recht verstockten und an Herzen und Ohren unbeschnittenen Sündern gewiss in diesem Stücke (gegen die päbstlichen Anordnungen) qualificiren.“ Dreyer kann nicht ruhig den Gang der ältern Justiz darlegen, er giebt Einzelnheiten und sucht sie mit Witz und Spott zu würzen. In neuerer Zeit hat Böhlau in den neuen Mittheilungen historisch-antiquarischer Forschungen Bd. 9, Heft 2, S. 77 u. folg., Halle 1860, rechtsgeschichtliche Bemerkungen über Reineke Voss gegeben.

In den Nebenstunden stehen 2) Gedanken, ob die Legitimation durch die erfolgte Ehe den unehelich geborenen Kindern (Dreyer nennt sie Vorkinder) die bürgerliche Wirkung in Betracht der Erbfolge nach alten teutschen Rechten zuwege gebracht? Die Abhandlung steht handschriftlich in den responsis juris Germ. S. 671 u. folg., obgleich sie wohl mit keinem Gutachten zusammenhängt. Die Frage wird von Dreyer verneint, und zur Bekräftigung werden mehrere ältere Gesetze und Urtheile angeführt, so eine Dithmarsische Beliebung von 1488, ein Urtheil des Neumünsterschen Göding von 1494, ein Husumer Urtheil von 1542. Dass (S. 310) „die Dänischen, Norwegischen, Schwedischen, sogar die Isländischen Gesetzbücher sowohl älterer als neuerer Zeiten der legitimationi per subsequens matrimonium die bürgerlichen Wirkungen in ihrem ganzen Umfang zugebilliget,“ schreibt Dreyer den Bischöfen und Prälaten zu, da „die Verfertigung und Revision der Nordischen Gesetzbücher durch die Hände der Geistlichen oder die Köpfe der Herren gegangen, welche man in Paris und zu Bologna mit Canonibus, mit Decreten und Decretalen ausgestopft hatte.“

Die Sammlung enthält 3) Nachlese einiger (6) ungedruckten zur Erläuterung der teutschen Reichs- und Staatsgeschichte dienenden Urkunden mit Erläuterungen. Die ersten beiden von Innocenz IV. an Lübeck zu Gunsten Heinrich Raspe's sind im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. 1, S. 110 u. 111, No. CXL u. CXLIII nach dem Original wieder gedruckt, datirt vom 24. April und 10. Juli 1246, Dreyer giebt für beide 1246 und 1247 an. Die dritte Urkunde, bei

Dreyer II. benannt, steht im Lübecker Urkundenbuch Bd. 1, S. 114, No. CXLVI, sie bezieht sich auch auf Kaiser Heinrich Raspe; die vierte, im Lüb. Urkundenb. Bd. 1, S. 168, No. CLXXXII, bezieht sich auf König Wilhelm; die Herausgeber des Lüb. Urkundenbuchs bemerken in Beziehung auf Dreyer's Nebenstunden S. 323: Dreyer's Abdruck ist so abweichend, dass man entweder Dreyer der gränzenlosesten Willkür anklagen oder annehmen muss, dass ihm ein ganz anderes Origiual vorgelegen habe, welches indess jetzt im Lübecker Archiv nicht mehr vorhanden ist. Die fünfte Urkunde ist K. Ludwig's IV. Schuldverschreibung von 1314, die sechste, Abmahnung Johannis XXII. an Lübeck, Ludwig IV. Steuer zu bezahlen, steht im Lüb. Urkundenb. Bd. 2, S. 417.

Ferner enthalten die Nebenstunden: 4) Jura vetustissima Luneburgi a. 1247, nunc prim. ed. Das alte Stadtrecht von Lüneburg ist wieder herausgegeben von Kraut, Göttingen 1846, 8. Der vorsichtige, sorgfältige Kraut sagt in der Vorrede: Leider ist der einzige Abdruck in Dreyer's Nebenstunden nicht nur aus einer ziemlich späten Abschrift genommen, sondern es finden sich darin auch so viele Fehler, dass sehr zu bezweifeln steht, ob diese darin treu wiedergegeben ist.

5) Die jura antiqua Tremoniensia oder die Dortmunder Statuten, welche Riccius in seine Statutenhistorie nicht aufgenommen, prim. ed. Unter diesen findet sich S. 433 die Urkunde des Kaisers Friedrich II. von 1235 über den Landfrieden. In der Vorrede sagt Dreyer: „Diese Constitution, die für das älteste Reichsgesetz ausgegeben wird, das in teutscher Sprache abgefasset worden, erscheinet allhier in einem lateinischen Kleide, welches die Hand eines Mönchen verfertiget hat.“

Bekanntlich hat man darüber gestritten, ob diese Urkunde zuerst deutsch oder lateinisch abgefasst sei. Die Frage ist eingehend erörtert von Böhlau: der Landfrieden 1235, Weimar 1858, S. IX u. folg. Nach den angeführten Worten Dreyer's sollte man annehmen dürfen, er habe die deutsche Form für das Original gehalten, Böhlau hebt indess die Worte Dreyer's

auf S. 430 der Nebenstunden hervor: „Recensione divalis legis itaque abstinui, quae mox (S. 433), latino sermone comparet, quo quidem composita videtur constitutio, patrio idiomate promulgata. Ita enim cum Grubero sentio.“ In seinem Leben bei Koppe, S. 82, sagt Dreyer in Bezug auf den von ihm gemachten Abdruck dieses Landfriedens: „Der bekannte Reichsabschied, d. 1235, ist allhie zuerst in der wirklich lateinischen Urschrift erschienen, und dadurch dem Streit über das vermeinte deutsche Original ein Ende gemachet.“

Dreyer liess 1772 in Schott's Sammlungen zu teutschen Stadt- und Landrechten Th. 1, S. 1—16, Zusätze zur Verbesserung von Riccius' Statutenhistorie drucken, sie beziehen sich auf die Städte in Thüringen, Meissen, dem Churkreise und der Lausitz. Die Handschrift von Dreyer, welche auch die Augsburger Statuten enthält, befindet sich auf der Lübecker Bibliothek.

8) *Einleitung zu den Lübschen Verordnungen. Lübsche Münz-Chronik und Abhandlungen in den Lübschen Anzeigen von* 1771, 1775, 1776, 1777, 1779, 1780 *und dem Hannov. Magazin.*

Dem Jahre 1769 gehört die Einleitung zur Kenntniss der in geist- und bürgerlichen etc., von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen u. s. w., Lübeck 1769, 4., an. Der Herausgeber wollte nach Koppe's gel. Mecklenb., St. 3, S. 83, einen zweiten Band mit einer Ariadne in conflictu jurisdictionum herausgeben, der aber nicht erschienen ist, sowie auch nicht die Fortsetzung, welche den ökonomischen Zustand der Landgüter u. s. w. befassen sollte. Dreyer will in einer Einleitung „auszugs- und verzeichnungsweise“ die geltenden und unpraktisch gewordenen Verordnungen in systematischer Uebersicht vorlegen. Deecke sagt in seinen Beiträgen, H. 1, S. 4: „das Werk, so schätzbar es ist, bedarf einer gründlichen Revision und genauer Vervollständigung.“

In den Lübschen Anzeigen von 1771, No. 18—20, erschien chronicon monetale Lubecense antiquum, oder Fragment

einer Lübschen Münzchronik. Da mir die Lübschen Anzeigen nicht zugänglich waren, haben mir Bremer und Deecke freundlich Auskunft gegeben über die in den Lüb. Anzeigen stehenden Abhandlungen Dreyer's. In Dreyer's Einleitung zur Kenntniss der Verordnungen Lübecks, Lub. 1769, 4., S. 162, nennt er eines Ungenannten Verzeichniss der ersten Münze, so die Stadt Lübeck und die benachbarten Sehe-Stette haben slahen und ausfertigen lassen, auch wie viel sie gegolten von 1300 —. Dreyer hat wohl diese ältere Abhandlung drucken lassen.

Eine 1775 in den Lüb. Anzeigen No. 49 erschienene Abhandlung von einer in der Lübecker Nachbarschaft ehedem üblichen Gewohnheit, die Eide auf einer grünen Sode abzulegen, erschien mit einem Nachtrag von dem Eide bei der Hüfte 1784 wieder in Dreyer's Miscellaneen oder kleinen Schriften, wo auch die 1776 erschienenen, in den Lüb. Anzeigen No. 10—13 gedruckten, schon oben (S. 79) erwähnten Gedanken von der Observanz, nach welcher die Dorfschaften das in ihren Holzrevieren gestohlene Holz bezahlen müssen, bis sie den Thäter ausfindig gemacht, wieder gedruckt sind, sowie die zuerst in Lüb. Anzeigen 1776 No. 5—9 gedruckte Abhandlung von den Fehlern und Irrthümern in der teutschen Rechtsgelahrsamkeit und Geschichte aus Miss- oder Unverstand der alten deutschen Sprachkunde. Dreyer weist manche Missverständnisse früherer Juristen und Historiker nach; das „Fillen“ sei kein Scalpiren, das „lude ropen“, „lude bellen“ im Nordstrander Landrecht heisse homines convocare und nicht wie ein Hund bellen, (vergl. auch Dreyer's Samml. verm. Abhandl. Bd. 1, S. 146, und Nebenstunden S. 91), Leukauf oder Litkauf heisse nicht Leutekauf, sondern Weinkauf, Schraae oder Skrae habe nichts mit Schreien zu schaffen, wie Arpe geglaubt habe. Die Raugrafen seien nicht comites pilosi, sowie die Gaugrafen nicht comites celeres, die Rauchhüner seien nicht raube Hüner (Samml. von Abhandl. Bd. 2, S. 740); das Bedemund oder maritagium, um die Einwilligung des Herrn zur Verheirathung zu erkaufen, sei kein Defloratiousrecht, der Mäusethurm bei Bingen habe nichts mit Mäusen

zu schaffen, sondern sei ein Geschützthurm, die poena vitis bezeichne das Richten mit der Weide oder die Strafe des Galgens; der Löwenkampf des Oldenburger Grafen Friedrich unter Heinrich IV. sei Erdichtung, kein Kampf cum leone, sondern mit der Gleve oder Leve u. s. w.

Der Versuch einer Anleitung zur Kenntniss der Deichgesetze zur Erläuterung des 32. Artikels der Lübeck- und Hamburg. 1774 revidirten Deichordnung aus dem Jahre 1776 steht gleichfalls in den Miscellaneen, er war zuerst in den Lüb. Anzeigen 1776, No. 17—21, gedruckt.

In den Lübschen Anzeigen des Jahres 1777, St. 11, 13, 14, steht die Abhandlung Dreyer's von der nothwendigen Erkenntniss aller*) teutschen Rechtsgewohnheiten bei dem studio etymologico der teutschen Sprache; in demselben Jahrgang ist No. 15. 18 seine Abhandlung von der Strafe der Niederwerfung und Verbrennung der Häuser, die auch in dem Hannoverschen Magazin 1779, St. 73, S. 1154 – 1167, gedruckt ist.

In den Lübschen Anzeigen von 1779, St. 7 — 9, steht eine Abhandlung von dem Anfang des Gebrauchs der arabischen Ziffern in den Diplomen;**) St. 12 steht eine Anmerkung zur Erläuterung der bei den teutschen Criminalgerichten vorhin üblich gewesenen Ablösung der Hände von dem entleibten Körper, die sich auch in dem Hannov. Magazin auf 1779, St. 71, befindet und wieder in Dreyer's Miscellaneen gedruckt wurde. Schon in der Abhandlung von dem Nutzen des Reineke de Vos hatte Dreyer S. 87 — 90 seine Ansicht ausgesprochen und die Deutung des Präpositus David Franck scharf getadelt, weil dieser das accusare manu mortua praesente, das Ablösen der rechten Hand des Entleibten und das Produciren derselben vor Gericht mit dem Mortuarium

*) Dreyer hat bei Koppe „aller", es soll wohl alter heissen.

**) Die Angabe Dreyer's bei Koppe S. 85, so wie Meusel's Angabe, dass sich in den Lüb. Anzeigen 1775, St. 40, 1776, St. 6—10. 12. 15. 20, 1777, St. 11 - 13. 15. 16, und in dem Hannov. Magazin 1779 eine Abhandlung von dem Gebrauch der arabischen Ziffern finde, beruht wohl auf einem Irrthum; es wird eine ungenaue Angabe des Drucks mehrerer Abhandlungen sein.

der Leibeigenen verwechselt habe. Nach Dreyer ist die Ablösung der todten Hand noch bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts üblich gewesen, er beruft sich in seinen Nebenstunden S. 88 auf Kieler Protokolle und auf Asmus Bremer's Chronik zum Jahre 1557, die letztere soll ein Beispiel enthalten, dass statt der wirklichen Hand des Entleibten eine wächserne Hand genommen wurde. Ich habe die Stelle in Bremer's Chronik nicht gefunden.

In St. 30 der Lüb. Anzeigen des Jahres 1779 steht eine Erklärung Dreyer's über Holhippeln, und 1780, St. 45, eine Abhandlung von dem Orden des Lindwurms, welchen Kaiser Albrecht 1479 dem Lüb. Bürgermeister Rapesülver ertheilte.

Die Vorrede Dreyer's zu Bunekavii bibliotheca juris Lubec., welche 1776 in Lübeck erschien, handelt von dem Nutzen der Bücherkenntniss für die Jurisprudenz.

9) *Bibliotheca deductionum Lubec. Ergänzungen zur Geschichte des Krieges König Erich's mit den Hansestädten. Beiträge. Miscellaneen.*

In Holzschuher's Deductionsbibliothek, Frankfurt 1778, Bd. 1, S. 165—185 und 439—449 (soll 446 heissen), gab Dreyer, wie er selbst bei Koppe angiebt, eine bibliotheca deductionum scriptorumque eristicorum Lubec. in causis publicis et argumentis civilibus et privatis, und bibliotheca deductionum et scriptorum episcopatum Lubec. concernentium itemque bibliotheca jur. publ. Den langen Titel hat Holzschuher nicht beibehalten, er sagt in der Vorrede Bd. 1, S. XV, nur: „von Lübeck hat Dreyer vorzüglich wichtige Abhülfe verschafft, die durch die bereits gehabte Sammlung darin verstärkt worden."

In Bd. 3 der Deductionsbibliothek, der nach Holzschuher's Tod, Nürnberg 1781, erschien, stehen S. 1319—1324 die Titel der sich auf das Stift Lübeck beziehenden Streitschriften.

Im Jahre 1783 erschienen Dreyer's Ergänzungen zur Geschichte des zwischen König Erich VIII. von Dänemark mit den Hansestädten geführten Kriegs und des unglücklichen Schicksals des Lübecker Bürgermeisters Tiedemann Steen aus

ungedruckten archivalischen Urkunden in T. H. Gadebusch Pommerscher Sammlung Bd. 1, S. 21 - 40, Greifswald 1783, 8. Dreyer theilt den Vertrag von 1426 mit, durch welchen die Herzöge Heinrich, Adolph und Gerhard sich mit Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Wismar wider König Erich verbanden. Der Lübecker Bürgermeister Tiedemann Steen ward in den Junkerthurm gesteckt, weil er nicht abgewehrt hatte, dass dreissig hanseatische Kauffahrteischiffe von dem dänischen Admiral genommen wurden. Ungeachtet der Verwendung der Stadt Braunschweig und eines Pönalmandats des Kaisers blieb der Bürgermeister T. Steen bis 1430 im Gefängniss, es trat dann statt dessen Hausarrest ein, der erst 1434 aufhörte. Auch den Friedensvertrag zwischen König Erich, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar vom Jahre 1435 hat Dreyer abdrucken lassen.*)

Dreyer's Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts erschienen Lübeck und Leipzig 1783, 4. Das erste Stück liefert den Versuch eines Versuchs zur Kenntniss der Gesetzbücher Helvetiens, das zweite ist eine Abhandlung von den Ausgaben und Handschriften des Sachsenspiegels; Dreyer giebt Zusätze zu dem Pütter-Selchow'schen Verzeichniss; er führt 45 Ausgaben und 64 Handschriften des Sachsenspiegels an. Die Wolfenbütteler Handschrift, welche Dreyer S. 162 erwähnt, hat er nicht ganz genau beschrieben, wie Kopp in seinen Bildern und Schriften Bd. 2, S. 5, angiebt, und auch in den Götting. Anzeigen 1821, S. 1409, bemerkt ist. Durch die sorgfältigen Arbeiten Homeyer's über die Handschriften des Sachsenspiegel's dürfte Dreyer's Arbeit an Werth verloren haben. Nach Dreyer sind mit der Ausgabe des Sachsenspiegels, Augsburg 1517, die berüchtigte Bulle Gregor XI. und die auf der Baseler Kirchenversammlung vermeintlich verdammten XXII Artikel zuerst gedruckt worden.**) Dreyer hatte sich schon (S. 75) 1749 bei der diss. de termino effectuum matrimonii a quo gegen die Ansicht erklärt, dass

*) Vergl. Dahlmann's Geschichte von Dänemark Bd. 3, S. 125-140.

**) Vergl. Homeyer in den historischen Abhandlungen der Berliner Akademie 1855, S. 377. 407.

die Baseler Kirchenversammlung Artikel des Sachsenspiegels verdammt habe, er beruft sich in den Beiträgen auf J. H. Summermann*) und Christ. Ludw. Scheidt, den früheren Kopenhagener, dann Göttinger Professor, der in den Hannov. Anz. von 1753 und in seiner Bibliotheca historica Goettingensis S. 63 und Vorrede S. XXXXIII die Behauptung, dass der Sachsenspiegel auf der Baseler Kirchenversammlung verdammt sei, widerlegte und nachwies, dass Gregor XI. 1374 auf Betrieb des Westphälischen Augustinermönchs Joh. Clenkok die Verdammungsbulle gegen mehrere Artikel des Sachsenspiegels erlassen habe.

In Rücksicht des gesetzlichen Ansehns des Sachsenspiegels hat Dreyer, wie schon oben (S. 76) erwähnt ward, seine frühere Jugendansicht aufgegeben, er räumt S. 137 ein, dass der Sachsenspiegel in Holstein gesetzliche Autorität habe und dass er im Bordesholmer Vertrage von 1522, den er das bekannte Holsteinische Landgrundgesetz nennt, anerkannt sei, er hat, wie schon oben erwähnt wurde, als Anhang zu seiner Abhandlung vom Sachsenspiegel zwei Urtheile vom Jahre 1421 abdrucken lassen, aus denen der practische Gebrauch des Sachsenspiegels hervorgeht. In dem Anhang steht noch ein Bruchstück eines Gesetzbuchs aus dem XIII. Jahrhundert.

Das dritte Stück der Beiträge handelt von einigen seltenen gedruckten teutschen und nordischen Rechts- und Gesetzbüchern, er hebt das Ditmarsische 1447 gesammelte Recht hervor, welches bei Westphalen T. 3 gedruckt ist, und von dem Giesebert einen Druck von 1485 kannte, der aber sehr selten ist; ferner das Stadtrecht Schleswigs. Von diesem existirt ein seltener Druck von 1534, den Reinboth mit der auf dem Schleswiger Rathhause befindlichen Handschrift in einer ungedruckten diss. de aetate juris Slesvic. et causis corruptelarum, quibus abundat editio typis excusa, verglich. Ueber diese Collation urtheilte Dreyer S. 185 wohl zu rasch, indem er die meisten der 300 Abweichungen mit dem Nachtwächterstreit in Gellert's Fabel über „bewahrt“ und „verwahrt“ ver-

*) J. H. Summermann de orig. et progr. testam. erschien 1735, er bestreitet p. 64 die Verdammung im Baseler Concil.

glich. Reinboth, der das erst von P. K. Ancher in seiner farrago legum antiquarum zum Druck gebrachte lateinische Original des Schleswiger Stadtrechts noch nicht vergleichen konnte, vertheidigte die Ansicht, dass König Sven*) dies Stadtrecht auch deshalb nicht erlassen haben könne, weil in Art. 37 bei Gelegenheit des Gastrechts die Worte vorkommen: „uth deme Hartichryke uth Sassen Lande —“. Reinboth ergänzt zu Hartichryke Schleswig und sagt mit Recht, zu König Sven's Zeit sei Schleswig nicht mit dem Namen Herzogthum bezeichnet worden. Dreyer wirft Reinboth vor, er habe ohne Recht nach Hartichryke ein Comma gemacht; „uth dem Hartichryke uth Sassen Lande“ sei ohne Comma zu lesen, es sei das Herzogthum Sachsen gemeint. In dem lateinischen Original, das Reinboth nicht kannte, steht allerdings de ducatu Saxoniae, aber in dem plattdeutschen Texte ist Dreyer's Interpunction nicht begründet. Die andern Gründe Reinboth's gegen das hohe Alter des plattdeutschen Stadtrechts, dass Lübsche Pfenninge in Art. 37 und die Vitalienbrüder in Art. 71 vorkommen, und deshalb das Statut nicht von König Sven herrühren könne, sind auch von Dreyer nicht widerlegt; in dem lateinischen Texte kommen allerdings statt dessen tres marcae et piratae vor. Die Untersuchung von A. Forchhammer in Falck's Magazin, Bd. 3, Schleswig 1823, S. 525 u. folg., dem Kolderup-Rosenvinge Grundriss, Berlin 1825, S. 48, beistimmt, hat auch in Rücksicht des lateinischen Textes gegen die Ansicht, dass König Sven Grate das Stadtrecht gegeben habe, entschieden.

In Dreyer's Miscellaneen oder kleinen Schriften über Gegenstände des teutschen Rechts, Lübeck 1784, 4., sind einige früher gedruckte Abhandlungen verbessert wieder aufgenommen: 1) Anleitung zur Kenntniss der Deichgesetze, zuerst gedruckt in den Lüb. Anzeigen 1776; 2) von den Fehlern und Irrthümern in der teutschen Rechtsgelahrsamkeit

*) In der praefatio des dritten Bandes von Westphalen monum. p. 81—88 hatte dieser das Schleswiger Stadtrecht König Sven vindicirt und die Gegenargumente zu beseitigen gesucht, auch S. 86 behauptet, der Ausdruck „Herzogthum“ für Schleswig lasse sich aus Urkunden vom Jahre 1118 nachweisen.

und Geschichte aus Mis- und Unverstand der alten Sprachkunde, welche zuerst in den Lübschen Anzeigen 1776 erschien; 3) von der Strafe der Verbrennung und Niederreissung der Häuser (vergl. oben S. 94 u. 139), früher erschienen in den Lüb. Anzeigen 1777 und auch in dem Hannov. Magazin 1779; 4) von der Particularobservanz, nach welcher eine Dorfschaft für den in den benachbarten Hölzungen begangenen Diebstahl haftet; die Abhandlung erschien (vergl. oben S. 138) zuerst in den Lüb. Anzeigen 1776. In deren Jahrgang 1775 war 5) die Abhandlung von der Gewohnheit, den Eid auf einer grünen Sode abzulegen, gedruckt, welche in den Miscellaneen 6) einen Nachtrag hat: von dem Eid bei der Hüfte; 7) von der Ablösung der Hände, welche in dem Hannov. Magazin 1779 erschienen war.

10) *Dreyer's Abhandlungen in den Lüb. Anzeigen, in Heinze's Magazin, dessen Sammlung, Niemann's Provinzialberichten, Siebenkees' Beiträgen, dessen Archiv, Koppe's Archiv und Magazin, und Bibra's Journal. Aus den Jahren* 1784—1792.

In den Lübschen Anzeigen des Jahres 1784, No. 5, steht die Abhandlung Dreyer's: Bestätigung des lebhaften Gebrauchs des alten Sachsenrechts in den Vierlanden; ebendaselbst 1785, No. 27, befindet sich Dreyer's ausgefüllte Lücke der Lüb. Geschichte in Rücksicht des Antheils, welchen die Stadt Lübeck zur Beförderung des 1552 errichteten Passauer Vertrags genommen. Becker hat in seiner Geschichte der Stadt Lübeck, Bd. 3, S. 409 u. 410, die beiden nach seiner Angabe in den Lüb. Anzeigen l. c. zuerst gedruckten Urkunden über die Verhältnisse der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg von 1552 wieder drucken lassen, ohne Dreyer's Namen zu nennen.

In Val. Aug. Heinze's Kielischem Magazin vor die Geschichte, Th. 2, St. 3, Hamburg 1786, sind S. 308 — 327 Dreyer's Beiträge zur Geschichte der Kaiserlichen Acte, wodurch den Herzögen von Holstein-Gottorp der Titel Königliche Hoheit beigelegt wird, abgedruckt. Der Herzog Carl Friedrich bemühte sich 1723 um diesen Titel, um sich, nachdem seine

Aussicht auf den Schwedischen Thron geschwunden, „in etwas zu beruhigen.“ Der herzogliche Gesandte Bassewitz bemühte sich in Schweden wegen des Titels; die antiholsteinische Partei liess einen Aufsatz dagegen circuliren, den Dreyer hat abdrucken lassen. Bassewitz siegte endlich in Schweden, und auch der Kaiser Karl VI. verlieh dem Herzog das gewünschte Prädicat am 10. October 1725.*)

In Heinze's neuem Kiel. Magazin Bd. 2, St. 3, Hamburg 1788, S. 299—338, steht „Eines Ungenannten kurze Nachricht von der Gerichtsverfassung des Amts Husum und der dazu gehörigen Districte u. s. w.“, mitgetheilt von Dreyer. Der Biograph Dreyer's schreibt ihm diese kleine Arbeit zu.

In Niemann's Provinzialberichten auf 1787 sind Heft 4, S. 437—444: zuverlässige Nachrichten von der Gerichtsverfassung des königlichen Amtes Tondern; sie ist „..r“ unterzeichnet, soll aber nach Baumgarten und Meusel von Dreyer sein, obgleich die Darstellung nicht Dreyer's Weise entspricht. Die Arbeit für dies früher herzogliche Amt ist sehr kurz und wenig eingehend.

In Joh. Christ. Siebenkees' Beiträgen zum teutschen Recht Th. 3, Nürnberg und Alldorf 1788, 8., erschien S. 1—34 von Dreyer: Erläuterung einer alten Lüb. Policeyordnung, die Dusingstracht betreffend.**) Schon in der Abhandlung

*) Gedruckt in demselben Magazin Bd. 1, S. 241—215.

**) Die Abhandlung steht auch in dem Hannov. Magazin 1788, Stück 81 u. 82, S. 1282—1294 u. 1298—1303, nur hat sie hier den Titel: Anmerkung von dem Nutzen der Kenntniss der rei vestiariae medii aevi und von der in hiesigen Gegenden ehedessen üblich gewesenen Dusings-Tracht zur Erläuterung einiger alter Policei-Ordnungen. Die Aenderungen dieses Abdrucks scheinen unbedeutend, in Anmerk. 4 steht statt „Cantor Schnobel“ „Musikdirektor Schnobel.“ Dreyer kommt bei Gelegenheit alter Lüb. Testamente auf seine Diss. von 1749: de termino effectuum civilium matrimonii a quo zurück, um seine Thesis zu belegen, „dass unter der Beschreitung des Ehebettes, wovon die bürgerlichen Wirkungen der Ehe anfangen, keine blosse symbolische Handlung verstanden werde.“ In dem Testamente der Grete Plessecowe von 1317 heisst es nach Dreyer's Abdruck bei Siebenkees: volo ut quando Jacobus filius meus perfecerit rem suam sum uxore sibi desponsata, et condormivit, sibi tunc dicta summa presentetur. In dem Hannov. Magazin heisst es: desponsata et condormierit tunc dicta summa ipsi presentetur. Rath Paull hat in seiner Abhandlung aus dem Lüb. Recht, Th. 2, S. 41, dieselbe Stelle des Testaments so abdrucken

von dem Nutzen des Gedichts Reineke de Voss in Dreyer's Nebenstunden S. 27 hatte er das Wort Dysing oder Dusing für Glocken oder für einen Gürtel mit Schellen erklärt. Dieselbe Erklärung wiederholt Dreyer 1788 und beruft sich auf einige Lüb. Testamente von 1347, 1376 und 1390 aus des um Lübeck's Geschichte verdienten von Melle's Sammlung. In Th. 4 von Siebenkees' Beiträgen, Nürnberg 1789, steht S. 159—184 eine Anmerkung von einem bisher unbekannt gebliebenen Falconagio Lubecensi. Dreyer bezieht sich auf eine in Gudenus codice diplom. Mogunt. vorkommende Urkunde. Nach einer Bestimmung des Kaisers Karl IV. von 1363 sollte Lübeck jährlich dem Erzbischof von Mainz zwölf Falken liefern. Die Sache hatte Becker in seiner Geschichte Lübecks, Th. 1, S. 285 u. 286, in der Anmerkung unter Beziehung auf Gudenus kurz erwähnt, so dass Dreyer in seiner Anmerkung, da Becker's Th. 1 1782 erschien, nicht ganz richtig sagen konnte, dies falconagium sei unbekannt geblieben, oder wie es im Text von Dreyer's Abhandlung heisst, „habe ich in Gudenus entdeckt." Im dritten Bande, S. 407, bezieht sich Becker auf Dreyer.

In J. C. Koppe's Niedersächs. Archiv, Bd. 2, Leipzig 1788, steht S. 306 eine Anmerkung Dreyer's über die Lüb. Parömie: die Eichbäume für die Stadt; er leitet das Sprichwort daher, dass Lübeck sich bei Landvergebungen die Eichen reservirt habe. In demselben Bande hat Dreyer S. 315 das Testament des Herzogs Johann, Bischofs zu Lübeck, vom 20. Juli 1654 abdrucken lassen, durch welches die Güter Stendorf, Lensahn und Munck-Neverstorf zu Fideicommissgütern gemacht wurden, so wie S. 334 die Capitulation des Herzogs

lassen: Item volo, ut, quando, Jacobus, meus filius, perfecerit rem suam cum uxore sua sibi desponsata, et eondormivit sibi, tunc dicte uxori C. marce Lubecenses presententur. Pauli bemerkt dazu: „Wer einen neuen Beleg zu Dreyer's schon mehrfach beklagter Ungenauigkeit haben will, der vergleiche dieselbe Stelle, wie sie von ihm in Siebenkees' Beiträgen Th. 3, S. 8, in der Note angeführt wird." Dreyer schreibt das erwähnte Testament von 1347 dem Vater, Pauli der Mutter zu. Die wesentliche Abweichung besteht offenbar in der Person des Geldempfängers. Leider sind andere Ungenauigkeiten Dreyer's wohl von grösserer Wichtigkeit als die obige. Vergl. Pauli Th. 1, S. 149 u. 150.

Friedrich August vom 3. September 1743, welche derselbe als postulirter Coadjutor zu Lübeck ausstellte. Erstere Urkunde war auszugsweise mit andern in Büsching's Magazin, Th. 15, Halle 1781, S. 329—332, gedruckt.

In Koppe's Magazin für die gesammte Rechtsgel., welches eine Fortsetzung des Niedersächsischen Archivs ist, erschienen Jahrg. 1, St. 1, S. 7—38, Neustrelitz 1789, von Dreyer: Berichtigungen und Zusätze zu Riccius' Statutengeschichte von Teutschland, so viel die im Niedersächsischen und Westphälischen Kreise liegenden Reichs-Städte betrifft. Dreyer sieht diese Mittheilung als eine Fortsetzung der in Schott's Sammlung von ihm gegebenen Nachrichten an. Die Berichtigungen bei Koppe beziehen sich auf Nordhausen, Mühlhausen, Goslar und Dortmund. In St. 2 des ersten Jahrgangs von Koppe's Magazin steht S. 191—236 von Dreyer: Bibliotheca juris Sueo-Gothici, in welcher er unter vier Rubriken Schriften dieses Recht betreffend aufführt. Dreyer bedauert in seinen Beiträgen, Hamburg 1794, in der Vorrede die vielen und recht groben typographischen Sünden dieser bibliotheca.

In V. A. Heinze's Sammlung zur Geschichte und Staatswissenschaft, Bd. 1, Göttingen 1789, S. 263—328, erschienen von Dreyer Beiträge zum Behuf der Holsteinischen Geschichte, Urkunden aus den Jahren 1212 bis 1493. Die Urkunden II, III, IV, V, VI, VIII sind wieder gedruckt im Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, n. 57, S. 66; II, n. 396, S. 345; I, n. 572, S. 515 u. II, S. 1086; II, n. 480, S. 425; II, n. 667, S. 619; II, n. 785, S. 734; die Urkunde I. steht in Leverkus Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, Th. 1, S. 31. 32. Leverkus bemerkt: „Heinze giebt dieser Urkunde, nach einer, ihm von Dreyer zugekommenen schlechten Abschrift, den weder im Original, noch im reg. cap. befindlichen Schluss: Acta haec sunt a. 1212.“ Ausserdem weicht der Abdruck, den Dreyer bei Heinze als „ex originali“ bezeichnet, mehrfach von Leverkus Druck ab. Die n. VII, Landfriedensbrief von 1354, sollte man nach Lützow's Mecklenb. Geschichte, Th. 2, S. 159, in G. G. Gerdes' Sammlung, Wismar 1736, S. 683, erwarten; daselbst steht aber nur ein ähnlicher Landfriedensbrief von 1353.

Einen spätern Abdruck der Urkunde IX: „Schreiben des Reichsraths in Schweden an die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Stralsund die Beschwerden desselben gegen König Erich Bav. von 1435“, so wie der Urkunde X: „Verbindung Lübecks und Dithmarsens zur Vertheidigung von 1493“ *) kenne ich nicht.

In Bd. 2 derselben Sammlung, Göttingen 1791, 8., erschien S. 32—64 eine archivalische Nachricht von den Niedersächsischen Kreisabschieden nebst summarischem Inhalt. Carl Fr. Moser habe, sagt Dreyer, für seine Sammlung wenige Niedersächsische Kreisabschiede gehabt, Dreyer theilt von 105 Abschieden aus den Jahren 1542 bis 1682, bis zum letzten Kreistage, die Zeit der Erlassung und meistens kurz den Inhalt mit.

In von Bibra's Journal von und für Deutschland 1790, St. 8, S. 127—142, erschien Dreyer's Abhandlung von den in Deutschland wenig bekannten Isländischen Rechtbüchern, und dahin gehörigen Schriften, auch deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stücke des deutschen Privatrechts. Dreyer hat diese Arbeit vervollständigt in seinen 1794 erschienenen Beiträgen.

11) *Antiquarische Anmerkungen. Beiträge zur Literatur der Nordischen Rechtsgelahrsamkeit.*

Im Jahre 1792 erschienen zu Lüheck Dreyer's antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittlern Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. Obgleich Dreyer sich stets als ein Freund des deutschen Alterthums gezeigt hatte, so freute er sich doch, dass im Criminalrechte mildere Lehrsätze herrschend geworden, wenn auch Manche zu philanthropische Ansichten aufgestellt hätten; er tadelt, dass man nach früheren Urtheilen wie nach Gesetzen richte. Er lobt S. 8, dass Christian VII. 1770 „im Herzogthum Schleswig und durchgehends in den deutschen Provinzen“ die Tortur aufgehoben habe. Einzelne

*) Ueber das Bündniss von 1493 giebt Bolten, Ditmarsische Geschichte, Th. 3, Flensburg und Leipzig 1781, S. 108—110, Auskunft, daselbst sind die Bündnissurkunden von Ditmarschen, Lüneburg und Hamburg gedruckt.

Strafen des Mittelalters hatte Dreyer früher in den oben erwähnten Abhandlungen de depilatione, de lithophoria, de poena defossionis, von dem Haften der Dorfschaft für Holzdiebstähle, von der Abbrechung der Häuser und in seiner Abhandlung über Reineke de Vos, so wie in seiner Einleitung zu den Lüb. Verordnungen das Köpfen mit der Dwele oder Planke (Kopp, Bilder und Schriften I, S. 79) erörtert. Er hatte zu diesen Anmerkungen von 1792 mehrere Gerichtsprotocolle theils einsehen, theils sich Nachrichten aus denselben verschaffen können und aus ihnen sind mehrere Einzelheiten, wie über das gegen Frauenzimmer noch 1592 in Lübeck und 1599 in Dithmarschen vorgekommene Lebendigbegraben bemerkt. Das Herabstossen vom Felsen kommt nach Dreyer nicht als Strafe vor, das praecipitare bedeute Köpfen; die Steinigung finde sich nur im Norden. Am Schlusse giebt der Verfasser eine kleine Erörterung über den Gebrauch der Tortur in Deutschland. Der mit Dreyer befreundete Hofrath Senkenberg hatte angenommen, dass sich vor dem vierzehnten Jahrhundert keine Spuren der Tortur in Deutschland fänden; Dreyer behauptet S. 162, die Abschaffung der Gottesurtheile sei der terminus a quo für die Anwendung der Tortur, beide wären an einem und demselben Orte nicht zugleich in Gebrauch gewesen, man könne nicht behaupten, dass im fünfzehnten Jahrhundert die Tortur allgemein angewandt worden; noch 1430 sei in Hannover, 1440 zu Bramstedt in Holstein, 1489 in Dithmarschen die Feuerprobe angewandt; in Dänemark seien die Ordalien im dreizehnten Jahrhundert abgeschafft, und darnach Anwendungen der Tortur, die freilich Vogt und Arpe geleugnet hätten, vorgekommen;*) in Schweden seien die Gottesurtheile früh (1260) abgeschafft, aber die Tortur nicht an die Stelle getreten.

*) Dreyer, Samml. verm. Abhandl. Th. 2, S. 846. Auffallend ist, dass Dreyer, welcher S. 8 seiner Anmerkungen sagt: „die Tortur, dieses ausgemachte Kind der Barbarei, sei in Dännemark niemals aufgenommen und ernährt worden", S. 165 u. 166 derselben Anmerkungen gegen die beiden früheren Kieler Professoren Vogt und Arpe aus mehreren Gesetzen von 1282, 1376, 1558 und aus Christian's V. Gesetzbuch die Tortur für Dänemark klar nachweist.

Die letzte Schrift Dreyer's, Beiträge zur Literatur der Nordischen Rechtsgelahrsamkeit, erschien Hamburg 1794. 8. Die erste sehr gelehrte Abhandlung ist der Versuch einer Kenntniss der Uebersetzungen der in der nordischen Ursprache geschriebenen nordischen Gesetzbücher zum Behuf der der nordischen Sprache unkundigen teutschen Rechtsgelehrten. Dreyer nimmt als apodiktische Wahrheit an, dass die nordischen Gesetzbücher von den ersten Zeiten an nicht in lateinischer, sondern der Muttersprache*) abgefasst seien und hält es „für auffallend und augenscheinlich, dass die nordischen Denkmale zur Aufklärung und Erläuterung, auch zur Entdeckung der reinsten Quellen unserer deutschen Rechte dienen." Er führt die Uebersetzungen der Gesetze Dänemarks, des Herzogthums Schleswig, Norwegens, Schwedens, Islands und Russlands auf; vor dem Eckernförder Stadtrecht, dessen landesherrliche Bestätigung nicht nachgewiesen ist, welches aber doch gilt, warnt Dreyer, nennt es ein unächtes Kind, Machwerk aus römischen und kanonischen Floskeln etc.

Die zweite Abhandlung ist ein Fragment einer von G. A. Detharding unternommenen teutschen Uebersetzung des Seeländischen Rechts König Erich's; die dritte, betitelt: bibliotheca juris Dano-Norvegici Cimbrici, enthält in deutscher Sprache ein Verzeichniss von 34 Schriften zur Rechtsgeschichte Dänemarks und des Herzogthums Schleswig, so wie ein Verzeichniss von 223 grösseren und kleineren Schriften über das Dänische und Schleswigsche Recht. Angehängt ist eine Isländische Rechtsbibliothek zur Ergänzung des Aufsatzes in Bibra's Journal. Unter den 223 Schriften nennt Dreyer n. 66 u. 67 zwei, die nur Anmerkungen in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen, Bd. 3, S. 1376 und 1493 sind, über das Apenrader Stadtrecht und das Carspelrecht. Die vierte

*) Für das Schleswigsche Stadtrecht macht jedoch Dreyer S. 58 u. 59 eine Ausnahme, er rühmt es, dass Kof. Ancher dieses Recht „aus dem ächten lateinischen Originale" an's Licht gestellt habe. Die deutsche 1584, 1608 und 1733 gedruckte Uebersetzung gehöre dem vierzehnten Jahrhundert an. In dem Programm von 1752 de lithophoria nahm Dreyer p. XX ein dänisches Original an für das Schleswig. Stadtrecht.

Abhandlung enthält Beiträge zur Geschichte und Literatur des Dithmarsischen Rechts. Ausser einigen Bemerkungen über das alte und neue Dithmarsische Landrecht führt Dreyer eine Reihe Königl. Verordnungen für Süder- und Herzogl. Verordnungen für Norderdithmarschen auf und nennt schliesslich einige Schriften über das Dithmarsische Recht. Dreyer hatte in Kiel für seine Vorlesungen eine Literatur der Holstein. Rechtsgel. angefangen und in Lübeck fortgesetzt. Diese, wie schon erwähnt wurde, an den Kieler Professor Winkler, Dreyer's Nachfolger, geliehene Arbeit war erst spät nach Winkler's Tode und nur theilweise wieder in Dreyer's Hände gekommen, und ward von ihm für diese Beiträge umgearbeitet. Jacob Grimm sagt in seiner Literatur der altnordischen Rechte (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiss., Bd. 3, Berlin 1816, S. 75) über die genannte Schrift Dreyer's: „Geschmacklos, wie Alles, was Dreyer geschrieben, aber fleissig zusammengetragen, so viel ihm besonders aus dänischen Schriftstellern zugänglich war. Daher über das norwegische, schwedische und isländische auch unbefriedigender. Am schätzbarsten ist wohl die S. 173 — 212 zusammengestellte Literatur (bibliotheca juris Dano-Norv. Cimbrici). Neue und eigene Untersuchungen kommen nicht dabei vor, etwa die Nachricht von einigen niederdeutschen Uebersetzungen abgerechnet. Dreyer war der nordischen Sprachen nicht kundig oder nur wenig."

Dreyer erklärt in der Vorrede seiner Beiträge zur Literatur der Nord. Rechtsgel.: „So beschliesse ich denn nunmehro meine literarische Laufbahn."

11) *Bedenken aus der Lübecker Zeit.*

In der handschriftlichen Sammlung der Urtheile und Bedenken, die Dreyer für die Kieler Juristenfacultät oder für sich ausarbeitete, finden sich mehrere, die der Lübecker Zeit angehören, sie sind zum Theil gedruckt.

Nach Bünekau bibliotheca juris Lubec., p. 245, schrieb Dreyer 1760 ein Bedenken, ob nach Lüb. Recht ein Testa-

ment oder disposito materna inter liberos et nepotes, welche sonst alle Solennitäten hat, ohne Zuziehung eines Curators beständig, ob nach diesem Recht ein Testament oder Verordnung der Mutter unter Kindern und Kindeskindern, wenn es auch an allen Feierlichkeiten mangelt, und nur der Aufsatz von ihr eigenhändig unterschrieben oder sonst ungezweifentlich erhellet, dass die Verordnung ihr letzter wahrer Wille und Meinung, rechtsgültig sei, und von den Kindern und Kindeskindern befolgt werden müsse? Dies Bedenken ist handschriftlich in den responsis juris Germ. p. 665. Beide Fragen werden bejaht, da die cura nur favore mercaturae angeordnet sei. In Mecklenburg habe ein solches Testament um so eher Gültigkeit, da daselbst die cura femin. moribus patriis cessire, was durch das recipirte Lüb. Recht nicht geändert sei. Nach Bünekau ist das Bedenken in Krücke diss. de testamentis feminarum sec. jus. Lubec. gedruckt, diese Dissertation erschien, nach Schott's supplem. Lipenii, Harderovici 1761.

Aus dem Jahre 1769 ist nach Dreyer sein Bedenken über die Reduction der Lübschen Pfennige nach dem heutigen Werthe, geschrieben bei Gelegenheit eines Processes des St. Johannis-Klosters zu Lübeck wider Heiligenhafen. Dieses Bedenken steht handschriftlich in den responsis juris civilis T. 2, S. 757 - 752, hier ist es von 1754 datirt, und die Zahl 1760 oder 1769 in 1754 deutlich corrigirt; es ist wieder gedruckt in Falck's Sammlung zur näheren Kunde, Bd. 2, S. 20 u. ff., mit Einleitung von Falck.*) Dreyer will zeigen, dass Heiligenhafen verpflichtet sei, die dem Lüb. Johannis-Kloster schuldigen 75 Mark Lüb. Pfennige nach dem alten Valeur zu entrichten. Ein Schilling alter Zeit sei so gut wie zwölf spätere, ein Mark Lüb. Pfennige alter Zeit sei zwölf Mark der spätern Zeit werth, Heiligenhafen könne mit der Gefälligkeit des Klosters sehr zufrieden sein, wenn dieses ein Mark zu 7 Mark, statt zu 12 Mark berechne. Durch Falck's Erläuterungen über den 1397 von dem Johannis-Kloster an

*) In Holzschuher's Deductions-Bibliothek Bd. 1, S. 140, ist Dreyer's Responsum als mit Rötger's Klagelibell gedruckt erwähnt.

Heiligenhafen überlassenen Hof Käsekestorf hat das Gutachten historischen Werth erhalten. Noch mehr Interesse erhielt der Prozess durch die sorgfältige Ausführung von G. W. Dittmer in seiner Schrift: Ursprung, Verlauf und Ausgang eines neunzigjährigen Rechtsstreits zwischen dem St. Johannis-Kloster zu Lübeck und der Stadt Heiligenhafen. Lübeck 1851. Von L. und H. von Küren ward ihre bei Heiligenhafen belegene Villa Kesekesdorf oder Käsekesdorf dem Lüb. Johannis-Kloster verkauft, dieses überliess 1379 die Villa an Heiligenhafen gegen eine jährliche Grundhäuer von 75 Mark Lüb. Pfennige, die seit Einführung des Lüb. Courants in Marken Courant bezahlt wurden. Die Villa verschwand, aber bei einem 1756 für Heiligenhafen erlassenen Proclam meldete sich das Lübecker Kloster, forderte zuerst nur die bisher übliche fällige Rente eines Jahres, nachher, nach dem Ergebniss historischer Studien, verlangte das Stift 75 Ducaten, weil die Mark Pfennige vier Reichsthaler, wenigstens einem Ducaten gleich sei, und forderte Nachzahlung des zu wenig Gezahlten. Dreyer instruirte den von dem Kloster gewählten Advokaten Rötger, und bei diesem unglücklichen Versuch, ein Mehreres zu erlangen, als nach den Verhältnissen zu rechtfertigen war, stand, wie Dittmer sagt, sogar das an sich Unstreitige auf dem Spiel. Der Prozess kam an das Kammergericht, ward, nach dessen Absterben, 1844 wieder begonnen, und am 14. Februar 1846 zu Gunsten des Klosters rücksichtlich der 75 Mark Lüb. jährlicher Rente entschieden. Dreyer's Ansicht in Betreff der höheren Summe siegte nicht. Der Prozess bietet rücksichtlich des Verhältnisses des Kammergerichts zu Holstein, der Verjährung der Renten viele interessante Seiten, die Dittmer hervorgehoben hat.

Aus dem Jahre 1774 findet sich handschriftlich in Dreyer's Sammlung der responsa juris Germanici S. 743 ein Bedenken, dass der Käufer nach geschlossenem Contract das dominium naturale rei immobilis erlange und daran hypothecas privatas nach Lüb. Recht constituiren könne, wenn ihm auch das Immobile nicht verlassen worden. Ich erwähne dieses, so viel ich weiss, ungedruckte Gutachten, weil es mir eigen-

thümliche Ansichten über die Verlassung aufzustellen scheint, die Westphalen allerdings zum Theil schon früher etwas spitzfindig ausgeführt hatte. Eine Wittwe M. verkaufte am 28. Juni 1774 ein Fabrikhaus mit Nebengebäuden an Reinbold für 9000 ℳ, nach dem Kaufcontract soll das Haus dem Käufer nicht eher zugeschrieben werden, als bis er dem Verkäufer für die auszuzahlenden Verbesserungsgelder Sicherheit gestellt, der Käufer erhält die Befugniss, die Miethsleute zu behalten oder zu kündigen. Wenn Käufer nicht auf Michaelis die bedungene Sicherheit stelle, solle Verkäufer nicht verbunden sein, den Contract zu halteu, später ward bis Ostern Frist gegeben. Der Käufer klagte 1775 gegen einen der Miethsleute und ward, weil Käufer nicht gekündigt, abgewiesen, 1776 klagt der Käufer gegen denselben Miethsmann auf die rückständige Miethe; der verurtheilte Beklagte appellirte, weil Kläger nicht Eigenthümer sei, ihm das Haus nicht gerichtlich verlassen worden. Dreyer erörtert nun mit Beziehung auf Westphalen*) monum. T. 3, praefatio p. 125, und auf Senkenberg teutsches Recht p. 290, so wie auf seine eigene Abhandlung von der Strafe der Abbrennung und Niederwerfung der Häuser in den Lüb. Anzeigen 1777, Stück 18,**)

*) Westphalen führt i. e. p. 121 u. folg. die Wichtigkeit und Gültigkeit des alten Lübschen Rechts aus, es gestatte testamenta reciproca, die das neuere verbiete, dabei tadelt er diejenigen, welche annehmen, dass ante resignationem factam nequidquam juris et dominii in emtorem transferri; der Verkäufer habe nicht die exceptio nondum factae resignationis hinc nondum translati dominii; diese Einrede könne, nach den alten Sächsischen und Cimbrischen Gewohnheiten, auf denen die resignatio beruhe, nur den tertiis, welche ein jus in re an dem Immobile hätten, zustehen. Dass zum Eigenthumserwerb traditio oder usucapio nötbig, sei Römisches, nicht Deutsches Recht, das letztere gestatte nicht, sein Wort zu brechen; die resignatio müsse nicht mit der traditio und investitura judic. verwechselt werden, bei der ersteren gingen die effectus civiles rei olim emtae nunc venditae an den Magistrat, der diese früher dem Verkäufer gegeben, über, der dominus giebt das früher vom Magistrat erhaltene Recht an diesen zurück, welcher dann das Eigenthum dem Käufer feierlich tradire und ihn investire; die resignatio fit magistratui, non emtori; der Verkäufer könne nach geschlossenem Kauf vor der gerichtlichen Resignation keine gültige Hypothek an dem Immobile bestellen, da er durch den Kaufcontract das dominium naturale und civile abdicirt habe.

**) In der Dreyer'schen Abhandlung, welche auch in seinen Miscel-

und ein Kieler Gutachten von 1751, die Frage und sucht nachzuweisen, dass die Verlassung das dominium civile gebe, und die Ermächtigung hypothecas civiles et publicas zu constituiren. Der Käufer aber erlange auch vor der Verlassung, wenn er den Kaufpreis bezahlt oder Credit erhalten habe, dominium naturale oder Privateigenthum, welches ihn berechtige, das Immobile zu beziehen, und wenn es verhäuret, das locarium zu fordern, auch Privat- und aussergerichtliche Hypotheken*) zu constituiren, und ihn verpflichte, die onera abzuhalten, die Schäden zu tragen; die resignatio judicialis sei intuitu emtoris nur eine confirmatio civilis oder judicialis dominii.

Ein Bedenken Dreyer's aus dem Jahre 1776 von der Gültigkeit eines über Erbgüter, welche dem Testator von den Miterben käuflich zugeschlagen worden, errichteten Testaments nach Lübschem und Dithmarsischem Recht befindet sich in den Lüb. Anzeigen 1776, St. 50 u. 52.

12) *Zweifelhafte Schriften Dreyer's.*

Baumgarten, der oft erwähnte Biograph unsers Dreyer, nennt S. 54, n. 80, eine Anmerkung Dreyer's aus dem Holsteinischen Staatsrechte, die tutelam legitimam proximi agnati eines minderjährigen Landesherrn betreffend. Er giebt dabei kein Jahr an, aber er stellt sie zwischen eine Schrift von 1791 und 1792 und giebt ihr als Zeichen, dass sie in einer Sammlung stehe, ein Sternchen. Meusel in seinem gel. Deutschland, 5. Ausg., Bd. 2, Lemgo 1796, giebt nichts mehr als den Titel. Ich weiss nicht, wo die Abhandlung sich befindet, auch Deecke hat mir keine Auskunft geben können.

laneen S. 77—86 steht, ist kein Wort über die Frage, als dass die Häuser in den Städten als Burglehen anzusehen.

*) Mit dieser Dreyer'schen Ansicht stimmt Westphalen l. c. p. 125, Anmerk. h, nicht überein, er tadelt den Juristen Berger, dass dieser dem Käufer vor der Verlassung das Recht, Hypotheken zu bestellen, deshalb gebe, weil nach erfolgter resignatio diese zurückzuziehen sei auf den Tag der Verpfändung. Solche Fiction widerstreite den Traditionsformeln; vielleicht will Westphalen dies auf öffentliche Verpfändungen beziehen.

Die Anmerkung könnte die Frage betreffen, wer nach dem Tode des Herzogs Friedrich IV. († 1702) während der Unmündigkeit Carl Friedrich's die Vormundschaft zu führen gehabt habe. Dänemark wünschte damals, dass der Bischof Christian August allein die Vormundschaft erhalte, und die Herzogin-Mutter davon ausgeschlossen werde. Man könnte vermuthen, dass die Abhandlung sich auf die Vormundschaft über den Sohn des Bischofs Friedrich August beziehe. Dieser hatte in seinem Testament von 1777 eine Vormundschaft angeordnet für seinen gemüthskranken Sohn Peter Friedrich Wilhelm (vergl. Verz. der Handschr. der Univers.-Bibliothek Bd. 1, S. 259).

Wahrscheinlicher ist es wohl, dass die Abhandlung Dreyer's sich auf den Vormundschaftsstreit bezog, der nach dem am 6/17. Juli 1762 erfolgten Tode des Kaisers Peter III. statt fand, indem der König von Dänemark sich das Vormundschaftsrecht zuschrieb und sich auf eine 1750 mit Schweden getroffene Uebereinkunft berief.*) Dänemark gab unter Reservation seiner Gerechtsame nach, der Prinz Georg Ludwig ward durch Patent vom 31. December 1762, während der mütterlichen Vormundschaft der Kaiserin Catharina, zum Statthalter und Administrator bestellt.

Baumgarten nennt ferner n. 82 eine Literaturgeschichte des Obstagialrechts, Meusel eine bibliotheca juris obstagialis; ich bezweifle die Existenz einer eigenen Schrift des Inhalts; Dreyer hat in seinem meletema secundum observatt. juris Holsatici, Kilonii 1751, literarische Nachweisungen über das Einlager gegeben und diese 1768 in seinen Nebenstunden S. 349—355 vervollständigt, auch eine Urkunde vom Jahre 1314 abdrucken lassen, durch welche Kaiser Ludwig IV. sich zum Einlager verpflichtete. Ich denke, Dreyer, der es mit Büchertiteln nicht genau nahm, oder Baumgarten, hat hiernach den obigen Titel angegeben.

Baumgarten nennt n. 65 Dreyer's specimen analectorum Lubeco-Pomeranicorum, worüber ich keine Auskunft geben kann.

*) Gebhardi Geschichte Dännemarks Th. 2, Halle 1770, S. 817.

Licentiat J. R. Becker, der Lübsche Historiker, und Joh. Carl Heinrich Dreyer.

Während Dreyer in Lübeck von 1753 bis 1802 wirkte, erschienen daselbst 1782 und 1784 die beiden ersten Theile von J. R. Becker's*) Geschichte der Stadt Lübeck, der dritte Theil erst 1805, also nach Dreyer's Tode. Deecke sagt in der Vorrede des ersten Hefts seiner Beiträge: „sonderbar ist es denn doch — dass man den, welcher es verdient hätte, sie (die Lübecks ehemaliger und jetziger Bedeutung angemessene Geschichte) zu schreiben — ich meine, unsern ehrenwerthen Becker — gerade absichtlich im Stiche liess!“ S. 42 sagt Deecke: „die Erscheinung des dritten Theils wenigstens wurde durch eine vieljährige Prüfung von Männern verzögert, die höchst wahrscheinlich für sich fürchteten.“ In der Vorrede dieses Theils äussert sich Becker so: „Endlich erscheint denn auch einmal der dritte Band dieser Lübeckischen

*) In Koppe's gel. Mecklenburg steht St. 3, S. 8—18 ein Leben J. Rud. Becker's, das offenbar von ihm selbst ist; es geht aber nur bis 1783. Becker war 1736 zu Rostock geboren, kam 1751, als der Vater Prediger in Lübeck wurde, mit ihm dahin, ward 1768 in Greifswald zum Licentiaten, dann zum Doctor der Rechte promovirt; er machte jedoch sein Doctordiplom nicht bekannt, sondern wollte nur als Licentiat betrachtet werden. Im Jahre 1757 war Becker von Dreyer, der comes paladinus war, zum Notar ernannt; 1758 ward Becker Informator bei dem Domdechanten von Eyben und zugleich Sekretär des dänischen Residenten von Clausenheim, 1765 Procurator, 1769 Sekretär der Kämmerei. Zu seinen Schriften gehört: die Untersuchung betreffend den Zeitpunct der Veränderungen in Absicht der Oberherrschaft über die Stadt Rom, welche von der Berliner Akademie 1764 das Accessit erhielt und 1769 in einer zweiten Auflage erschien; ferner: Quid ansam seu occasionem dederit Polonis jam aeculo XIII jure Saxonico utendi et Sigismundo III. spec. Sax. cum jure Welchb. Magdeb. confirmandi. Diese Schrift ward 1780 von der Jablonovskischen Gesellschaft gekrönt, da aber der Druck der ersten Serie der acta soc. Jablon. nicht fortging, ward sie erst 1802 in T. I der nova acta p. 67 gedruckt. Dreyer erwartete in seinen Beiträgen zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts, Lübeck 1783, 4., S. 115, von dieser Schrift Aufschlüsse über die in Polen gedruckten Sachsenspiegel. Davon findet sich nichts in Becker's Preisschrift. Seine Inaugur. diss. von 1768 handelte de non evocando. Als Becker seine kleine Biographie für Koppe's gel. Mecklenburg, Rostock 1784, schrieb, kündigte er die baldige Erscheinung des zweiten Bandes der Lüb. Geschichte, der bis 1669 gehen würde, an.

Geschichte. Nicht des Verfassers Saumseligkeit, sondern Umstände und Ursachen, welche er nicht heben konnte, haben die Herausgabe dieses Bandes bis anhero verzögert.“

Welchen Antheil Dreyer an der Verzögerung des Erscheinens der Geschichte Lübecks von Becker gehabt haben mag, lässt sich wohl nicht ermitteln; dem Rufe nach trug Dreyer wenigstens mit die Schuld. Dass beide Männer in späterer Zeit nicht befreundet waren, scheint sich an ihren Arbeiten zu zeigen; Dreyer nahm wenig Rücksicht auf Becker*), und die Art, in welcher dieser Dreyer hier und da erwähnt, ist meist einfach ohne Lob und Tadel. Hätte Dreyer den emsig strebenden Becker bei dessen Lüb. Geschichte durch Mittheilung von Nachrichten, Urkunden und Nachweisungen unterstützt, so würde das immerhin verdienstliche Werk ein ganz anderes geworden sein. Wir wissen freilich nicht, wie sich die Persönlichkeit Becker's hierfür eignete, wie sehr etwa Dreyer durch die damaligen Zeitumstände, vielleicht durch übergrosse Vorsorge Anderer gehemmt war. Dass Dreyer sich den Anforderungen der Zeit nicht verschloss, zeigen seine 1791 erschienenen Anmerkungen über einige Strafen. Aus Becker's Collectaneen zur Lübschen Geschichte, welche im Besitz der Kieler Universitätsbibliothek sind, sieht man, dass Dreyer die dreizehnte Abtheilung, welche nach Becker's Wunsch den zweiten Theil hätte schliessen sollen, in Händen hatte.

Dreyer hat bemerkt: „Hierin die von dem Lic. Becker zum Abdruck in dem zweiten Bande Lübeckscher Geschichte bestimmt gewesene, aber aus bewegenden Ursachen nicht abgedruckte XIII. Abtheilung in der Original-Handschrift des Verfassers.“ Wir können darnach und nach den sonstigen Angaben annehmen, dass Dreyer als Censor***) den Abdruck dieser dreizehnten Abtheilung nicht billigte. Von den ersten

*) Vergl. jedoch Dreyer's Beiträge, Lübeck 1783, 4., S. 115, und Einleitung S. 586.

**) Vergl. Becker Th. 1, S. 93, Th. 3, S. 44 u. 406, wo Heinze's Samml. citirt, S. 407 u. 410, wo die Lüb. Anzeigen erwähnt sind.

***) Nach Plessing's Carl Georg Curtius, Lübeck 1860, S. 55, gehörte zu den Pflichten des ersten Syndikus in Lübeck die Censur.

Druckbogen der Abtheil. 13, welche für Bd. 2 die fortlaufende Seitenzahl 463—480 haben, ist das erste Blatt durchstrichen. Diese Abtheilung 13 enthält die Begebenheiten nach dem Westphälischen Frieden bis auf den zwischen dem Rath und der Bürgerschaft 1669 errichteten Kaiserlichen Commissions-Recess. Becker erzählt den Nordischen Krieg, so weit er Lübeck betrifft, und die innern Unruhen Lübecks, welche durch den Recess vom 9. Januar 1669 geschlichtet wurden. Wer jetzt diese Abtheilung liest, wird darin eben so wenig etwas Anstössiges finden, wie in den folgenden Abtheilungen des dritten Bandes, die freilich der neuern Zeit näher rücken und Ereignisse berühren, an denen auch Dreyer thätigen Antheil nahm. Bei dem Regierungsantritt des Russischen Kaisers Peter's III. war Lübeck bedroht. Syndikus Dreyer und Detharding wurden 1762 zum Könige von Dänemark geschickt, um die Stadt der Gnade des Königs zu empfehlen und die Neutralität für dieselbe zu erbitten. Auch manche innere Angelegenheiten schienen den Staatsmännern Lübecks wohl mehr Vorsicht und Rückhaltung zu erfordern, als der Historiker für nöthig hielt. Der Ankauf Moislingens z. B. geschah nach einer handschriftlichen Notiz in Becker's Collectaneen 1762 nach Dänemarks Willen nur auf den Namen von vier Lübecker Deputirten, nicht auf den Namen der Stadt, welche das Geld zahlte. Zu Becker's Collectaneen gehört auch eine Abschrift des Bürgermeisterbuchs von 1581—1773; diese Abschrift hat von Dreyer's Hand den Titel: Manuscriptum authenticum, oder Abschrift des von dem Herrn Lic. Becker eingelieferten sogenannten Bürger-Meister-Buchs. Auf dies Manuscr. auth. beruft sich Becker an mehreren Stellen seines Werks, Bd. 2, S. 424, Bd. 3, S. 51; es scheint, so wie Becker es hatte, keine geheim zu haltende Nachrichten zu haben. Dass die Staatsmänner lange Zeit bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts mit übergrosser Sorgfalt zu Werke gingen und die Oeffentlichkeit scheueten, sehen wir auch aus dem Leben des Lüb. Syndikus Anton Fr. Gütschow. Der Biograph P. W. Curtius sagt S. 29: „Die Aengstlichkeit, mit der man früher die Archive bewachte und selbst die Ge-

schichte unserer Verfassung der öffentlichen Kenntniss zu entziehen suchte, war durch den Einfluss dieses jüngern Geschlechts schon grossentheils geschwunden. Als im Jahre 1784 der Licentiat Becker den dritten Band seiner Geschichte Lübecks der Censur überreicht hatte, ward es ihm nicht bloss untersagt, die Fortsetzung des Werks über das Jahr 1658 hinaus im Druck erscheinen zu lassen, sondern er musste auch sein Manuscript und sämmtliche Collectaneen für den zweiten und dritten Band ausliefern, damit sie in der Kämmerei verschlossen aufbewahrt würden. Nach länger als zwanzig Jahren kam nun der siebenzigjährige Mann von Neuem mit der Bitte ein, ihm die Bekanntmachung seiner Arbeit zu gestatten. Gütschow hatte dieses Gesuch zu begutachten, und es ward ihm nicht schwer, die Genehmigung des Abdrucks zu erreichen, zumal da er ihm das Zeugniss geben konnte, dass er, um in keiner Hinsicht anzustossen, bei der Auswahl und dem Vortrag der aufgestellten Thatsachen mit einer hie und da selbst übertriebenen Behutsamkeit zu Werke gegangen sei, durch welche die Arbeit sogar an Vollständigkeit und Interesse verloren habe."

Carl Georg Curtius ward 1801 zweiter, bald darauf erster Syndikus; Gütschow erhielt 1802 das zweite Syndikat. Durch das Wirken dieser und ihnen geistig verwandter Männer, wie Overbeck's, Tesdorpf's, Richerz's, Hach's und Anderer kam in Lübecks Verwaltung ein lebendigeres Streben zur Geltung.

Rückblick.

Werfen wir noch einen allgemeinen Blick auf das Streben, die Thätigkeit und Wirksamkeit unsers Dreyer's, dessen Licht- und Schattenseiten uns in seinen besprochenen Arbeiten vorliegen. Er war, wie sein innigst verehrter Onkel, in seiner Jugend, ein entschiedener Gegner des Römischen Rechts, nicht aus Unkenntniss desselben, sondern aus einem gewissen nordisch-germanischen oder germanisch-nordischen Patriotismus, aus einer gewissen Vorliebe für das reine Nordisch-Germanische, das weder von Pfaffen noch Doctoren verdorben sei.

Selbst zu pädagogischen Zwecken oder zum Studium, zur juristischen Bildung, schien Westphalen und ihm das Römische Recht nicht geeignet, es sei dieses Studium für die Länder, wo das Römische Recht praktisch nicht gelte, wie in Dänemark und Schweden, gefährlich, nachtheilig, überflüssig. Als Westphalen 1737 Dorn die Instruction für die Professur juris Germanici et Romani gab, liess er (vergl. oben S. 34) einstweilen noch das Römische Recht als subsidiäres gelten, aber er schien die Absicht zu haben, es für Holstein abzuschaffen; in dem glücklichern Schleswig habe es ohnehin wenig Geltung. Glücklich schienen ihm, dem Curator der Universität Kiel,*) die Länder, welche erst spät eine Universität erhalten oder gar keine hätten. Die Reisen der Deutschen vor Errichtung deutscher Universitäten haben freilich, nach Westphalen, zuerst das Unglück über Deutschland gebracht, welches nachher Päbste und Kaiser gefördert. Das reine, schöne, unbefleckte Recht, welches Dreyer suchte, sollte nicht in lateinischer Sprache geschrieben sein, sondern in der Landessprache; er glaubte ein solches in dem Schleswiger Stadtrecht,**) das er König Sven zuschrieb (vergl. oben S. 81. 82), gefunden zu haben, aber K. Ancher gab dieses Recht in der lateinischen Originalsprache heraus und die Hoffnung schwand. Den Sachsenspiegel hatte schon Westphalen (vergl. oben S. 6. 8. 29) nicht als das wahre Sachsenrecht anerkannt; der Spiegel sondert ja die Oldsassen, die Holsaten, von den Sachsen. Das jütsche Low feiert (vergl. oben S. 129) Dreyer, aber tadelt die Intrepreten scharf, welche das Römische Recht zur Vergleichung und Erklärung benutzten. Nur im Norden muss man nach Dreyer suchen. Westphalen hatte in der Vorrede zu Bd. 3 auf England hingezeigt, Dreyer folgte ihm in einer seiner Hauptschriften der vom Angelsächsischen Recht, welche ausführt, was Westphalen in der Vorrede zu dem dritten

*) Westphalen monum. praef. T. 3, p. 15. 46 (damna imminentia) 49. 54. 87: academiarum in universa Cimbria Slesvicensi defectus.

**) Dreyer de lithophoria Kil. 1752, p. XX, sagt: Nam a cacoethe, leges lingua Romana scribendi, quae Germaniae ejus aevi legislatores occupavit, septentrionalium nomothetas ad unum omnes prudenti consilio se cohibuisse observo —.

Band der monumenta aufgestellt hatte. Dreyer geht weiter, Dänemark, Schweden, Island durchsucht er in seinem magnetischen Drange, und beseitigt alle Hindernisse selbst mit Spott und Hohn gegen Ariens, Brokes, Giesebert, Scholz, Weghorst und Andere.

Sehen wir Dreyer's Plan etwas näher an. Er wünschte einen Dom des allgemeinen deutschen Rechts (perfectum juris universae Germaniae palatium), er giebt zu diesem Bau den Bauleuten den Rath (De jure Angl.-Sax. § 2), die Grenzen ihrer Thätigkeit zu beschränken, Auswahl und Ordnung zu treffen, damit sich nicht eine ungeordnete Masse erhebe. Man müsse, sagt er, zuerst die Particularrechte ergründen, sie historisch und übersichtlich darstellen; nach der Erforschung der Quellen und der Darstellung des Rechts einer einzelnen Provinz müsse man verwandte Stämme berücksichtigen. Die Rechte Cimbriens und des geliebten Holsteins, des ältesten Wohnsitzes der Sachsen, müssten in ihrer alten Reinheit, die die Holsten tapfer vertheidigt, dargestellt werden, frei von Römischen Ränken und Spitzfindigkeiten (De jur. Angl. § 3). Leider ist Dreyer selbst diesem Plane nicht gefolgt, er hat sich auf den weiten Ocean (oceanum diffusissimum) des deutschen Rechts, vor dem er warnt, begeben; er sammelte in nahen und entlegenen Ländern Bausteine; so blieb ihm nicht Zeit und Ruhe, das Brauchbare zu sondern und den Bau selbst zu beginnen; er ward nicht Herr der grossen Apparate, die er mit vielem Fleisse herbeigeschafft und die sich immer noch mehrten. Er hatte die wiederholt*) ausgesprochene feste Ueberzeugung, die Erforschung des Rechts der Cimbern, Jüten, Augler, Friesen, Dithmarser und Sachsen sei nicht möglich ohne Kenntniss der Nordgothen (Schweden), der Norweger, Seeländer, Isländer und aller Dänen; man müsse die Einrichtungen des Nordens kennen, um die der verwandten südlichen Völker zu verstehen; in

*) Dreyer notitiae libror. mss. periculum p. 23. 24, Rost. 1749. 4. Dreyer antiquarische Anmerkungen, Lübeck 1792, 8., S. 170: Noch ist mein Glaubensbekenntniss eben dasselbe — von dem grossen auf die teutschen Rechte wirkenden Nutzen und Einfluss der Nordischen Gesetze und Rechtsalterthümer.

Island suchte er, wie vor ihm Arpe, die limpidissimos fontes, aber ohne Maurer'sche Forschung. Für Rudbeck's Ansicht, dass die Völker aus dem Norden nach Süden gezogen, sprechen, nach Dreyer, mehrere Gründe, als für die umgekehrte Wanderung, man müsse also im Norden suchen.*) Dreyer war überzeugt, die Germanen hätten, wohin sie sich auch gewandt, ihre heimischen Einrichtungen behalten und gepflegt, und man müsse diese aufsuchen in Dänemark, Schweden, England, Frankreich, der Schweiz, Spanien u. s. w. Die alten Germanen haben nach Dreyer ihre Satzungen in den Schulen der Druiden u. s. w. gelernt und sie im Gedächtniss bewahrt, wenn sie auch nicht, wie die Griechen, ihre Gesetze in Verse gebracht, was fälschlich einige Juristen, welche die Germanen von den Griechen abgeleitet, angenommen hätten. Die Sanctionen der Germanen würden allerdings Gewohnheiten genannt, aber es sei doch verkehrt, den Beweis dieser Satzungen zu fordern; das Gericht, die Schöffen, müssten die Gewohnheiten kennen.**) Der Begriff des Gesetzes und der Gewohnheit schwankt bei Dreyer. Weil er mehrere oft erwähnte alte Gesetze nicht fand, erklärte er Gesetz und Gewohnheit für identisch, die viel gesuchten Haraldischen Gesetze seien Gewohnheiten. Endlich sind ihm die früheren Urtheile Gesetze, obgleich er das Entscheiden nach früheren Urtheilen tadelt.***)

Während Dreyer den alten englischen Gesetzen, der Edda, der Gragaas und andern Quellen nachspürte, rückte ihm sein Jugendplan, ein Lehrbuch des Holsteinischen Rechts zu schreiben, immer mehr aus den Augen.

Die Uebersiedelung nach Lübeck führte ihn zu praktischen Arbeiten, er concipirte gemeine Bescheide, verfasste den Registranten zu den Acten der Registratur, einen index der

*) Notitiae libror. mss. peric. p. 20.

**) De variis codd. juris Germ. denominat. § 2, p. 7. 8, Kil. 1751, de jure Anglo-Saxon., liber sing., Kil. 1747, p. 74 — 76, Vorrede zu Th. 3 der Samml. vermischter Abhandl. S. 36. 37, Rostock 1763, 8.

***) Verm. Abhandl. Vorrede zu Th. 3, S. 36. 37. Beiträge zur Literatur des deutschen Rechts S. 9 u. Anm. 11. Antiquarische Anmerkk. S. 21.

Threse, er inspicirte Schulen, ward Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, übernahm als Staatsmann mehrere Missionen, trat in Verbindungen mit Königen und Fürsten, Ministern und Gesandten, förderte dabei junge strebsame Juristen und liess seine gelehrten Forschungen nicht ruhen; er suchte seinen gelehrten Arbeiten, die er nun deutsch schrieb, einen populären witzigen Ton zu geben, der ihm nicht immer glückte; er sammelte fort, zunächst freilich in Beziehung auf seine neue Vaterstadt Lübeck. Sein Waarenlager, wie er selbst seine Sammlungen nannte, mehrte sich durch die Collectionen seines Onkels. Seine später erschienenen Abhandlungen zeigen, dass sein Blick freier, aber auch weiter geworden, er räumte willig ein, dass nicht alle Gewohnheiten und Gebräuche beibehalten werden könnten, dass die Völker, da sie alle aus Asien stammten, auch in entlegenen Ländern in der Kindheit einander ähnlich waren und Aehnlichkeiten behielten; er zieht in den Bereich der comparativen Jurisprudenz auch die Asiatischen Völker (Miscell. S. 47); er erkennt an, dass das Studium des Römischen Rechts, welches ihm früher nur Verderben zu bringen schien, Grundsätze des allgemeinen Rechts enthalte, und auch, wo es, wie in Dänemark, nicht unmittelbar praktisch sei, gefördert zu werden verdiene (Beiträge zur Literatur der Nord. Rechtsgel. S. 206 — 207). Dreyer erklärt ausserdem die Aehnlichkeit mancher Norwegischen und Römischen Rechtssätze aus den Reisen der Paris-Klerkur und der Kaufleute (Beiträge zur Literatur der Nord. Rechtsgel. S. 69—74). Grimm findet den Grund dieser Aehnlichkeit in dem Wesen des Christenthums, welches in verschiedenen Ländern die heidnischen Gebräuche vernichtete, und in der Urgemeinschaft der Völker; die letztere berücksichtigt freilich auch Dreyer und verlässt so den germanisch-nordischen Standpunkt.

Manche seiner etymologischen Erklärungen werden wohl jetzt wenig Beifall finden, z. B. wenn er in nordischen Denkmalen Aehnlichkeiten mit der türkischen Sprache findet, die Vezire und Jarle vergleicht etc. Er beruft sich darauf, dass auch die Türken aus Scythien stammen (notitiae libror. peric. p. 17).

Was brachte unser reisende Dreyer von seiner weiten Reise für sein germanisches Recht in die Heimath zurück? Die Lehre von der Genossenschaft und Ebenbürtigkeit, welche in alter Zeit im Prozesse, in der Zahlung des Wehrgeldes, in dem Haften der Dorfschaften für Holzdiebstähle Einfluss zeigten, ward von ihm ausgeführt. Den Grund der deutschen Erbfolge findet er in der Gemeinschaft, dem Miteigenthum und Mitbesitz der Erbgüter, und folgert, dass deshalb die abgesonderten Kinder bei Beerbung der Eltern auszuschliessen, dass allein die Eltern die noch nicht abgetheilten Kinder beerben. Auch die Erörterungen des Erbguts, das er nach Lüb. Recht auf Immobilien beschränkt, schliessen sich daran. Die statutarische Portion ist, nach Dreyer's Ansicht des Lüb. Rechts, eine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft; von den Spillgeldern, Spelepenningen oder Truffelpenningen, welche der vogteilichen Herrschaft des Mannes entzogen oder wie Dreyer und Andere annehmen, von der ehelichen Gütergemeinschaft eximirt sind, kann deshalb der Mann nach Dreyer keine statutarische Portion fordern. Die Spelpenninge, sagt er in Siebenkees' Beiträgen Th. 3, S. 7, kommen nicht in die eheliche Gemeinschaft der Güter und daher erhält der Mann daraus keine statutarische Portion. Die abgesonderten Kinder erben nicht, so lange unabgesonderte vorhanden sind: „Wie schön wird hiedurch die Lehre, welche den Grund der Erbfolge in den Mit-Besitz (Were) setzt, bestätigt."

Dass das von Dreyer angenommene Princip der deutschen Erbfolge anderen Ansichten hat weichen*) müssen, werden wir ihm nicht vorwerfen wollen; bei ihm, der sonst nur mit dem Einzelnen beschäftigt war, ist es anzuerkennen, dass er einen allgemeinen Grundsatz suchte und daran Folgerungen knüpfte. Dreyer's Begriff des Erbguts ist, was das alte Lüb. Recht betrifft, wohl unangefochten geblieben, aber nach dem neuern Lüb. Recht unhaltbar geworden, schon nach einem Attestat des Raths zu Lübeck von 1745 und einer authen-

*) Pauli, Abhandl. des Lüb. Rechts, Th. 1, S. 10 u. folg., S. 91, Th. 3, S. 72.

tischen Interpretation desselben von 1754, an der Dreyer nicht ohne Antheil war.*)

Seine Anmerkungen über die verschiedenen Arten, in früherer Zeit die Eide abzuleisten, so wie die Anführungen verschiedener älterer Criminalstrafen sind rein antiquarischer Natur und stehen vereinzelt da, weshalb ihnen keineswegs aller Werth abzusprechen ist, da sie als Zeugnisse der Sitten älterer Zeit ihre Wichtigkeit haben.

Durch seine Arbeiten für die Geschichte und das Recht Lübecks hat Dreyer seinen Namen in seiner neuen Vaterstadt verewigt, er hat die Forschungen von Seelen und Melle fortgesetzt; man wird bei wichtigern Fragen über die Geschichte und das Recht Lübecks Dreyer berücksichtigen, seine Sammlungen, wenn sie auch nicht immer die erwünschte Genauigkeit haben, nachsehen. Sind doch Westphalen, Brokes und Cronhelm von ähnlichen Fehlern, wie sie bei Dreyer sich finden, nicht frei. In dem Gebiete des Lübschen Rechts haben erst Pauli, Hach und Andere durch ihre sorgfältigern Forschungen den Grund zur richtigern Auffassung gelegt. Bei dem Streite, der 1810 und 1811 über die Frage statt fand, wann die Frau für des Mannes Schulden hafte, bemühte sich Villers eifrig, aber in Wahrheit vergeblich, auch nur ein Wörtchen Dreyer's für sich anzuführen, es würde sicher mehr gewirkt haben als die Erklärung des Göttinger Professors G. J. F. Meister: D'après une règle généralement établie on doit s'éloigner dans l'interprétation de l'ancién droit aussi peu que possible du droit romain —. Bei dem Urkundenbuche Lübecks haben Dreyer's Sammlungen wesentliche Hülfe geleistet, wie leichtfertig oder ungenau er auch, gleich Andern zu seiner Zeit, beim Druckenlassen von Urkunden war, und deshalb auf das Prädikat vorsichtig, welches Stobbe**) ihm beilegt, keinen Anspruch machen kann; er hat doch den Anfang gemacht, er arbeitete rasch, behauptete rasch, nahm freilich auch willig seine falschen Behauptungen

*) Pauli, Abhandl. Th. 1, S. 192.

**) Geschichte der deutschen Rechtsquellen Abth. 1, S. 207.

zurück, z. B. seine Geringachtung des Sachsenspiegels und seine Ansicht von dem Nachtheil des Studiums des Römischen Rechts.

Falck, unser in Dreyer's besten Beziehungen ihm verwandter, an Güte und Wohlwollen ihn weit übertreffender, besser gerüsteter und früher, wenn auch für sein unvollendet gebliebenes Werk, das Privatrecht der Herzogthümer, nicht früh genug, mit geordneten Schätzen heimgekehrter Historiker und Jurist, hat in seiner Encyclopädie § 124 Anmerkung, und in den Kieler Blättern für 1819, Bd. 1, S. 74, die Methoden für die Behandlung des deutschen Privatrechts gesondert: 1) die Aggregation oder Zusammenstellung gleichartiger Rechtssätze; 2) die Abstraction aus den Partikularrechten; 3) die historische kritische Combination Eichhorn's; 4) die historisch-antiquarische Methode von Heineccius und Andern und 5) die praktische Methode Senkenberg's und Fischer's, welche die Rechtsbücher des Mittelalters als noch wirkliche Quellen eines gemeinen deutschen Rechts ansehen.*) Dreyer's Streben in der früheren Zeit fällt besonders in Beziehung auf die alten deutschen Gesetze ganz mit der seines von ihm viel gelobten Freundes Senkenberg zusammen, es trägt freilich ebenso oft den Charakter der Abstraction und der antiquarischen Aggregation, da die letztere sich mit der Senkenberg'chen Ansicht leicht verbindet. Die Abhandlung seines Onkels de juris Romani indole et obligandi diversa ratione — apud Romanos et Germanos hätte zur Unterscheidung der nach Deutschem und nach Römischem Recht zu beurtheilenden Institute führen können, da der Onkel stets auf die indoles Germaniae recurrirt, da er das Römische Recht nur da angewandt wissen will, wo es mit der deutschen Sitte übereinstimmt. Diese Rücksicht ist jedoch bei Dreyer nicht vorherrschend.

Seine Ansicht, dass aus den älteren deutschen Gesetzen, den deutschen Partikularrechten und den Rechten verwandter Völker ein allgemeines deutsches Recht gebildet werden könne,

*) Vergl. Gerber, das wiss. Princip des gemeinen deutschen Privatrechts, Jena 1846, S. 30. 50. 51. 55.

ward durch Hufeland's 1792 erschienene Beiträge, durch dessen Bekämpfung allgemeiner deutscher juristischer Gewohnheiten und des allgemeinen deutschen Privatrechts erschüttert. Joh. Friedr. Hach erzählt in seinem Leben, S. 23, Dreyer habe, als er Hufeland's Arbeit gelesen, geäussert: „Hufeland hat die Arbeit eines grossen Theils von meinem Leben vernichtet; aber ich kann ihm nicht Unrecht geben.“ Baumgarten führt S. 43 wohl mit Unrecht an, Runde's gründlichere Theorie habe nachher Dreyer überzeugt; Hufeland bestreitet in seiner dritten Erörterung gerade Runde.

Ein sehr anerkennendes wohl zu lobendes Urtheil hat Ulrich Friedrich Kopp in seinen Bildern und Schriften der Vorzeit, Bd. 1, Mannheim 1819, S. 47, bei der Erwähnung einer von Rom nach Heidelberg zurückgekehrten Handschrift des Sächsischen Lehnrechts und Landrechts mit Bildern, gefällt; er sagt: „So viel ist gewiss, die Handschrift verdiente in die Hände eines ganz unterrichteten Auslegers zu kommen. Was hätte nicht ein Dreyer darüber sagen, was hätte er nicht für Aufschlüsse darüber geben können! Doch dieser Gelehrte — einzig in seiner Art, einzig in diesem Fache, ist leider nicht mehr und mit ihm jener ungeheure Schatz von Belesenheit begraben. Musste denn auch so ein Mann sterblich sein? Wie gern hätten wir statt seiner ein ganzes Heer unserer Märchen-Schreiber der schneid-lustigen Parze vorgeworfen! Wie gerne würde ich wenigstens ihre Geistesproducte um einen Dreyer geben.“

Auch in Bildern und Schriften, Th. 2, S. 5, lobt Kopp „den leidenschaftlichen Fleiss jenes berühmten Mannes.“ „Dreyer lässt mich selten im Stich,“ sagt Kopp Th. 1, S. 79.

Der Landsmann Kopp's, Jac. Grimm, urtheilt, wie schon aus seinen früher über eine einzelne Arbeit Dreyer's angeführten Worten zu schliessen ist, nicht so günstig; er sagt in der Vorrede seiner Rechtsalterthümer: „Grupen's und Dreyer's ruhm, wenn von mehr als trockner literarischer untersuchung die rede ist, bin ich genöthigt herunter zu stimmen, ich kann wenigstens in ihren einzelnen ausarbeitungen (auf das ganze feld hat sich keiner von beiden gewagt),

statt fruchtbarer hinhaltiger ergebnisse nichts finden als peinliche mühe und durchgehende geschmacklosigkeit, die sich in Grupen's celtischen etymologien bis ins unerträgliche steigert, dessen ungeachtet ist er gründlicher als Dreyer."

In der Anmerkung sagt dann J. Grimm: „wenn um Dreyer's tod Ulrich Friedrich Kopp laute Klage erhebt (Bilder u. schr. 1, 47), so hätte wohl niemand als er mit geringerem aufwand vermocht sie zu stillen; mir nämlich scheinen des berühmten paläographen erörterungen auf diesen wenigen Bogen an scharfsinn und gelehrsamkeit alles, was der ersehnte geschrieben, weit zu übertreffen." Grimm hebt dann Haltaus vortreffliches glossarium hervor. Dreyer sagt in seinem Leben bei Kopp, S. 60, er habe zu einem glossario forensi medii aevi gesammelt, aber seine Collectaneen an Haltaus gegeben. In der Vorrede zu dessen Glossar befindet sich keine Auskunft über die Benutzung von Dreyer's Sammlung.

Dreyer starb am 15. Februar 1802; eine kurze Nachricht über seine letzte Krankheit von seinem Arzt, Curtius, dessen Bruder Dreyer's Amt des ersten Syndikus übernahm, hat Baumgarten in der Nachricht über Dreyer gegeben.

Wir scheiden von einem Manne, der, wie Wenige, unermüdlich thätig war in seinem Amte in Kiel, in seinen Aemtern in Lübeck, in der Wissenschaft und im Leben. Sein Pflegesohn und Biograph Baumgarten, der ihn wie seinen Vater ehrte und mit inniger Dankbarkeit seiner gedenkt, sagt von ihm: „Er strebte nach Achtung und gelehrtem Ruhm — ohne anmassend, eitel und eingebildet zu sein." Auch Hach hat in seinem Leben die freundliche Hülfe, Anweisung und Förderung erwähnt, welche „der gute alte Dreyer" dem jungen Manne erzeigte, er hat andere Züge zu Dreyer's Bild der letzteren Lebensjahre zurückgehalten. „Es würde," sagt er, „mehr Schatten in das Gemälde kommen, als das frühere thätige und redliche Leben des braven Mannes verdient und meine Dankbarkeit verträgt." Dreyer hat manche seiner literarischen Irrthümer nach gewonnener Einsicht zurückgenommen und offen eingeräumt, dass er so gut wie Andere irre. Seine praktischen Arbeiten, wohl auch sein Wunsch,

seine Schriften schnell den Gelehrten zu zeigen, gestatteten ihm nicht, seine Anmerkungen, Bedenken und Nachrichten zurück zu halten, um sie zu einem Ganzen zu verarbeiten, sie gingen mit gelehrten Anmerkungen, die ihm seine grosse Belesenheit bot, in's Publikum und stehen vereinzelt da als Zeugen seines Fleisses, seiner Liebe für das deutsche Recht, dem er eine weite Grundlage zu geben trachtete.

Es konnte nicht meine Absicht sein, eine Lobrede auf Dreyer zu schreiben; ich habe seine Eigenheiten, seine Liebe, sich in der Literatur und im Leben als Gelehrter, als Geschäfts- und Staatsmann geltend zu machen, seine Ungenauigkeit und Hast eben so hervortreten lassen, wie seine unermüdete wissenschaftliche Thätigkeit, seine Gelehrsamkeit und Bereitwilligkeit, seine Irrthümer zu bessern.

Dreyer's Nachlass.

Schon bei seinen Lebzeiten hatte Dreyer 1763 und 1764 der Societät der Wissenschaften in Göttingen*) mehrere Siegel, und 1798 der Universität daselbst einen codex juris Lubecensis,**) den Westphalen nach Dreyer's Angabe auf der Gramm'schen Auction in Copenhagen für 10 Ducaten gekauft haben soll, geschenkt; über ein Legat von 1200 ℔, welches Dreyer in seinem 1786 errichteten Testament der Universität Göttingen zu Stipendien vermachte, giebt Meiners Nachricht,***) ihr vermachte er auch die von Westphalen und ihm gesammelte jurisprudentia Germanor. picturata sive collectio pictu-

*) Gött. Anzeigen 1763, St. 93, S. 745, u. 1764, St. 43, S. 845.

**) Nach Hach das alte Lübsche Recht, Lübeck 1839, S. 6. 8. u. 28 hat Dreyer zwei Handschriften des Lüb. Rechts, eine lateinische und eine deutsche, nach Göttingen verschenkt, die eine, den Danziger Codex, hat er „mit manchen Fehlern“ in seinen vermischten Abhandll. Th. I, S. 445, abdrucken lassen, die andere steht bei Hach als No. III. Dreyer giebt in seiner Einleitung der Lüb. Verordn. S. 233 u. 234 an, „der Danziger Codex befindet sich auf der hiesigen Registratur.“ Gehörte er der Lüb. Registratur, so konnte er auf erlaubte Weise nicht nach Göttingen kommen; es wird ein Irrthum Dreyer's zum Grunde liegen.

***) Gött. Annalen Bd. 1, Hannover 1804, S. 96—102.

rarum in usum illustrationis juris Germanici, so wie sein Bildniss und eine von dem Holsteinischen Canzler Stryck herstammende Siegelsammlung.

In Siebenkees' Beiträgen Th. 3, S. 11, erwähnt Dreyer das von Westphalen ihm zugekommene museum icon. Cimbr. histor. dogmat.; zwei Bände dieser Sammlung hat die Kieler Universitäts-Bibliothek aus Falck's Nachlass erstanden. Das Autographum von Reimer Kock's Chronik Th. 2 hatte, nach Deecke's Beiträgen S. 27, Dreyer seinem Freunde und Verwandten Schnobel geschenkt.

Der das Lübsche Recht und dessen Geschichte betreffende handschriftliche Nachlass Dreyer's kam gegen eine Vergütung auf die öffentliche Registratur*) und wurde dort anfangs unter dem Namen: Museum Dreyerianum aufbewahrt, später aber die rein historischen Sachen an die öffentliche Bibliothek abgegeben (Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 2, Vorrede S. XI). Hier und in Dreyer's Biographie wird erwähnt: apparatus juris publici et historiae Lub., 3 Bde. fol., corpus juris publici Lubec., 3 Bde. fol., diplomatarium Hanseat. Lubec., 6 Bde. fol., nach Dreyer 7 Bände.

Dreyer selbst giebt noch als seinen Sammlungen angehörend an: Diplomat. Lub. sacrar. 1 Bd., episcopatus Lubec. 2 Bde., corpus constitutt. Holsat. quondam ducalis ab a. 1500—1753, 10 Bde., corpus juris aggeralis Germaniae, apparatus jurisprudentiae formulariae medii aevi, bibliotheca jurium provincialium et statut. Germ. Prof. Deecke hat mir folgende Angaben mitgetheilt über die auf der Lübecker Bibliothek, ausser dem Museum Dreyerianum, vorhandenen Handschriften, die auch für die Geschichte und das Recht der Herzogthümer nicht unwichtig sind und Berücksichtigung verdienen dürften.

1) Westphalen regesta diplom. cimbrica ordine chronolog. disposita nach Dreyer's Angabe 1744—1752 gesammelt. Neunzehn Voll. 4.

*) Eine Abschrift von Dreyer's Catalog der Bergedorfer Urkunden und Acten befindet sich, nach Lappenberg's gütiger Mittheilung, in Bamburg.

2) Dessen digesta histor. diplomat. et legalia rerum juriumque et consuetudinum Cimbricar. alphabet. georduet. Zwei Voll., fol.

3) Dessen constitutiones Holsatiae magno-ducalis. Vol. 1. 2. 4—11. Fol.

4) Dessen corpus juris Hols. duc. P. 2, terra Ditm. 1180—1750, Vol. 1—5, parochiarum Ditm. Vol. 6. 7. Fol.

5) Dessen codicillus juris privati Hols. ducalis P. 1 pagorum, 2 terrae Ditm., 3 civitatum, 4 coenobior. jur. comm., 5 corporum et collegiorum. Fol.

6) Dessen codicillus juris privati Slesvic. duc. Vol. 1. 2. terrarum, pagorum, Vol. 3. civitatum. Fol.

7) Dessen codic. juris privati Hols. et Slesvic. regii. Fol.

8) Christ. Wormii notae et comm. in Ariae multiscii schedas de Islandia lib. Oxon. 1697 imprimi coeptus sed non absolutus neque divulgatus. Fol.

9) Eitzen notae ad jus Juticum. Fol.

10) Reinboth diss. epist. ad Dreyer de autoritate speculi Saxonici in Holsatia. 4.

11) Dessen de legibus Haraldinis et speculo Sax. Fol.

12) Dessen de explicatione vocabulorum Arnegiald, Byschatt. Fol.

13) Claeden, ob in Flensburg, wo das jus civile nicht gilt, Kinder ihrer Eltern Testament mit Gründen anfechten können, wenn sie in der legitima nicht lädirt?

14) Memoire pour servir à l'histoire de Slesvic.-Holstein. 4.

15) Hane deductio juris Hols. domus in ducat. Julii et montium. Fol.

16) Dreyer collectanea et misc. Uebereinstimmung der Sitten der Deutschen und der Völker des Orients. Fol.

17) Dessen fascic. autographar. doctor. virorum ad Sam. Reyherum Jctum et mathem. Kilon. literarum.

18) Dessen Concepte meiner in Kiel gehaltenen und gedruckten Disputationen, meiner gedruckten Tractate, Programme etc.

19) Dessen jurisprudentia formularia German. 1) formulae

et solennitates in judiciis criminalibus, 2) in judiciis civilibus. *)

20) Dessen collect. ad histor. juris Dan., Norveg., juriumque duc. Slesv. 4.

21) Dessen coll. et misc. zur vorgehabten bibliotheca juris Holsat. Fol.

22) Dessen coll. die Jagdgerechtigkeit im Herz. Schlesw. und Holstein betreffend. Fol.

23) Nachricht, das Decimationsrecht der Holstein. Noblesse betreffend. Fol.

24) Dessen Volumen, die Einführung eines Schuld- u. Pfandprotocolls über die Holstein. adel. Güter betr. Fol.

25) Dessen coll. de feudis Holsatiae. Fol.

26) Dessen fasciculus einiger von D. Martini u. andern Jctis Hosat. in argumentis der in den Holstein. Städten recipirten Lüb. Rechts ausgefertigten Responsorum et Votorum. Fol.

27) Dessen Responsa et consilia juris in causis privatorum Hols. et Slesv. Fol.

28) Dessen coll. responsor. in argum. juris Ditmars. Fol.

29) Dessen Convolut verschied. Holstein., insonderheit die Aemter Trittau u. Reinbeck betreffend, geschriebener Constitutionen, Documente und Nachrichten.

30) Ordinatt. cancellariae Holsat. ducales. Fol.

31) Fascikel von zwei und vierzig gemeinschaftl. Schl.-Holst. Constitutionen und Mandaten. Acced. Preezensia. Fol.

32) Collectio consiliorum et responsor. in causis crim. Hols. et Slesv. Fol.

33) Protokoll der Conferenz zwischen den Dän. u. Holstein. Ministern zu Berichtigung des Travendahler Friedens 1708 und 1711 zu Hamburg gehalten. Fol.

34) Protocolle Holstein. Kirchenvisitationen. Fol.

35) Chartular. Kiloniense 1289 — 1671. Acc. a) cop. litt. pagensium in Kiel 1297—1490, b) series et ordo consulum, senatorum etc. ab 1250—1738, c) memoriae in templo. Kilon. Fol.

*) Es ist wohl dasselbe mit dem vorhin nach Dreyer's eigener Angabe erwähnten apparatus.

36) Der Stadt Kiel Strom- und Strandrecht von Asmus Bremer. Fol.
37) Commissionsbeschlüsse der Stadt Kiel.
38) Holstein. Constitutt., Documente und Nachrichten über Kiel, Oldenburg, Bordesholm und Neumünster. Fol.
39) Diplomatar. Oldenburg. Wagriae. Fol.
40) Fascic., die Wilster- u. Cremper-Marsch betreffend. Fol.
41) Vol. rer. juriumque Tunderensium. Fol.
42) Fasc. jurium Frisiae borealis 1426. 1558.
43) Heimreich's additt. chron. Fris. bor. Fol.
44) Dreyer de praecipuis scriptis controversiarum Cimbricarum diplomatici argumenti inter reges, comites, duces, nobiles, civitates ab a. 1523 — 1742 impressis enarratio. Fol.
45) Dessen schedae collect. ad bibl. juris provinc. et statut. Germ. 2 Voll. Fol.
46) Dessen collectio miscell. ad historiam speculi Saxonici. Fol.
47—49) Coll. zur Mecklenburg. Geschichte und Recht auch der Einführung des Lüb. Rechts in norddeutsche Städte. Fol.
50—51) Hamburgensia.
52) Bremensia.

Ausserdem eine grosse Anzahl von Briefen an Dreyer, der viele Freunde und Bekannte hatte, wie K. Ancher, Cronhelm, Degen, Gebhardi, Hufeland, Meuschen, Scheidt, Trendelenburg. Seine werthvolle Büchersammlung ward von dem Bürgermeister Rodde gekauft, kam jedoch 1817 durch Vorsorge des Raths der Stadt Lübeck an die dortige öffentliche Bibliothek und ist mit dieser vereinigt. Leider war ein Theil der bis 1817 verpackten Sammlung abhanden gekommen, Einiges ist dann später vor dem Untergang gerettet und für die öffentliche Bibliothek gewonnen worden.

Chronologisches Verzeichniss von Dreyer's Druckschriften

mit Verweisung auf die Seiten, auf welchen die einzelnen Schriften erwähnt sind.

Die Lüb. Anzeigen, die bibliotheca Lub. nova, die Schriften der Duisburg. Gesellschaft, Krücke de testamentis feminar. und Klefeker Bergedorfer Landesverfassung habe ich nach Angabe Anderer citirt, da mir diese Schriften nicht zur Hand waren.

1) 1743. Lateinische Uebersetzung oder Bearbeitung von Hederich's Schwerin. Chronik in Westphalen monum. T. 3, p. 1645 64
2) — Bemerkung über die Soester Skraae in den Hamb. Berichten auf 1742, Hamb. 1743, S. 114 67
3) — De chartis indentatis in Hamb. verm. Bibliothek, Bd. 1, S. 538 69
4) 1744. Nachweisung über Tycho de Brahe und das Alter der Taufsteine in der Hamb. verm. Bibl., Bd. 2, S. 345 69
5) — De depilatione German. et Cimbror., ebenda, Bd. 2, S. 544 69
6) — De inaequali masculor. et feminar. sec. jura Cimbr. succession. Inauguraldissertation 69
7) 1745. Latein. Uebersetzung (?) von Lambert Slaggert's Ribbenitzer Chronik in Westphalen monum. T. 4, p. 841 64
8) — Index zu Westphalen monum. T. 1—4, am Schluss von T. 4 70

9) 1746. Bedenken über das Testament des Kieler Bürgermeisters Gude, betreffend den Gebrauch des alten Lüb. Rechts und den Begriff des Erbguts 96
10) — Comment. de usu juris Anglo-Sax., 1747 vermehrt gedruckt als liber singularis de usu etc. 84
11) 1747. Erklärung von C. 2, X. de consuetudine in den Alton. Gel. Anzeigen St. 38, nach Dreyer früher in den Braunschweig. Anzeigen gedruckt. Es ist eine der schriftlichen Arbeiten Dreyer's, die bei dem Doctorexamen gemacht wurde..... 69
12) — De fide manuali et traditione per chirothecam in Menken misc. Lips. nov. Vol. 5, P. 3, p. 621. Diese Erörterung wird wohl auch früher gedruckt sein 70
13) — Gutachten der juristischen Facultät über die Zurückforderung eines Leibeigenen. Fol. 98
14) — De differentiis juris Rom. et Germ. in arrhis emtionum. D. Frid. 73
15) 1748. De veteris Germaniae litium prolix. nesciae indole et vestigiis quibusdam in Holsatia. Programm zu Meycke's Promotion, wieder gedruckt in Schrader collectio diss. jus Sl. et Hols. illustr. fasc. 1, n. 6. 80
16) — Elymolog. Anm. von den Minne-Brüdern, in den freien Urtheilen St. 25. 26. Hamb. auch in der Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. 1 ..... 93. 115
17) 1749. Anmerk. von der in Holstein ehedem üblichen Gewohnheit, die Eide auf der Klinge des Degens abzulegen, in Alton. gel. Zeit. auf 1748, S. 732, Hamb. 1749, vollständiger in der Samml. verm. Abh. Th. 1..93. 115
18) — De cespitalitatis requisito in testibus habil. D. Frid. mit einem resp. von Dreyer über den Begriff des Erbguts 73
19) — De termino effect. civil. matrimonii a quo. D. Frid. 74
20) — Gutachten, dass baar Geld und Capitalien zu den Mobilien gehören..... 74
21) 1750. De restricta facultate alienandi bona heredit. ad mobilia non pertin. D. Frid. mit Gutachten der Facultät über Osterndorf's Testament, betr. den Begriff des Erbguts u. ob dazu die portio statut. zu rechnen. v. J. 1748 (1749) 76. 77

22) 1751. Von den Kindern, so in der Were, in den Schl.-Holst. Anz. St. 21 u. in der Samml. verm. Abh. Th. 1. 93. 115
23) — De variis codd. juris Germ. denominatt. D. Frid. 77
24) — De macula apparitoribus magistratt. detersa. Programm zu Woldt's Promotion 80
25) — Respons. der Facultät für den Rath zu Schwerin wegen des Jagens der Fuscher, gedruckt in H. Woldt's Doctordissertation: specimen privileg. opificum falso suspector. Kil. 1751..... 81
26) — De formula receptionis juris Luh. ejusque indole forensi in civitt. Holsat. D. Frid. meletema 1 observatt. juris Hols. 77
27) — De obstagio juris Europaei. melet. 2. De gerada et Hergewetta ex Holsatia non exsule. melet. 3. observatt. juris Hols. D. Frid. Mit Gutachten von Dreyer, dass nach Holsteinischem Recht der Ehemann heres mobiliaris seiner Frau sei..... 78
28) 1752. Responsum der Facultät über einige in das Wesen der Freimäurer einschlagenden Fragen in S. H. Anzeigen St. 6 100
29) — Ob die Worte Deich und Damm einerlei Bedeutung in S. H. Anzeigen St. 20..... 100. 101
30) — De poena defossionis vivi et pali schedion juris crim. Germ. mit Resp. der Facultät von 1745 (46) . 94
31) — Von den Duellgesetzen und Thalhöfer's Kampfrecht in S. H. Anzeigen St. 13. 14, in Samml. verm. Abh. Th. 1, u. in Schlichtegroll Thalhöfer, München 1817. 94. 115
32) — De lithophoria seu gestatione lapidum ignom. Programm zur Ankünd. der Vorles., wieder gedruckt 1773 81
33) 1753. Ob die mit dem Lüh. Recht bewidmete Landstädte sich des Rechts, die erblosen Güter zu sich zu nehmen, zu erfreuen haben. Auch gedruckt in den S. H. Anzeigen 1754, St. 38, und daraus in Falck's Samml. der wicht. Abh. Bd. 2, S. 10..... 95
34) — Von der Bestimmung der treuen Hand nach Lüh. Recht in S. H. Anzeigen S. 594, auch in Samml. verm. Abhandl. Th. 2 ..... 95. 97. 116

35) 1753. De contributione consanguineorum occisoris ad solvendum Weregildum vulgo Stud. melet. 4. observatt. juris Hols. et Cimbr. D. Frid..... 78
36) 1754. Samml. verm. Abhandl. Th. 1 114
37) 1755. Anmerk. von dem ehemaligen mit Stadtrecht und Lüb. Recht bewidm. itzigem Kirchdorf Zarpen in den Lüb. Anzeigen, n. 28 119
38) — Epistola ad Adolphum Frid. Trendelenburg primi ordinis in gymnasio Lubec. civem, gedruckt mit Trendelenburg's Schrift: de graecar. literarum nexu cum theologia atque jurisprudentia solidiori. Lub. 1755. 118
39) 1756. Samml. verm. Abhandl. Th. 2..... 114
40) 1757. Schediasma liter. de lautiori stipendio, quo Lubec. indigenis in Coloniensi collegio bursae XII. coron. prospexit H. Dwergius in biblioth. nova Lubec. Vol. 8, p. 38—66 119
41) 1759. Notitiae libror. mss. historiae Cimbr. omnis argumenti periculum 1. scriptores hist. eccles. Cimbr. anecdot... 120
42) 1759—61. Bullarium Lubecense mit einer observantiuncula über die Fehmgerichte in miscell. Lubec. Vol. 2, p. 1—44. Vol. 3, p. 2—62. Vol. 4, p. 105—132. 122
43) 1760 edidit Monumenta anecdota virorum post fata illustrium et clarorum, quibus varia rei literariae etc. illustr. T. 1 123
44) — Afhandling om en Solv-Penge som er slaget til Erindring af Hermanno Tasto in Skrifter som udi det Kiobenhavn. Selskab af Lærdoms Videnskab. Elskere ere fremlagte og oploste 1759—60. Kiobenh. 1760. 125
45) 1761. Bedenken, ob nach Lüb. Recht ein Testament oder dispositio mat. inter liberos et nepotes, welche sonst alle Solennitäten hat, ohne Zuziehung eines Curators beständig, ob nach Lüb. Recht ein Testament oder Verordnung der Mutter unter Kindern und Kindeskindern, wenn es auch an allen Feierlichkeiten ermangelt, und nur der Aufsatz von ihr eigenhändig unterschrieben oder sonst ungezweifentlich erhellet, dass

die Verordnung ihr wahrer letzter Wille und Meinung, rechtgültig? in Krücke diss. de testamentis feminarum sec. jus Lub. Harderov. 1761..... 151. 152

46) 1761. Specimen juris publici Lubec., quo pacta conventa et privilegia, quibus Lubccae per omnem propemodum Europam circa inhumanam jus naufragii (Strand-Recht) est prospectum. Mantissae loco jus maritimum Lub. ant. ab Alb. Bardewic. compos..... 127

47) — Nachlese einiger ungedruckten zur Erläuterung der teutschen Staatshistorie dienenden Urkunden in den Schriften der Duisburger Gesellschaft Th. 1, S. 13 . 127

48) 1763. Nachricht vom Appellationsgulden beim Reichskammergericht in Nettelbla's Greinir St. 1, n. 2.... 134

49) — Samml. verm. Abhandl. Th. 3 114

50) 1768. Nebenstunden 134

51) 1769. Einleitung zur Kenntniss der vom Rath der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgem. Verordnungen 137

52) — Bedenken über die Reduction der Lüschen Markpfennige nach dem heutigen Werth bei Gelegenheit eines Processes des Johannis-Klosters gegen Heiligenhafen. Das Bedenken ist freilich handschriftlich von 1754 datirt, es wird aber 1769 geschrieben sein, gedruckt ist es auch in Falck's Samml. zur nähern Kunde Bd. 2, S. 20 u. folg., mit Einleit. u. Erörter. von Falck 152

53) 1771. Chronicon monetale Lub. antiquum, Fragment einer Lüb. Münzchronik in Lüb. Anz. n. 18—20 ... 137

54) 1772. Zusätze zur Verbesserung von Riccius' Statutenhistorie in Beziehung auf die Städte in Thüringen, Meissen, dem Churkreise und der Lausitz in Schott's Samml. zu teutschen Stadt- u. Landrechten Th. 1, S. 1-16 137

55) 1775. Nachtrag zum bullar. Lub. in Lüb. Anzeigen St. 44. 45..... 123

56) — Abhandlung von einer in der Lüb. Nachbarschaft ehedem üblichen Gewohnheit, die Eide auf einer grünen Sode abzulegen, in den Lüb. Anzeigen n. 49 und in Dreyer's Miscellaneen 1784 138

57) 1776. Abhandlung von den Fehlern und Irrthümern

in der teutschen Rechtsgel. u. Geschichte aus Mis- oder Unverstand der alten teutschen Sprachkunde in den Lüb. Anzeigen n. 5—9 u. in den Miscell. 1784. 138. 143

58) 1776. Ob die Particulair-Observanz, nach welcher eine ganze Dorfschaft für den in den benachbarten Hölzungen begangenen Holzdiebstahl haften muss, bis sie den Thäter ausfündig gemacht, eine Aehnlichkeit des teutschen Rechts vor sich habe? in den Lüb. Anzeigen n. 10—13 und in den Miscell. 1784 ..... 138. 144

59) — Versuch einer Anleit. zur Kenntniss der Deichgesetze in den Lüb. Anzeigen n. 17—21 und in den Miscell. 1784..... 139. 143

60) — Von der Gültigkeit eines über Erbgüter, welche dem Testator von den Miterben käuflich zugeschlagen worden, errichteten Testaments, nach Lübschem und Ditmarsischem Recht, in den Lüb. Anz. St. 50—52. 155

61) — Praefatio de fructu rei literariae in jurisprudentia zu Bünekavii bibliotheca juris Lub..... 140

62) — Zwei Briefe aus den Jahren 1758 u. 59 in Ziegra freim. Beitr., Hamb. 1776, S. 11 u. 21..... 119

63) 1777. Von der nothwendigen Erkenntniss aller (alter) teutschen Rechtsgewohnheiten bei dem studio etymologico der teutschen Sprache in den Lüb. Anzeigen St. 11. 13. 14 139

64) — Von der Strafe der Niederwerfung u. Verbrennung der Häuser in Lüb. Anzeigen n. 15. 18 und auch in dem Hannov. Magazin auf 1779, St. 73, S. 1154—67, und in den Miscell. 1784..... 94. 144

65) 1778. Bibliotheca deductionum scriptorumque cristicor. Lubec., bibliotheca deductt. et scriptt. episcopatum Lub. concern. u. bibliotheca juris publ. Lub. in Holzschuher's Deductionsbibl., Bd. 1, S. 165—185, 439—449 140

66) 1779. Anmerk. zur Erläut. der vorhin üblich gewesenen Ablösung der Hände von dem entleibten Körper in den Lüb. Anzeigen St. 12, und in dem Hannov. Magazin 1779, St. 71 ..... 139. 144

67) 1779. Von dem Anfange des Gebrauchs der arabischen Zahlen in den Diplomen, in den Lüh. Anz. St. 7—9 139
68) — Erklärung über Holhippeln in den Lüb. Anz. St. 30 140
69) 1780. Von dem Orden des Lindwurms, welchen Kaiser Albrecht II. 1479 dem Lüh. Bürgermeister Rapesülver ertheilt, in den Lüb. Anzeigen St. 30..... 140
70) 1783. Ergänzungen zur Geschichte des zwischen König Erich VIII. von Dänemark mit den Hansestädten geführten Kriegs und des unglückliehen Schicksals des Lüh. Bürgermeisters Tiedemann Steen in Gadchuseh. Pomm. Samml. Bd. 1, S. 21—40 140
71) — Beyträge zur Lit. u. Geschichte des deutsehen Rechts 141
72) 1784. Miscellaneen 143
73) — Bestätigung des lebhaften Gebrauchs des alten Sachsenrechts in den Vierlanden, in den Lüb. Anz. n. 5 144
74) — Leben und Schriften Dreyer's von ihm selbst in J. C. Koppe's gel. Mecklenburg, St. 3, S. 48—88.. 2
75) 1785. Ausgefüllte Lücke der Lübschen Geschichte in Rücksieht des Antheils, welchen die Stadt zur Beförderung des 1552 errichteten Passauer Vertrags genommen, in den Lüb. Anzeigen n. 27 144
76) 1786. Beiträge zur Geschichte der Kaiserlichen Acte, wodurch den Herzögen von Holstein-Gottorp der Titel Königl. Hoheit beigelegt wird, in Heinze Kiel. Magazin Bd. 2, St. 3 144
77) 1787. Zuverlässige Nachricht von der Gerichtsverfassung des Königlichen Amts Tondern in Niemann's Schlesw.-Holst. Provinzialberichten Jahrg. 1, Heft 4, S. 437—444 145
78) 1788. Erläuterung einer alten Lüb. Policeiordnung, die Dusingstracht betreffend, in Siehenkees' Beiträgen Th. 3, S. 3—35, und unter dem Titel: Anmerk. von dem Nutzen der Kenntniss der rei vestiariae medii aevi und von der ehedem üblich gewesenen Dusingstracht zur Erläuterung einiger alten Policeyordnungen in dem Hannov. Magazin 1788, St. 81. 82..... 145

79) 1788. Ein Theil eines von Dreyer 1749 verfassten Responsi der Kieler juristischen Facultät von dem Recht des Ehemanns auf die von der communio eximirten Güter, gedruckt in Chr. Ad. Overbeck diss. de potestate mariti testatoris in lucrum conjugis statut. sec. jus Lub., auch in Gesterding Analecta, Gryphiae 1800, p. 122 98

80) — Kurze Nachricht von der Gerichtsverfassung des Amts Husum, mitgetheilt von Dreyer in Heinze neuem Kiel. Magazin Bd. 2, St. 3 145

81) — Anmerk. über die Lüb. Parömie: die Eichbäume für die Stadt in Koppe Niedersächs. Archiv Bd. 2, S. 306—314 146

82) — gab Dreyer heraus das Testament des Herzogs Johann, Bischofs zu Lübeck, vom 20. Juli 1654, und die Capitulation des Herzogs Friedrich August, postul. Coadjutors zu Lübeck, in Koppe Niedersächs. Archiv Bd. 2, S. 315—355 146

83) 1789. Anmerk. von einem bisher unbekannt gebliebenen Falconagio Lub. in Siebenkees' Beiträgen Th. 4, S. 159—184 146

84) — Beiträge zum Behuf der Holsteinischen Geschichte, Urkunden von 1212–1493, in Heinze's Samml. zur Geschichte u. Staatswissenschaft Bd. 1, S. 263 147

85) — Berichtigungen und Zusätze zu Riccius' Statuten-Geschichte von Teutschland, so viel die im Niedersächs. u. Westphälischen Kreise liegende Reichsstädte betrift, in Koppe Magazin für die gesammte Rechtsgel. Jahrg. 1, S. 7—37 147

86) — Bibliotheca juris Sueo-Gothici in Koppe l. c. S. 191—235 147

87) 1790. Von den in Deutschland wenig bekannten Isländischen Rechtsbüchern u. dahin gehörenden Schriften, auch deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stücke des deutschen Privatrechts in Bibra Journal von und für Deutschland, St. 8, S. 127—142 148

88) 1791. Nachricht von den Niedersächsischen Kreisabschieden nebst summarischem Inhalt in Heinze Samml. zur Geschichte u. Staatswissenschaft, Bd. 2 148
89) 1792. Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittlern Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen ... 94. 148
90) 1794. Beiträge zur Literatur der Nordischen Rechtsgelahrsamkeit 150
91) 1828. Auszug aus einem Responsum über das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie in Falck's Eranien Bd. 1, L. 3, S. 50 ..... 98. 99
? Specimen analector. diplomat. Lubeco-Pomer. 156
? Literaturgeschichte des Obstagialrechts 156
? Anmerk. aus dem Holstein. Staatsrecht, die tutelam legit. proximi agnati eines minderjährigen Landesherrn betreffend 155

Nachweisungen.

Seite

Accessiones ad just. Lubec. 27
Actenversendung . 39. 101—105
Actenversendung an Auswärtige in civilibus für Holstein 1783 verboten 104
— an Auswärtige in criminal. für den Königl. Antheil Holsteins 1754, u. für den Grossfürstl. 1775 verboten . . 104
— an Auswärtige in criminal. für Schleswig 1757 verboten 104
— in peinlichen Sachen für Norder-Dithmarschen 1735 verboten 103
— in civilibus u. criminalibus an die Kieler Juristenfacultät für Norderdithmarschen geboten 1746. . . . 39. 103
— in criminalibus an eine Juristenfacultät für Norderdithmarschen zur Belehrung oder Einholung einer Urtel geboten 1765 103
— in Polizei- und Criminalsachen vom deutschen Bunde verboten 1837 102
Adam von Bremen . 114. 118
Adolph Friedrich Bischof, Administrator 49. 52

Seite

Christoph Heinrich Amthor, Professor. 23. 71
Anleihe 52. 58
Anna, Grossfürstin . . . 45
Annen-Orden 10
Anzeigen, Schlesw.-Holstein. 11
Apotbekervisitation . . . 106
Archenholtz in Altona . . 69
Archiv, Gottorfer 124
— Segeberger 121
— der Universität . . . 108
Ariens, Prediger . . 129. 130
Peter Friedrich Arpe, Professor 79. 87. 109
Arrest Gadendam's . . . 60
— M. Fr. Holmer's . . 51. 52
— C. H. Westphal's . . . 52
— E. J. Westphalen's . . 52
Austausch 1773 110
Bassewitz. . . . 44. 48. 115
Phil. Baumgarten 3
J. R. Becker Geschichte Lüb. 110. 113. 157
Bedenken. 95. 151
Bibliothekare: Seb. Kortholt, Christ. Alb. Opitz, Käuffelin, Hennings 38
Biennium 43
Blüting 130

Seite

A. Bourignon 122
Breitenau 124
Asm. Bremer, Bürgermeister Kiels, Chronik, Kilon. sacra, liber cop. . . . 22. 122
O. H. v. Brömbsen . 55. 59
H. Brokes 85
Phil. Burchardi 5
Cabinetsjustiz 47
Canzeley 107
Carl Friedrich, Herzog 44–48. 144
Carl Peter Ulrich, Herzog, Grossfürst 50
J. Ph. v. Carrach, Professor 113
Censur der Bücher . . . 158
Wilh. Ernst Christiani, Prof. 61. 123
Chronik, Holsteinische 22. 124
— Rihbenitzer 64. 65
— Schweriner 64. 65
Cimbrieu, verwirrtes . . . 109
Concil zu Basel . . . 75. 76
Conseil, Geheimes. . . . 44
Consistorium, academisches 105
F. D. C. v. Cronhelm . . 11
Curator der Universität . . 32
Deecke, Professor in Lüheck 1
Degen, Staatsrath 119
Denkmünze 125
Dinggerichte 118
Disputationen, Fridericianische 1701 und 1707 . . 39. 40. 73
Am. Christ. Doru, Professor 34. 35. 74. 118
Joh. Carl Heinr. Dreyer, Censur 158
— — Professur 71
— — Studien . . . . 62—70
— — Syndikatsgeschäfte . 105
— — Syndikus in Lübeck . 110
Duell 91. 115
Dusing. 146
Blasius Eckenberger . . . 130
Edda 116

Seite

Ehe Anfang 74
Eid . 93. 115. 118. 138. 141
G. H. Elend, Professor 37. 51 59. 62
A. Elers, Bürgerm. in Itzehoe 14
Ellendsheim, siehe Elend.
Joh. Casp. Engel, Generalsuperintendent . . 10. 33
Erbgut 96
König Erich 141
Eugen IV., Pabst . 75. 76. 141
Fabricius 64
Facultät, juristische, medicin., philosoph., theolog. . 33. 36
Festlichkeit der Universität . 46
Feuerprobe 116
A. Forchhammer 143
Freimaurer 100
Fricclus, Chr. H., Landkanzler 11. 15
— Friedrich Carl . 15. 16. 117
— Fr. Chr., Lüb. Justizrath 15
— Joachim, Amtmann . 15—17
Friedrich August, Prinz, Verzicht . . . 48. 49. 50. 54
Ernst G. Joachim Fürsen 2. 111
Joh. Wilh. Gadendam, Prof. 55. 60
Gastrecht 106
F. Geerz 24
Georg Ludw., Prinz, Statthalter 55
Gerade 28
Gesellschaft der schönen Wiss. 61
Gewohnheit gegen Reichsgesetze 99
H. Giesebert 90. 91
Gregor XI. 141
Joh. M. Gude, Bürgermeister 96
Gutachten 95. 151
J. F. Hach 27. 85
Handschuh 70
Phil. Fr. Hane, Professor 33. 38 61. 83
Haraldinische Gesetze . . 117

Seite

Stephan Christ. Harpprecht, Professor . . . 68. 78. 90
Joh. Zach. Hartmann, Prof. 70
Nicol. v. Haven 131
Haubenhandgerechtigkeit . . 47
Heiligenhafen 152
Joh. Christ. Hennings, Prof. und Bibliothekar 14. 38. 109
Hoeck, Pastor . . . 26. 121
G. v. Holmer 49
M. Holmer, Predigt . . . 127
M. F. v. Holmer 11. 49. 51. 55. 59
Gust. Christ. Hosmann, Prof. 33
Joh. Hübner 132
Husum, Brand 1669 . . . 127
Investitur 124
Johanniskloster in Lübeck . 152
M. Jordanus 24
Itzehoe, Jubiläum 14
Jügert 13
Jurisdiction üb. die Universität 107
J. M. Käuffelin, Professor . 33
Kaland 25. 26
Katechismen der Herzogthümer 14
Kiel, Bürgerm. Bremer 22. 122
— — E. J. Westphal . . 32
— Gasthaus 122
— Universität 32
Kielmannsegge's Testament . 108
Kirche, Marien-, in Kiel . 22
— Marien-Magdalenen-, in Hamburg 22
— Nicolai-, in Kiel . . 22—24
Alb. Christ. Kirchhof . . 14. 24
Kirchspielsgebräuche, Neumünstersche 116
Klosterkirche in Kiel . . . 107
Joh. Christ. Koppe . . 2. 3
v. Korff, Gesandter 53. 54. 111
Franz Just. Kortholt, Professor in Giessen 37
Seb. Kortholt, Prof. in Kiel 33. 48

Seite

Kulpis 7
Ad. Heinr. Lackmann, Prof. 39 69. 114
Landfriede 136
Landgerichtsordnung . . . 78
Landkanzler 112
J. Lass in Husum 11
Laternengeld 106
Legitimation durch die Ehe 135
G. G. Leibnitz . . . 87. 91
G. C. F. Lisch in Schwerin 64
Lov, Jütsches 129
Lucht, Professor in Altona . 23
Lüneburg 136
Marien-Kirche in Kiel . . 22
Marien-Magdalenen-Kirche in Hamburg 22
Mark, Schleswigsche . . . 126
J. B. May, Professor . . . 94
Christ. Andr. Meycke in Altona 29
Joh. Meyer jus Cimbr. . . 87
Minnebrüder 93
H. Muhlius, Prof. 11. 122. 125
J. L. Muhlius Münzsamml. 125
Nachlass Dreyer's 170
Nahrungssteuer 106
Neocorus 120
J. Fr. Noodt Annalen, Beiträge 4 12. 13. 17. 99
Norderdithmarschen . . 39. 102
Oldenburg, Brand 123
Chr. Alhr. Opitz, Bibliothekar 38
Heinrich Opitz, Professor . 38
Paul Fr. Opitz, Professor 33. 38
Joachim Oporin, Professor . 33
J. Pechlin 59
Petersburger Reise . . . 59
Plaudermandat 48
Erich Pontoppidan . . . 131
Portio statutaria 76
B. Powisch 122
Professor juris patrii . . 36. 71

	Seite
Prokanzler	61
Quabeltrank	115
Christian Rantzau	121
Heinrich Rantzau	18. 120. 121
Johann Rantzau	80
Reception des Röm. Rechts	7
— des Sachsenrechts	75. 90
Recht, Angelsächsisches	74
— Dänisches	87. 89
— Deutsches	9. 87
— Lübsches	77. 96
— Römisches	6. 9. 88. 89
— — in Holstein	30
— — in Schleswig	31
Reimchronik	22
Fr. Ad. Reinboth in Schleswig	11 12. 99. 111. 122. 142
Reineke Voss	75. 134
Reise nach Petersburg	59
Responsa	95. 151
Roepstorff	44
Sachsenrecht	67. 68. 90
Sachsenspiegel	6. 8. 29. 68. 69 75. 76. 78. 90. 141
Casper v. Saldern	15
Scheidt	76. 126
Schleswig, Erisapfel	131
H. Scholtz, Rector in Plön	119
Schuback in Hamburg	128
J. M. Schwanitz, Professor	61
N. P. Sibbern, Pastor	11. 124
Skraa	67
Slagghert's Chronik	64
Soest	69. 96
Sprache, dänische, deutsche	132
Stadtrecht, Schlesw.	31. 81. 82
Stambke	49
Stipendium Kielmann's	108
— Schaasianum	43
Strandrecht	127
Fr. G. Struve, Professor	36
Sven, König	31. 81

	Seite
Symbole im Recht	81
Syndikus der Universität	105
H. Tast	125
Testament des Herzogs	48
Thalböfer	94
Tortur	149
Ad. Fr. Trendelenburg	118
Uebersetzung des jütschen Lov	133
Universität Kiel	21. 30. 32. 36 107
Universitäten	5
Vergleich, Bordesholm	67. 142
Vergleichsversuch	80
Verhalt, wahrer	55
Verordnungen, grossfürstliche, wegen Acteneinsendung von 1733 und 1735	47. 103
— Actenversendung 1735	103
— — 1746	39. 103
— — 1765	103
— Angabe der Beschwerden gegen Ellendsheim und Gadendam 1756	60
— des Archivs der Universität 1716	108
— Ausschliessung der Advokaten von Ding u. Recht 1708	80
— Brückenordnung 1728	47
— Duelledit 1731	47
— Feuerordnung 1730	47
— wegen des fori der Universität 1721	107
— — der Haubenbandgerechtigkeit 1738	47
— — der Klosterkirche 1708	108
— — des Laternengeldes 1728	106
— Plaudermandat 1734	48
— Rangordnung 1739	46
— Reglement für die Universität 1707. 1725	105. 107
— wegen Steuerzahlung 1724	75

	Seite
Verordnungen, grossfürstliche, Trauerpatent 1739 . . .	49
— Verbot der Reisen nach Petersburg 1752. 1755 .	59
— Vormundschaftsordn. 1739	50
A. Vieth . . . . . 11.	19
Franz Ernst. Vogt, Professor	68 69. 107
Vormundschaft	48
Wasserprobe	117
M. Wedderkopp	11
J. J. Wegener, Advokat . .	60
Heinrich Weghorst, Professor in Kopenhagen . . . 88.	89
Chr. Heinr. Westphal	2. 52—56
Georg Westphal	2
Ernst Joachim Westphal, geadelt von Westphalen .	10
von Westphalen	
— Bürgermeister in Kiel .	10
— Curator	10. 32
— Dissertationen . . .	4—9
— Docent in Rostock .	4—9
— de fatis rei dipiom. . .	123
— Freisprechung . . .	60. 61
— Hausarrest	52
— Monumenta	10
— Sturz . . . . 43. 41.	52
— Ungenauigkeit	22. 23. 26—28 64. 130
— Verurtheilung	55
M. v. Wicht	114
Winkler, Professor . . .	109
Just. Fr. Zachariä, Prof.	33. 42. 81
Zarpen	119
Zweikampf	117

Verbesserungen.

S. 13, Z. 21 v. o. den Platz erhalten, quem, statt: den Platz quem.
„ 23, Z. 4 v. o. by de Osterdähr, statt: wo de Kareken.
„ 29, Z. 5 v. o. speculum, statt: speculam.
„ 47, Z. 1 v. u., im Text hätte erwähnt werden können, dass die authentische in den Roepstorpfischen Prozess eingreifende Interpretation in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 469 gedruckt ist.
„ 61, Z. 6 v. u. im Text, Professur, statt: Professor.
„ 66, Z. 15 v. u. XVIII flor., statt: XVIII flor.
„ 80, Z. 5 v. u. apparitoribus, statt: apparitioribus.
„ 86, Z. 18 v. o. Baldum, statt: Boldum.
„ 87, Z. 1 v. u. usus, statt: usum.
„ 88, Z. 12 v. o. leges, statt legum.
„ 93, Z. 10 v. o. sed et, statt: sed est.
„ 93, Z. 1 v. u. Bd. 1, Lief. 3, statt: Bd. 3.
„ 94, Z. 20 v. o. Lübeck 1784, statt: Lübeck 1754.
„ 115, Z. 18 v. o. 1748, 1749, 1751 und 1752, statt: 1748, 1751, 1752 und 1753.
„ 132, Z. 16 v. o. Um das dem Historiker und Geographen Johann Hübner vorgeworfene Unrecht zu beurtheilen, lasse ich seine Aeusserungen über das Herzogthum Schleswig nach der Mittheilung eines sorgfältigen Freundes wörtlich abdrucken. In seinen kurzen Fragen aus der Geographie, Leipzig 1743, 12., heisst es S. 545: „Das Hertzogthum Schlesswig liegt gantz gegen Norden an den Dänischen Grentzen zwischen der Nord- und Ostsee. Es gehöret nicht zu Deutschland, sondern ist ein souveraines Hertzogthum. Unterdessen kann es auf der Land-Charte von Deutschland am besten mitgenommen werden.“

In seiner Geographie Th. 2, 4. Aufl., Hamburg 1743, sagt Hübner S. 40, über das Herzogthum Schleswig: „Dieses schöne, fruchtbare und starck bewohnte Land gehöret nun weder zum Königreiche Dänemarck noch zum Römischen Reiche, sondern es ist vor sich ein souveraines Hertzogthum.“

In demselben Werke Th. 3, 4. Aufl., Hamburg 1743, sagt Hübner S. 564: „Die beyden schönen Hertzogthümer Schlesswig und Holstein gehören nicht zusammen. Denn Holstein gehöret zum Römischen Reich; Schlesswig aber ist entweder ein souveraines Hertzogthum oder ein Stück von Dänemarck.“
„ 151, Z. 7 v. u. 12) statt: 11)
„ 155, Z. 18 v. o. 13) statt: 12)

Druck von C. F. Mohr in Kiel.

In der **Akademischen Buchhandlung** zu **Kiel** sind ferner erschienen:

Friedlieb, Privatdocent Dr. **E.**, juristische Encyklopädie 1853. 1 Thlr. 15 Ngr.

— — systematische Darstellung des, in Gemässheit der Verfassung für das Herzogthum Schleswig vom 15. Februar 1851, in Betreff des offiziellen Gebrauchs der Deutschen und Dänischen Sprache geltenden Normativs. 1857. 1 Thlr.

Girtanner, Prof. Dr. **W.**, die Stipulation und ihr Verhältniss zum Wesen der Vertragsobligation, insbesondere zum Creditum. 1859. 2 Thlr.

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausgegeben von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, redigirt von Th. Lehmann und Dr. Handelmann. 1r—4r Jahrgang 1858—1861. à Jahrgang 3 Thlr.

Jansen, K., Gymnasiallehrer, die Bedingtheit des Verkehrs und der Ansiedelungen der Menschen durch die Gestaltung der Erdoberfläche, nachgewiesen insonderheit an der Cimbrischen Halbinsel. 20 Ngr.

Olshausen, Th., die vereinigten Staaten von Amerika, geographisch und statistisch beschrieben. Bd. 1 in 2 Theilen: Das Missisippithal im Allgemeinen. Mit 5 Karten. 1853. 2 Thlr. 9 Ngr.

— — — — Bd. 2, 1ste Hälfte: Der Staat Missouri. Mit 1 color. Karte. 1854. 1 Thlr. 15 Ngr.

— — — — Bd. 2, 2te Hälfte: Der Staat Jowa. Mit 1 color. Karte. 1855. 1 Thlr. 15 Ngr.

Die Karten einzeln à 10 Ngr.

Ratjen, Etatsrath Prof. Dr. **H.**, Beitrag zur Geschichte der Kieler Universität. 1859. 12 Ngr.

— — Zur Erinnerung an Nicolaus Falck, Professor des Rechts in Kiel. 1851. 5 Ngr.

— — vom Einfluss der Philosophie auf die Jurisprudenz, besonders von der Bedeutung der vier Arten des Grundes oder der Ursächlichkeit. 4. 1855. 4 Ngr.

— — Verzeichniss der Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffen. 2 Bde. 1858. 3 Thlr.

Schriften der Universität zu Kiel. Band 1—5. 4. 1855—60. 8 Thlr. 17½ Ngr.

Schütze, Prof. Dr. **Th. R.**, de legis quale exstat in fragm. 20 Digestor. de actionib. emti. 1854. 6 Ngr.

Studien, Nordalbingische. Herausgegeben von der Schlesw.-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländ. Geschichte. Neue Ausgabe ohne die Beilagen zum Handschriften-Verzeichniss. 6 Bände mit 3 Karten. 1858. 4 Thlr.
Einzelne Bände à 1 Thlr.

Trebien, C., Wegweiser in Postsachen für Dänemark und die Herzogthümer. Mit Taxen. 1860. 6 Ngr.

Urkunden-Sammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 3 Bände in 7 Theilen. 4. 1839—1858. 13 Thlr. 26 Ngr.

Voss, D., die in Altona geltende Wechselordnung von 1681, nebst den später hinzugekommenen Verfügungen. 1836. 25 Ngr.

Wort, ein, über die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts in Sachen der Holsteinischen Ständeversammlung wider den Minister v. Scheele. 1856. 6 Ngr.

Zahle, P. Chr., Gedanken eines Jüten in Betreff der politischen Verhältnisse seines Vaterlandes. 1861. 5 Ngr.

Zweikammersystem, das, oder die Trinität des Staates. 1849. 10 Ngr.
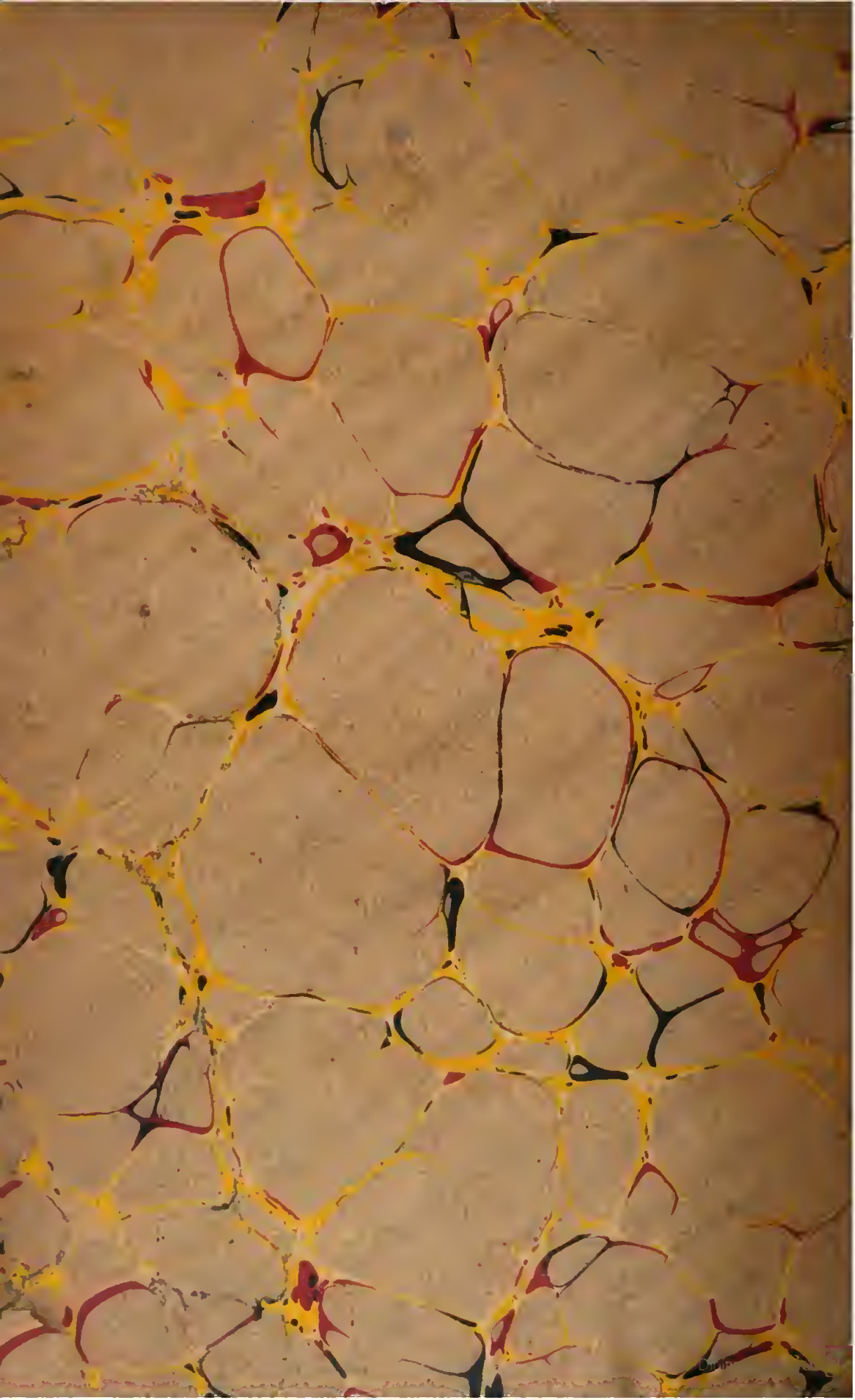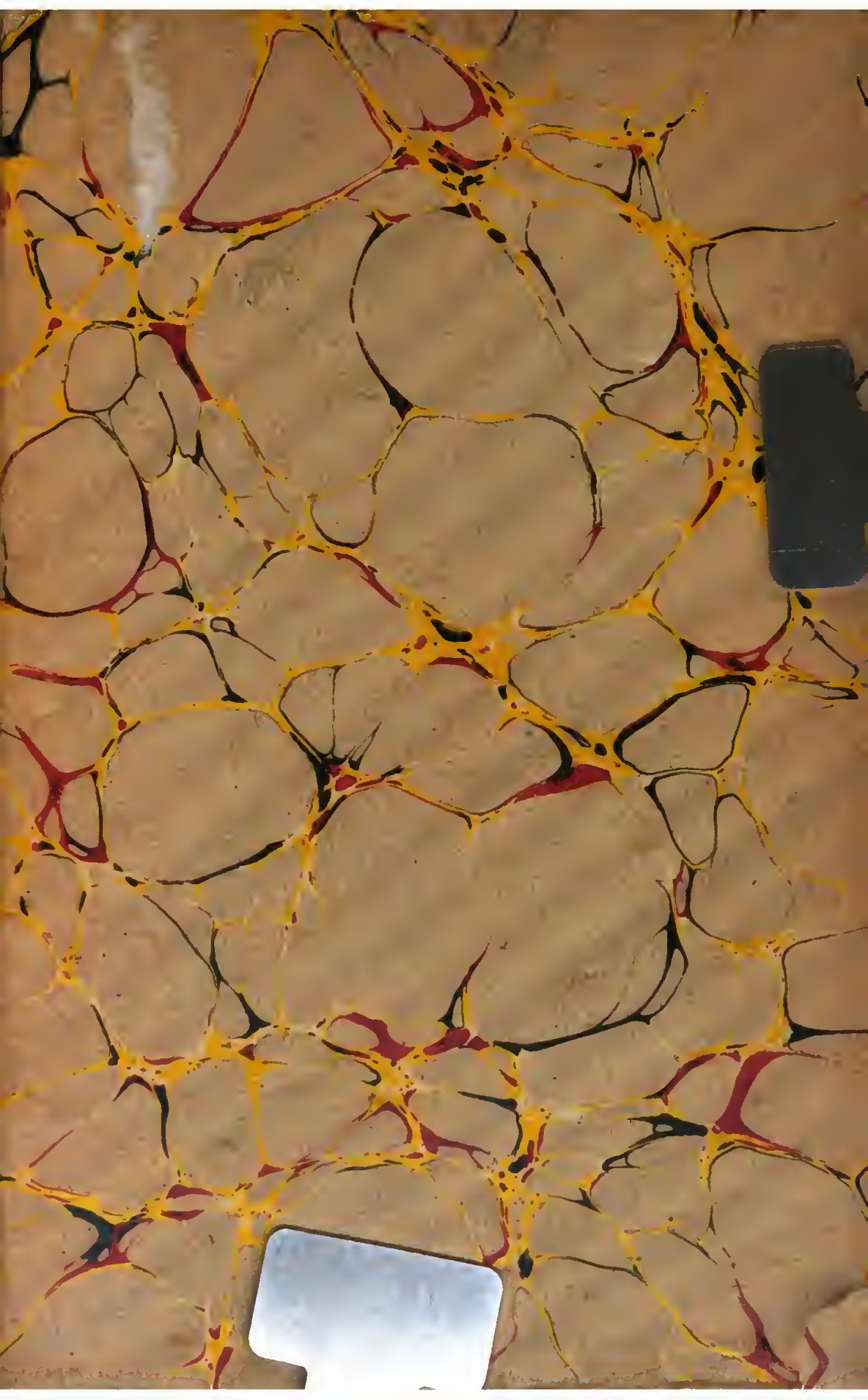
Ex. [illegible]